

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

47. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1990)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen	5
B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach innen	10
I. Institutionelle Fragen	10
a) Politische Union	10
b) Europäisches Parlament	11
c) Rat	11
d) Kommission	12
e) Europäischer Gerichtshof	12
f) Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission	16
g) Einbeziehung der ehemaligen DDR in die Europäische Ge- meinschaft	16
h) Beteiligung der Bundesländer an den Regierungskonferen- zen	17
i) Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft ..	17
j) Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemein- schaft	18
II. Europa der Bürger	19
a) Allgemeines	19
b) Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen	21
III. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit	22
a) Abbau der Binnengrenzen	22
b) Zusammenarbeit in justitiellen und konsularischen Fragen .	24

	Seite
IV. Wirtschafts- und Währungspolitik	24
a) Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik	24
b) Europäische Währungspolitik	25
V. Finanzpolitik	26
a) Haushalt	26
b) Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts	27
c) Finanzierung der Agrarpolitik	28
VI. Steuerpolitik	29
VII. Der Gemeinsame Markt	30
a) Vollendung des Binnenmarktes	30
b) Maßnahmen der Bundesregierung zur Vorbereitung auf den Gemeinsamen Markt	30
VIII. Gemeinsamer Markt für Waren	31
a) Abbau technischer Handelshemmnisse	31
b) Lebensmittelrecht	31
c) Arzneimittelrecht	33
d) Gemeinsamer Stahlmarkt	35
e) Binnenmarkt für Energie	36
IX. Gemeinsamer Markt für Dienstleistungen	37
a) Bankenrecht	37
b) Wertpapierrecht	37
c) Versicherungsrecht	37
d) Öffentliches Auftragswesen	39
e) Telekommunikation und Post	40
f) Medienpolitik	41
X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zu- sammenarbeit	43
a) Marken- und Patentrecht	43
b) Urheberrecht	44
c) Gesellschaftsrecht	45
XI. Politik bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	46
XII. Verbraucherpolitik	47
a) Allgemeines	47
b) Richtlinie über Allgemeine Produktsicherheit	48
c) Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherver- trägen	48
d) Richtlinie über den Verbraucherkredit	48
e) Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen	48
f) Richtlinie über Dienstleistungshaftung	49
g) Transparenzrichtlinie betr. Arzneimittelprüfregelung	49
XIII. Wettbewerbspolitik	49
a) Bekanntmachung der Kommission über Handelsvertreterver- träge	49
b) Europäische Fusionskontrolle	49
c) Wettbewerbsregeln in der Versicherungswirtschaft	50
d) Wettbewerbsregeln im Seeverkehr	50
e) Wettbewerbsregeln im Luftverkehr	50
f) Staatliche Beihilfen	51

	Seite
XIV. Strukturpolitik	52
a) Umsetzung der Reform der Strukturfonds	52
b) EG-Regionalfonds (EFRE)	52
c) Europäischer Sozialfonds	53
d) Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Land- wirtschaft, Abteilung Ausrichtung	53
e) Europäische Infrastruktur	53
f) Europäische Investitionsbank	53
XV. Forschungs- und Technologiepolitik	54
XVI. Verkehrspolitik	55
a) Allgemeines	55
b) Straßenverkehr	56
c) Kombiniertes Verkehr	57
d) Verkehrsinfrastruktur	57
e) Alpen transit	57
f) Luftverkehr	57
g) Seeverkehr	58
XVII. Tourismuspolitik	58
XVIII. Umweltpolitik	59
a) Allgemeines	59
b) Luftreinhaltepolitik	60
c) Abfallwirtschaft	61
d) Gentechnik	61
XIX. Europäisches Sozialwesen	61
XX. Frauenpolitik	63
XXI. Sportpolitik	64
XXII. Gesundheitspolitik	65
XXIII. Bildungs-, Jugend- und Kulturpolitik	66
a) Bildungspolitik	66
b) Jugendpolitik	67
c) Kulturelle Zusammenarbeit	67
XXIV. Agrarpolitik	67
a) Einbeziehung der Agrarwirtschaft der neuen Länder der Bun- desrepublik Deutschland in die EG	67
b) Agrarstrukturpolitik	68
c) Agrarrecht	72
XXV. Fischereipolitik	75
C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik	76
I. Außenwirtschaftspolitik	76
a) Außendimension des Binnenmarktes	76
b) Handelspolitik	76
c) Allgemeine Zollpräferenzen	77
d) Antidumping/Ausgleichszollverfahren	78
e) Zollunion	78
II. Beziehungen zu den USA und Japan	79
III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	80
IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas	80

	Seite
V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	81
VI. Beziehungen zu den Golfstaaten	83
VII. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien	84
VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten	85
IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik	86
X. Grundstoffpolitik	87
XI. Ausbau der wissenschaftlichen Kooperation	87
D. Europäische Politische Zusammenarbeit	88
Sachregister	94

A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen

1. Italienische Präsidentschaft, Schwerpunkte

Die Dynamik des Einigungsprozesses wurde unter der italienischen Präsidentschaft aufrechterhalten.

Herausragende Ereignisse des Berichtszeitraums waren:

- die Eingliederung des Gebietes der ehemaligen DDR in die EG mit der Herstellung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 und
- der Beginn der Regierungskonferenzen über die Politische Union und die Wirtschafts- und Währungsunion im Anschluß an den Europäischen Rat vom 14./15. Dezember 1990 in Rom.

Im Binnenmarktprogramm waren zum Jahresende ca. 70 % der vorgesehenen Maßnahmen vom Rat verabschiedet bzw. als gemeinsamer Standpunkt beschlossen.

Der Europäische Rat traf wichtige Entscheidungen über Hilfsmaßnahmen zu Gunsten der Sowjetunion und anderer Staaten Mittel- und Osteuropas. Mit Polen, Ungarn und der CSFR wurden Verhandlungen über Assoziierungsabkommen aufgenommen. Der Ministerrat einigte sich über die Grundlagen einer neuen Mittelmeerpolitik und über eine neue langfristige Basis für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit den Ländern in Asien und Lateinamerika. Bei der Verhängung von Sanktionen gegen den Irak nach der gewaltsamen Besetzung Kuwaits sowie in den Entscheidungen zur Unterstützung der von der Golfkrise am stärksten betroffenen Länder demonstrierte die Gemeinschaft ebenfalls Entschlossenheit und Handlungsfähigkeit.

2. Politische Union

Die Regierungskonferenz über die Politische Union nahm am 15. Dezember 1990 in Rom ihre Arbeit auf. Ziel ist die schrittweise Umwandlung der Gemeinschaft in eine Europäische Union und die Weiterentwicklung ihrer politischen Dimension. Unmittelbar vor dem Beginn der Regierungskonferenz gaben Bundeskanzler Kohl und Staatspräsident Mitterrand dem Projekt durch ihre Initiative für die Vertiefung und Erweiterung der Kompetenzen der Union und der Gemeinschaft, die Stärkung der demokratischen Legitimität und Effizienz der Union sowie die Ausdehnung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erneut wichtige Impulse. Diese Initiative fand ihren Niederschlag in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Rom (14./15. Dezember 1990), der eine Reihe wichtiger Festlegungen für die Konferenz traf.

3. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat sich im 2. Halbjahr 1990 aktiv mit den Fragen der Fortentwicklung der Gemeinschaft und mit den Veränderungen in Mittel- und Osteuropa auseinandergesetzt. In beiden Bereichen hat das Parlament eine konstruktive Rolle gespielt. Dies gilt insbesondere für die Einbeziehung des Gebiets der ehemaligen DDR in die Europäische Gemeinschaft. Das Europäische Parlament ist in dieser Politik nachhaltig von der Bundesregierung unterstützt worden, die in intensivem Dialog mit den Abgeordneten und Organen des Parlaments stand.

4. Deutsche Einheit

Mit der Herstellung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 ist das Gebiet der ehemaligen DDR integraler Bestandteil der EG geworden. Die Verträge der Gemeinschaft und etwa 80 % des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts gelten seither unmittelbar und unverändert in den fünf neuen Ländern und in Ost-Berlin.

Grundlage für die Einbeziehung der ehemaligen DDR in die EG ist der zwischen beiden deutschen Staaten seit Anfang Juli 1990 ausgehandelte und am 31. August 1990 unterzeichnete Einigungsvertrag. Seine EG-relevanten Bestimmungen (insbesondere Art. 10, aber auch die Art. 9, 11, 12, 28, 29) wurden unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Kommission formuliert.

Die automatische Einbeziehung des Gebiets der ehemaligen DDR in die EG führte dazu, daß für etwa 20 % des EG-Sekundärrechts Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen getroffen werden mußten. Eine sofortige und unveränderte Anwendung im Beitrittsgebiet war aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen der erforderlichen technischen Umstellung nicht möglich. Dementsprechend hat die Kommission nach intensiven Konsultationen mit Vertretern beider deutscher Regierungen am 21. August 1990 ein umfangreiches Vorschlagspaket von Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen vorgelegt. Am 3. Oktober 1990 traten aufgrund einer Sonderermächtigung des Rates an die Kommission vorläufige, bis zum 31. Dezember 1990 befristete Vorschriften in Kraft. Dadurch wurden im Rahmen des Vorschlagspakets der Kommission zunächst einige EG-Regelungen im Beitrittsgebiet vorläufig angewandt bzw. ausgesetzt. Innerstaatlich wurde dies im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung umgesetzt.

Die Rechtsakte mit den endgültigen Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen wurden im normalen — allerdings beschleunigten — EG-Gesetzgebungsverfahren seit Anfang September unter voller Beteiligung

des Europäischen Parlament festgelegt und vom Rat am 4. Dezember 1990 endgültig verabschiedet. Sie sind teilweise unmittelbar anwendbares Recht, teilweise werden sie durch die am 1. Januar 1991 in Kraft getretene EG-Recht-Überleitungsverordnung der Bundesregierung innerstaatlich umgesetzt.

Damit wurde der Auftrag des Europäischen Rates vom 28. April 1990 erfüllt. Vorbehaltlich künftiger Modifizierungen, die wegen der Eile des Verfahrens und vieler „Unbekannten“ in der ehemaligen DDR durchaus erforderlich werden könnten und für die Vorkehrung getroffen worden ist, stehen somit alle Anpassungs- und Übergangsregelungen für die Einbeziehung der fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlins in die EG fest. Neben einer Reihe von Übergangsregeln in verschiedenen Sektoren, die überwiegend bis Ende 1992, in wenigen Fällen auch darüber hinaus gelten sollen (Umweltschutz z. T. bis 1995), wichtigen Anpassungsmaßnahmen vor allem im Landwirtschaftsbereich (z. B. Erhöhung der Zuckerquote), schließt das Paket auch eine Sonderstrukturverordnung zugunsten des Beitrittsgebiets (3 Mrd. ECU für 1991 — 1993) sowie handelsfördernde Maßnahmen im Rahmen des Vertrauensschutzes für RGW-Länder und Jugoslawien ein.

Das Maßnahmenpaket ist ehrgeizig und führt zu großem Anpassungsdruck. Seine Zielsetzungen sind jedoch realistisch. Es ist aufgrund der Beschleunigung des deutschen Einigungsprozesses in präzedenzloser Schnelligkeit von der Kommission erarbeitet und von Europäischem Parlament und Rat mit großer Kooperationsbereitschaft und Flexibilität beschlossen worden. Die EG hat damit erneut den Beweis ihrer Handlungsfähigkeit und Solidarität erbracht.

5. Wirtschaftliche Entwicklung

Die Wirtschaft der Gemeinschaft insgesamt und der einzelnen Mitgliedstaaten entwickelte sich 1990 differenziert, jedoch — im weltwirtschaftlichen Umfeld gesehen — nicht ungünstig. Während sich das durchschnittliche Wachstum geringfügig von 3,3 % auf 2,9 % abschwächte, damit aber noch ein relativ hohes Niveau aufwies, nahm die Beschäftigung leicht zu. Die Arbeitslosenquote ging auf 8,5 % zurück. Die Inflationsrate lag bei ca. 5 %.

6. Wirtschafts- und Währungsunion

Die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Juli 1990 begonnen. Stufe II wird entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Rom vom Oktober 1990 am 1. Januar 1994 beginnen, nachdem bestimmte, vom Europäischen Rat festgelegte Kriterien erfüllt sind.

Mit Wirkung vom 8. Oktober 1990 trat das Vereinigte Königreich dem EWS-Wechselkursmechanismus mit einer erweiterten Bandbreite für das Pfund bei, die weiterhin auch für die Peseta gilt.

Das Jahr 1990 war gekennzeichnet durch die Vorarbeiten für die Regierungskonferenz, welche die für

Stufe II und III notwendigen Vertragsänderungen ausarbeiten soll. Der Europäische Rat verabschiedete dazu am 27./28. Oktober 1990 in Rom weitreichende Schlußfolgerungen. Im November 1990 legten die EG-Notenbankgouverneure den Entwurf eines „Statuts des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank“ vor. Die Regierungskonferenz wurde am 15. Dezember 1990 in Rom zeitgleich mit der Konferenz über die Politische Union eröffnet. Der Europäische Rat bestätigte am 14./15. Dezember 1990, daß die Arbeiten beider Konferenzen parallel durchgeführt und rasch abgeschlossen werden sollen mit dem Ziel, ihre Ergebnisse gemeinsam vor Ende 1992 zu ratifizieren.

7. Binnenmarkt

Auch im 2. Halbjahr 1990 wurden beachtliche Fortschritte zur Vollendung des Europäischen Binnenmarktes erzielt. Ende 1990, zwei Jahre vor dem Zieldatum 31. Dezember 1992, waren rund 70 % der insgesamt 282 Gesetzesvorhaben vom Rat entweder endgültig verabschiedet oder als gemeinsamer Standpunkt festgelegt. Im EG-Durchschnitt waren Ende 1990 rd. 70 % der vom Rat verabschiedeten Richtlinien in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Ermutigend ist vor allem, daß die schwierige Harmonisierung der indirekten Steuern mit der grundsätzlichen Einigung auf ein Übergangsregime für die Erhebung der Mehrwertsteuer sowie auf eine endgültige Regelung für die Erhebung der Verbrauchsteuern einer Lösung nähergebracht wurde. Die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen und die Annäherung der Sätze bei den indirekten Steuern sind die beiden großen noch zu lösenden Probleme. Daneben ist noch über zahlreiche Vorschläge in den Bereichen Finanzdienstleistungen, geistiges Eigentum, Gesellschaftsrecht, Verkehrspolitik sowie Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen zu beschließen.

Der Europäische Rat ersuchte am 14./15. Dezember 1990 den Rat, alles daranzusetzen, die noch offenen Binnenmarktvorhaben — wie von der Kommission vorgeschlagen — im Jahre 1991 zu verabschieden. Die Bundesregierung wird ihren Beitrag dazu leisten, damit das Zieldatum zur Vollendung des Binnenmarktes, der 31. Dezember 1992, eingehalten werden kann.

8. Agrarpolitik

Schwerpunkt im Berichtszeitraum waren die agrarpolitischen Aspekte der deutschen Einigung: Nach Schaffung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 wurde im Bereich der früheren DDR ein autonomes Marktordnungssystem eingeführt und damit die Errichtung einer de facto-Zollunion zum 1. August 1990 ermöglicht. Seit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 gilt das für den Agrarbereich bestehende Gemeinschaftsrecht auch im Gebiet der neuen Länder. Dabei wurden in Teilbereichen zunächst — bis zum 31. Dezember 1990 befristet — vorläufige Anpassungs- und

Übergangsregelungen zum EG-Recht wirksam. Der Rat beschloß am 4. Dezember 1990 die endgültigen Anpassungs- und Übergangsregelungen. Nach intensiven Verhandlungen verabschiedete der Rat am 6. November 1990 einstimmig ein Angebot für die Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde des GATT, an dessen Positionen die EG während der Abschlußrunde vom 3. bis 7. Dezember 1990 in Brüssel grundsätzlich festhielt. Eine Annäherung der entgegengesetzten Standpunkte der EG einerseits und der USA und der Cairns-Länder andererseits war nicht möglich. Die Verhandlungen wurden unterbrochen und GATT-Generaldirektor Dunkel mit Konsultationen beauftragt, um einen neuen Versuch für tragfähige Vereinbarungen zu beginnen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts wurde die Rechtsharmonisierung in den Bereichen Veterinärkontrolle, Tierzucht, Tierernährung und Tierarzneimittel vorangebracht.

9. Sozialpolitik

Die Beratungen über die von der Kommission auf der Grundlage ihres Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Sozialcharta vorgelegten Richtlinienvorschläge kamen nur langsam voran. Schwierigkeiten bereiteten dabei die Richtlinienvorschläge zu atypischen Arbeitsverhältnissen. Bisher konnte nur zum Richtlinienvorschlag „Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern“ eine politische Einigung erreicht werden.

Der Europäische Rat hat am 14./15. Dezember 1990 seine Auffassung bekräftigt, daß „die sozialen Aspekte beim europäischen Einigungswerk das gleiche Gewicht haben müssen wie die wirtschaftlichen Aspekte“. Er forderte erneut, daß der Europäische Binnenmarkt „im Ergebnis zu einer echten Verbesserung bei der Beschäftigung und den Lebens- und Arbeitsbedingungen aller EG-Bürger führen muß“. Er unterstrich in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit, das Aktionsprogramm zur Umsetzung der Sozialcharta mit größerem Nachdruck durchzuführen.

10. Umweltpolitik

Die gemeinschaftliche Umweltpolitik hat wichtige Fortschritte, vor allem bei der Begrenzung von Kfz-Emissionen und beim Schutz der Ozonschicht erzielt. Eine fortschrittliche gemeinschaftliche Position für die 2. Weltklimakonferenz konnte nicht zuletzt aufgrund der Initiative der Bundesregierung formuliert werden; damit war die Gemeinschaft in der Lage, eine führende Rolle zu spielen.

11. Europa der Bürger

Der Europäische Rat hat am 14./15. Dezember 1990 in Rom erneut bekräftigt, daß die Errichtung des Binnenmarktes im Ergebnis zu einer echten Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Bürger der Gemeinschaft führen muß. Er hat dazu neue Anstöße

insbesondere für die Vertiefung der sozialen Dimension der Gemeinschaft gegeben. Mit seinem Auftrag an die Regierungskonferenz zur Politischen Union, die Verankerung einer Europabürgerschaft im Vertrag zu prüfen, hat er einen besonderen Akzent für ein bürgernahes Europa gesetzt.

Im übrigen wurde eine Reihe von Maßnahmen auf verschiedenen Gebieten (u. a. Umwelt, Soziales, Gesundheit, Bildung, Audiovisuelle Medien) beschlossen, deren praktischer Nutzen unmittelbar den Bürgern der Gemeinschaft zuteil wird.

Dagegen konnte der Zeitplan bei der Freizügigkeit — nach erheblichen Fortschritten im ersten Halbjahr — nicht voll eingehalten werden. Der im November 1990 erfolgte Beitritt Italiens zum Abkommen von Schengen war jedoch ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur vollständigen Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Unterzeichnerstaaten.

12. Verbraucherpolitik

Der Rat verabschiedete eine Richtlinie zur Etikettierung von Nahrungsmitteln und sicherte die Fortsetzung des EHLASS-Vorhabens. Die Beratungen über den Richtlinien-Vorschlag zur allgemeinen Produktsicherheit ergaben nur geringe Fortschritte.

13. Gesundheitspolitik

Die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen haben Entschlüsse zu Einzelthemen (Drogen, Ernährung und Gesundheit, akute Vergiftungen) verabschiedet. Die Kommission legte dem Rat Vorschläge über das künftige System für den freien Arzneimittelverkehr in der Gemeinschaft vor, die u. a. die Schaffung einer Europäischen Arzneimittelagentur vorsehen.

14. EG-Haushalt

Das Haushaltsverfahren wurde im Dezember 1990 planmäßig abgeschlossen, so daß der Haushalt 1991 mit einem Volumen von 55,5 Mrd. ECU (Zahlungsermächtigungen) bzw. 58,5 Mrd. ECU (Verpflichtungsermächtigungen) rechtzeitig zum 1. Januar 1991 in Kraft treten konnte.

15. EG-EFTA

In den seit Juni 1990 laufenden Verhandlungen zwischen EG- und EFTA-Mitgliedstaaten zur Schaffung eines „Europäischen Wirtschaftsraums“ (EWR) mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen hat sich die Bundesregierung für eine möglichst enge und weitgehende Zusammenarbeit mit den EFTA-Mitgliedstaaten eingesetzt. Am 19. Dezember 1990 fand in Brüssel ein Außenministertreffen der EG- und EFTA-Mitgliedstaaten sowie Liechtensteins statt, das beträchtliche Fortschritte in den Verhandlungen feststellte und

in einer Gemeinsamen Erklärung Leitlinien für die Fortführung der Verhandlungen verabschiedete.

16. EG, Mittel- und Osteuropa

Die Gemeinschaft hat ihre Unterstützung des politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses in den Staaten Mittel- und Osteuropas intensiviert. Mit Unterzeichnung des Handels- und Kooperationsabkommens mit Rumänien wurden die vertraglichen Beziehungen mit allen mittel- und osteuropäischen Staaten auf eine neue Grundlage gestellt. Mit der Aufnahme von Verhandlungen über Europäische Abkommen mit Polen, Ungarn und der CSFR hat die Gemeinschaft den Übergang von der Kooperation zur Assoziierung der Reformstaaten Mittel- und Osteuropas eingeleitet. Neben der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone und einer Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden diese Abkommen auch eine Institutionalisierung des politischen Dialogs sowie die kulturelle Zusammenarbeit umfassen. Die Gemeinschaft hat durch den Beschluß, der Sowjetunion Nahrungsmittel zu liefern und technische Hilfe zu gewähren, ein deutliches Signal zur Unterstützung des Reformprozesses gesetzt. Die vertraglichen Beziehungen zur Sowjetunion sollen durch ein umfassendes Abkommen, das auch den politischen Dialog und die kulturelle Zusammenarbeit einschließt, intensiviert werden.

17. Mittelmeerdrittländer, Türkei, Jugoslawien

Der Rat hat am 19. Dezember 1990 grundlegende Beschlüsse zur erneuerten EG-Mittelmeerpolitik gefaßt:

- Richtlinien für die Aushandlung der 4. Finanzprotokolle (1992-1996) mit den Maghreb- und Maschrekländern. Die Haushaltsmittel werden gegenüber den 3. Finanzprotokollen um 75 % auf 1,075 Mrd. ECU erhöht. Erstmals wird daraus ein gesonderter Betrag (300 MECU) für die Unterstützung von wirtschaftlichen Reformen bereitgestellt. Die Darlehen der Europäischen Investitionsbank werden um 30 % auf 1,3 Mrd. ECU angehoben.
- Außerhalb der Finanzprotokolle sind 230 MECU Haushaltsmittel und EIB-Darlehen bis zu 1,8 Mrd. ECU für Maßnahmen mit regionaler Bedeutung für die Gesamtheit der Mittelmeerdrittländer vorgesehen (einschließlich Türkei). Zur Umsetzung bedarf es noch einer einstimmig zu verabschiedenden Finanzregelung.
- Die Bundesregierung hat sich zusammen mit anderen nördlichen Mitgliedstaaten erfolgreich dafür eingesetzt, daß der Rat auch einen Rahmen für weitere Handelskonzessionen vorgegeben hat. Die Kommission wird dazu bis Ende März 1991 Vorschläge vorlegen.

Gleichzeitig hat der Rat der Kommission das Mandat für die Aushandlung des 3. Finanzprotokolls mit Jugoslawien (1991 — 96) erteilt. Es sieht eine 76 %ige Steigerung der Mittel gegenüber dem 2. Finanzproto-

koll vor. Jugoslawien ist außerdem an der EG-Finanzhilfe für die mittel- und osteuropäischen Länder beteiligt.

Die Vorschläge der Kommission zum Ausbau der Assoziierung mit der Türkei werden gegenwärtig beraten. Zu diesem Paket gehört auch die seit 1981 ausstehende Unterzeichnung des 4. Finanzprotokolls.

Zypern und Malta haben im Juli 1990 Anträge auf Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft gestellt, die nach dem Verfahren gemäß EWG-Vertrag behandelt und zunächst durch die Kommission geprüft werden.

18. Beziehungen EG-VR China

Nach positiven Veränderungen in der chinesischen Innen- und Außenpolitik beschloß der Allgemeine Rat am 22. Oktober 1990 die als Reaktion auf die Niederschlagung des Studentenaufstandes im Juni 1989 verhängten Maßnahmen weitgehend abzubauen und die Möglichkeit der schrittweisen Wiederaufnahme der politischen Kontakte und der Zusammenarbeit zu eröffnen.

19. Irak-Embargo und Golfkrisenhilfe

Die Gemeinschaft hat am 6. August 1990 auf die gewaltsame Besetzung Kuwaits durch Irak und die VN-Sicherheitsrats-Resolution 661 mit einer Verordnung zur Regelung eines Embargos gegen Irak reagiert. Diese Verordnung wurde am 29. Oktober 1990 weiter verschärft. Damit wurden der gesamte Handel und der nicht-finanzielle Dienstleistungsverkehr mit Irak und Kuwait unterbunden. Ausgenommen sind lediglich die Lieferungen bestimmter medizinischer Erzeugnisse und Nahrungsmittel im Rahmen humanitärer Hilfe sowie Dienstleistungen aus den Bereichen Post und Telekommunikation und Medizin.

Der Rat hat am 4. Dezember 1990 die Verordnung über eine Finanzhilfe der EG von 500 MECU für die unmittelbar von der Golfkrise betroffenen Länder Ägypten, Jordanien und die Türkei verabschiedet. Die Außenminister der Zwölf hatten am 1. Oktober 1990 entschieden, daß die EG und die Mitgliedstaaten zusammen eine kurzfristige Finanzhilfe von 1,5 Mrd. ECU an diese drei Länder leisten. 1 Mrd. ECU werden durch freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten aufgebracht.

20. Asien und Lateinamerika — EG

Am 18./19. Dezember 1990 verabschiedete der Rat Schlußfolgerungen zu den von der Kommission im Juni 1990 vorgelegten Leitlinien für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas für die nächsten 10 Jahre. Damit erhält diese Zusammenarbeit die seit längerem geforderte langfristige Basis (bisher jährliche Leitlinien). Die Mittel werden in den nächsten fünf Jahren erheblich aufgestockt. Spezifische Hilfe ist vorgesehen für die Bereiche Umwelt- und Tropenwalderhaltung, Drogenbekämpfung, bevölkerungspolitische

Maßnahmen sowie für die Förderung von Klein- und Mittelunternehmen. Die Kommission wird zu den Leitlinien nun den Vorschlag einer Durchführungsverordnung vorlegen.

Am 20. Dezember 1990 wurde ein Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der EWG und Chile unterzeichnet. Mit Mexiko laufen Verhandlungen über ein entsprechendes Abkommen. Verhandlungen mit Uruguay und Paraguay werden vorbereitet. Am 22. Oktober 1990 beschloß der Rat Maßnahmen zur Unterstützung des Sonderplans Kolumbiens zur Drogenbekämpfung, in die Peru, Bolivien und Ekuador einbezogen sind.

21. EG-AKP

Das Gesetz zum 4. AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 15. Dezember 1989 (Lomé IV) sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen wurde vom Bundestag am 30. Oktober 1990 und vom Bundesrat am 14. Dezember 1990 verabschiedet und vom Bundespräsidenten am 17. Dezember 1990 ausgefertigt. Am 19. Dezember 1990 wurde in Brüssel die Akte unterzeichnet, mit der Namibia als 69. AKP-Staat in das Lomé IV-Abkommen aufgenommen wird.

22. Europäische Außenpolitik

Die internationalen Ereignisse im 2. Halbjahr 1990, insbesondere die Golfkrise sowie die fortdauernden Umgestaltungsprozesse in Europa stellten die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten vor besondere Herausforderungen. Bei der Ausarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Außenpolitik haben sich die Verfahren der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) bewährt. Sie haben auf Grund der Ereignisse eine beschleunigte Weiterentwicklung erfahren. Die zunehmende Verzahnung der in der EPZ formulierten Außenpolitik mit der Gemeinschaftspolitik hat nicht nur das internationale Gewicht der Gemeinschaft erhöht, sondern auch verstärkt die Grundzüge einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erkennbar werden lassen. Der Allgemeine Rat der Außenminister ist zum zentralen außenpolitischen Entscheidungsgremium geworden. Im Nord-Süd-Dialog entwickelt sich die Gemeinschaft zunehmend zum Hauptansprechpartner der Entwicklungsländer.

23. Regierungskonferenz Politische Union, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Von diesen Erfahrungen inspiriert und nach gründlichen Vorbereitungen im Kreis der Beauftragten der Außenminister hat der Europäische Rat auf seinen Tagungen in Rom mit den Beschlüssen zur Regierungskonferenz über die Politische Union die Richtung für die Entwicklung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik als einer wesentlichen Kompo-

nente der Integration in der Europäischen Gemeinschaft vorgegeben. Er hat in diesem Zusammenhang die schrittweise Ausweitung der Zuständigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der gemeinsamen Sicherheit in Betracht gezogen, dabei die Bedeutung der Erhaltung und Stärkung der atlantischen Allianz hervorgehoben. Einen wichtigen Beitrag zur Orientierung der Arbeiten der Regierungskonferenz auf das Ziel der außen- und sicherheitspolitischen Gemeinsamkeit haben Deutschland und Frankreich durch das gemeinsame Papier des Bundeskanzlers und des französischen Staatspräsidenten vom 6. Dezember 1990 geleistet.

24. Golfkrise

Eines der Schwerpunktthemen der gemeinsamen Außenpolitik war die Golfkrise nach dem irakischen Überfall auf Kuwait am 2. August 1990. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben von Anfang an eng zusammengearbeitet und weitmöglichst gemeinsam gehandelt. In einer dichten Folge von ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der zuständigen Gremien auf Minister- und Beamtenebene sowie in fortlaufender Abstimmung unter den Partnern in Brüssel, in den Hauptstädten und vor Ort haben sie rasch die notwendigen Beschlüsse zum Schutz ihrer Staatsangehörigen, zur Durchsetzung völkerrechtlicher Maßnahmen gegen den Irak und auch zur Einleitung diplomatischer Initiativen gefaßt. Der Europäische Rat hat mit seinen Erklärungen vom 28. Oktober und 15. Dezember 1990 die gemeinsame Haltung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt und Wege zur Konfliktlösung aufgezeigt.

25. Europäische Friedensordnung

Mit der Verabschiedung wichtiger Dokumente, insbesondere der Unterzeichnung der Charta von Paris und des ersten Vertrags über konventionelle Abrüstung markierte die KSZE-Gipfelkonferenz vom 19.-21. November 1990 eine Zäsur in der europäischen Nachkriegsgeschichte. Die gemeinsame Außenpolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten hat dazu wesentlich beigetragen. Auf seiner Tagung im Rom am 27. und 28. Oktober 1990 erklärte der Europäische Rat ausdrücklich, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit der Unterzeichnung des Gipfel-Schlußdokuments alle darin enthaltenen Verpflichtungen übernehmen. Er drückte damit die besondere Verantwortung aus, die der Gemeinschaft bei der Schaffung von ganz Europa umfassenden sicheren und stabilen Strukturen zukommt. In diesem Sinn hat die Gemeinschaft die Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Staaten ausgebaut, Verhandlungen über neuartige Assoziierungsabkommen mit Polen, Ungarn und der CSFR aufgenommen, die auch auf eine intensive Ausgestaltung des politischen Dialogs zielen, und ihre Beziehungen zur Sowjetunion weiterentwickelt, wie dies insbesondere in den Beschlüssen zur Hilfe bei der wirtschaftlichen Umgestaltung zum Ausdruck kommt. Bemerkenswert ist auch die ge-

meinsame Erklärung der Gemeinschaft und der Sowjetunion zur Golfkrise vom 26. September 1990, die zur internationalen Geschlossenheit und Durchsetzung der VN-Politik gegenüber dem Irak beitrug.

26. Transatlantische Beziehungen

Pflege und Ausbau der Beziehungen zu den nordamerikanischen Demokratien behielten ihren zentralen Stellenwert bei der Entwicklung einer gemeinsamen Außenpolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die transatlantische Solidarität in der ganzen Vielfalt ihrer internationalen Beziehungen weiter zu stärken. Durch die gemeinsamen Erklärungen mit den USA und Kanada vom 23. bzw. 22. November 1990 ist es gelungen, diesen Beziehungen eine politische Grundlage und eine den politischen Änderungen in Europa entsprechende neue Qualität zu geben. Damit haben die EG und ihre Mitgliedstaaten im Verhältnis zu den beiden wichtigen, großen nordamerikanischen Partnern erstmals schriftlich ihre gemeinsamen Positionen festgehalten und dadurch einen weiteren bedeutsamen Schritt im politischen Integrationsprozeß gemacht. Es gilt, die damit geschaffenen Instrumente intensiv zu nutzen.

27. Andere Regionen, insbesondere Lateinamerika und Südafrika

Für die Achtung der Menschenrechte und die Herstellung friedlicher Beziehungen zwischen und in den Staaten setzten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auch in anderen Regionen und Staaten, vor allem in Afrika (z. B. Ruanda, Liberia, Äthiopien, Somalia), Asien (z. B. Sri Lanka, Kambodscha) und Lateinamerika (z. B. in zentralamerikanischen Staaten und Haiti) ein. Südafrika gehörte dabei zu den Ländern besonderer Aufmerksamkeit. Mit seiner Entscheidung, das Verbot von Neuinvestitionen in Südafrika aufzuheben, setzte der Europäische Rat am 15. Dezember 1990 ein Zeichen der Ermutigung für den Fortgang des Prozesses zur völligen Beseitigung der Apartheid. Gegenüber Lateinamerika eröffnete die Gemeinschaft mit einer Konferenz auf Außenministerebene am 20. Dezember 1990 in Rom eine neue Phase der Beziehungen. Die auf der Konferenz angenommene „Erklärung von Rom“ weist einen zukunfts-trächtigen Weg des Dialogs und der Zusammenarbeit mit wichtigen lateinamerikanischen Staaten. Die Gemeinschaft fördert damit auch die interregionale Zusammenarbeit und Integration auf diesem Kontinent.

B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

a) Politische Union

28. Vorbereitungen der Regierungskonferenz über die Politische Union

Auf der Sondertagung der Staats- und Regierungschefs der EG am 27. und 28. Oktober 1990 in Rom bekräftigte der Europäische Rat seinen Willen, die Gemeinschaft schrittweise in eine Europäische Union umzuwandeln und dabei ihre politische Dimension weiterzuentwickeln, ihre Handlungsfähigkeit zu stärken, Europa weiterzuentwickeln und ihre Zuständigkeit auszudehnen. Der Europäische Rat betonte die Notwendigkeit der Stärkung des Europäischen Parlaments zur Erhöhung der demokratischen Legitimität der Union. Mit der Herausstellung des Subsidiaritätsprinzips und der besonderen Interessen der Regionen berücksichtigte der Europäische Rat Anliegen, denen die Bundesregierung besondere Bedeutung beimißt. Ferner wurde Konsens über das Ziel einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erreicht.

Umfangreiche Vorarbeiten zur Regierungskonferenz über die Politische Union wurden u. a. geleistet von den Außenministern, ihren Persönlichen Beauftragten und dem Europäischen Parlament sowie auf interinstitutionellen Treffen von Vertretern des Europäischen

Parlaments, der Kommission und des Rats. Auch die Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaften vom 27.-30. November 1990 in Rom widmete sich dem Thema „Politische Union“.

29. Deutsch-französische Initiative

Mit einer erneuten gemeinsamen Initiative gaben Bundeskanzler Kohl und Staatspräsident Mitterrand am 6. Dezember 1990, wenige Tage vor der ersten Sitzung der Regierungskonferenz über die Politische Union, dem Verhandlungsprozeß einen neuen Anstoß. Die Initiative legt die gemeinsame Haltung zu den Zielen und wesentlichen Elementen der Politischen Union dar. Es wird vorgeschlagen, die Kompetenzen der Union und der Gemeinschaft zu vertiefen und zu erweitern, die demokratische Legitimität und die Effizienz der Union zu stärken und die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik auf alle Bereiche zu erstrecken.

30. Regierungskonferenz über die Politische Union

Der Europäische Rat vom 14./15. Dezember 1990 in Rom markierte den Beginn der Regierungskonferenz über die Politische Union (15. Dezember 1990). Er gab der Konferenz eingehende politische Orientierungspunkte mit auf den Weg. Diese finden ihre Berücksichtigung

sichtigung in der auf der 1. Sitzung der Konferenz vorgenommenen Gliederung der Arbeit in folgende Abschnitte:

A Demokratische Legitimität

Stärkung des Europäischen Parlaments, Beteiligung nationaler Parlamente sowie regionaler und lokaler Institutionen

B Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Festlegung des institutionellen Rahmens, des Beschlußfassungsprozesses, Einbeziehung von Sicherheits- und evtl. Verteidigungsfragen

C Europabürgerschaft

u. a. Prüfung staatsbürgerlicher Rechte wie Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzland, sozialer und wirtschaftlicher Rechte wie Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnortes unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und des gemeinsamen Schutzes der Gemeinschaftsbürger außerhalb der Grenzen der Gemeinschaft

D Ausweitung und Stärkung der Tätigkeit der Gemeinschaft

u. a. soziale Dimensionen, Umweltschutz, Gesundheitswesen, Forschung, Energie, transeuropäische Infrastrukturen, Kultur. Dabei Anerkennung des Subsidiaritätsprinzips.

E Effizienz der Union

u. a. Prüfung der Möglichkeit verstärkter Anwendung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat.

Die Arbeiten der Konferenz erfolgen parallel zu denen der Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion und sollen im Herbst 1991 abgeschlossen sein.

b) Europäisches Parlament

31. Europäisches Parlament, Gewicht und Stellung

Wie schon in den ersten sechs Monaten des Jahres 1990 hat sich das Europäische Parlament auch im 2. Halbjahr aktiv mit den Problemen der Fortentwicklung der Gemeinschaft und mit den Veränderungen in Mittel- und Osteuropa auseinandergesetzt. Besonders im Fall der institutionellen Fragen hat das Parlament auch neue Wege gefunden, sein Gewicht zur Geltung zu bringen und den Dialog mit den übrigen Gemeinschaftsorganen und sonstigen Beteiligten zu intensivieren:

- So wurden auf Initiative des Europäischen Parlaments drei weitere „interinstitutionelle Konferenzen“ mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission abgehalten (die erste hatte im Mai 1990 stattgefunden), die der Vorbereitung der beiden Regierungskonferenzen zur WWU und zur Politischen Union dienten. Das Parlament erreichte dabei auch, daß es an diesen beiden Konferenzen angemessen beteiligt wird.

- Das Europäische Parlament konnte seine Positionen zu wichtigen Einzelfragen der Politischen Union und der Wirtschafts- und Währungsunion auch bei der Ende November in Rom erstmalig abgehaltenen „Konferenz der Parlamente Europas“ durchsetzen. Bei diesem Treffen (zunächst „Europäische Assisen“ genannt), an dem Parlamentarier aus allen EG-Mitgliedstaaten und Vertreter des Europäischen Parlaments teilnahmen, wurden Forderungen des Europäischen Parlaments nach Erweiterung seiner Rechte nachdrücklich bestätigt.

Die Bundesregierung begrüßt die Unterstützung des Europäischen Parlaments für die jetzt notwendigen substantiellen Fortschritte auf dem Weg zur Europäischen Union. Sie tritt dafür ein, daß die Konferenz über die Politische Union, die am 15. Dezember 1990 in Rom eröffnet wurde, insbesondere auch Gelegenheit gibt, die Rechte und Befugnisse des Europäischen Parlaments in der Gesetzgebung und in den Außenbeziehungen zu stärken. Dies hat in der zweiten gemeinsamen Initiative von Bundeskanzler Kohl und Präsident Mitterrand zur Politischen Union vom 6. Dezember 1990 seinen Niederschlag gefunden.

32. Europäisches Parlament und Deutsche Einheit

Bei der Einbeziehung des Gebiets der ehemaligen DDR in die EG hat das Europäische Parlament eine konstruktive Rolle gespielt. Der im Februar 1990 eingesetzte ad hoc-Ausschuß des Parlaments hat die Vorschläge der Kommission intensiv und zügig beraten, so daß das Plenum des Europäischen Parlaments trotz des großen Arbeitsdrucks, der durch die Beschleunigung des Vereinigungsprozesses noch verstärkt wurde, die Übergangsregelungen für die fünf neuen Länder rechtzeitig verabschieden konnte.

Die Bundesregierung hat von Anfang an großen Wert auf gute Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament in dieser Angelegenheit gelegt und, soweit möglich, alle vom Europäischen Parlament erbetenen Auskünfte über die Lage in den fünf neuen Bundesländern gegeben. Auf politischer Ebene traf Staatsministerin Dr. Adam-Schwaetzer mehrfach mit den Mitgliedern des ad hoc-Ausschusses zusammen.

Seit der deutschen Vereinigung werden die fünf neuen Länder im Europäischen Parlament durch 18 „Beobachter“ vertreten, die noch von der Volkskammer der DDR benannt worden waren. Einzelheiten des Status dieser Beobachter konnten jedoch bis Ende 1990 nicht abschließend geklärt werden.

c) Rat

33. Rat, Wechsel des Vorsitzes

Am 1. Juli 1990 ging der Vorsitz im Rat turnusmäßig von Irland auf Italien über. Am 1. Januar 1991 übernahm Luxemburg die Präsidentschaft.

d) Kommission**34. Kommission, 4. Halbjahr ihrer Amtszeit**

Die Kommission kann zur Hälfte ihrer vierjährigen Amtsperiode auf eine erfolgreiche Arbeit zurückblicken. Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes wurden weitere Fortschritte erzielt. An den Arbeiten zur inhaltlichen Vorbereitung der Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion hatte sie wesentlichen Anteil. Ebenso wirkte sie an den Beratungen im Hinblick auf die Regierungskonferenz zur Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zu einer Politischen Union aktiv mit.

35. Kommission und Deutsche Einheit

Die Kommission hat wesentlichen Anteil daran, daß das Paket der endgültigen Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit am 4. Dezember 1990 fristgerecht vom Rat verabschiedet werden konnte. Dabei ist die Rolle von Kommissionspräsident Delors sowie der deutschen Mitglieder der Kommission, Vizepräsident Bangemann (Binnenmarkt und Industrieangelegenheiten, Beziehungen zum Parlament) und Kommissar Schmidhuber (Haushalt und Finanzkontrolle), hervorzuheben.

36. Präsident und Vizepräsidenten der Kommission

Eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten hat am 4. Dezember 1990 den Beschluß des Europäischen Rats vom 25./26. Juni 1990, die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Kommission um weitere zwei Jahre bis zum 5. Januar 1993 zu verlängern, formalisiert.

e) Europäischer Gerichtshof**37. Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz**

Der Entwurf einer Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz, der seit Juni 1990 beraten wurde, erhielt im Dezember 1990 die erforderliche einstimmige Genehmigung des Rates. Mit dem Erlaß durch das Gericht ist in Kürze zu rechnen. Damit erhält das Gericht erster Instanz, das bisher die Verfahrensordnung des Gerichtshofs analog angewendet hat, seine eigene Verfahrensordnung. Die getroffenen Regelungen stimmen mit denen des Gerichtshofs weitgehend überein, enthalten aber dort Abweichungen, wo die spezifischen Belange des Gerichts erster Instanz dies erfordern.

38. Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Im Zusammenhang mit der Verfahrensordnung für das Gericht erster Instanz wurden zugleich einige Bestimmungen in der Verfahrensordnung des Gerichts-

hofs entsprechend fortentwickelt. Nach dereinstimmigen Genehmigung des Rates kann der Gerichtshof die geänderte Verfahrensordnung erlassen.

Abgesehen von nur redaktionellen oder verfahrenstechnischen Änderungen ist erwähnenswert, daß der Gerichtshof mit Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (Art. 44 a). Die Voraussetzungen, unter denen eine Rechtssache zu späterer Entscheidung zurückgestellt werden kann, wurden erleichtert (Art. 55 § 2). Parallel zum Gericht erster Instanz erhält der Gerichtshof die Möglichkeit, ein bei ihm anhängiges Verfahren auszusetzen (Art. 82 a). Bei Vorabentscheidungsverfahren, die eine Frage betreffen, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, wird der Gerichtshof künftig durch einen Beschluß entscheiden können, der auf die frühere Beantwortung der Frage hinweist (Art. 104).

39. Ergangene Entscheidungen

Im Berichtszeitraum wurden vom EuGH folgende wichtige Entscheidungen getroffen:

40. Zulässigkeit einer krankheitsbedingten Kündigung als Folge einer Schwangerschaft oder Entbindung

Der EuGH hat in einem Urteil vom 8. November 1990 (RS C-179/88), in der es um die Rechtmäßigkeit der Kündigung einer Arbeitnehmerin durch ihren Arbeitgeber aufgrund einer infolge Schwangerschaft und Entbindung bedingten Krankheit ging, die Zulässigkeit der Kündigung bejaht.

In dem konkreten Fall, der sich in Dänemark ereignet hat, war einer Arbeitnehmerin, die sich nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Entbindung erneut an 100 Arbeitstagen krankgemeldet hatte, von ihrem Arbeitgeber gekündigt worden. Dagegen hatte die Arbeitnehmerin geklagt und insbesondere geltend gemacht, daß die Entlassung einer Frau infolge einer durch Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße, da solche Ursachen für das Fernbleiben von der Arbeit männliche Arbeitnehmer nicht beträfen.

Der EuGH hat dazu festgestellt, daß bei Krankheiten, die erst nach dem Mutterschaftsurlaub auftraten, kein Anlaß bestehe, zwischen durch Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheiten (Spätfolgen) und anderen Krankheiten zu unterscheiden. Solche pathologischen Zustände fielen somit unter die allgemeine Regelung für Krankheitsfälle.

Wenn auch bestimmte Gesundheitsstörungen spezifisch für das eine oder andere Geschlecht seien, komme es lediglich darauf an, ob eine Frau unter den gleichen Bedingungen wie ein Mann aufgrund von Fehlzeiten wegen Krankheit entlassen werde. Das sei hier der Fall gewesen, so daß aufgrund der erwähnten Kündigungsgründe kein Verstoß gegen die RL 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur

Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen vorliege.

41. Gleichbehandlung von Mann und Frau – Weigerung, eine schwangere Frau einzustellen

In einem Urteil vom 8. November 1990 (RS C-177/88) hat der EuGH die Weigerung eines Arbeitgebers, eine schwangere Frau einzustellen, für unrechtmäßig erklärt.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte sich eine niederländische Staatsangehörige um eine Tätigkeit als Erzieherin in einer Bildungsstätte beworben und auch angegeben, daß sie schwanger sei. Obwohl von der Auswahlkommission als am besten geeignete Bewerberin vorgeschlagen, wurde sie vom Arbeitgeber abgelehnt.

Er begründete dies im wesentlichen damit, daß die Bewerberin schon bei Einreichung ihrer Bewerbung schwanger gewesen sei. Im Falle einer Einstellung würde dies dazu führen, daß ihm die Versicherung (Risikofonds) nicht die während des Mutterschaftsurlaubs zu gewährenden Leistungen erstattet. Infolgedessen wäre es ihm finanziell unmöglich, während der Verhinderung einen Vertreter einzustellen.

Der EuGH hat dazu festgestellt, daß die Verweigerung einer Einstellung wegen Schwangerschaft nur Frauen gegenüber in Betracht komme und daher eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstelle. Eine Verweigerung der Einstellung aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Fehlzeiten wegen Schwangerschaft sei als eine Weigerung anzusehen, die im wesentlichen ihren Grund in der Schwangerschaft als solcher habe. Diese Diskriminierung könne nicht mit den finanziellen Nachteilen gerechtfertigt werden, die der Arbeitgeber im Fall der Einstellung einer schwangeren Frau während deren Mutterschaftsurlaubs erleiden würde.

Ein Arbeitgeber verstoße somit gegen die RL 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, wenn er es unter den geschilderten Umständen ablehne, mit einer von ihm für geeignet befundenen Bewerberin einen Arbeitsvertrag zu schließen.

42. Streit um HAG-Warenzeichen entschieden („Kaffee HAG II“)

Der EuGH hat in dem langjährigen Rechtsstreit zwischen der deutschen Firma HAG AG und dem belgischen Unternehmen CNL-Sucal, die das Warenzeichen HAG von einem früheren (enteigneten) Tochterunternehmen der deutschen Firma HAG erworben hatte, zugunsten der deutschen Firma entschieden und damit seine frühere Rechtsprechung in dieser Sache revidiert (RS C-10/89).

Dem Verfahren lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Für die deutsche Firma HAG sind in der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche „HAG“-Warenzeichen eingetragen. Im Jahre 1908 hatte sie bereits in Belgien zwei Warenzeichen „Kaffee HAG“ für sich registrieren lassen, die später auf ihre belgische Tochterfirma übergingen. 1944 wurde die Tochterfirma als Feindvermögen beschlagnahmt und ging später in private Hände über. 1971 wurden die Benelux-Marken an die Firma Van Zuylen Frères übertragen, aus der später die Firma CNL-Sucal hervorgegangen ist. 1972 kam es zu einem ersten Rechtsstreit, als die deutsche Firma HAG „Kaffee HAG“ nach Luxemburg exportierte, wogegen sich die Fa. Van Zuylen wandte. Der in diesem Verfahren im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens befaßte EuGH hatte damals noch entschieden, daß ein Verstoß gegen den freien Warenverkehr vorliege, wenn der Vertrieb eines Erzeugnisses, das in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig mit einem Warenzeichen versehen wurde, in einem anderen Mitgliedstaat allein mit der Begründung verboten werde, daß in diesem Mitgliedstaat ein ursprüngsgleiches identisches Warenzeichen bestehe (EuGH RS 192/73). Die CNL-Sucal exportierte daraufhin in Belgien hergestellten koffeinfreien Kaffee unter der Bezeichnung „HAG“ in die Bundesrepublik Deutschland. Dagegen klagte die deutsche Fa. HAG bei deutschen Gerichten; eine Revision beim Bundesgerichtshof führte zur Einleitung eines erneuten Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH.

Der EuGH hat im wesentlichen festgestellt, daß das Warenzeichenrecht ein wesentlicher Bestandteil des Systems eines unverfälschten Wettbewerbs sei, das der Vertrag schaffen und erhalten wolle. Das Warenzeichenrecht habe die Aufgabe, dem Verbraucher die Ursprungsidentität des Erzeugnisses zu garantieren. Es müsse deshalb die Gewähr bieten, daß die mit ihm verbundenen Erzeugnisse unter der Kontrolle eines einzigen Unternehmens hergestellt worden seien und dieses für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden könne. Hätte ein Warenzeichen ursprünglich einen einzigen Inhaber gehabt und sei diese alleinige Inhaberschaft infolge einer Enteignung durchbrochen worden, so könne jeder der Inhaber des Warenzeichens sich dagegen wehren, daß von dem anderen Rechtsinhaber herrührende (gleichartige) Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten, in dem ihm das Warenzeichen zustehe, eingeführt und dort vertrieben würden.

43. EuGH-Urteil zur Zwangsdestillation von Tafelwein

Mit seinem Urteil vom 10. Juli 1990 (RS C-217/88) hat der EuGH festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Vertragspflichten verstoßen hat, daß sie nicht für die sofortige Vollziehung der Bescheide über die Heranziehung zur obligatorischen Destillation von Tafelwein im Wirtschaftsjahr 1984/85 gesorgt und gegenüber Erzeugern, die die Lieferung von Wein zur Destillation verweigert hatten, die nach deutschem Recht vorgesehenen Zwangsmittel nicht eingesetzt hat.

44. EuGH-Urteile zur Milchquotenregelung

Eine Vielzahl von im Berichtszeitraum anhängig gewordenen neuen Rechtssachen betrifft Schadensersatzklagen von Milcherzeugern gegen Rat und Kommission. Die Kläger sehen sich durch die ihnen im Rahmen des Milchquotensystems auferlegten Beschränkungen geschädigt. Insbesondere wenden sie sich gegen die in den Verordnungen (EWG) 857/84 und 1371/84 getroffenen Regelungen, nach denen ehemalige Empfänger einer Nichtvermarktungsprämie von der Zuteilung einer Erzeugerquote für Milch ausgeschlossen wurden, sowie gegen die in der Verordnung (EWG) 764/89 für den gleichen Empfängerkreis vorgesehene Zuweisung einer Quote von lediglich 60 % der Referenzmenge.

In seinen Urteilen vom 28. April 1988 (RS 120 und 170/86) hatte der EuGH seinerzeit die Regelungen in der Verordnung 857/84 insoweit für ungültig erklärt, als sie für die Erzeuger, die in Erfüllung einer Nichtvermarktungsverpflichtung im maßgeblichen Referenzjahr keine Milch geliefert hatten, keine Zuteilung einer Referenzmenge vorsahen. Mit seinen Urteilen vom 11. Dezember 1990 (RS C-189 und 217/89) hat der EuGH nunmehr auch die aufgrund obiger Urteile vom Rat am 20. März 1989 beschlossene sog. 60 %-Regelung der Verordnung 764/89 für ungültig erklärt, da auch sie gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoße.

45. EuGH-Urteile zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Von vier auf Vorlage deutscher Gerichte ergangenen Entscheidungen des EuGH zum Themenbereich „Soziale Sicherheit und Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft“ sind zwei von allgemeinerem Interesse.

Ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts (RS C-117/89) betraf die Frage, ob die Bundesanstalt für Arbeit einem hier wohnhaften Arbeitnehmer die Zahlung von Familienbeihilfen mit der Begründung verweigern darf, daß die mit ihren Kindern in Italien wohnende Ehefrau ihre Ansprüche auf italienische Familienbeihilfe nur deshalb verloren habe, weil sie bewußt den erforderlichen Antrag nicht oder nicht mehr gestellt hat. Der EuGH hat in Fortsetzung seiner Rechtsprechung entschieden (Urteil vom 4. Juli 1990), daß im Beschäftigungsstaat zu zahlende Familienbeihilfen nicht ausgesetzt werden dürfen, wenn der im anderen Mitgliedstaat lebende Elternteil dort keine Familienbeihilfe bezieht, sei es auch nur deshalb, weil er die Leistungen nicht oder nicht mehr beantragt hat. Allerdings hat der Rat die entsprechende Vorschrift des Gemeinschaftsrechts mit Wirkung zum 1. Mai 1990 geändert, so daß dieses Urteil keine Bedeutung für die Zukunft mehr hat.

Auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Darmstadt hat der EuGH entschieden (RS C-308/89), daß der im Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 5 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz BAföG) vorgesehene Ausschluß der Förderung von Kindern von EG-Wanderarbeitnehmern bei einem Studium im Heimatland nicht mit den Regelungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer inner-

halb der EG (Verordnung (EWG) Nr. 1612/68) vereinbar ist. Artikel 12 der Verordnung gebiete es, diese Kinder den Inländern hinsichtlich der Förderung eines Auslandsstudiums auch dann gleichzustellen, wenn dieses Auslandsstudium in einem Staat erfolgt, dessen Staatsangehörigkeit der Student besitzt.

46. EuGH-Urteil wegen Rückforderung staatlicher Beihilfen

Mit Urteil vom 20. September 1990 (RS C-5/89) hat der EuGH festgestellt, daß ein vom Land Baden-Württemberg im Jahre 1985 an ein aluminiumverarbeitendes Unternehmen gezahlter Zuschuß unter Verstoß gegen Art. 93 Abs. 3 EWG-Vertrag gewährt wurde und deshalb die Bundesrepublik Deutschland für dessen Rückzahlung zu sorgen hatte.

47. EuGH-Urteil zum Umweltschutz

Mit Urteil vom 3. Juli 1990 (RS C-288/88) hat der EuGH festgestellt, daß die Bundesrepublik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Nachdem sich einige der in der Klage der Kommission vorgetragenen Beanstandungen im Laufe des Rechtsstreites erledigt hatten, hat die Bundesregierung einer weiteren Beanstandung mit der Verkündung des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes Rechnung getragen und damit auch die Voraussetzungen für die erforderlichen Änderungen der Landesrechte geschaffen.

48. Neue Verfahren vor dem EuGH

Im Berichtszeitraum sind vier Klagen vor dem EuGH anhängig geworden, an denen die Bundesrepublik Deutschland als Partei beteiligt ist. In zwei Fällen handelt es sich um Klagen der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland, die beiden anderen Fällen betreffen deutsche Klagen gegen die Kommission. Ein weiteres Verfahren hat eine Klage des Europäischen Parlaments gegen den Rat zum Gegenstand.

49. Klage gegen Kontroll- und Sanktionsbefugnisse der EG-Kommission

Die Bundesregierung hat am 27. Juli 1990 gegen die Kommission Klage wegen der Inanspruchnahme von Kontroll- und Sanktionsbefugnissen seitens der Kommission bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Agrarpolitik erhoben (RS C-240/90).

Die Bundesrepublik Deutschland bestreitet die Befugnis der Kommission, in zwei agrarrechtlichen Verordnungen Bestimmungen zu erlassen, die Kürzungen für unrichtige Angaben in Subventionsanträgen vor-

sehen. Andere Sanktionen als Geldbußen und Zwangsgelder seien nach dem EWG-Vertrag nicht zulässig und Geldbußen lediglich im Anwendungsbereich des Art. 87 EWG-Vertrag. Aus diesem Grunde begehrt sie die Feststellung der Nichtigkeit der entsprechenden Artikel in den beiden Verordnungen.

Die Kommission ist demgegenüber der Auffassung, daß sich ihre Befugnis aus Art. 40 Abs. 3 EWG-Vertrag ergebe. Diese impliziere die Ermächtigung, nicht nur materiell-rechtliche Regelungen für die Europäischen Marktordnungen zu erlassen, sondern auch die entsprechenden Kontrollvorschriften, um eine wirksame Anwendung der jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Derartige Kontrollvorschriften umfaßten auch Verwaltungssanktionen, soweit sie mit diesen in einem untrennbaren Zusammenhang stünden. Bei den Verwaltungssanktionen handele es sich um „besondere verwaltungsrechtliche Instrumente“, die keinen strafrechtlichen Charakter hätten.

Das Verfahren wird insbesondere zur Klärung der Abgrenzung der Zuständigkeiten für Sanktionsmaßnahmen bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts im Agrarbereich zwischen Kommission und Mitgliedstaaten beitragen.

50. Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verbot der Einfuhr von Augenspülmittel

Die Kommission hat am 18. September 1990 gegen die Bundesrepublik Deutschland Klage beim EuGH erhoben (RS C-290/90), weil die deutschen Behörden das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses zum Spülen von Augen einer Zulassung unterworfen haben.

Das Verfahren geht auf eine Beschwerde der französischen Firma Prevor zurück, der das Inverkehrbringen eines in Frankreich frei verkäuflichen Erzeugnisses zum Spülen der Augen von den deutschen Behörden verweigert worden war. Die Kommission sieht darin eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Warenverkehrs.

Bei dem Rechtsstreit geht es im wesentlichen um die Natur des Erzeugnisses. Die Kommission mißt diesem keine therapeutische, sondern lediglich kosmetische Wirkung bei, so daß das Inverkehrbringen keiner Zulassung bedürfe. Nach deutscher Auffassung handele es sich dabei jedoch um ein Arzneimittel, dessen Inverkehrbringen genehmigungspflichtig sei.

51. Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der Trinkwasserrichtlinie

Die Kommission hat am 5. Juli 1990 gegen die Bundesrepublik Deutschland Klage wegen Nichtumsetzung der Richtlinie Nr. 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erhoben (RS C-237/90).

Die Kommission wirft der Bundesregierung insbesondere vor, nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen zu haben, um diese Richtlinie vollständig in innerstaatliches Recht umzu-

setzen. Im wesentlichen werden Abweichungen von den Grenzwerten nach § 4 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung, fehlende Festlegung von Werten für einige Parameter, für welche die Richtlinie ausschließlich Richtzahlen vorsehe, sowie nichtzulässige spezifische Ausnahmeregelungen von den Grenzwerten der Richtlinie gerügt. Die Bundesregierung ist hingegen der Auffassung, daß die erhobenen Rügen zu Unrecht bestünden und insbesondere durch die am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Änderung der Trinkwasserverordnung sowie der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung gegenstandslos würden.

52. Klage gegen Beihilfen-Entscheidung der Kommission

Die Bundesregierung hat auf Wunsch des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg am 23. Oktober 1990 beim EuGH Klage gegen die Kommission erhoben, um die Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1990 über Hamburger Beihilfen anzufechten (RS C-324/90). Mit dieser Entscheidung untersagte die Kommission Investitionszuschüsse der Stadt Hamburg an Hamburger Unternehmen und verlangte von der Bundesregierung, für die Rückzahlung der Zuschüsse zu sorgen.

Die Bundesregierung macht in ihrer Klage geltend, die Kommission habe ihre Entscheidung unzulänglich begründet und das materielle Gemeinschaftsrecht falsch angewendet. Die in den Jahren 1986 bis 1988 an insgesamt 33 Unternehmen gezahlten Zuschüsse seien nicht aufgrund eines von der Kommission unterstellten „Beihilfeprogramms zur Abwanderungsverhinderung“, sondern jeweils im Einzelfall zum Ausgleich konkret nachweisbarer Nachteile gewährt worden und hätten nicht zu einer über den Nachteilsausgleich hinausgehenden Begünstigung der Unternehmen geführt. Im übrigen habe die Kommission zu wesentlichen Tatbestandsmerkmalen keine oder fehlerhafte Tatsachenfeststellungen getroffen.

53. Klage des Europäischen Parlaments gegen den Rat

Mit seiner Klage vom 28. September 1990 (RS C-295/90) gegen den Rat begehrt das Europäische Parlament die Nichtigerklärung der Richtlinie 90/366/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der Studenten. Die Kommission hatte ihren Richtlinien-vorschlag seinerzeit auf Artikel 7 Abs. 2 EWG-Vertrag gestützt, der qualifizierte Mehrheit im Rat und die Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Artikel 149 Abs. 2 EWG-Vertrag vorsieht. Der Rat hat die Richtlinie aber schließlich auf der Grundlage von Artikel 235 EWG-Vertrag verabschiedet, der Einstimmigkeit und lediglich Anhörung des Parlaments vorsieht.

Nach Auffassung des Parlaments hat der Rat seinen Beschluß auf eine falsche Rechtsgrundlage gestützt und zugleich das ordnungsgemäße Rechtsetzungsverfahren nicht eingehalten. Damit seien die Befugnisse des Parlaments in Gesetzgebungsverfahren verletzt.

Der EuGH hatte dem Europäischen Parlament mit Urteil vom 22. Mai 1990 (RS C-77/88) entgegen dem Wortlaut des EWG-Vertrages unter gewissen Voraussetzungen ein eigenes Klagerecht zugebilligt. Der vorliegende Rechtsstreit ist nun ein erster Anwendungsfall dieser Rechtsprechung.

f) Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission

54. Vertragsverletzungsverfahren, Bericht der Kommission

Im September 1990 hat die Kommission dem Europäischen Parlament den 7. Bericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts für das Jahr 1989 übermittelt (ABl. EG Nr. C 232 vom 17. September 1990). Aus den darin zusammengestellten Statistiken ergibt sich, daß die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag insgesamt weiter zugenommen, die Zahl der Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland jedoch auf allen Verfahrensstufen abgenommen hat. Von den insgesamt 664 neu eingeleiteten Vorverfahren (Mahn-schreiben) betrafen lediglich 54 die Bundesrepublik (1988: 58 von 569); von den 180 mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Kommission betrafen lediglich zwölf die Bundesrepublik (1988: 24 von 227). Besonders bemerkenswert ist die Entwicklung bei den Vertragsverletzungsklagen, die von der Kommission beim EuGH anhängig gemacht worden sind: Die Zahl der Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland ist gegenüber dem Vorjahr um die Hälfte — von acht auf vier — zurückgegangen bei einem Anstieg der Gesamtzahl von 73 (1988) auf 96. Damit liegt die Bundesrepublik im europäischen Vergleich im unteren Drittel. Die sich hier abzeichnende Tendenz kann als ein Ergebnis der wiederholten Beschlüsse des Ausschusses der Staatssekretäre für Europafragen gewertet werden, wonach es die Bundesregierung zu Klagen nur noch in politisch besonders gebotenen und rechtlich aussichtsreichen Fällen kommen lassen soll (zuletzt am 26. März 1990 beschlossene Grundsätze für die Behandlung von Vertragsverletzungsverfahren).

55. Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzung

Vom 7. bis 9. November 1990 fand im Bundesministerium für Wirtschaft zum zweiten Mal eine sog. „Paketsitzung“ mit den Dienststellen der Kommission zur Erörterung von Beschwerdefällen, Vertragsverletzungsverfahren und Notifizierungen gemäß der Informations-Richtlinie (83/189/EWG) statt. Dabei wurden 40 Fälle behandelt, von denen für mehr als die Hälfte einvernehmliche Lösungen gefunden bzw. wesentliche Fortschritte in Richtung auf eine Lösung erzielt werden konnten. Eine „Folgesitzung“, in der die weitere Behandlung der getroffenen Vereinbarungen geprüft werden soll, fand im Januar 1991 in Berlin statt.

g) Einbeziehung der ehemaligen DDR in die EG

56. DDR, jetzt Bestandteil der EG

Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland ist das Gebiet der ehemaligen DDR integraler Bestandteil der EG geworden. Grundlage für die Einbeziehung sind Art. 10 und 11 des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885).

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands gilt das Europäische Gemeinschaftsrecht auch in dem Beitrittsgebiet. Dies betrifft die Verträge selbst und auch die auf der Grundlage der Verträge ergangenen Rechtsakte. Für die Rechtsakte gilt dies jedoch nur insoweit, als nicht die zuständigen Organe der EG Ausnahmeregelungen erlassen.

Rund 80 % des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts gelten mit der Herstellung der Deutschen Einheit unmittelbar im Beitrittsgebiet. Die automatische Einbeziehung des Gebiets der ehemaligen DDR in die EG führte dazu, daß ein Teil des EG-Sekundärrechts an die Bedingungen des vergrößerten Wirtschaftsgebietes der EG und an die Bedingungen des Beitrittsgebietes angepaßt sowie der Anwendungszeitpunkt einzelner Rechtsvorschriften hinausgeschoben werden mußte, weil eine sofortige Anwendung des EG-Rechts aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen der erheblichen technischen Umstellungen nicht möglich ist.

Die Kommission hat hierzu am 21. August 1990 nach intensiven Konsultationen mit Vertretern beider deutscher Regierungen ein umfangreiches Vorschlagspaket von Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen vorgelegt. Da die Beratungen bis zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einigung nicht abgeschlossen werden konnten, traten am 3. Oktober 1990 befristete Übergangsmaßnahmen mit Anpassungs- und Übergangsregelungen in Kraft (ABl. EG Nr. L 267, S. 37), die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2117) in deutsches Recht umgesetzt wurden, soweit das Gemeinschaftsrecht nicht unmittelbar gilt.

In einem beschleunigten EG-Gesetzgebungsverfahren verabschiedete der Rat am 4. Dezember 1990 mit voller Beteiligung des Europäischen Parlaments die Rechtsakte mit den endgültigen Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen (ABl. EG Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S. 1 ff, und Nr. L 364 vom 28. Dezember 1990, S. 27 und 29). Die Rechtsverordnungen und Richtlinien wurden durch eine EG-Recht-Überleitungsverordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915) in deutsches Recht umgesetzt. Damit wurde der Auftrag des Europäischen Rates vom 28. April 1990 erfüllt.

Aufgrund der Schnelligkeit, mit der die Wiedervereinigung staatsrechtlich und damit die Eingliederung des Beitrittsgebietes in die EG erfolgte, ist nicht auszuschließen, daß nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Ausnahmeregelung bedürfen. Hierfür ist durch eine „Flexibilitätsklausel“ Vorsorge getroffen worden.

Die zeitlich befristeten Ausnahmen von der Anwendung des EG-Rechts betreffen insbesondere die Bereiche Landwirtschaft, Verkehr, Arbeitsschutz, Binnenmarkt und Umweltschutz. Die Ausnahmen gelten in der Regel bis zum 31. Dezember 1992. Für den Umweltbereich gelten zeitlich gestaffelte Fristen, wobei deren längste bis zum 31. Dezember 1995 reicht. Letztgenanntes Datum gilt auch für den veterinären und phytosanitären Bereich und den Arzneimittelsektor. Anpassungen gibt es besonders bei der Landwirtschaft (z. B. Erhöhung der Milch- und Zuckerquote). Das Paket enthält ferner eine auf den 31. Dezember 1992 befristete Zollausschüttung für Erzeugnisse, die aufgrund von Handelsabkommen der ehemaligen DDR mit den europäischen RGW-Ländern und Jugoslawien eingeführt werden. Verabschiedet wurde auch ein gemeinschaftliches Förderkonzept für Strukturinvestitionen mit erleichterten Anspruchsvoraussetzungen in Höhe von 3 Mrd. ECU für den Zeitraum 1991-1993.

h) Beteiligung der Bundesländer an den Regierungskonferenzen

57. Länder und Regierungskonferenzen

Die Länder haben frühzeitig eine Beteiligung im Hinblick auf die Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion gefordert und diesen Anspruch in einem Bundesratsbeschluss vom 24. August 1990 geltend gemacht. Die Bundesregierung hat erklärt, daß auf die Verhandlungen im Rahmen beider Regierungskonferenzen Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte (EEAG) und die zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder getroffene Vereinbarung vom 17. Dezember 1987 entsprechend angewendet werden sollen. Auf dieser Grundlage wurde Einigung zwischen der Bundesregierung und den Ländern erzielt, daß die Länder an den Vorbereitungen zu den Regierungskonferenzen beteiligt werden, die deutsche Verhandlungsposition gemeinsam erarbeitet wird und eine Beteiligung der Länder an den Verhandlungen der Regierungskonferenz über die Politische Union und der Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion erfolgen wird.

Es haben wiederholt Fachgespräche zwischen Bund und Ländern zu den Themenbereichen beider Regierungskonferenzen stattgefunden. Bei den Eröffnungssitzungen der Regierungskonferenzen am 15. Dezember 1990 in Rom waren die Länder bei der Regierungskonferenz zur Politischen Union durch Ministerpräsident Späth (Baden-Württemberg) und Minister Clement (Nordrhein-Westfalen) und bei der Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion durch Finanzsenator Prof. Krupp (Hamburg) und Staatssekretär Wilhelm (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen) vertreten.

Inhaltlich fordern die Länder insbesondere die Festbeschreibung des Subsidiaritätsprinzips in den Gemeinschaftsverträgen, die Schaffung eines Organs zur besonderen Wahrnehmung der Interessen der Länder

und Regionen, die Einführung eines eigenen Klagerechts der Länder und Regionen sowie ihre Beteiligung im Rat.

In Abstimmung mit den Wünschen der Länder hat die Bundesregierung in die Beratungen zur Vorbereitung der Regierungskonferenz zur Politischen Union einen Formulierungsvorschlag zum Subsidiaritätsprinzip und den Gedanken zur Schaffung eines Regionalgremiums eingebracht. Beide Überlegungen haben ihren Niederschlag in Gemeinschaftsdokumenten und auch in den Schlußfolgerungen der Europäischen Räte vom Oktober und Dezember in Rom gefunden.

58. Dritte Konferenz „Europa der Regionen“

Am 24./25. Oktober 1990 versammelten sich in Riva del Garda (Trient) die Regierungschefs und Präsidenten aus Ländern, Regionen und autonomen Gemeinschaften aus Mitgliedstaaten der EG, um die Beratungen über ihre Rolle in der Europäischen Gemeinschaft fortzusetzen. Im Hinblick auf die Regierungskonferenz über die Politische Union verabschiedeten sie eine Entschließung zur Einrichtung eines Regionalrats, dessen Aufgabe es sein soll, die Rechte und Interessen der Regionen gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaft wahrzunehmen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, sollte danach dem Regionalrat Gelegenheit gegeben werden, zu allen Vorhaben der Gemeinschaft Stellung zu nehmen. Dazu fordern die Regionen Europas die rechtliche Verankerung des Regionalrats im EWG-Vertrag.

i) Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft

59. Deutsche Sprache, tatsächliche Praxis

Die bereits in den früheren Integrationsberichten der Bundesregierung beschriebene Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Status des Deutschen als gleichberechtigte Amts- und Arbeitssprache der Organe der Gemeinschaft und der tatsächlichen Praxis in der täglichen Arbeit der Dienststellen von Kommission und Rat besteht im wesentlichen fort. Weiterhin ist bei Kommission und Rat eine ausgesprägte Tendenz festzustellen, nur französisch- und englischsprachige Dokumente vorzulegen. Deshalb mußten auch im Berichtszeitraum die Bundesressorts erneut immer wieder Verstöße gegen die Sprachenregelung in EG-Gremien feststellen und rügen.

Ratssekretariat und Kommission haben — nicht zuletzt auf Grund des nachdrücklichen deutschen Drängens — organisatorische, technische und personelle Maßnahmen eingeleitet, um den weiter wachsenden Anforderungen an die Übersetzungsdienste in quantitativer und in qualitativer Hinsicht besser gerecht werden zu können. So ist der Übersetzungsdienst der Kommission völlig neu organisiert und den Arbeitsabläufen in der Kommission angepaßt worden, um die angeforderten Übersetzungen möglichst zeitgleich in allen Sprachen zur Verfügung stellen zu können.

Diese Maßnahmen haben schon zu deutlich erkennbaren Qualitätsverbesserungen der übersetzten Texte geführt.

Das gesamte Ergebnis ist dagegen nach wie vor unzureichend. Nur in Einzelbereichen sind konkrete positive Resultate zu verzeichnen.

- Bei der Behandlung des Maßnahmenpaketes zur Eingliederung des Gebietes der ehemaligen DDR in die EG haben sowohl die Kommission als auch das Ratssekretariat weitgehend deutschsprachige Dokumente rechtzeitig vorgelegt und in den Sitzungen den Gebrauch des Deutschen als Verhandlungssprache gewährleistet.
- Beim Statistischen Amt der EG (EUROSTAT) sollen nach energischem Druck von deutscher Seite im Dolmetschdienst in allen Arbeitsbereichen Deutsch, Englisch und Französisch gleichbehandelt werden.
- Bei der Abschlußtagung der Uruguay-Runde im Dezember 1990 war der Dolmetschdienst für die deutsche Sprache sowohl im GATT-Plenum als auch bei der EG-internen Koordinierung gewährleistet.
- Veröffentlichungen der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der EG-Kommission zu wichtigen wirtschaftspolitischen Fragen erscheinen nunmehr zeitgleich zur englisch- oder französischsprachigen Ausgabe auch in Deutsch, z. B. Band 44 „Eine Macht, eine Währung“ vom Oktober/November 1990.

60. Deutsche Sprache, Folgen ihrer Benachteiligung

Die Bundesregierung muß nach wie vor regelmäßig mit Entschiedenheit darauf hinweisen, daß Deutsch als Amts- und Arbeitssprache der Gemeinschaft mit Französisch und Englisch gleichbehandelt werden muß, da nur so die volle Arbeitsfähigkeit deutscher Vertreter in EG-Gremien sichergestellt und eine erhebliche Benachteiligung bei der Wahrnehmung der eigenen Belange, insbesondere beim Rechtssetzungsprozeß in der Gemeinschaft, verhindert werden kann. Daneben entstehen für die deutsche Wirtschaft Wettbewerbsnachteile. Entsprechende Klagen aus der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, sind zahlreich. Ein Verdrängen des Deutschen müßte zudem die Aufgeschlossenheit der deutschen Bevölkerung gegenüber dem europäischen Integrationsprozeß beeinträchtigen. Insbesondere in den neuen Ländern herrscht großer Informationsbedarf in deutscher Sprache.

61. Deutsche Sprache, Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat auch im Berichtszeitraum erneut auf allen Ebenen gegenüber Ratssekretariat und Kommission die strikte Einhaltung der Sprachregelung angemahnt sowie die im Verhältnis zu Französisch und Englisch gleichberechtigte Verwendung der deutschen Sprache gefordert.

62. Deutsche Sprache, Haltung von Bundestag und Bundesrat

Die Bundesregierung ist sich mit Bundestag und Bundesrat in dem Ziel einig, die gleichberechtigte Verwendung von Deutsch als Amts- und Arbeitssprache neben Englisch und Französisch in der EG durchzusetzen. Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 10. Mai 1990 die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung über den Stand ihrer Bemühungen in der Sprachenfrage zu berichten.

j) Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft

63. Versorgungssystem für die Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

In der Ratsgruppe „Statut“ wurden die Beratungen über die versicherungsmathematische Bewertung des Versorgungssystems für die Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften fortgesetzt. Die Mitgliedstaaten waren einhellig der Auffassung, daß zur Sicherung des Versorgungssystems eine spürbare Anhebung des Beitragssatzes der EG-Bediensteten von derzeit 6,75 % erforderlich sei. Die Kommission war gegenteiliger Auffassung. Deshalb hat der Rat die Kommission nach Art. 152 EWG-V aufgefordert, ihm so rasch wie möglich einen Vorschlag zur Anhebung des in Artikel 83 Abs. 2 EG-Beamtenstatut genannten Beitragssatzes zu unterbreiten.

64. Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge für die EG-Bediensteten

Im Oktober hat die Kommission im Rat ihre Vorschläge zur Neuregelung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge für die EG-Bediensteten präsentiert. Die Vorlage sieht im wesentlichen eine Fortführung der seit 1981 geltenden Methode vor, die am 30. Juni 1991 ausläuft. Das neue Verfahren soll jedoch als Anhang XI zum EG-Beamtenstatut verrechtlicht werden. Ferner schlägt die Kommission vor, die EG-Dienstbezüge nunmehr in ECU festzusetzen und auszahlend. Im übrigen geht die Kommission davon aus, daß die am 30. Juni 1991 auslaufende sog. Krisenabgabe auf die Gehälter der EG-Bediensteten ersatzlos ausläuft, weil sich die bei Einführung der Abgabe im Jahre 1981 bestehenden wirtschaftlichen Parameter entscheidend verbessert haben.

Die Beratungen in der Ratsgruppe „Statut“ haben bereits begonnen. Die Bundesregierung verhandelt dort mit dem Ziel, den Abstand zwischen EG-Besoldung und der Besoldung im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten zu verringern und den Entscheidungsspielraum des Rates bei den Gehaltsanpassungen zu erweitern. Dies entspricht Empfehlungen von Bundestag und Bundesrat zur allgemeinen Verhandlungslinie der Bundesregierung.

65. EG-Besoldungsrunde 1990/91

Im Dezember 1990 hat der Rat mit qualifizierter Mehrheit über die Gehaltsanpassung zum 1. Juli 1990 beschlossen, die zu einer Erhöhung der Gehälter für die EG-Bediensteten um netto 7,8 % führt. Die Bundesrepublik Deutschland und Dänemark haben diese Anpassung abgelehnt.

II. Europa der Bürger**a) Allgemeines****66. Europa der Bürger, Fortschritte, Defizite**

Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs hat bei seinem Treffen am 14./15. Dezember 1990 in Rom erneut bekräftigt, daß die europäische Integration im Ergebnis zu einer echten Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Bürger der Gemeinschaft führen muß. Im Rahmen dieser Zielsetzung konnten im Berichtszeitraum weitere Fortschritte u. a. auf den Gebieten der Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Umweltpolitik erzielt werden, die für den einzelnen Bürger von unmittelbarem Nutzen sind. In der Frage der Erhöhung von Freigrenzen im Reiseverkehr gab es dagegen noch keine Fortschritte.

67. „Europa der Bürger“ und die neuen Länder

Mit der Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 sind die neuen Länder und Ost-Berlin integraler Teil der EG und damit mehr als 16 Mio. Deutsche aus diesem Teil Deutschlands Bürger der Gemeinschaft geworden. Sie genießen seither dieselben Freiheitsrechte und Entfaltungsmöglichkeiten wie alle anderen Bürger der Gemeinschaft. Bis zu den EP-Wahlen 1994 werden sie durch eine demokratisch legitimierte Beobachterdelegation im EP vertreten.

68. Regierungskonferenzen und „Europa der Bürger“

In den am 15. Dezember 1990 eröffneten Regierungskonferenzen über die Wirtschafts- und Währungsunion und über die Politische Union werden Vorschläge für Vertragsänderungen in Richtung auf ein bürgerfreundlicheres Europa eine wichtige Rolle spielen.

Bereits bei den Vorarbeiten hat unter den Mitgliedstaaten Einvernehmen bestanden, eine Europabürgerschaft zu begründen. Der Europäische Rat erteilte der Konferenz den Prüfungsauftrag, diesen Begriff durch im Vertrag zu verankernde staatsbürgerliche, soziale und wirtschaftliche Rechte inhaltlich zu füllen. Darüber hinaus regte er die Prüfung einer Einrichtung („Ombudsmann“) zur Verteidigung der Rechte der Bürger in Gemeinschaftsangelegenheiten sowie einen gemeinsamen konsularischen Schutz der Gemeinschaftsbürger außerhalb der Gemeinschaft an.

Im Rahmen der Regierungskonferenzen soll darüber hinaus geprüft werden, ob für eine Reihe von Gebieten, wie Gesundheit, Bildung, Verbraucherschutz, die unmittelbar für den einzelnen Bürger relevant sind, neue oder erweiterte Rechtsgrundlagen im Vertrag geschaffen werden sollen.

69. Freizügigkeit

Der Zeitplan wurde im Berichtszeitraum nicht voll eingehalten. Die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister konnten am 6./7. Dezember 1990 noch keine Einigung über das Übereinkommen über Außengrenzkontrollen und eine gemeinsame Visa-Politik erzielen. Die Arbeiten sollen nunmehr bis Juni 1991 abgeschlossen und dabei auch Fortschritte beim Abbau der Binnengrenzkontrollen erzielt werden. Der völlige Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen ist nach Auffassung der Bundesregierung Voraussetzung für die Herstellung des Binnenmarkts und hat darüber hinaus für das „Europa der Bürger“ erhebliche symbolische und politische Bedeutung. Probleme ergeben sich z. Z. noch aus unterschiedlichen Auffassungen über den erforderlichen Umfang des Abbaus der Binnengrenzkontrollen zwischen dem Schengen-Kreis einerseits und den übrigen Mitgliedstaaten andererseits. Einen erheblichen Fortschritt bedeutete der Beitritt Italiens zum Abkommen von Schengen am 27. November 1990, dem Spanien und Portugal bald folgen werden.

70. Bildung, Kultur

Der Rat hatte im Rahmen der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern im Grundsatz eine Verordnung zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung genehmigt. Ferner wurden Beschlüsse zur Förderung der Mobilität im Hochschulbereich und von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels gefaßt.

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen genehmigten Schlußfolgerungen über die künftige Wahl der „europäischen Kulturstadt“ und über die Sonderveranstaltungen des europäischen Kulturmonats.

71. Soziales, Gesundheit

Der Rat begann mit der Beratung der Einzelmaßnahmen des Aktionsprogramms der Kommission zur Durchführung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer. Er billigte mehrere Richtlinien zur Harmonisierung der Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Außerdem beriet er Vorschläge zum Schutze Schwangerer am Arbeitsplatz und genehmigte einen Beschluß zugunsten älterer Menschen.

Auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik beschlossen der Rat und die im Rat vereinigten Minister den Aktionsplan 1990/94 „Europa gegen den Krebs“ und ein

Programm, das auch ein „Europäisches Jahr der Ernährung 1994“ einschließt. Schlußfolgerungen wurden weiterhin zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, zur Gesundheitsversorgung HIV-positiver Personen, zur Vorbeugung und Behandlung von akuten Vergiftungen sowie über den Medikamentenmißbrauch im Sport und bei Jugendlichen verabschiedet.

72. Umwelt

Die Gemeinschaft hat sich sowohl an internationalen Bemühungen zur Lösung der globalen Probleme beteiligt als auch innergemeinschaftlich weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung, des Gewässerschutzes und — von besonderer Bedeutung — der Schadstoffbegrenzung bei Kraftfahrzeugen beschlossen. Außerdem wurde das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen über die Umwelt festgeschrieben.

73. Kommunalwahlrecht für Ausländer

Am 31. Oktober 1990 hat das Bundesverfassungsgericht die Urteile in den Normenkontrollverfahren verkündet, die zu den im Februar 1989 in Hamburg und Schleswig-Holstein erlassenen Gesetzen über ein Wahlrecht für Ausländer zu den Bezirksversammlungen bzw. den kommunalen Vertretungen anhängig gemacht worden waren. Es hat beide Gesetze für unvereinbar mit dem Grundgesetz und deshalb nichtig erklärt. In dem Urteil zu dem schleswig-holsteinischen Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 21. Februar 1989 erklärt das Gericht ausdrücklich, aus seiner Entscheidung folge nicht, daß die derzeit im Bereich der Europäischen Gemeinschaften erörterte Einführung eines Kommunalwahlrechts für Ausländer nicht Gegenstand einer nach Artikel 79 Abs. 3 zulässigen Verfassungsänderung sein könne. Die Frage des Kommunalwahlrechts für EG-Bürger soll in der Perspektive einer „Europabürgerschaft“ im Rahmen der Regierungskonferenz zur Politischen Union geprüft werden.

74. Schutz personenbezogener Daten und Informationssicherheit

Am 17. September 1990 hat die Kommission Vorschläge für eine Initiative des Rates zur Herstellung eines einheitlichen Standards innerhalb der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten und der Informationssicherheit vorgelegt. Das Paket besteht aus sechs Teilen. Von zentraler Bedeutung ist der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Damit sollen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes Hemmnisse beim Austausch personenbezogener Daten beseitigt und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Zwölf geschaffen werden, und zwar durch Harmonisierung vorhandener und Neuschaffung ge-

setzlicher Vorschriften auf einem hohen Datenschutzniveau.

Der Entwurf legt fest, unter welchen Bedingungen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich der Mitgliedstaaten im Rahmen des Anwendungsbereiches des EWG-Vertrags rechtmäßig ist, soweit Daten in manuell oder automatisiert geführten Dateien Aufnahme finden.

Insbesondere wird festgeschrieben, daß personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben worden sind. Ferner werden dem einzelnen bestimmte Rechte gegen die speichernde Stelle garantiert (z. B. Auskunft, Berichtigung) und die Mitgliedstaaten zur Einrichtung einer nationalen unabhängigen Kontrollbehörde, die die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften überwacht, verpflichtet.

Das Vorschlagspaket der Kommission enthält weiterhin einen Richtlinienentwurf zur Vereinheitlichung der Datenschutzvorschriften im Telekommunikationsbereich und einen Vorschlag an die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Grundsätze der eingangs erwähnten Datenschutzrichtlinie auf weitere öffentliche Bereiche, die nicht dem EWG-Vertrag unterfallen, auszudehnen. Ferner sind Initiativen zur Anwendung der Datenschutzrichtlinie auf die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften und zum Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zum Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 vorgesehen.

Schließlich ist ein Vorschlag für einen Beschluß des Rates auf dem Gebiet der Informationssicherheit in dem Paket enthalten.

Der Bundesrat hat die Initiative der Kommission mit einigen Änderungsvorschlägen grundsätzlich begrüßt. Auch die Bundesregierung steht den Vorschlägen im Prinzip positiv gegenüber, hält es jedoch für notwendig, daß sich die vorgesehenen Maßnahmen strikt im Anwendungsbereich des EWG-Vertrags halten und das hohe nationale Datenschutzniveau gewahrt bleibt.

Beratungen in den Ratsgremien haben noch nicht stattgefunden.

75. Katastrophenschutz

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten haben am 23. November 1990 eine weitere Entschließung zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz verabschiedet. Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

- Die Gemeinschaft sollte sich in vollem Umfange an der von der Organisation der Vereinten Nationen beschlossenen internationalen Dekade zur Verhütung von Naturkatastrophen beteiligen und Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes durchführen.

- Im Rahmen geeigneter Gremien soll geprüft werden, ob dem Katastrophenschutz neue Frequenzbänder zuzuweisen sind, um fortgeschrittenen Telekommunikationssysteme für Katastrophenschutz zwecke nutzbar machen zu können.
- Es soll ein Pilotprojekt durchgeführt werden, um eine ergänzende Datenbank für den Informationsaustausch beim Katastrophenschutz einzuführen, in der das in den Mitgliedstaaten vorhandene Fachpersonal und Spezialgerät erfaßt ist.
- In den Mitgliedstaaten soll eine koordinierte Kampagne zur Information, Erziehung und Aufklärung der Bürger der Gemeinschaft durchgeführt und ein Europäisches Katastrophenschutzjahr für die Zeit vom Juni 1993 bis Juni 1994 ausgerufen werden, über deren Inhalt auf der Grundlage der diesbezüglichen Mitteilung der Kommission zu beschließen sein wird.
- Es sollen Vorschläge unterbreitet werden, wie die Ausbildung der im Zivildienst oder freiwillig an Katastrophenschutzmaßnahmen teilnehmenden Jugendlichen im Rahmen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit verbessert werden kann.
- Die Kommission soll sich an der Organisation eines Sachverständigenseminars über die verschiedenen Aspekte der Waldbrandproblematik beteiligen.

b) Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen

76. Befähigungsnachweise unterhalb der dreijährigen Hochschulausbildung

Die Kommission hat im August 1990 einen Änderungsvorschlag zum ursprünglichen Richtlinienvorschlag zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen für reglementierte Berufe, die nicht von der Hochschuldiplomrichtlinie erfaßt werden, vorgelegt. Die darin enthaltenen Änderungen waren im Berichtszeitraum Gegenstand der Beratungen der Arbeitsgruppe.

Mit den Änderungen werden weitgehend deutsche Interessen berücksichtigt. Die bundesdeutschen Fachschulabschlüsse im Bereich der nicht-ärztlichen Heilberufe und die Meisterberufe in den Gesundheitshandwerken wurden dem oberen Diplomniveau zugeordnet. Es erfolgt damit eine Gleichstellung mit Hochschuldiplomen unterhalb von drei Jahren. Der Durchstieg in die Hochschuldiplomrichtlinie wird begrenzt auf eine 4-jährige Ausbildungsdauer, d. h. ein Aufnahmeland mit mehr als 4-jähriger Ausbildung kann Bewerber, die nur ein Diplom entsprechend der 2. Richtlinie vorweisen können, zurückweisen. Damit ist die Qualität der Hochschulabschlüsse, insbesondere in den juristischen Berufen, gewährleistet. Kurze Ausbildungen, die in erster Linie im Bereich der Sachkundennachweise erforderlich sind, werden vom An-

wendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, der dadurch erheblich eingeschränkt werden kann.

77. Befähigungsnachweise unterhalb der dreijährigen Hochschulausbildung, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt zwar die vorgesehenen Änderungen, hält aber weitere Ergänzungen, insbesondere im oberen Diplomniveau, für erforderlich. Im Bereich der Fachschulabschlüsse müssen auch sozialpädagogische Berufe (Erzieher, Heilpädagogen) in das obere Niveau einbezogen werden, da sie ebenfalls die mittlere Reife und mindestens drei Jahre Fachschulausbildung nachweisen können und in anderen Mitgliedstaaten Hochschulausbildung Zugangsvoraussetzung ist. Die Formulierung betreffend die Handwerksmeister ist ebenfalls zu eng gefaßt, da auch Absolventen von Technikerschulen und Abschlüsse im Rahmen der beruflichen Fortbildung (Fachkaufleute, Fachwirte, Industriemeister) vergleichbares Niveau haben.

78. Befähigungsnachweise unterhalb der dreijährigen Hochschulausbildung, Beratungsstand

Die Bundesregierung hat ihre Ergänzungsvorschläge in die Beratungen der Arbeitsgruppe ebenso wie andere Delegationen eingebracht. Die Reaktionen der Mitgliedstaaten waren sehr zurückhaltend. Konkrete Ergebnisse konnten in erster Linie nur im redaktionellen Bereich der Richtlinie erzielt werden. Der luxemburgische Vorsitz beabsichtigt, unter seiner Präsidentschaft einen Abschluß der Verhandlungen herbeizuführen (gemeinsamer Standpunkt).

79. Umsetzung der Hochschuldiplomrichtlinie

Für die Richtlinie zur Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen, ist die Umsetzung im Bereich der rechtsberatenden Berufe abgeschlossen. Nach entsprechenden Gesetzen für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer ist nunmehr auch das Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet worden. Für alle rechtsberatenden Berufe ist vorgesehen, daß der Bewerber eine Eignungsprüfung absolvieren muß. Für Ingenieure und Lehrer, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, ist die Umsetzung noch nicht abgeschlossen. Es liegen aber bereits Gesetzesentwürfe vor. Umsetzungsarbeiten erfolgen auch für Architekturberufe, die nicht von der Architektenrichtlinie erfaßt werden (Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Städteplaner). Die neuen Länder sind bereits in die Umsetzungsarbeiten einbezogen worden.

III. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit

a) Abbau der Binnengrenzen

80. Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen

Die Schaffung eines Binnenmarktes mit freiem Verkehr für Personen, Waren und Dienstleistungen erfordert nach Auffassung der Bundesregierung die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen, nicht nur für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten, sondern für jedermann. Zur Vermeidung von Einwanderungs- und Sicherheitsrisiken sind jedoch Ausgleichsmaßnahmen insbesondere auf dem Gebiet der Sichtvermerks- und Asylpolitik und der inneren Sicherheit erforderlich.

81. TREVI-Kooperation

Die Verhandlungen über Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet der inneren Sicherheit sind im Berichtszeitraum weiter vorangeschritten. Die Arbeitsgruppe „TREVI 1992“ (TREVI = Terrorism, Radicalism, Extremism, Violence, International), die im Rahmen der Zusammenarbeit der EG-Innenminister für die polizeilichen Aspekte des Abbaus der Grenzkontrollen zuständig ist, hat unter italienischer Präsidentschaft mit der Umsetzung des am 15. Juni 1990 von den TREVI-Ministern verabschiedeten Aktionsprogramms zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit begonnen.

Das Aktionsprogramm enthält Aussagen über die wesentlichen Ausgleichsmaßnahmen, die sich insbesondere auf die Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen, die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung, Wissenschaft und Technik, den Austausch von Verbindungsbeamten, die Verstärkung der Kontrolle an den Außengrenzen, die Ermöglichung grenzüberschreitender Observation und Nachteile sowie auf ein gemeinsames Fahndungs- und Informationssystem beziehen.

Die Umsetzung der im Aktionsprogramm angesprochenen Maßnahmen ist jeweils einem EG-Mitgliedstaat als „Vorreiter“ übertragen worden. Dieses Verfahren gewährleistet die nötige Effektivität und Flexibilität, um bis zum 1. Januar 1993 zu konkreten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zu gelangen. Gemäß den Beschlüssen der TREVI-Minister vom 15. Dezember 1990 und des Europäischen Rates von Dublin am 25./26. Juni 1990 sind Schwerpunkte bei der Umsetzung des Aktionsprogramms die Prüfung eines gemeinsamen automatisierten Informationssystems, der Austausch von Verbindungsbeamten und Maßnahmen der Zusammenarbeit an den Außengrenzen. Die Arbeiten an einer Konzeption für ein Europäisches Informationssystem und für den Austausch von Verbindungsbeamten haben zu ersten Ergebnissen geführt, die Erarbeitung von Maßnahmen zur Kontrolle an den Außengrenzen einschließlich der Bekämpfung der illegalen Einwanderung hat unter Fe-

derführung der Bundesrepublik Deutschland im November 1990 begonnen.

Wesentliche Vorfragen im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsprogramms sind allerdings bislang noch nicht geklärt, so z. B. ob jegliche grenzpolizeiliche Kontrolle an den Binnengrenzen und im Hinterland entfallen soll und ob die Beratungen in ein völkerrechtliches Übereinkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten einmünden sollen. Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich im übrigen dafür ein, daß die Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen der TREVI-Kooperation nicht hinter dem Standard des Schengener Zusatzübereinkommens zurückbleiben.

82. EG-Binnenmarkt, Schengener Übereinkommen, Zusatzübereinkommen

Das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (Zusatzübereinkommen) zwischen Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, betreffend den schrittweisen Abbau der kontrollen an den gemeinsamen Landesgrenzen, wurde vom Bundeskabinett am 13. Juni 1990 gebilligt. Die Ratifizierung ist in allen Unterzeichnerstaaten in die Wege geleitet worden; der Abschluß des Ratifizierungsprozesses wird für Ende 1991 angestrebt. Bis dahin ist auch die Verwirklichung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen umfassen insbesondere:

- die Verlagerung und Verstärkung der Kontrollen an die Außengrenzen unter Festlegung gemeinsamer Kontroll- und Überwachungsstandards,
- die Errichtung eines automatisierten Fahndungs- und Informationssystems unter Wahrung des Datenschutzes,
- die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden,
- die Vereinfachung des internationalen Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehrs,
- die Harmonisierung der Sichtvermerkspolitik, des Betäubungsmittelrechts sowie die Regelung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Asylbegehren.
- Das Zusatzübereinkommen soll nach Ratifizierung durch die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten spätestens Anfang 1992 in Kraft treten.

Die Mitgliedstaaten arbeiten gegenwärtig an praktischen Maßnahmen für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, denn das Übereinkommen wird erst in Kraft gesetzt, wenn die Kontrollen an den Außengrenzen tatsächlich durchgeführt werden. Darüber hinaus laufen die Arbeiten für die Errichtung des „Schengener Informationssystems“.

Im Bereich des Warenverkehrs übernehmen die Vertragsparteien die Verpflichtung, die Kontrolle der im Reiseverkehr mitgeführten Waren auf ein Mindest-

maß zu verringern. Diese Bestimmung bedingt allerdings eine weitere Anhebung der Reisefreimengen.

Da mit dem Zusatzübereinkommen ein abgestimmtes und ausgewogenes Konzept von Ausgleichsmaßnahmen für den Abbau der Binnengrenzkontrollen zur Verfügung steht und im übrigen das Zusatzübereinkommen den Beitritt der übrigen EG-Mitgliedstaaten ausdrücklich vorsieht, sieht die Bundesrepublik Deutschland den Beitritt möglichst aller EG-Mitgliedstaaten zum Schengener System als die beste Lösung für Ausgleichsmaßnahmen im Europäischen Binnenmarkt an. Diesem Ziel ist man im Berichtszeitraum ein gutes Stück näher gekommen.

Italien hat am 27. November 1990 das Übereinkommen ebenfalls unterzeichnet. Spanien und Portugal haben ihren Beitritt beantragt. Griechenland hat den Beobachterstatus beantragt. Österreich hat den Informationsaustausch über das Übereinkommen erbeten.

Das Schengener Zusatzübereinkommen wird von der Kommission wegen seiner Pilotfunktion für den Binnenmarkt nachhaltig unterstützt. Es ist eine überzeugende Antwort auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit auch auf Feldern traditioneller Innenpolitik in einem zusammenwachsenden Europa.

Für das erste Halbjahr 1991 hat Deutschland nach Frankreich die Präsidentschaft übernommen.

83. Zusammenarbeit der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister

Im Rahmen der Arbeiten der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister konnten erhebliche Fortschritte bei der Beratung des Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen erzielt werden. So besteht in der Sache Einigkeit über die Vorschriften betreffend das Überschreiten und die Kontrolle der Außengrenzen, die Bedingungen für Aufenthalte bis zu drei Monaten, die Drittstaaten erfüllen müssen, um in die Gemeinschaft einreisen zu dürfen, und die Ausstellung von Sichtvermerken, die Ausländer berechtigen sollen, bis zu drei Monaten das gesamte EG-Gebiet zu bereisen. Bei den weiteren Beratungen zum raschen Abschluß des Übereinkommens sollen die zur Verwirklichung des Raumes ohne Binnengrenzen im Sinne von Artikel 8a EWG-Vertrag erforderlichen Maßnahmen geprüft werden. Nach Auffassung der Bundesregierung muß dabei insbesondere die Frage des Wegfalls der Binnengrenzkontrollen diskutiert werden.

84. Sichtvermerkspolitik

Inzwischen haben mit Ausnahme Griechenlands alle EG-Mitgliedstaaten die Sichtvermerkspflicht für Ungarn und die Tschechoslowakei aufgehoben.

Im Rahmen der Konsultationen der Schengener Staaten besteht aufgrund einer Initiative der Bundesrepublik Deutschland, die Sichtvermerkspflicht für Polen aufzuheben, grundsätzlich Einvernehmen, in dieser Frage gemeinsam vorzugehen. Voraussetzung hierfür

ist u. a. der Abschluß eines multilateralen Rückübernahmeabkommens zwischen Polen und den Schengen-Staaten. Die Detailverhandlungen mit Polen sind inzwischen aufgenommen und sollen Anfang 1991 abgeschlossen werden.

85. Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung

Auf dem Europäischen Rat am 13./14. Dezember 1990 in Rom wurde der vom Europäischen Ausschuß zur Drogenbekämpfung (CELAD) erarbeitete Europäische Rauschgiftbekämpfungsplan verabschiedet. Der Plan beinhaltet Koordinierungsmaßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Reduzierung der Drogennachfrage, Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, Aussagen zu einem Europäischen Drogenüberwachungszentrum sowie Maßnahmen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung. Er stellt damit einen bedeutsamen ersten Schritt zu einer koordinierten Bekämpfung des Drogenproblems auf europäischer Ebene dar.

86. Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien

Zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie den USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien wurde die Durchführung regelmäßiger informeller Konsultationen zum Drogenproblem vereinbart („Dublin-Gruppe“), deren Gegenstand insbesondere die Rauschgiftnachfrage, die Erzeugung von Rauschgift, die internationale Zusammenarbeit und sonstige aktuelle Probleme sind. Im Rahmen dieses Konsultationsmechanismus wurde eine technische Gruppe eingesetzt, die sich mit den spezifischen Problemen bestimmter Regionen (Karibik, Afrika, Naher Osten/Balkan, Südostasien, Südwestasien, Südamerika) befassen soll. Ein erstes Konsultationstreffen der Dublin-Gruppe fand am 21. November 1990 in Rom statt. Die technische Gruppe tagte erstmals vom 22. bis 24. Oktober 1990 in Brüssel.

87. Geldwäsche

Am 17. Dezember 1990 ist im Rat politische Übereinstimmung über den Richtlinienentwurf zur Geldwäsche erzielt worden, der bis zum 31. Dezember 1992 in nationales Recht umzusetzen ist. Danach sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Geldwäsche zu untersagen; Kredit- und Finanzinstitute werden verpflichtet, ihre Kunden zu identifizieren, sowie bei der Verfolgung von Geldwäscheaktivitäten mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.

88. Terrorismusbekämpfung

Die Zwölf setzten ihre Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung unter außenpolitischen Gesichtspunkten — parallel zur TREVI-Kooperation der Innen- und Justizminister — fort. Vorrangige Themen der zuständigen EPZ-Arbeitsgruppe waren die erwartete terroristische Bedrohung Europas und des Westens im Falle eines militärischen Konflikts am Golf sowie die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten bei der Terrorismusbekämpfung. In beiden Bereichen bemühte sich die Arbeitsgruppe, nationale Maßnahmen der Zwölf aufeinander abzustimmen. Außerdem fanden im Rahmen des auf dem EPZ-Ministertreffen vom 20. Februar 1990 vereinbarten verstärkten Dialogs Konsultationen der EPZ-Troika mit den USA zu diesen Themen statt.

b) Zusammenarbeit in justitiellen und konsularischen Fragen**89. Rechtliche Zusammenarbeit, Strafrecht**

Die EPZ-Arbeitsgruppe „Rechtliche Zusammenarbeit“ (Strafrecht) setzte ihre Arbeiten an dem Entwurf eines Abkommens über die Übertragung der Strafverfolgung bis zur Unterschriftsreife fort. Dieses Abkommen wurde von mehreren Mitgliedstaaten während des Treffens der europäischen Justizminister in Rom am 6. November 1990 gezeichnet. Die Zeichnung des Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wurde zurückgestellt, weil die vereinbarten Voraussetzungen (bilaterale Zusatzabsprachen betreffend den direkten Geschäftsverkehr) noch nicht verwirklicht sind. Die Arbeitsgruppe befaßte sich sodann mit dem von Italien vorgelegten Entwurf eines Abkommens über die Übertragung der Strafvollstreckung, welches nicht nur auf Freiheitsstrafen, sondern auch auf Geldstrafen und Geldbußen Anwendung finden soll. Weitgehende Übereinstimmung konnte erzielt werden. Die Arbeiten an diesem Abkommen werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 1991 abgeschlossen sein. Außerdem wurden die Möglichkeiten des strafrechtlichen Schutzes der Gemeinschaft vor Betrug und ähnlichen Delikten erörtert. In diesem Zusammenhang wurde die Bildung einer gesonderten Expertengruppe in Erwägung gezogen.

90. Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilrecht

Das von der Arbeitsgruppe in Zivilsachen erarbeitete Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung der Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist in Rom am 6. November 1990 auch von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet worden.

91. Konsularische Zusammenarbeit

Im Mittelpunkt der Beratungen der EPZ-Arbeitsgruppe „Konsularangelegenheiten“ standen die Bemühungen der Partner, ein gemeinsames Krisenmanagement der Vertretungen in den am Golf gelegenen Staaten, insbesondere im Irak, und zwischen den Außenministerien zu entwickeln. Es fanden Sonder-sitzungen der Arbeitsgruppe statt, die der Feinabstimmung von Maßnahmen dienten.

IV. Wirtschafts- und Währungspolitik**a) Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik****92. Wirtschaftslage**

In der Europäischen Gemeinschaft schwächt sich die wirtschaftliche Expansion ab, vor allem in Großbritannien. So sank von 1989 auf 1990 das Wachstum des realen Sozialprodukts der Gemeinschaft von 3,3 auf 2,9, in Großbritannien von 2,2 auf nur noch 1,5 %. Die gegenläufige Zunahme in den alten Ländern von 3,3 auf 4,3 % ist auf eine starke Expansion der Binnen-nachfrage zurückzuführen. Allerdings gehen von der Vollendung des Binnenmarktes beträchtliche Impulse aus, insbesondere von der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, vom einheitlichen Bankenmarkt und von der Deregulierung in zahlreichen Dienstleistungsbe-reichen. Als weitere Stütze der Investitionsneigung wirkt der Aufholprozeß in Portugal und Spanien sowie die deutsche Vereinigung. Das Wachstumsklima in der Gemeinschaft ist daher auf mittlere Sicht als günstig einzuschätzen.

93. Inflation

Die Preissituation hat sich in der Gemeinschaft verschlechtert, vor allem unter dem Einfluß der Golfkrise. Die Inflationsrate stieg 1990 auf 5 % an. Allerdings hat die hohe Elastizität des Ölangebots inzwischen zu einer Entspannung der Marktlage geführt und der Ölpreis ist wieder deutlich zurückgegangen. Dies zusammen mit einer allgemeinen Abschwächung der Nachfrageexpansion mindert inflatorische Spannungen.

94. Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft hat sich 1990 gegenüber dem Vorjahr von 8,9 auf 8,5 % verringert, da die Beschäftigung erheblich expandierte. Eine wachsende Erwerbsbevölkerung und das nachlassende wirtschaftliche Wachstum dürften allerdings wieder zu einem leichten Anstieg der Arbeitslosigkeit führen.

95. Wirtschaftspolitische Schwerpunkte

Angesichts der seit Anfang Juli 1990 begonnenen Wirtschafts- und Währungsunion wird es erforderlich, die wirtschaftliche Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken. Nicht nur bei den Preisen und Kosten, auch in der Haushaltspolitik müssen gravierende Ungleichgewichte abgebaut werden.

96. Industriepolitik

Der Industrieministerrat führte am 26. November 1990 eine generelle Diskussion zur Industriepolitik der Gemeinschaft. Grundlage bildete eine Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Industriepolitik in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld — Ansätze für ein Gemeinschaftskonzept“ vom 16. November 1990.

Das Kommissionspapier enthält klare marktwirtschaftliche Orientierungen, nach denen sich die Industriepolitik der Gemeinschaft ausrichten soll. Danach liegt die Verantwortung für die strukturelle Anpassung in erster Linie bei der betroffenen Wirtschaft selbst, während die Industriepolitik primär die Aufgabe hat, günstige Rahmenbedingungen für die Unternehmen zu schaffen. Dabei kommt der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen eine wichtige Rolle zu. Strukturhaltende Schutzmaßnahmen sowie sektorbezogene interventionistische Konzepte werden dagegen abgelehnt. Außerdem hat die Industriepolitik dafür zu sorgen, daß die Märkte nach innen und außen offen bleiben.

Als zentrale industriepolitische Aufgaben, um die Gemeinschaft als Industrie- und Investitionsstandort attraktiv zu erhalten, werden vor allem genannt:

- die planmäßige Vollendung des Binnenmarktes,
- die Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs,
- genügend und hinreichend gut ausgebildete Arbeitskräfte,
- sozialer Frieden und Ausgleich zwischen den Tarifpartnern,
- weitere Fortschritte beim Umweltschutz.

Diese industriepolitischen Grundlinien werden von der Bundesregierung mit Nachdruck unterstützt. Für besonders wichtig hält sie das in der Mitteilung enthaltene eindeutige Bekenntnis zum Prinzip der Subsidiarität und die Forderung nach Konsistenz der industriepolitisch relevanten Gemeinschaftsmaßnahmen mit den allgemeinen industriepolitischen Grundsätzen.

Die Diskussion im Rat hat gezeigt, daß der Konsens zwischen den Mitgliedstaaten über eine an den Erfordernissen von Markt und Wettbewerb ausgerichtete Industriepolitik heute größer ist als früher. Die in der Kommissionsmitteilung enthaltenen marktwirtschaftlichen Grundsätze wurden vom Rat gebilligt. Gleichzeitig forderte er die Kommission auf, in diesem Sinne

ihre Arbeiten und Untersuchungen auf industriepolitischem Gebiet fortzusetzen.

Insgesamt können das Kommissionsdokument und das Ergebnis der Ratsdiskussion als Bekräftigung und Erfolgsbestätigung des industriepolitischen Kurses der Bundesregierung gewertet werden. Das Ergebnis stellt gleichzeitig ein gegen Interventionismus und Protektionismus gerichtetes Signal an unsere Handelspartner außerhalb der Gemeinschaft dar.

b) Europäische Währungspolitik**97. Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)**

Die erste Stufe der WWU trat am 1. Juli 1990 in Kraft. Die erste Stufe soll vor allem dazu genutzt werden, die Konvergenz der Wirtschaftsentwicklung und der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft zu stärken und damit die Voraussetzungen für die Verwirklichung der WWU zu schaffen.

Die weiteren Stufen zur Errichtung der WWU und die damit erforderlichen Änderungen des EWG-Vertrages sollen auf der Regierungskonferenz über die WWU festgelegt werden.

98. Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion

Die Regierungskonferenz über die WWU wurde am 15. Dezember 1990 in Rom eröffnet. Am gleichen Tag fand die erste Arbeitssitzung der Konferenz statt, auf der Verfahrens- und Organisationsfragen erörtert wurden.

Die Mitgliedstaaten (außer Großbritannien) hatten auf der Sondertagung des Europäischen Rats am 27. und 28. Oktober 1990 in Rom die Ansicht vertreten, daß sich die Arbeiten zur Änderung des EWG-Vertrags im Hinblick auf die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion insbesondere an folgendem orientieren müssen:

- Wirtschaftsunion: Offene marktwirtschaftliche Ordnung, die Preisstabilität mit Wachstum, Beschäftigung und Umweltschutz verbindet und die auf gesunde, ausgeglichene Finanz- und Haushaltsverhältnisse sowie auf wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ausgerichtet ist. Zu diesem Zweck wird die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaftsorgane verstärkt.
- Währungsunion: Schaffung einer neuen Institution, die aus den nationalen Zentralbanken und aus einem zentralen Organ gebildet wird und die die ungeteilte Verantwortung für die Geldpolitik ausübt. Vorrangige Aufgabe dieser Institution ist die Sicherung der Preisstabilität. Unter Wahrung dieses Ziels unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft. Die Institution sowie die Mitglieder ihres Rates sind unabhängig von jeder Weisung. Sie erstattet den politisch verantwortlichen Institutionen Bericht.

Mit der Verwirklichung der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion werden die Wechselkurse unwiderruflich festgesetzt. Die Gemeinschaft wird über eine einheitliche Währung verfügen — eine starke und stabile ECU —, die ihre Identität und Einheit zum Ausdruck bringt. In der Übergangsphase wird die ECU gestärkt und weiterentwickelt.

Die zweite Stufe der WWU soll am 1. Januar 1994 beginnen, nachdem

- das Programm des Binnenmarktes vollendet ist;
- der Vertrag ratifiziert worden ist und in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Bestimmungen;
- ein Prozeß eingeleitet worden ist, der darauf hinzielt, daß die Mitglieder der neuen Institution spätestens dann unabhängig sind, wenn die geld- und währungspolitischen Befugnisse übertragen worden sind;
- die monetäre Finanzierung von Haushaltsdefiziten sowie jedwede Verantwortung der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten für die Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaates ausgeschlossen sind;
- die größtmögliche Zahl von Ländern sich dem EWS-Wechselkursmechanismus angeschlossen hat.

Der Europäische Rat erinnerte daran, daß weitere genügende und dauerhafte Fortschritte in der realen und monetären Konvergenz, insbesondere bezüglich der Preisstabilität und der Sanierung der öffentlichen Finanzen, erreicht werden müssen, um zur neuen Stufe überzugehen.

Mit Beginn der zweiten Stufe wird die neue Institution der Gemeinschaft geschaffen. Dies wird insbesondere die Möglichkeit bieten,

- die Koordinierung der Geldpolitiken zu verstärken;
- die für die zukünftige Durchführung einer einheitlichen Geld und Währungspolitik notwendigen Instrumente und Verfahren einzuführen;
- die Entwicklung der ECU zu überwachen.

Die Kommission und der Rat der Währungsinstitution werden dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister und dem Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ spätestens drei Jahre nach dem Beginn der zweiten Stufe über das Funktionieren des Systems in der zweiten Stufe und insbesondere über die Fortschritte in der realen Konvergenz Bericht erstatten, um die Entscheidung über den Übergang zur dritten Stufe vorzubereiten, der innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen wird. Der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ wird das Dossier dem Europäischen Rat unterbreiten.

Zur Berücksichtigung der Lage der verschiedenen Länder kann der Vertrag Übergangsbestimmungen für den Übergang zu den nächsten Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion vorsehen.

Großbritannien sah sich nicht in der Lage, dem oben dargelegten Konzept zuzustimmen. Es ist jedoch ebenfalls der Meinung, daß das vorrangige Ziel der Währungspolitik die Preisstabilität sein sollte, daß die Entwicklung der Gemeinschaft auf einem offenen Marktsystem beruhen sollte, daß allzu hohe Haus-

haltsdefizite zu vermeiden sind und daß Defizite nicht monetär finanziert werden und die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten nicht die Verantwortung für die Schulden eines Mitgliedstaates übernehmen sollten. Das Vereinigte Königreich ist zwar bereit, mit der Schaffung einer neuen Währungsinstitution und einer gemeinsamen Gemeinschaftswährung einen Schritt über die erste Stufe hinaus zu tun, ist jedoch der Ansicht, daß den Terminbeschlüssen die Beschlüsse über den Inhalt dieses Schritts vorausgehen sollten. Es wäre jedoch bereit zu akzeptieren, daß das von ihm befürwortete Konzept so rasch wie möglich nach der Ratifikation der hierfür erforderlichen Vertragsbestimmungen in Kraft tritt.

99. Europäisches Währungssystem (EWS)

Großbritannien trat am 8. Oktober 1990 dem Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bei. Die von den Finanzministern und Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Beitrittsmodalitäten sehen vor allem eine erweiterte Bandbreite von $\pm 6\%$ für mögliche Schwankungen des britischen Pfundes um die bilateralen Leitkurse vor.

Die Bundesregierung erwartet, daß die erweiterte Bandbreite durch Erfolge in der Anti-Inflationspolitik der britischen Regierung möglichst bald auf die normale Bandbreite von $\pm 2,25\%$ verringert werden kann. Die Teilnahme aller Mitgliedstaaten am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems zu gleichen Bedingungen ist für die Bundesregierung eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung einer solide aufgebauten Wirtschafts- und Währungsunion in Europa.

V. Finanzpolitik

a) Haushalt

100. Haushaltsplan 1991

Das Haushaltsverfahren für den EG-Haushalt 1991 wurde nach planmäßigem Verlauf am 13. Dezember 1990 mit der 2. Lesung im Europäischen Parlament abgeschlossen. Der Haushalt 1991 umfaßt u. a. die aus der deutschen Einigung resultierenden zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 2,3 Mrd. ECU Mittel für Verpflichtungen (VE) und 1,9 Mrd. ECU Mittel für Zahlungen (ZE) und zusätzliche Einnahmen von 1,2 Mrd. ECU. Außerdem ist eine Hilfe in Höhe von 500 Mio. ECU für die von der Golfkrise am stärksten betroffenen Länder (Ägypten, Jordanien, Türkei) veranschlagt. Die EG-Finanzplanung wurde für diese Ausgabenbereiche im Laufe des Haushaltsverfahrens im Einvernehmen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission revidiert.

Die Aufschlüsselung der Mittel des Haushalts 1991 nach Ausgabenbereichen und ein Vergleich mit dem EG-Haushalt 1990 ist in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

	EG-Haushalt 1990 (Soll)				EG-Haushalt 1991 (Soll)				Steigerung in v. H.	
	VE *)		ZE **)		VE *)		ZE **)		Sp.6 zu Sp. 2	Sp.8 zu Sp. 4
	in Mio. ECU ***)	in v. H.	in Mio. ECU ***)	in v. H.	in Mio. ECU ****)	in v. H.	in Mio. ECU ****)	in v. H.		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Operationelle Mittel ..	46 826,7	95,16	44 547,0	94,93	55 916,9	95,53	52 937,8	95,29	19,41	18,84
— Agrarpolitik	30 596,0	62,18	30 485,3	64,96	35 856,1	61,26	35 335,1	63,60	17,19	15,91
— Regionalpolitik, Verkehr	5 853,5	11,90	5 096,0	10,86	8 161,3	13,94	7 193,6	12,95	39,43	41,16
— Sozialpolitik	4 354,6	8,85	3 594,6	7,66	4 701,6	8,03	4 445,8	8,00	7,97	23,68
— Forschung, Energie, Industrie	2 133,0	4,33	1 841,7	3,92	2 730,8	4,67	2 240,0	4,03	28,03	21,63
— Entwicklungshilfe u. Zusammenarbeit ..	1 902,3	3,87	1 503,6	3,20	3 017,8	5,16	2 274,0	4,09	58,64	51,24
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserve	1 987,4	4,04	2 025,8	4,32	1 449,4	2,48	1 449,4	2,61	-27,07	-28,45
Verwaltung	2 381,2	4,84	2 381,2	5,07	2 618,3	4,47	2 618,3	4,71	9,96	9,96
— Kommission	1 529,8	3,11	1 529,8	3,26	1 659,5	2,84	1 659,5	2,99	8,48	8,48
— andere Organe	851,5	1,73	851,5	1,81	958,8	1,64	958,8	1,73	12,60	12,60
Mittel, insgesamt	49 207,9	100,0	46 928,2	100,0	58 535,5	100,0	55 556,1	100,0	18,95	18,39

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

*) Verpflichtungsermächtigungen

**) Zahlungsermächtigungen

***) Haushaltskurs 1990: 1 ECU = 2,08702 DM

****) Haushaltskurs 1991: 1 ECU = 2,04001 DM

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt:

	— in Mio. ECU *) —	
	EG-Haushalte 1990	1991
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	2 283,3	2 294,1
Zölle	11 349,9	11 949,8
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	28 431,9	30 522,2
BSP-Eigenmittel	94,6	8 471,8
Überschüsse aus dem Vor- jahr	4 464,2	1 986,6
Verschiedene Einnahmen ..	304,3	331,6
Summe	46 928,2	55 556,1
Summe in Mio. DM	97 940,2	113 335,1

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen —

*) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:

1990: 1 ECU = 2,08702 DM

1991: 1 ECU = 2,04001 DM

b) Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts

101. Betrugsbekämpfung, Aktionsprogramm

Rat, Kommission und Mitgliedstaaten haben ihre Bemühungen zur Erzielung weiterer Fortschritte bei der Bekämpfung betrügerischer Praktiken zu Lasten des EG-Haushalts im Rahmen des Aktionsprogramms der Kommission fortgesetzt. Der bei der Kommission eingerichtete Gemeinschaftsausschuß für die Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung (UCLAF) hat seine vierte Sitzung abgehalten und in seinem Bericht über den Fortgang der Arbeiten informiert.

102. Betrugsbekämpfung, Maßnahmen

Der Rat hat die ihm vorliegenden Vorschläge der Kommission für konkrete Maßnahmen zur verstärkten Betrugsbekämpfung intensiv weiterberaten. So stehen die Arbeiten an den Kommissionsvorschlägen

- zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten für zusätzliche, für die Kontrolle von Ausfuhrerstattungen und bestimmten Interventionen vorgesehene Dienstposten,
- zur Beteiligung der Gemeinschaft an den Untersuchungs- und Wiedereinziehungskosten der Mit-

gliedstaaten in den Fällen von Unregelmäßigkeiten im Agrarbereich

kurz vor dem Abschluß.

Die Beratungen über den Vorschlag zur Regelung der Befugnisse der Kommission auf dem Gebiet der Kontrollen und Sanktionen bei der Durchführung der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik werden sich wegen der dabei auftretenden Grundsatzfragen wohl noch längere Zeit hinziehen.

Die Kommission hat sich mit den Mitgliedstaaten auf einen Verhaltenskodex zur Meldung von Unregelmäßigkeiten im Bereich der Strukturfonds geeinigt; sie hat diese Regelung den Mitgliedstaaten förmlich übermittelt.

c) Finanzierung der Agrarpolitik

103. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL stellt mit einem Anteil von rund 60 % der Gesamtmittel auch in den Jahren 1990 und 1991 den mit Abstand größten Ausgabenblock des EG-Haushalts dar, wobei der im Haushalt 1991 vorgesehene Ausgabenanstieg mit 19,0 % gegenüber 1990 die Steigerungsrate des Gesamthaushalts von 18,4 % noch übertrifft.

104. EAGFL, Abteilung Garantie

Die Abteilung Garantie des EAGFL ist das Kernstück der EG-Agrarfinanzierung. Hier werden die Ausgaben für die Erstattungen und Interventionen veranschlagt, die in den Agrarmarktordnungen zur Unterstützung der Agrarmärkte vorgesehen sind. Nach einer Konsolidierung der Entwicklung in den Jahren 1989 und 1990 wird bei den Ausgaben der Abteilung Garantie 1991 wieder mit einem deutlichen Anstieg gerechnet, der in erster Linie auf die Auswirkungen der Agrarpreisbeschlüsse 1990/91 (rd. 1,1 Mrd. ECU) sowie die Einbeziehung der fünf neuen Länder (rd. 1,3 Mrd. ECU) zurückzuführen ist. Weitere wesentliche Ursachen für den Anstieg der Garantiegaßen

1991 sind der Rückgang des Dollarkurses, eine Reihe neuer Maßnahmen (insbesondere zur Entwicklung des ländlichen Raumes) sowie die gegenüber den beiden Vorjahren weniger günstige konjunkturelle Entwicklung (Ernten, Weltmarktpreise) bei finanziell bedeutsamen Marktordnungssektoren wie Getreide, Olivenöl und Milch. Allerdings sollen Ausgaben in Höhe von etwa 1 Mrd. ECU aufgrund von Sonderfaktoren (Änderung von bestimmten Auszahlungsverfahren) auf das Haushaltsjahr 1991 beschränkt sein.

105. Agrarleitlinie

Entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates vom 11./12. Februar 1988 beträgt die maximale jährliche Steigerungsrate für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, 74 % der Steigerungsrate des BSP der Gemeinschaft (Agrarleitlinie); für das Jahr 1991 ergibt sich danach ein Höchstbetrag von 32 511 Mio. ECU. Durch den starken Anstieg der Agrarausgaben vermindert sich der im Jahre 1990 bis auf gut 4 Mrd. ECU angewachsene Spielraum zwischen Haushaltsansatz und Agrarleitlinie auf nur noch 995 Mio. ECU. Unter die Agrarleitlinie fallen grundsätzlich alle Ausgaben der Abteilung Garantie einschließlich der Hälfte der Ausgaben für Flächenstillegungsmaßnahmen, jedoch nicht

- die Marktordnungsausgaben für Fischerei
- die Ausgaben für eine außerordentliche Wertberichtigung der Altlagerbestände
- eine Währungsreserve von 1 000 Mio. ECU, die im Falle unvorhergesehener ECU/Dollar-Kurschwankungen bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden kann.

106. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Seit 1988 sind die Agrarstrukturausgaben Teil der Strukturfonds, für die die im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehene finanzielle Vorausschau mit ihren jährlichen Höchstbeträgen maßgebend ist. Die Steigerungsrate der Abteilung Ausrichtung von 22,4 % trägt dem mit der Reform der Strukturfonds u. a. verfolgten

Die Ausgabenansätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL (ohne Fischerei) betragen:

	– in Mio. ECU ¹⁾ –		
	1990	1991	Veränderung
Abteilung Garantie ²⁾	26 522	31 516	+ 18,8 %
Abteilung Ausrichtung	1 652	2 022	+ 22,4 %
Zusammen	28 174	33 538	+ 19,0 %

¹⁾ Haushaltskurs 1990: 2,08702 DM; 1991: 2,04001 DM

²⁾ ohne Währungsreserve (1 000 Mio. ECU)

Ziel einer Verstärkung der Haushaltsmittel in diesem Bereich Rechnung. Die Abteilung Ausrichtung umfaßt nicht die Agrarstrukturausgaben auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, die bei der eigens dafür geschaffenen spezifischen Haushaltslinie neben den Strukturfonds veranschlagt werden.

VI. Steuerpolitik

107. Direkte Steuern

Im Bereich der direkten Steuern verabschiedete der ECOFIN-Rat am 23. Juli 1990 das sogenannte Richtlinienpaket „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Unternehmenszusammenarbeit“ (Mutter-Tochter-Richtlinie, Fusionsrichtlinie, Schiedskonvention). Die gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung der beiden Richtlinien und der Konvention werden zur Zeit vorbereitet.

108. Umsatzsteuerharmonisierung, Schlußfolgerungen des Rates

Der Rat hatte sich Ende 1989 grundsätzlich auf eine befristete Übergangsregelung geeinigt. Danach sollen ab 1. Januar 1993 die Waren im innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Unternehmen weiterhin umsatzsteuerlich unbelastet über die Grenze gelangen und mit Umsatzsteuer erst im Bestimmungsland belastet werden. Zur Umsetzung dieses Ratsbeschlusses hatte die Kommission im Juni 1990 die entsprechenden Vorschläge vorgelegt. Entsprechend der Aufforderung des Europäischen Rates von Dublin im Juni 1990 hat der Rat am 3. Dezember 1990 Schlußfolgerungen zu den wichtigsten Modalitäten der ab 1. Januar 1993 geltenden Übergangsregelung bei der Umsatzsteuer festgelegt. Hierzu hat er Schlußfolgerungen zum Steuertatbestand bei grenzüberschreitenden Lieferungen zwischen Unternehmen und zum Kontrollverfahren grenzüberschreitender Umsätze festgelegt.

109. Umsatzsteuerharmonisierung, Übergangsregelung ab 1. Januar 1993

Nach den Schlußfolgerungen des Rates sollen grenzüberschreitende Lieferungen zwischen Unternehmen — wie bisher — im Ursprungsland steuerfrei sein und im Bestimmungsland (dort, wo die Gegenstände eintreffen) mit der Umsatzsteuer belastet werden.

Hinsichtlich des Kontrollverfahrens grenzüberschreitender Umsätze sollen nationale Kontrollen auf der Grundlage gespeicherter Daten durchgeführt werden können. Hierbei muß jeder Mitgliedstaat von seinen Exporteuren bestimmte Mindestdaten erheben, speichern und anderen Mitgliedstaaten auf Anforderung zur Verfügung stellen. Die Daten sollen per Datenfernübertragung ausgetauscht werden und eine Kontrolle der steuerpflichtigen Erwerber im Bestimmungsland ermöglichen. Wie die nationalen Kontrollen durchgeführt werden, ist Sache jedes Mitglied-

staates; die Kontrollverfahren brauchen deshalb nicht harmonisiert zu werden.

Der Austausch der Daten ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, damit die Belange des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses berücksichtigt werden können. Die Anwendung eines solchen EDV-gestützten Informationssystems setzt allerdings voraus, daß alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1992 ein solches System einrichten.

110. Umsatzsteuerharmonisierung, Rechtstexte zur Übergangsregelung

Der Rat hat die von ihm eingesetzte hochrangige ad hoc-Gruppe beauftragt, die Arbeiten an den entsprechenden Rechtstexten fortzusetzen und ihm die Ergebnisse zur Verabschiedung baldmöglichst vorzulegen. Dies gilt auch hinsichtlich der noch nicht vom Rat behandelten Fragen der Besteuerung grenzüberschreitender Lieferungen von neuen Kraftfahrzeugen und Versandhandelswaren an Letztverbraucher sowie von Lieferungen an steuerbefreite Unternehmer und an institutionelle Nichtsteuerpflichtige (insbesondere die öffentliche Hand).

111. Harmonisierung der Verbrauchsteuern

Zur Konkretisierung ihres flexibleren Harmonisierungskonzeptes hatte die Kommission Ende 1989 neue Steuersatzvorschläge vorgelegt, wonach ab 1993 für Mineralöl, alkoholische Getränke und Tabakwaren in allen Mitgliedstaaten Mindeststeuersätze anzuwenden sind; bei Diesel, leichtem und schwerem Heizöl sind Bandbreiten vorgegeben.

Im September 1990 hat die Kommission ihr Konzept durch Vorlage von Richtlinienvorschlägen zur Harmonisierung der Strukturen der genannten Steuern sowie zur Regelung eines allgemeinen Verbrauchsteuersystems vervollständigt.

Bisher hat sich der Rat auf Orientierungspunkte für ein Beförderungs- und Überwachungsverfahren für den Versand verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zwischen zugelassenen Marktteilnehmern geeinigt. Auch nicht zugelassene, gewerbliche Marktteilnehmer dürfen un versteuerte Waren entgegennehmen, wobei im Zeitpunkt der Entgegennahme der Verbrauchsteueranspruch in Höhe des jeweiligen, nationalen Steuersatzes im Bestimmungsland entsteht.

Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, bereits versteuerte Waren, die zum Weiterverkauf in einem Mitgliedstaat versandt werden, steuerlich wieder zu entlasten, somit nur der Steuer im Bestimmungsland zu unterwerfen.

VII. Der gemeinsame Markt**a) Vollendung des Binnenmarktes****112. Binnenmarkt, Fortschritte**

Es verbleiben noch knapp zwei Jahre bis zum Zieldatum 31. Dezember 1992 für die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes. Die bisherigen Erfolge haben gezeigt, daß der Prozeß zu einem EG-Binnenmarkt unumkehrbar geworden ist.

Insgesamt ist bis Ende 1990 zu rund 70 % der knapp 300 erforderlichen Maßnahmen Einigung erzielt worden. Es ist zu erwarten, daß auch über die noch ausstehenden Maßnahmen rechtzeitig Einigung erfolgt.

Nach wie vor stellen die Bereiche

- Harmonisierung der Mehrwert- und der Verbrauchsteuern und
- Beseitigung der Personenkontrollen

die politisch schwierigsten Aufgaben dar. Es ist besonders erfreulich, daß selbst in diesen beiden Bereichen jetzt deutliche Fortschritte erzielt wurden.

Bei der Mehrwertsteuer gelang die Einigung auf ein Verfahren zur Abwicklung des künftigen Systems ohne Grenzkontrollen.

Bei den Verbrauchsteuern haben die EG-Finanzminister erstmalig einen Beschluß gefaßt und zwar einen Orientierungsrahmen für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten.

Sowohl bei der Mehrwertsteuer als auch bei den Verbrauchsteuern fehlt allerdings insbesondere noch die politische sehr schwierige Einigung über die Steuersätze, die nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten zur Beseitigung der Grenzkontrollen erforderlich ist.

Zur Beseitigung der Personenkontrollen haben nach dem Beitritt Italiens zum Abkommen von Schengen nun die sechs Gründungsstaaten der EG eine Regelung getroffen, die für die Gesamt-EG Pilotfunktion haben sollte.

Die verbleibende Zeit sollte dazu genutzt werden, die Arbeiten auf die Vorhaben zu konzentrieren, die für die Beseitigung der Grenzkontrollen und einen substantiellen Binnenmarkt wesentlich sind. Dabei ist auch zu bedenken, daß es nicht ausreicht, die erforderlichen Vorschriften in Brüssel zu verabschieden. Notwendig ist auch die Umsetzung in nationales Recht. Diese Umsetzung bedarf ebenfalls ausreichender Zeit.

Da die für den EG-Binnenmarkt erforderlichen Vorschriften Ende 1992 auch in nationales Recht umgesetzt sein sollen, sind die erforderlichen Beschlüsse in Brüssel noch in 1991 zu treffen. Es verbleibt also nur noch knapp ein Jahr Zeit. Auch um den nationalen Gesetzgeber nicht zu überlasten, ist deshalb eine Konzentration der Arbeiten anzustreben.

b) Maßnahmen der Bundesregierung zur Vorbereitung auf den gemeinsamen Markt**113. EURO-FITNESS-Programm**

Mit der angestrebten Vollendung des Europäischen Binnenmarktes erwachsen den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Bundesrepublik Deutschland Chancen, aber auch Herausforderungen, auf die eine gründliche Vorbereitung notwendig ist. Als unterstützende Maßnahme des Bundesministers für Wirtschaft wird das „EURO-FITNESS-Programm“ fortgeführt. Spezielles Anliegen des EURO-FITNESS-Programms ist es, die Zweige der mittelständischen Wirtschaft zu unterstützen, die ihr Binnenmarktpotential bislang noch nicht ausgeschöpft haben. Neben der Ausdehnung der Fördermaßnahmen auf die fünf neuen Länder, die bereits bei Inkrafttreten der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion am 1. Juli 1990 erfolgt ist, wird deshalb das EURO-FITNESS-Programm mit zusätzlichen Akzenten im Bereich Forschung und Entwicklung bzw. der Technologiepolitik der EG versehen. Besonders auf diesen Gebieten ist zusätzliche Unterstützung notwendig, um kleine und mittlere Unternehmen an nationale und EG-Maßnahmen heranzuführen, und dadurch ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit auch im Bereich Forschung und Entwicklung zu stärken.

Die Aufnahme der Komponente „Forschung und Entwicklung“ in das „EURO-FITNESS-Programm“ muß daher insbesondere mit einer Intensivierung der Informations- und Aufklärungsmaßnahmen, der Beratungs- und Schulungsveranstaltungen sowie einer verstärkten Teilnahme von Unternehmen aus dem Forschungs- und Entwicklungsbereich an Messen in EG- und EFTA-Ländern einhergehen, so daß durch diese Maßnahmen auch in diesem speziellen Bereich eine solide Vorbereitung auf den europäischen Binnenmarkt erfolgen kann.

Im Rahmen des amtlichen Messeprogramms beteiligte sich der Bund 1990 bei mittelständischen Unternehmen mit 4 Mio. DM an den Messe- und Ausstellungskosten bei 22 in fünf Mitgliedstaaten durchgeführten Messen. Für die 1990 getroffenen Vorbereitungen des amtlichen Messeprogramms 1991 sowie für dessen Durchführung sind für über 30 Messen in acht Mitgliedstaaten ebenfalls 4 Mio. DM eingeplant.

Darüber hinaus wurden in 1990 für Branchen- und Marktstrukturuntersuchungen 4 Mio. DM zur Verfügung gestellt, um die Beschaffung des notwendigen Orientierungswissens der mittelständischen Wirtschaft für die Erschließung neuer Marktmöglichkeiten und Kooperationspartner in den anderen europäischen Staaten zu erleichtern.

Ergänzt wird die Förderung von Branchen- und Marktstrukturuntersuchungen des Bundesministers für Wirtschaft durch den Marktforschungsdienst der Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI). Im Rahmen eines Drei-Jahres-Programms, das 1990 gestartet wurde, wird die BfAI unter Mitwirkung der Wirtschaft über die im Rahmen des EURO-FITNESS-Programms geförderten Branchen- und Marktstruk-

turuntersuchungen hinaus eine Serie von Marktanalysen (30–35 Marktzugangsstudien) über wichtige Teilmärkte in ausgewählten Mitgliedstaaten erstellen. Als Marktsegmente werden regionale Produktmärkte oder Marktnischen im künftigen Binnenmarkt in Betracht kommen, bei denen mittlere und kleine Betriebe besondere Absatzinteressen haben.

Auch die Binnenmarktbeauftragten bei den Außenhandelskammern haben sich bei ihrer Aufgabe, spezifische Informations- und Kontaktvermittlungsbedürfnisse abzudecken, bewährt. Es ist vorgesehen, die mittelstandsbezogene Komponente zu intensivieren, indem die Auswahl der Standorte, die Ausgestaltung der Tätigkeitsmerkmale und die Personenauswahl für die Binnenmarktbeauftragten in enger Abstimmung mit der mittelständischen Wirtschaft erfolgt.

114. Dritte Europapolitische Mittelstandskonferenz

Die Europapolitische Mittelstandskonferenz des Bundesministers für Wirtschaft wurde am 31. Oktober 1990 in Bonn zum dritten Mal und unter dem Schwerpunktthema „Zugang der mittelständischen Wirtschaft zur EG-Innovations- und Technologiepolitik“ ausgerichtet. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen bestehen bei der Beteiligung an den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Europa spezifische Hindernisse. So fehlen oftmals konkrete Informationen über relevante Programme. Auch Antragsverfahren und -kosten bereiten Schwierigkeiten. Um Anschluß an das ständig wachsende wissenschaftliche und technologische Forschungspotential im gemeinsamen Binnenmarkt zu halten, führen für KMU drei Wege nach Europa:

1. Direkte Beteiligung an den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der EG
2. Europaweite industrielle Gemeinschaftsforschung
3. Grenzüberschreitende bilaterale Kooperation und gemeinschaftsweiter Technologietransfer.

Auch die anwesenden Vertreter der Kommission erläuterten die Möglichkeiten, wie die Chancen einer Beteiligung von KMU an den EG-Forschungs- und Technologieprogrammen verbessert werden können.

In diesem Zusammenhang wurde insbesondere das System der Durchführbarkeitsprämie beim Programm BRITE/EURAM als nachahmenswerte Vorgehensweise bewertet.

Das spezifische Schwerpunktthema wurde im Zusammenhang mit dem Beitritt der fünf neuen Länder und ihrer Einbeziehung in sämtliche nationalen und EG-Maßnahmen und -Programme behandelt.

115. Eurotelefon

Das Eurotelefon im Bundesministerium für Wirtschaft (Tel. 01 30 85-19 92) hat seine Informationstätigkeit über den Binnenmarkt 1992 mit über 3 600 Anrufen im 2. Halbjahr 1990 weiter ausbauen können.

Der überwiegende Teil der vielfältigen Anfragen kommt aus dem Mittelstand. Daneben gibt es zahlreiche Informationswünsche von privaten Haushalten und Studenten.

Seit November 1990 besteht für Anfragen aus den neuen Ländern ein Eurotelefon-Anschluß in der Berliner Außenstelle des Bundesministeriums für Wirtschaft (Tel. 2 34-19 92), der ebenfalls erfreulich gut angenommen worden ist.

VIII. Gemeinsamer Markt für Waren

a) Abbau technischer Handelshemmnisse

116. Fortschritte in der technischen Harmonisierung

Auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung konnten mit der endgültigen Verabschiedung mehrerer Richtlinien und der Festlegung gemeinsamer Standpunkte weitere Fortschritte erzielt werden. Ferner wurden bestehende Regelungen an die aktuellen technischen Entwicklungen angepaßt. Endgültig verabschiedet wurden Änderungsrichtlinien zur Richtlinie über gefährliche Stoffe, zur Richtlinie über einfache Druckbehälter, zur Richtlinie über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosiver Atmosphäre und zur Richtlinie über elektrisch betriebene Aufzüge. Seinen gemeinsamen Standpunkt legte der Rat fest für eine weitere Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über gefährliche Stoffe, eine Richtlinie über Spritzschutzvorrichtungen für Kfz und für eine Änderungsrichtlinie zur Maschinenrichtlinie. Letztere dehnt den Anwendungsbereich der Maschinen-Richtlinie auf bewegliche Maschinen und Hebezeuge aus.

117. Zertifizierungspolitik

Endgültig verabschiedet wurde der Beschluß über die in künftigen Richtlinien zur Harmonisierung des technischen Rechts zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertung. Die Prüf- und Zertifizierungsverfahren künftiger Richtlinien sollen sich nach den in diesem Beschluß festgehaltenen Modellen richten. Diese generelle Orientierung dient der Erleichterung der Harmonisierungsarbeiten.

b) Lebensmittelrecht

118. Lebensmittelrecht, Harmonisierung

Im Bereich des Lebensmittelrechts sind die Arbeiten zur Vervollendung des Binnenmarktes intensiv fortgesetzt worden. So konnten weitere Richtlinien verabschiedet und zu einer Reihe von Vorhaben gemeinsame Standpunkte festgelegt werden.

119. Richtlinie Süßstoffe

Die Arbeiten an den noch ausstehenden gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Verwendung von Zusatzstoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln werden zügig weitergeführt. Nach dem Erlass der Zusatzstoff-Rahmenrichtlinie vom 21. Dezember 1988 sollen nunmehr in der sogenannten Zusatzstoff-Globalrichtlinie die Lebensmittelzusatzstoffe abschließend geregelt werden. Die Globalrichtlinie wird von der Kommission in drei Etappen vorbereitet, wobei der Regelung des Bereiches der Süßstoffe der Vorrang eingeräumt wird. Hierzu hat die Kommission am 18. September 1990 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Süßstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, vorgelegt.

120. Verordnung über Gemeinschaftliche Analysemethoden für den Weinsektor

Die Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für den Weinsektor wurde am 17. September 1990 erlassen. Damit kann die Zusammensetzung der Erzeugnisse bestimmt und festgestellt werden, ob diese Erzeugnisse nicht zugelassenen önologischen Verfahren unterzogen worden sind. Gleichzeitig wurde die bisher in diesem Bereich gültige Verordnung (EWG) Nr. 1108/82 aufgehoben. Neu aufgenommen wurden u. a. die Beschreibung des Nachweises unzulässiger Zuckering von Traubenmost, Traubenmostkonzentrat, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat und Wein durch kernresonanzmagnetische Messung des Deuteriumgehalts.

121. Verordnung über bestimmte önologische Verfahren bei der Weinbereitung

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2253/88 sind u. a. die Kellerbehandlungsmittel Polyvinylpolypyrrolidon (PVPP) und Milchsäurebakterien unter noch festzulegenden Bedingungen zur Weinbereitung zugelassen worden.

Dies ist nunmehr durch die Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 7. November 1990 geschehen. Die Anwendungsbedingungen für beide Stoffe sind in den Anhängen dieser Verordnung ausführlich beschrieben.

122. Richtlinie über Tabakwerbung

Nachdem sich in der Sitzung des Gesundheitsministerrates am 17. Mai 1990 gezeigt hatte, daß ein gemeinsamer Standpunkt der Mitgliedstaaten weder auf der Basis des ursprünglich von der Kommission vorgelegten Vorschlags noch auf der Grundlage des abgeänderten Vorschlags möglich war, fanden weitere Be-

ratungen unter Einbeziehung eines Kompromißvorschlags der Präsidentschaft statt.

Im Kompromißvorschlag der Präsidentschaft ist die im Vorschlag der Kommission vorgesehene Beschränkung auf die ausschließliche Darstellung der Verpackung und die Angabe charakteristischer Merkmale nicht vorgesehen. Stattdessen sollen lediglich bestimmte gravierende Fälle einer mißbräuchlichen Werbung verboten werden.

Statt des ursprünglich vorgesehenen absoluten Verbots indirekter Werbung für Tabakerzeugnisse durch Werbung für andere Erzeugnisse mittels Warenzeichen, Emblemen, Symbolen, Logogrammen oder anderen Kennzeichen, die für Tabakerzeugnisse benutzt werden, soll nach dem geänderten Vorschlag der Kommission und dem Kompromißvorschlag der Präsidentschaft auf die Umgehung der für Tabakerzeugnisse bestehenden Verbote abgestellt werden. Das Verbot indirekter Werbung soll nicht gelten, soweit nur eine zufällige Übereinstimmung mit Marken von Tabakerzeugnissen besteht und die Erzeugnisse von rechtlich und finanziell voneinander unabhängigen Unternehmen vertrieben werden. Die freie Verkehrsfähigkeit von der Richtlinie entsprechenden Produkten soll sowohl nach dem geänderten Kommissionsvorschlag als auch nach dem Kompromißvorschlag der Präsidentschaft nur in den Mitgliedstaaten gelten, in denen die Werbung noch zugelassen ist.

Im Gesundheitsministerrat am 3. Dezember 1990, bei dem der geänderte Vorschlag der Kommission und der Kompromißvorschlag der Präsidentschaft zur Diskussion standen, kam erneut ein gemeinsamer Standpunkt der Mitgliedstaaten nicht zustande.

123. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über die Loskennzeichnung

Der Vorschlag sieht eine Ausnahme von der Loskennzeichnungspflicht für Speiseeis-Portionspackungen vor, sofern das Los auf der Kombinationspackung, d. h. auf der Sammelpackung angegeben ist. Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten stehen dem Vorschlag positiv gegenüber.

124. Wild- und Kaninchenfleisch-Richtlinie

Mit der am 27. November 1990 vom Rat verabschiedeten Richtlinie zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild ist ein weiterer Schritt in Richtung Vollendung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Veterinärrechts vollzogen worden. Unterschiede in bezug auf veterinärrechtliche und hygienische Vorschriften in den Mitgliedstaaten sind im Interesse des Verbraucherschutzes und des wettbewerbsneutralen innergemeinschaftlichen Handels mit diesem Fleisch beseitigt worden.

125. Richtlinie für die Veterinärkontrollen von Drittlandserzeugnissen

Mit der vom Rat am 10. Dezember 1990 verabschiedeten Richtlinie werden die Grundregeln für die Veterinärkontrollen an der Außengrenze der Europäischen Gemeinschaft von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse festgelegt. Gleichzeitig werden die zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes für Mensch und Tier erforderlichen Maßnahmen harmonisiert. Hierdurch wird erreicht, daß die Drittlandserzeugnisse denselben hygienischen Anforderungen genügen müssen, wie sie für Erzeugnisse des europäischen Binnenmarktes gelten. Somit wird ein hoher Verbraucherschutz bei der Einfuhr von Drittlandserzeugnissen sichergestellt.

126. Verordnung für die Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

Ziel der am 26. Juni 1990 verabschiedeten Verordnung ist die Einrichtung eines zentralisierten Gemeinschaftsverfahrens zur Festlegung bindender Toleranzwerte für Rückstände von Tierarzneimitteln in vom Tier stammenden Lebensmitteln. Im Hinblick auf die Vollendung des Gemeinsamen Binnenmarktes wird damit die Harmonisierung der Bedingungen für die Genehmigung der Herstellung und des Inverkehrbringens von Tierarzneimitteln einen wichtigen Schritt vorangebracht. Dies ist nicht nur Voraussetzung für den freien Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft sondern gleichermaßen auch erforderlich für die freie Ausübung des tierärztlichen Berufes in der Gemeinschaft. Den Regelungen über die Zulassung von Tierarzneimitteln, die Festlegung von Wartezeiten und Toleranzen, die Vertriebswege und Vertriebsbeschränkungen sowie deren Überwachung kommt wesentliche Bedeutung zu.

c) Arzneimittelrecht**127. Arzneimittelrecht, Harmonisierung**

Die Kommission hat dem Rat einen Verordnungsvorschlag und drei Richtlinienvorschläge zur Realisierung des künftigen gemeinschaftsrechtlichen Arzneimittelzulassungssystems vorgelegt, die insbesondere folgendes vorsehen:

- die Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln,
- die Schaffung eines zentralisierten Gemeinschaftsverfahrens, das für biotechnologische Produkte und bestimmte Tierarzneimittel zwingend vorgeschrieben ist und für andere innovative Arzneimittel als Option zur Verfügung steht. Es führt zu einer Gemeinschaftszulassung, die in allen zwölf Mitgliedstaaten gültig ist,
- ein dezentralisiertes Verfahren auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung, das die allmähliche Ausweitung einer Zulassung für das Inverkehrbringen von einem Mitgliedstaat auf die ande-

ren erlaubt, mit wichtigen Vorsichtsmaßnahmen, die sicherstellen, daß es zu keiner Aufweichung der nationalen Standards hinsichtlich Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit kommt.

Die neue Agentur soll aus dem bestehenden Ausschuß für Arzneimittel und dem Ausschuß für Tierarzneimittel gebildet werden und zusätzliche erhebliche logistische und administrative Unterstützung erhalten. Ihre Aufgabe soll darin bestehen, die Beurteilung und Überwachung von Arzneimitteln in den Mitgliedstaaten zu koordinieren, um eine Duplizierung der Arbeiten zu verhindern. Gleichzeitig soll aber auch sichergestellt werden, daß alle relevanten Faktoren im Zulassungsverfahren sowie in der anschließenden Überwachung von Arzneimitteln auf unerwünschte Arzneimittelwirkungen (Pharmakovigilanz) sowie bei der Prüfung und Kontrolle der Hersteller berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung lehnt ein zentrales Zulassungssystem ab und setzt sich seit langem für das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Zulassungsentscheidungen ein. Sie begrüßt daher, daß dieses Prinzip durch die Vorschläge der Kommission für die Mehrzahl der Arzneimittel verankert werden soll. Die Bundesregierung wendet sich gegen die Errichtung einer europäischen Arzneimittelagentur. Eine solche neue Gemeinschaftsbehörde ist nicht erforderlich, um den Binnenmarkt zu verwirklichen. Aus der Sicht der Bundesregierung bietet sich ein Verfahren auf Gemeinschaftsebene an, durch das der Arzneimittelausschuß und der Ausschuß für Tierarzneimittel dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in den Mitgliedstaaten Geltung verschaffen können. Die Bundesregierung begrüßt die vorgesehene Stärkung dieser Ausschüsse. Die erforderliche zusätzliche logistische und administrative Unterstützung dieser Ausschüsse müßte durch ein technisches Sekretariat gewährleistet werden. Einer neuen Arzneimittelagentur bedarf es daher auch insoweit nicht.

Bei den Richtlinienvorschlägen betreffend den vernünftigen Einsatz von Arzneimitteln gilt folgendes:

Bei den Richtlinien

- a) Regelung der Abgabe von Humanarzneimitteln und
- b) Etikettierung und Packungsbeilage von Humanarzneimitteln

sind insbesondere noch Regelungen über die Einstufungskriterien für die Verschreibungspflicht sowie bestimmte Kennzeichnungsfragen offen. Eine erste Erörterung dieser Fragen im Ausschuß der Ständigen Vertreter hat im Dezember 1990 stattgefunden.

128. Richtlinienvorschlag des Rates über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln

Bei den Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln (SYN 229) sind im Rat Fortschritte in einigen für die Bundesrepublik Deutschland strittigen Punkte erreicht worden.

Andererseits sind für die Bundesregierung wesentliche Grundsatzfragen wie

- die Genehmigungspflicht zur Ausübung der Tätigkeit eines Arzneimittelgroßhändlers und
- die Qualifikation des Verantwortlichen für den Großhandelsbetrieb

offengeblieben.

129. Richtlinienvorschlag des Rates über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln, Haltung der Bundesregierung

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzeigepflicht der Aufnahme des Großhandelsvertriebs an die zuständige Überwachungsbehörde auch unter Arzneimittelsicherheitsgesichtspunkten bewährt. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit für eine verschärfende Regelung, die überdies den allgemeinen Bemühungen der EG um Entbürokratisierung und Deregulierung entgegenlaufen und mehr Verwaltungsaufwand als bisher erfordern würde.

Die Forderung der Qualifikation des Apothekers für den Großhandelsvertrieb ist nach Auffassung der Bundesregierung überzogen. Insbesondere auch deshalb, weil die Arzneimittelsicherheit bei Produktion und Abgabe von Arzneimitteln fachlich qualifiziert abgesichert ist und die Verteilerfunktion keine Veränderung des Arzneimittels selbst zuläßt.

Durch die bisherigen Anforderungen auf der Großhandelsstufe ist die international anerkannte Arzneimittelsicherheit in der Bundesrepublik nicht gefährdet worden.

130. Richtlinienvorschlag des Rates über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln, Stand der Beratungen

Die Beratungen im Rat zu den Richtlinien betreffend den vernünftigen Einsatz von Arzneimitteln haben zu keiner Einigung geführt. Die Mehrheit ist bei der Großhandelsrichtlinie gegen eine verwaltungsmäßig vereinfachte Lösung. Anlässlich der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 21. Dezember 1990 haben die Mitgliedstaaten ihre gegensätzlichen Auffassungen nochmals dargelegt. Die Richtlinienvorschläge wurden daraufhin erneut an die Ratsgruppe verwiesen; insbesondere stehen die Beratungen des Europäischen Parlaments über das Richtlinienpaket noch aus; sie werden nicht vor April 1991 abgeschlossen sein.

131. Richtlinienvorschlag für den Rat über die Werbung für Humanarzneimittel

Ziel des Richtlinienvorschlages ist es, die Öffentlichkeitswerbung, die Werbung bei im Gesundheitswesen tätigen Personen sowie die Kontrolle der Humanarzneimittelwerbung in der EG zu vereinheitlichen. Der Richtlinienvorschlag steht im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes.

132. Richtlinienvorschlag für den Rat über die Werbung für Humanarzneimittel, Haltung der Bundesregierung und Stellungnahme des Bundesrates

Bundesregierung und Bundesrat begrüßen, daß mit dem Richtlinienvorschlag ein gemeinschaftlicher Rahmen für die Arzneimittelwerbung in der Gemeinschaft geschaffen werden soll.

Die Bundesregierung setzt sich in Übereinstimmung mit dem Bundesrat dafür ein, daß

- für das Verbot der Öffentlichkeitswerbung für Arzneimittel, die sich auf bestimmte Krankheiten bezieht, der Krankheitskatalog in Anlage Buchstabe A des Deutschen Heilmittelgewerbegesetzes zugrunde gelegt werden sollte;
- die Erinnerungswerbung auch im Rahmen der Öffentlichkeitswerbung mit Arzneimitteln zulässig sein sollte, wobei dann nur mit der Bezeichnung des Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen, der Firma oder dem Warenzeichen des pharmazeutischen Unternehmers geworben wird;
- die Werbung, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen, zu verbieten;
- die Werbung für ein Arzneimittel in der Öffentlichkeit nicht nur verboten wird, wenn sie sich ausschließlich oder hauptsächlich auf Kinder richtet, sondern auch auf Jugendliche unter 18 Jahren;
- die Werbetexte der pharmazeutischen Unternehmer nicht einer Vorkontrolle unterworfen werden;
- die Sanktionsmöglichkeit der Aussetzung der Arzneimittelzulassung bei Nichtbeachtung der Regelungen der Werberichtlinie entfällt.

Die Bundesregierung bemüht sich darüber hinaus u. a. um folgende Änderungen oder Ergänzungen des Richtlinienvorschlages:

- Aufnahme des Verbots der Werbung für Arzneimittel, die dazu bestimmt sind, beim Menschen die Schlaflosigkeit oder psychische Störungen zu beseitigen oder die Stimmungslage zu beeinflussen
- Vereinfachung der Werbung in audio-visuellen Medien im Sinne moderner kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse
- Verzicht auf eine zusätzliche wissenschaftliche Stelle im pharmazeutischen Unternehmen zur Information über die in den Verkehr gebrachten Arzneimittel.

133. Homöopathische Arzneimittel und Tierarzneimittel

Die Kommission hat zwei Richtlinienvorschläge für homöopathische Arzneimittel dem Rat vorgelegt:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel und

zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel (SYN 251).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel (SYN 252).

134. Homöopathische Arzneimittel und Tierarzneimittel, Haltung der Bundesregierung und Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung und der Bundesrat begrüßen die Richtlinienvorschläge, die zu einer Harmonisierung der Vorschriften über homöopathische Arzneimittel in der EG führen sollen.

Einige Punkte der Richtlinienvorschläge bedürfen jedoch eingehender Beratung.

Die Bundesregierung setzt sich in Übereinstimmung mit dem Bundesrat dafür ein, daß

- auch andere als orale und externe Darreichungsformen,
- homöopathische Arzneimittel mit einem Gehalt an verschreibungspflichtigen Wirkstoffen ab der Potenzierungsstufe D 4,
- Mischungen homöopathischer Arzneimittel

in ein vereinfachtes Registrierungsverfahren einbezogen werden.

d) Gemeinsamer Stahlmarkt

135. Stahlproduktion

Im 2. Halbjahr 1990 hielt sich die Stahlproduktion der Europäischen Gemeinschaft auf hohem Niveau, wenn auch etwas unter den Vorjahreswerten. Die Rohstahlproduktion ging in den ersten 10 Monaten um 2,4 % zurück, die Produktion von Walzstahlfertigerzeugnissen um 2,2 %.

Die Bundesrepublik Deutschland (ohne ehemalige DDR) hatte hierbei den stärksten Rückgang zu verzeichnen. Bei Rohstahl verringerte sich die Produktion im entsprechenden Zeitraum um 7,1 %, bei Walzstahlfertigerzeugnissen um 6,2 %.

136. Stahlsubventionskodex

Die Stahlindustrie in der ehemaligen DDR steht, wie alle Wirtschaftszweige dort, vor tiefgreifenden Anpassungsmaßnahmen. Um sie im gleichen Maße wie alle Wirtschaftszweige fördern zu können, hat der Ministerrat im Dezember auf Vorschlag der Kommission beschlossen, die Ausnahme des Art. 5 des Stahlsubventionskodex vom Verbot der Investitionsbeihilfe auf die Gebiete der ehemaligen DDR auszudehnen.

137. Stahl, innergemeinschaftlicher Handel

Die Stahlimporte aus EGKS-Ländern in die Bundesrepublik erhöhten sich im Zeitraum Januar — September 1990 im Vergleich zum Vorjahr um 7,9 %. Die deutschen Ausfuhren sanken im gleichen Zeitraum um 9,4 %.

Im Gegensatz zum Ausnahmejahr 1989 weist die Bilanz über den Stahlaußenhandel 1990 einen negativen Saldo auf. Die Bundesrepublik wurde damit gegenüber den EGKS-Ländern wieder zum Nettoimporteur.

138. Übergangsmaßnahmen EGKS-DDR

Um die Folgen der Herstellung der deutschen Einheit auf die Handelsbeziehungen zwischen der ehemaligen DDR und den RGW-Staaten (Bulgarien, CSFR, Ungarn, Polen, Rumänien, UdSSR und Jugoslawien) abzufedern, wurden für einen Übergangszeitraum Zollbefreiungen für die traditionellen Lieferungen von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in diesen Ländern in das Betrittsgebiet beschlossen.

139. Stahllieferabkommen

1990 bestanden mit fünf osteuropäischen Ländern (Bulgarien, CSFR, Polen, Rumänien und Ungarn) sowie Brasilien Stahllieferabkommen. Mit den EFTA-Ländern Finnland, Österreich und Schweden sowie mit Süd-Korea gab es Briefwechsel, in denen Konsultationen im Fall von Marktstörungen vereinbart wurden.

Die ehemalige DDR wurde im Jahr 1990 wegen noch bestehender handelsvertraglicher Vereinbarungen nicht in die Stahllieferabkommen mit den osteuropäischen Ländern integriert.

140. Stahl, Beziehungen zu Polen und Ungarn

Die Kommission hat im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft die Verhandlungen mit Polen und Ungarn über ein Handels- und Kooperationsabkommen für den Kohle- und Stahlbereich (EGKS) erfolgreich abgeschlossen. Folge dieser Abkommen ist auch die Beseitigung der noch bestehenden Kontingente in Italien, Benelux und Deutschland.

141. Stahlabkommen mit den USA

Die Stahl- und Stahlrohrabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit den USA wurden bis zum 31. März 1992 verlängert. Dabei konnten wichtige Liberalisierungsfortschritte erreicht werden. Die Mengen für die EG wurden von 6,68 % auf 7 % der US-Marktversorgung angehoben. Außerdem wurden die Verwaltungsvorschriften flexibler gestaltet. Darüber hinaus vereinbarten die USA und die EG, sektorielle Beihilfen für den Stahlbereich nicht mehr zuzulassen und in der Uruguay-Runde darauf hinzuarbeiten, allgemein

verstärkte Regeln zur Einführung wirksamer Disziplin für staatliche Unterstützungen und für den Abbau tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse zu erreichen.

Die Vereinbarung zwischen der Regierung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit gewissen Stahlerzeugnissen vom 21. November 1989 wird seit 3. Oktober 1990 von der Bundesrepublik Deutschland verwaltet. Das DDR-USA Abkommen unterscheidet sich in der Struktur von dem EG-USA Stahlabkommen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind sich deshalb einig, daß dieses Abkommen für die Restlaufzeit (bis zum 31. März 1992) getrennt weitergeführt wird.

e) Binnenmarkt für Energie

142. Energiepolitik

Der Rat verabschiedete am 29. Oktober 1990 die Richtlinie für den Transit von Strom. Außerdem sprach er sich mit qualifizierter Mehrheit für die Richtlinie Gas-Transit aus. Neben diesen beiden Binnenmarktvorhaben einigte sich der Rat darauf, die Richtlinie von 1975 zur Begrenzung des Erdgaseinsatzes in Kraftwerken aufzuheben. Außerdem verständigte sich der Rat auf eine gemeinsame Erklärung zur Ölmarkt-Situation.

Auf dem Gemeinsamen Energie- und Umweltrat am 29. Oktober 1990 konnte eine Einigung auf eine gemeinsame Erklärung zum Klimaschutz für die 2. Weltklima-Konferenz in Genf erreicht werden.

143. Stromtransit

Die im Rat verabschiedete Richtlinie zum Transit von Strom sieht ein Transitrecht für grenzüberschreitende Stromlieferungen auf Hochspannungsebene von mehr als einem Jahr Dauer vor. Damit wird der grenzüberschreitende Stromaustausch auf Verbundebene erleichtert.

144. Gas-Transit

Im Rat zeichnete sich bei der Aussprache eine qualifizierte Mehrheit für den Richtlinien-Vorschlag zum Gas-Transit ab. Lediglich die niederländische Delegation teilte die ablehnende Haltung der Bundesregierung. Aus Verfahrensgründen unterblieb eine förmliche Abstimmung. Sie erfolgte anläßlich des Umweltrates am 20. Dezember 1990. Gegen die Stimme der Bundesregierung wurde mit qualifizierter Mehrheit der gemeinsame Standpunkt für ein Transitrecht bei Gas für Unternehmen aus Mitgliedstaaten bei Überschreiten einer Grenze festgelegt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Richtlinie zum Transit Gas negativ zu werten, weil die zugrundeliegende Vorstellung einer Gleichbehandlung von Strom und Gas die spezifischen Besonderheiten beider Energieträger verkennt. Außerdem wird bei

der Richtlinie der Wandel der internationalen Gasmärkte von einem Käufer- zu einem Verkäufermarkt unzureichend berücksichtigt. Hinzu kommt, daß die deutsche Gaswirtschaften wegen ihrer besonderen Struktur im Vergleich zu den Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten Nachteile zu tragen hat.

145. Gaseinsatz in Kraftwerken

Der Rat einigte sich auf die Aufhebung der Richtlinie von 1975, die den Erdgaseinsatz in Kraftwerken begrenzte. Die Aufhebung ist aus veränderten gas- und umweltpolitischen Bedingungen begründet.

146. Ölmarkt-Situation

Der Rat verständigte sich auf eine gemeinsame Erklärung, die der Ölmarkt- und Versorgungslage gerecht wird und die Rolle sowie die ölpolitische Linie der Internationalen Energie-Agentur (IEA) bestätigt.

Im Rat unterbreitete die Kommission Vorschläge zur Änderung des Ölkrisenmechanismus. In einer Orientierungsaussprache teilten mehrere Delegationen die weitgehend skeptische Beurteilung der Bundesregierung. Die Annahme dieser Vorschläge würde das bewährte Ölkrisenmanagement ändern und in Richtung einer Preisreglementierung und „buffer-stock“-Politik durch die Kommission gehen. Der Rat kam überein, daß diese Vorschläge im einzelnen sorgfältig auf Expertenebene geprüft werden müssen.

147. SAVE-Programm

Der von der Kommission im Rat eingeführte Vorschlag für das neue Energiesparprogramm SAVE wurde in einer ersten Aussprache insgesamt positiv aufgenommen. Aus Sicht der Bundesregierung sollten bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz die Prioritäten bei marktwirtschaftlichen Anreizen liegen.

148. Energie und Umwelt

Auf dem Gemeinsamen Rat Energie und Umwelt konnte eine Einigung auf eine gemeinsame Erklärung zum Klimaschutz für die 2. Weltklimakonferenz in Genf (29. Oktober — 7. November 1990) erreicht werden.

Aus Sicht der Bundesregierung war von wesentlicher Bedeutung, daß sich der Gemeinsame Rat auf die Stabilisierung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 verständigte, allerdings mit einer „Öffnung“ für einzelne Mitgliedstaaten, die dazu nicht in der Lage sind bzw. sich politisch anders festgelegt haben. Positiv ist ferner zu werten, daß die Kommission aufgefordert ist, bis 1992 Vorschläge für gemeinschaftliche Ziele zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und anderen Treibhausgasen zu unter-

breiten. Außerdem soll die Kommission sobald wie möglich Vorschläge für ökonomische und fiskalische Instrumente wie Steuern oder Abgaben zur Begrenzung oder Reduzierung der Emissionen vorlegen.

IX. Gemeinsamer Markt für Dienstleistungen

a) Bankenrecht

149. Bankenaufsicht, Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis

Am 7. Dezember 1990 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis zur Ersetzung der Richtlinie 83/350/EWG übermittelt. Mit dieser Änderungsrichtlinie soll die Richtlinie 83/350/EWG fortentwickelt werden. Dabei soll insbesondere der Anwendungsbereich der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auf alle Finanzunternehmen und Gruppen von Finanzunternehmen ausgedehnt werden, auch wenn die Konzernspitze selbst kein Kreditinstitut ist; für auf Wertpapiergeschäfte spezialisierte Unternehmen sollen Ausnahmen von der Konsolidierung zulässig sein. Weiterhin wird eine verstärkte Vereinheitlichung bei der Konsolidierungsmethode angestrebt. Für Mehrheitsbeteiligungen gilt grundsätzlich die Vollkonsolidierung. Unter bestimmten Voraussetzungen ist aber auch die Quotenkonsolidierung zugelassen. Außerdem soll die für die Konsolidierung relevante Beteiligungsschwelle auf 20 % der Stimmen oder des Kapitals gesenkt werden.

Die Beratung in den Ratsgremien hat begonnen.

150. Bankenaufsicht, Haltung der Bundesregierung

Der Richtlinienvorschlag ist ein weiteres wichtiges Element zur Vollendung der europäischen Bankrechtsharmonisierung. Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Konsolidierung und der Versuch, bei der Konsolidierungsart eine stärkere Vereinheitlichung herbeizuführen, wird grundsätzlich begrüßt. Auch bei diesem Richtlinienvorschlag muß besonders auf eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der Bestimmungen geachtet werden.

Da Wertpapierfirmen englischer Prägung und deutsche Universalbanken gleiche Geschäfte betreiben und sich auf dem europäischen Binnenmarkt in Zukunft in direktem Wettbewerb gegenüberstehen, darf zwischen ihnen kein Regelungsgefälle entstehen. Deshalb ist es unabdingbar, auch die Wertpapierfirmen in den Anwendungsbereich der konsolidierten Aufsicht einzubeziehen. Ansonsten besteht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung und Beeinträchtigung des Universalbankprinzips durch eine evtl. Auslagerung des Wertpapiergeschäfts auf selbständige Wertpapiertochterunternehmen.

b) Wertpapierrecht

151. Wertpapierdienstleistungen

Nach dem Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen sollen die in einem Mitgliedstaat der EG zugelassenen Wertpapierfirmen auf der Grundlage der Herkunftslandkontrolle ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten erbringen oder dort Zweitniederlassungen gründen können. Außerdem sollen die Wertpapierfirmen den Zugang zu den Börsen und geregelten Wertpapiermärkten des Aufnahmemitgliedstaates erhalten. Aus der Sicht der Bundesregierung ist die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags zu begrüßen. Die Ende 1989 aufgenommenen Beratungen in den Ratsgremien sind noch nicht abgeschlossen.

152. Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

Der Richtlinienvorschlag über die Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen ist die notwendige Ergänzung zur Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen. Er regelt im wesentlichen die Mindesthöhe des Anfangskapitals, die Definition der Eigenmittel und die Gewichtung der verschiedenen Positionsrisiken für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die das Wertpapiergeschäft betreiben. Aus Sicht der Bundesregierung ist der Richtlinienvorschlag zu begrüßen, weil er den Wertpapierfirmen den Zugang zum Binnenmarkt eröffnet. Bei der Festlegung des Inhalts der Richtlinie muß jedoch darauf geachtet werden, daß nach dem Grundsatz „Gleiches Geschäft bedingt gleiches Risiko und damit gleiche Aufsichtsbefugnisse“ die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken und Wertpapierfirmen wettbewerbsneutral ausgestattet werden. Die Beratungen in den Ratsgremien haben im September 1990 begonnen.

c) Versicherungsrecht

153. Lebensversicherungsrichtlinie, zweite

Der Rat verabschiedete am 8. November 1990 die Zweite Richtlinie Lebensversicherung. Die Richtlinie enthält Erleichterungen für den Dienstleistungsverkehr in der Lebensversicherung und regelt ferner Fragen der Zulassung von Versicherungsunternehmen aus EG-Drittstaaten in der Gemeinschaft (Gegenseitigkeit). Die Richtlinie differenziert zwischen dem sog. aktiven Dienstleistungsverkehr, bei dem das Tätigkeitslandprinzip weiter Anwendung findet und dem sog. passiven Dienstleistungsverkehr, bei dem bereits das Sitzlandprinzip eingeführt wird. Mit dem für Frühjahr 1991 angekündigten Vorschlag für eine Dritte Lebensversicherungsrichtlinie werden die endgültigen Rahmenbedingungen für einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt im Bereich der Lebensversicherung geschaffen, die eine generelle Einführung des Sitzlandprinzips vorsehen.

154. Schadensversicherungsrichtlinie, dritte

Die Kommission hat am 27. Juli 1990 den Mitgliedstaaten ihren Vorschlag für eine dritte Richtlinie zur Vollendung des Binnenmarkts im Bereich der Schadensversicherung vorgelegt. Diese Richtlinie soll die Rahmenbedingungen für einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt im Bereich der Schadensversicherung schaffen. Der Richtlinienvorschlag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Einführung eines Systems der einheitlichen Zulassung und Überwachung durch das Sitzland, sowohl im Dienstleistungsverkehr als auch im Rahmen der Niederlassungstätigkeit im sog. Mengengeschäft, nachdem für die sog. Großrisiken durch die bereits verabschiedete Zweite Schadensrichtlinie das Sitzlandprinzip schon eingeführt wurde.
- Abschaffung der nationalen Systeme vorheriger Bedingungs- und Prämienkontrollen und Einführung einer Vorlagepflicht im Einzelfall („nicht-systematische Vorlage“).
- Abschaffung der Monopolrechte der öffentlich-rechtlichen Pflicht- und Monopolanstalten in der Bundesrepublik Deutschland.
- Koordinierung und Liberalisierung der nationalen Kapitalanlagevorschriften für das gebundene Vermögen.

Die Beratungen des Richtlinienvorschlags in den zuständigen EG-Gremien haben im Oktober 1990 begonnen und werden im ersten Halbjahr 1991 fortgesetzt. Alle Mitgliedstaaten haben den Richtlinienvorschlag begrüßt und keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das zugrundeliegende Konzept vorgebracht. Das Europäische Parlament wird sich voraussichtlich im ersten Halbjahr 1991 zum ersten Mal mit dem Richtlinienvorschlag befassen.

Der Richtlinienvorschlag wird von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Auf das dem Vorschlag zugrundeliegende Konzept (Sitzlandprinzip, Mindestharmonisierung, gegenseitige Anerkennung nichtharmonisierter Rechtsvorschriften und Abbau dienstleistungserschwerender Regeln) haben sich die Mitgliedstaaten bereits politisch geeinigt (Weißbuch der Kommission, Europäischer Rat von Mailand 1985, Einheitliche Europäische Akte). Der Vorschlag der Kommission orientiert sich ferner am Urteil des EuGH vom Juli 1986, verzichtet jedoch auf die dort geforderte Koordinierung des Versicherungsvertragsrechtes. Den vom EuGH geforderten Verbraucherschutz sieht die Kommission insoweit durch die Anwendung des Wohnsitzrechtes des Versicherungsnehmers als gewahrt an. Nach Auffassung der Bundesregierung muß die vorgeschlagene Abschaffung der präventiven Kontrolle der allgemeinen Versicherungsbedingungen aus Gründen eines hohen Verbraucherschutzniveaus (Artikel 100a EWG-Vertrag) zumindest durch eine systematische Vorlage der Bedingungswerke an die zuständigen Behörden des Sitzlandes und Tätigkeitslandes noch vor ihrer Verwendung ersetzt werden. Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Kompetenzen der Tätigkeitslandbehörde zur Mißbrauchsaufsicht und Legalitätskontrolle müssen weiter ausreichende Eingriffsbefugnisse der inländi-

schen Aufsichtsbehörden erlauben. Die in Deutschland als Alternative zum System der Sozialversicherung fungierende private Krankenversicherung bedarf zur Aufrechterhaltung des erforderlichen Schutzstandards weiterhin der Bedingungs- und Tarifgenehmigung im Tätigkeitsland. Die Frage der Zulässigkeit der von der Kommission vorgeschlagenen Abschaffung der Monopolrechte der öffentlich-rechtlichen Gebäude- und Brandversicherungsanstalten betrifft die Interessen der Bundesländer, die den Kommissionsvorschlag insoweit ablehnen.

Die Kommission ist bestrebt, die Beratungen über die Richtlinie zügig voranzutreiben, damit ihre Verabschiedung noch deutlich vor Ende 1992 erfolgt.

155. Richtlinie des Rates über die Einrichtung eines Versicherungsausschusses

Die Kommission schlägt die Einrichtung eines Versicherungsausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten vor, der die folgenden Aufgaben haben soll:

- Unterstützung der Kommission in den Fällen, in denen der Rat der Kommission ausführende Befugnisse in Rechtsakten im Versicherungsbereich übertragen hat;
- Prüfung von Fragen, die bei der Anwendung bereits verabschiedeter Richtlinien auftreten und die Ausarbeitung neuer Vorschläge an den Rat über die weitere Koordinierung betreffen.

Die Bundesregierung stimmt der Schaffung eines Versicherungsausschusses mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aufgaben grundsätzlich zu. Es ist jedoch ihr Anliegen, das Verfahren nach dem Vorbild der im Bankenbereich bereits getroffenen Regelung auszugestalten. Diese hat sich seit Jahren bewährt, und es ist kein Grund ersichtlich, im Versicherungsbereich hiervon abzuweichen. Demgegenüber schlägt die Kommission für den Versicherungsausschuß das Verfahren IIIa nach dem allgemeinen Beschluß (87/373/EWG) des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. EG Nr. L 197, S. 33) für die erstgenannte Aufgabe vor. Die Bundesregierung plädiert demgegenüber auch im Versicherungsbereich für die Variante IIIb, die bereits aufgrund Artikel 22 der Zweiten Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 386, S. 1) für den Bankensektor gilt. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß einem Vertreter der Länder-Versicherungsaufsichtsbehörden die Teilnahme an den Beratungen ermöglicht wird. Die Beratungen der Richtlinie in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen haben noch nicht begonnen.

156. Kraftfahrzeugversicherungs-Dienstleistungsrichtlinie

Der EG-Binnenmarktrat hat am 8. November 1990 die Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung

(mit Ausnahme der Lebensversicherung), insbesondere bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verabschiedet.

Die Richtlinie bezweckt die Einführung der Dienstleistungsfreiheit für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der EG mit der Folge, daß das Kraftfahrzeug-Haftpflichtrisiko künftig bei jedem in einem EG-Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeug-Versicherer versichert werden kann. Die Richtlinie führt für den Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung künftig auch die durch die Unternehmensgröße bestimmte Unterscheidung zwischen Massen- und Großrisiken aus der Zweiten Schadensversicherungs-Richtlinie ein, wobei für Großrisiken jede Form der staatlichen Tarifgenehmigung zu entfallen hat.

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung schlägt die Kommission in dem Entwurf für eine 3. Schadensrichtlinie die Abschaffung der Tarifgenehmigung auch für die Massenrisiken vor.

157. Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Zum 1. Juli 1990 ist das Zweite Durchführungsgesetz/EWG zum VAG (BGBl. I S. 1249) in Kraft getreten, mit dem die Zweite Schadensversicherungs-Richtlinie sowie die Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden.

In das Versicherungsvertragsgesetz ist ein Abschnitt über die Rechtsschutzversicherung aufgenommen worden, weil die bislang bestehende Spartenentrennung aufgehoben worden ist und Versicherungsunternehmen künftig Rechtsschutzversicherungen neben anderem Versicherungsschutz anbieten können (Artikel 2 des Zweiten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG).

Durch eine Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz sind die das Internationale Privatrecht der Versicherungsverträge betreffenden Bestimmungen der Zweiten Schadensversicherungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden. Grundsätzlich bestimmt sich das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht nach der Belegenheit des Risikos. Bei Großrisiken wird Rechtswahlfreiheit eingeräumt. Deutsche Pflichtversicherungen unterliegen immer deutschem Recht (Artikel 3 des Zweiten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG).

158. Versicherungsbilanzrichtlinie, Regelungsinhalt

Die Kommission hat im Oktober 1989 dem Rat den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen vorgelegt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament Stellung genommen haben. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission datiert vom 21. Januar 1987.

159. Versicherungsbilanzrichtlinie, Haltung der Bundesregierung

Der Richtlinienvorschlag hat in Ergänzung der Vierten und Siebenten Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß die Harmonisierung der besonderen nationalen Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen zum Ziel. Die Beratungen in den zuständigen Gremien des Rates sind im Jahre 1990 aufgenommen worden. Die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften haben den Richtlinienvorschlag begrüßt.

d) Öffentliches Auftragswesen

160. Baukoordinierungsrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Die deutschen Vergabevorschriften wurden fristgerecht an die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (89/440/EWG) angepaßt; die novellierte VOB/A-Fassung 1990 wurde im Bundesanzeiger Nr. 132 a vom 19. Juli 1990 veröffentlicht. Dabei erfolgte die Anpassung des deutschen Rechts traditionell in der Weise, daß die EG-Vorschriften in den Verfahrensteil der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) integriert wurden.

161. Sektorenrichtlinie

Die sog. Sektorenrichtlinie wurde am 17. September 1990 vom Binnenmarktrat einstimmig beschlossen und am 29. Oktober 1990 im Amtsblatt der EG Nr. L 297, S. 1 veröffentlicht. Sie ist bis zum 30. Juni 1992 in deutsches Recht umzusetzen und ab 1. Januar 1993 anzuwenden. Die Sektorenrichtlinie umfaßt die bislang im öffentlichen Auftragswesen ausgeschlossenen Bereiche Energie, Trinkwasser und Verkehr sowie Telekommunikation (Lieferbereich). Sie unterwirft größere Bau- und Lieferaufträge in diesen Bereichen EG-weit einheitlichen Vergabebedingungen. Im Telekommunikationsbereich schließt die Sektorenrichtlinie auch Softwareaufträge ein. Auftraggeber müssen nach Maßgabe der Richtlinie EG-weit ausschreiben, wenn sie im Allgemeininteresse handeln, entweder staatliche Behörden sind oder zur öffentlichen Hand in engerer Beziehung stehen (Ausübung eines beherrschenden Einflusses durch den Staat, z. B. durch überwiegende finanzielle Beteiligung oder auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte — Konzession).

162. Sektoren-Überwachungsrichtlinie

Die Kommission hat als flankierende Maßnahme zur Einhaltung der Sektorenrichtlinie den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der

Wasser-, Energie-, und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (sog. „Sektorenüberwachungsrichtlinie“) vorgelegt.

Dieser Vorschlag nimmt die Konzeption der für die institutionellen öffentlichen Auftraggeber erlassenen Überwachungsrichtlinie auf, bietet darüber hinaus aber fakultativ — insbesondere im Hinblick auf die Auftraggeber in privater Rechtsform — ein anders geartetes Überprüfungsverfahren an, das sog. Bescheinigungsverfahren (Attestationsverfahren). Bei diesem sind die Auftraggeber nicht dem behördlichen Nachprüfverfahren unterworfen, vielmehr wird ihre Vergabepaxis nachträglich von einer unabhängigen privaten Institution oder Person (einem Wirtschaftsprüfer entsprechend) überprüft.

163. Sektoren-Überwachungsrichtlinie, deutsche Interessen

Bei grundsätzlicher Akzeptanz des Richtlinienvorschlages wendet sich die Bundesrepublik vor allem gegen die beiden folgenden vorgesehenen Regelungen:

- Schadensersatz bzw. Zwangsgeld, dessen Höhe (nach oben unbegrenzt) sich nach der Zahl der eingehenden Bieterbeschwerden richtet und daher für den Auftraggeber — zumindest — einen unverhältnismäßigen Liquiditätsverlust bedeuten kann,
- partielle EG-weite Harmonisierung des zivilrechtlichen Schadensersatzrechts durch Festlegung eines festen pauschalierten Mindestschadensersatzes, während dagegen in der klassischen Überwachungsrichtlinie auf die nationalen Rechtsvorschriften verwiesen wird, so daß sich der Schadensersatz nach innerstaatlichem Recht bestimmt.

Die Bundesregierung wendet sich ferner gegen neue Bestrebungen, die im Richtlinienvorschlag enthaltene Trennung von behördlichem Nachprüfverfahren einerseits und Bescheinigungsverfahren andererseits aufzugeben und stattdessen auch im Bescheinigungsverfahren im Falle schwerer Verfahrensverstöße des öffentlichen Auftraggebers einstweilige Maßnahmen (Aussetzung des Verfahrens) vorzusehen.

164. Dienstleistungsrichtlinie

Es liegt ein Entwurf eines Vorschlages der Kommission vom 6. Dezember 1990 für eine Richtlinie des Rates betreffend die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge vor.

Die Kommission beabsichtigt mit dieser Richtlinie, die noch verbleibende Lücke bei der Regelung der Beschaffungen der öffentlichen Hand (ausgenommen der Rüstungsmarkt) weiter zu schließen. Umstritten sind insbesondere

- der Ansatz, alle Dienstleistungen ohne Unterscheidung danach, ob es sich dabei um eine Standard- oder eine geistig-schöpferische Leistung handelt

(und dies insbesondere bei der Regelung der Vergabearten) in einer Richtlinie zu erfassen,

- die Verpflichtung der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten außerhalb des Programmberichts,
- die Regelung der Eigenleistungen der öffentlichen Hand nur mit einer Informationspflicht,
- die Gleichstellung juristischer mit natürlichen Personen als Auftragnehmer.

Zu den Dienstleistungen der Auftraggeber aus den ausgeschlossenen Sektoren wird es eine gesonderte Richtlinie geben. Das zu begrüßende Ziel der Kommission, alle Richtlinien zusammenzufassen, rückt damit allerdings in weitere Ferne.

e) Telekommunikation und Post

165. Telekommunikationsendeinrichtungen; Gemeinsamer Standpunkt

Der Rat hat am 24. Juli 1990 den am 28. Juni 1990 erreichten Gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität offiziell mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet. Das Europäische Parlament hat Mitte Dezember 1990 in 2. Lesung 13 Änderungsanträge beschlossen, die noch von der Kommission geprüft werden müssen. Die Richtlinie könnte demnach im April 1991 verabschiedet werden und gegen Ende 1992 in Kraft treten.

166. Europäischer Funkrufdienst (ERMES)

Mit der Verabschiedung einer Richtlinie über ein einheitliches Frequenzband für ERMES und einer Empfehlung über die koordinierte Einführung von ERMES durch den Rat am 9. Oktober 1990 wurden die Voraussetzungen für die Einführung eines gemeinschaftsweiten Funkrufdienstes ab 1992 geschaffen.

167. Europaweit einheitliche Notrufnummer

Der Rat hat am 23. November 1990 eine Entscheidung zur Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer („112“) getroffen. Ziel dieser Entscheidung ist es, bis zum 31. Dezember 1992 die Telefonnummer „112“ europaweit als einheitliche Notrufnummer einzuführen.

168. Digitale schnurlose Kommunikation (DECT)

Der Rat hat am 14. Dezember 1990 eine Empfehlung zur koordinierten Einführung von DECT in der Gemeinschaft verabschiedet und seinen Gemeinsamen Standpunkt zu einer Richtlinie über ein einheitliches Frequenzband für DECT festgelegt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen,

daß die DECT-Technologie ab 1. Januar 1992 gemeinschaftsweit genutzt werden kann.

169. Europäisches Mobilfunksystem (GSM)

Mit einer Entschließung zur Schlußphase der koordinierten Einführung eines europaweiten öffentlichen digitalen Mobilfunksystems (GSM) in der Gemeinschaft hat der Rat am 14. Dezember 1990 den Anstoß zur Lösung von Problemen, die einer koordinierten Einführung eines europaweiten Mobilfunksystems ab Mitte 1991 entgegenstehen könnten, gegeben. Die Entschließung zielt insbesondere ab auf Übergangsmaßnahmen für die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen und auf die gegenseitige Anerkennung der Lizenzen für den Betrieb von GSM-Endgeräten in Europa.

170. Beziehungen EG — Mittel-/Osteuropa (Telekommunikation)

Der Rat hat am 14. Dezember 1990 in Form von Schlußfolgerungen den Rahmen für die Beziehungen der Gemeinschaft zu den mittelund osteuropäischen Ländern im Bereich Telekommunikation mit u. a. folgenden Zielsetzungen festgelegt: Zusammenarbeit im Rahmen von Assoziierungsabkommen, koordinierte Aktivitäten der wichtigsten Investoren und Know-how-Transfer.

171. Datenschutz in digitalen Telekommunikationsnetzen

Die Kommission hat dem Rat am 20. September 1990 im Rahmen eines Gesamtpakets einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im ISDN und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen, vorgelegt. Die Kommission beabsichtigt mit diesem Vorschlag, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen bzw. in einigen Mitgliedstaaten solche Rechtsvorschriften zu schaffen. Der Richtlinienvorschlag wurde im Ratsbereich bisher noch nicht behandelt; auch ein Termin für den Beginn der Verhandlungen steht noch nicht fest.

172. Grünbuch Satellitenkommunikation

Die Kommission hat dem Rat am 27. November 1990 ein Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt. Mit dem Grünbuch soll eine breite Diskussion über die Nutzung der Satellitenkommunikation, die Notwendigkeit der Weiterentwicklung von Satellitendiensten und über die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen ausgelöst werden. Die Kommission beabsichtigt, dem Rat nach Abschluß der Konsultationsphase (Mitte 1991) u. a. ordnungspolitische Regelungsvorschläge vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der ersten Diskussion des Grünbuchs im Rat am 14. Dezember 1990 hat die Kommission angekündigt, daß sie frühzeitig im Jahre 1991 Vorschläge für eine Erweiterung und Verlängerung der Laufzeit der MAC-Richtlinie (Richtlinie über gemeinsame Normen für Fernsehübertragungen über direktstrahlende Satelliten) vorlegen will.

173. Elektronischer Datenaustausch (EDI/TEDIS)

Die Kommission hat dem Rat am 23. November 1990 eine Mitteilung zum Elektronischen Datenaustausch (EDI) und einen Vorschlag für einen Beschluß zur Durchführung der 2. Phase des Programms TEDIS (Trade Electronic Data Interchange System) zugeleitet. Die Behandlung der Vorlagen wird Anfang 1991 beginnen.

174. Grünbuch Post

Die Vorbereitungen der Kommission für ein Grünbuch Post sind weiter fortgeschritten. Der sich abzeichnende Ordnungsrahmen für den Postsektor soll dem Wettbewerb eine wichtige Rolle einräumen und es den öffentlichen Postverwaltungen gleichzeitig ermöglichen, ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen. Die Kommission hat dem Rat am 14. Dezember 1990 zugesagt, das Grünbuch in drei Monaten vorzulegen.

f) Medienpolitik

175. Fernsehrichtlinie

Am 3. Oktober 1989 hat der Rat die „Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (Fernsehrichtlinie)“ verabschiedet. Die Richtlinie enthält u. a. gemeinsame Mindestregeln für Fernsehsendungen in den Bereichen Werbung, Jugendschutz, Sponsoring und Recht auf Gegendarstellung.

Die Länder haben gegen die Zustimmung der Bundesregierung zur Fernsehrichtlinie Klage beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Das Hauptsacheverfahren ist noch nicht entschieden.

Die Kommission hat den Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten fortgesetzt, um zu erreichen, daß die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht eine möglichst gleichförmige Interpretation des Textes zugrunde legen.

176. Künftige Gemeinschaftspolitik im audiovisuellen Bereich

Die Kommission hat am 21. Februar 1990 eine Mitteilung an den Rat und an das Parlament über die Politik im audiovisuellen Bereich vorgelegt. Sie enthält Leitlinien für die von der Kommission beabsichtigte Gesamtktion im audiovisuellen Bereich ab 1990. Sie soll

dazu beitragen, daß die derzeitige Zersplitterung des europäischen Marktes überwunden und durch Schaffung eines audiovisuellen Raumes die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf dem Weltmarkt gestärkt wird. Auf der Grundlage der bereits verabschiedeten Fernsehrichtlinie, des Pilotprogramms MEDIA und der Gemeinschaftsstrategie zur Förderung des hochauflösenden Fernsehens (HDTV) konzentriert sich die Aktion auf die Schwerpunkte

- Schaffung von Spielregeln
- Förderung der Programmindustrie und
- Beherrschung der neuen Technologien

Als Einzelaktionen sind hierzu u. a. vorgesehen

- ein Richtlinienvorschlag zur Angleichung der nationalen urheberrechtlichen Bestimmungen
- eine Untersuchung der Medienkonzentration und ggf. ein Richtlinienvorschlag zur Angleichung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die der Aufrechterhaltung des Pluralismus in den Medien dienen
- Rahmenbestimmungen für nationale Beihilfen
- Überführung des Förderprogramms „MEDIA“ in die institutionelle Phase
- Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlages zur Ablösung der Richtlinie über die MAC-Norm (1986) und
- Fortführung der koordinierten Strategie zur Einführung des hochauflösenden Fernsehens (HDTV) in Europa ab 1992.

Die Bundesregierung hat hierzu die Beratungen mit den Ländern und den beteiligten Berufskreisen fortgeführt.

177. Audiovisuelles EUREKA

Ausgehend von der Feststellung, daß der Anteil europäischer audiovisueller Werke auf dem eigenen sowie auf dem Weltmarkt unangemessen gering ist und mit Blick auf die kulturellen und ökonomischen Konsequenzen dieser Situation, wurde das Vorhaben Audiovisuelles EUREKA mit der politischen Erklärung der europäischen Konferenz über audiovisuelle Medien am 2. Oktober 1989 in Paris ins Leben gerufen. An ihm sind die 24 Staaten des Europarates, die Kommission sowie die Sowjetunion, Polen und Jugoslawien beteiligt.

178. Audiovisuelles EUREKA, Einrichtung eines Sekretariats

Für Projekte des Audiovisuellen EUREKA sollen, außer für die Einrichtung des kleinen Sekretariats und einer audiovisuellen Informationsstelle, keine öffentlichen Finanzmittel eingesetzt werden. Das Audiovisuelle EUREKA soll kein Subventionsprogramm werden. Der Grundgedanke besteht vielmehr in der Idee der Vernetzung bereits vorhandener Informationen und ihrer verbrauchergerechten Aufbereitung.

Die Beratungen über die Gründung einer europäischen audiovisuellen Informationsstelle zur Sammlung und Bearbeitung von Informationen und Statistiken stehen vor dem Abschluß.

179. Audiovisuelles EUREKA, Haltung der Bundesregierung und Beteiligung der Länder

Die Bundesregierung drängt darauf, daß neue institutionelle Strukturen auf ein Minimum reduziert werden. Gemäß der föderativen Struktur der Bundesrepublik beteiligt sich die Bundesregierung am Audiovisuellen EUREKA nur in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Ländern.

180. Media-Programm

Der Rat hat am 21. Dezember 1990 auf Vorschlag der Kommission nach eingehenden Beratungen in einer ad hoc-Arbeitsgruppe, an der auf deutscher Seite Bund und Länder teilgenommen haben, ein Media-Programm für die Jahre 1991-1995 mit einem Volumen von 200 Mio. ECU für diesen Zeitraum verabschiedet.

Die Bundesregierung hat sich dem Beschluß aus unabwiesbaren außen- und integrationspolitischen Gründen gemäß Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 nicht widersetzt, jedoch folgende Erklärung abgegeben:

„Die deutsche Delegation erkennt die besondere integrationspolitische Bedeutung des Media-Programms an. Sie bedauert, daß in dieser Sache nicht zusätzlich ein politischer Beschluß mit der „gemischten Formel“ gefaßt worden ist. Das Media-Programm hat eindeutig auch kulturelle Implikationen und berührt damit einen Bereich, der den Mitgliedstaaten vorbehalten ist. Es wird daher erwartet, daß die Kommission bei der Durchführung des Programms die Grenzen der Gemeinschaftskompetenz respektiert.“

Ziel des Media-Programms ist es, das Umfeld der Produktion der audiovisuellen Industrie in Europa zu stärken. Es soll zu einer Stimulierung und Steigerung der wettbewerbsfähigen Angebotskapazität für europäische audiovisuelle Produkte sowie zu einem verstärkten Austausch von Filmen und audiovisuellen Programmen führen und insgesamt, im Zusammenwirken mit den in den Mitgliedstaaten vorhandenen Einrichtungen, die Rahmenbedingungen für die audiovisuellen Unternehmen und der im Mediensektor Tätigen in Europa verbessern.

181. Media-Programm, Einzelheiten

Das Media-Programm besteht aus folgenden Projekten:

- Im Vertriebsbereich
 - = Ausbau des Europäischen Filmvertriebsbüros (EFDO) einschl. Werbemaßnahmen für europäi-

- sche Filme in Übersee und eines Filmtheaterprogramms 40 Mio. ECU
 - = EVE — Vertrieb über Videokassetten 10 Mio. ECU
 - = Förderung der mehrsprachigen Ausstrahlung von Fernsehprogrammen (BABEL) 10 Mio. ECU
 - = Unterstützung der Vorbereitung unabhängiger europäischer Produktionen (EURO-AIM) 25 Mio. ECU
- Verbesserung der Produktionsbedingungen
 - = Förderung der Vorproduktion (SCRIPT-Fonds) 23 Mio. ECU
 - = Umstrukturierung der Zeichentrickfilmindustrie (CARTOON) 23 Mio. ECU
 - = Einsatz neuer Technologien bei der Programmproduktion (Media-Investment-Club) 20 Mio. ECU
 - = Förderung des „Zweitmarktes“ (MAP-TV) 9 Mio. ECU
- Stimulierung von Finanzinvestitionen (MEDIA-Venture, Euro Media-Garantie etc.) 10 Mio. ECU
- Verbesserung der Management- und Marketingkenntnisse
 - = EAVE (Les Entrepreneurs de l'Audiovisuel Européen) 3 Mio. ECU
 - = MEDIA-Business-School 12 Mio. ECU
- Förderung des Potentials in Ländern mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und mit sprachlich oder geographisch begrenztem Bereich 15 Mio. ECU

X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit

a) Marken- und Patentrecht

182. Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen

Unter italienischer Präsidentschaft sind die im ersten Halbjahr 1990 wieder aufgenommenen Beratungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke, die die Schaffung eines einheitlichen und autonomen Gemeinschaftsmarkenrechts vorsieht, weitergeführt worden. Abschließende Entscheidungen konnten wegen politischer Widerstände noch nicht getroffen werden. Zu dem immer noch fehlenden Einvernehmen über den Sitz und die Verfahrenssprachen des künftigen Markenamts der Europäischen Gemeinschaft ist nunmehr als weiteres politisches Problem ein Streit darüber getreten, ob und inwieweit die nationalen Ämter für den

gewerblichen Rechtsschutz an den Einnahmen des künftigen Markenamts der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sein sollen.

183. Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß München Sitz des künftigen Markenamts der Europäischen Gemeinschaft wird. Um die gleichberechtigte Berücksichtigung von Deutsch als Verfahrenssprache sicherzustellen, setzt sich die Bundesregierung für eine Drei-Sprachen-Lösung mit Deutsch, Englisch und Französisch nach dem bewährten Vorbild der Sprachenregelung im Europäischen Patentamt ein, wobei für die nicht berücksichtigten Sprachen besondere Bestimmungen (Übersetzungen usw.) getroffen werden sollen. Eine Abführung von Einnahmen des künftigen Markenamts der Europäischen Gemeinschaft an die nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz lehnt die Bundesregierung ab, insbesondere weil dies die angestrebte Haushaltsautonomie des Markenamts gefährden würde.

184. Gemeinschaftspatent

Am 21. Dezember 1989 ist die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente von den Vertretern der Regierungen der zwölf Mitgliedstaaten gezeichnet worden. Für das Inkrafttreten der Vereinbarung bedarf es nun der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten. Sollte dies bis zum 31. Dezember 1991 nicht erreicht werden können, soll die Zahl der erforderlichen Ratifikationen durch einstimmigen Beschluß einer Regierungskonferenz auf eine niedrigere Zahl als zwölf herabgesetzt werden können. Dementsprechend hat die Bundesregierung nunmehr die Arbeiten an dem Entwurf des Ratifikationsgesetzes aufgenommen. Sie beabsichtigt, den Regierungsentwurf in Kürze vorzulegen. Mit der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente wird ein einheitliches materielles Patentrecht für die Mitgliedstaaten und damit für den Gemeinsamen Markt geschaffen. Das Gemeinschaftspatent ist ein einheitliches Schutzrecht, das im Gesamtgebiet der EG die gleiche Wirkung hat und nur einheitlich entstehen, übertragen werden und erlöschen kann. Außerdem ist die Errichtung von Spezialgerichten für Gemeinschaftspatente und eines gemeinsamen Berufungsgerichts vorgesehen.

185. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen

Die Kommission hatte bereits Ende 1988 den Entwurf einer Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen durch Patente vorgelegt. Der Richtlinienentwurf sieht eine Reihe von Definitionen und Auslegungsregeln vor, die unter Berücksichtigung der in der Selbstvermehrungsfähigkeit der lebenden Materie liegenden Besonderheiten sowohl zu einer einheitlichen Erteilungspraxis der nationalen Patentämter als auch zu einer einheitlichen nationalen Rechtsprechung führen sollen.

186. Biotechnologische Erfindungen, offene Fragen

Der Vorschlag wirft eine Reihe schwieriger Abgrenzungsfragen, etwa im Bereich der patentfähigen Gegenstände und Verfahren, auf. Die Hauptschwierigkeit des Richtlinienentwurfs liegt darin, daß er neben die geltenden und den überwiegenden Teil der Mitgliedstaaten bindenden völkerrechtlichen Verträge wie das Europäische Patentübereinkommen und das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen treten soll. Beide Abkommen enthalten jedoch Bestimmungen, die mit den Vorschlägen der Richtlinie nicht in allen Punkten übereinstimmen. Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag sind in den Ratsgremien fortgesetzt worden.

187. Arzneimittelschutzzertifikat

Die Kommission hat im April 1990 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel vorgelegt. Mit dem in dem Entwurf vorgeschlagenen ergänzenden Schutzzertifikat sollen die Schutzwirkungen von Patenten, die ein Arzneimittel zum Gegenstand haben, um bis zu zehn Jahre verlängert werden. Damit soll der Verkürzung der effektiven wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Arzneimittelpatenten aufgrund der teilweise langwierigen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen neuer Arzneimittel begegnet werden. Die Beratungen sind in der Ratsarbeitsgruppe fortgesetzt worden; im Rat hat eine Orientierungsdebatte stattgefunden.

188. Schutzzertifikat für Arzneimittel, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt das Ziel des Vorschlags, die Innovationsfähigkeit der forschenden pharmazeutischen Industrie zu steigern und ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Konkurrenz in den USA und Japan, wo bereits vor einigen Jahren ähnliche Regelungen erlassen worden sind, zu verbessern. Sie befürwortet eine Verlängerung der Patentlaufzeit um vier Jahre für alle zugelassenen Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel. Da der Vorschlag der Kommission sich nicht mit dem Europäischen Patentübereinkommen im Einklang befindet, befürwortet die Bundesregierung ergänzend zu der EG-Initiative eine auf die Regelung der Patentlaufzeit beschränkte Änderung des Europäischen Patentübereinkommens; sie hat bereits eine entsprechende Initiative ergriffen.

b) Urheberrecht**189. Grünbuch Urheberrecht**

Die Kommission hat im März 1988 ihr „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung — Urheberrechtsfragen, die sofortiges Handeln

erfordern“ vorgelegt. Es ist Grundlage der Harmonisierungsbestrebungen. Die Anhörungen der Kommission zu den einzelnen Kapiteln des Grünbuches sind abgeschlossen. Die Kommission plant Richtlinien zu den Problemen des privaten Vervielfältigens, der Schutzdauer von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und zum Schutz von Datenbanken. Ein Richtlinienentwurf zum Vermietrecht, zum Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten wurde im Dezember 1990 vorgelegt.

190. Grünbuch Urheberrecht, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Bestrebungen, angesichts der stetig wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts dessen Schutz auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen und gegebenenfalls zu harmonisieren. Sie bedauert aber, daß die Kommission im Grünbuch zwar auch auf die kulturelle Bedeutung des Urheberrechts eingeht, im Vordergrund aber eher wirtschaftliche und wettbewerbsrechtlich orientierte Überlegungen stehen und die Unterschiede der nationalen Urheberrechte in erster Linie als Gefahr für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes angesehen werden. Sie befürchtet, daß die Kommission die Besonderheiten der Urheberrechte in Einzelfällen verkennt und bestrebt ist, diese auf rein wirtschaftlich begründete, am Wettbewerb orientierte quasi „gewerbliche“ Schutzrechte zu reduzieren. Dies stünde im Gegensatz zu der historisch gewachsenen Urheberrechtstradition kontinentaleuropäischer Prägung, die nicht aufgegeben werden darf.

191. Rechtsschutz von Computerprogrammen

Im Vordergrund der Beratungen in den Ratsgremien über den Richtlinienentwurf zum Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen standen die Reichweite des dem Berechtigten zu gewährenden Schutzes, die Bestimmungen über die zustimmungsbedürftigen Handlungen und die Ausnahmen hiervon. Der Entwurf sieht vor, daß jede Benutzung eines Programms der urheberrechtlichen Zustimmung des Berechtigten bedarf. Er räumt den Berechtigten umfassende Befugnisse ein und ermöglicht ihnen, den Inhalt ihrer Programme geheimzuhalten. Unter eng begrenzten Voraussetzungen ist auch ohne Zustimmung des Rechtsinhabers die Dekompilierung (= Rückführung in die Programmiersprache) eines Programms zulässig, wenn sie unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten. Ein Ziel dieser Ausnahme ist es, die Verbindung aller Elemente eines Computersystems, auch solcher verschiedener Hersteller, zu ermöglichen.

192. Rechtsschutz von Computerprogrammen, Beratungsstand

Der Rat hat nach Beteiligung des Europäischen Parlaments am 13. Dezember 1990 im Hinblick auf die Genehmigung der Richtlinie den Gemeinsamen Standpunkt (Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe a EWGV) einstimmig festgelegt. Nach erneuter Beteiligung des Europäischen Parlaments ist mit der Verabschiedung der Richtlinie im Jahr 1991 zu rechnen.

193. Rechtsschutz von Computerprogrammen, Haltung der Bundesregierung

Die wirtschaftliche Bedeutung der Computertechnologie für die Zukunft der Volkswirtschaft der Gemeinschaft ist erheblich. Der Software-Markt ist einer der Märkte mit den größten Entwicklungsmöglichkeiten. Die Richtlinie muß deshalb für die Computerindustrie in der Gemeinschaft Rahmenbedingungen schaffen, die eine Weiterentwicklung dieses Industriezweiges — auch im Verhältnis zu den Hauptkonkurrenten USA und Japan — gewährleistet. Dies setzt funktionierenden Wettbewerb voraus. Die Fassung des Entwurfs der Richtlinie, die dem Rat zur Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts vorgelegen hat, stellt diese Rahmenbedingungen zur Verfügung.

c) Gesellschaftsrecht**194. Europäische Aktiengesellschaft**

Die Beratungen zu den Vorschlägen der Kommission für ein Statut der Europäischen Aktiengesellschaft wurden unter italienischer Präsidentschaft fortgesetzt. Im Vordergrund stand dabei die Erörterung rechtstechnischer Einzelfragen. Bei den Beratungen in den Ratsgremien nahm für den Bundesrat entsprechend seinem Beschluß vom 16. Februar 1990 (Bundesrats-Drucksache 488/89) ein Vertreter des hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik teil.

195. Struktur der Aktiengesellschaft, 5. Richtlinie

Durch den seit 1983 beratenen Vorschlag für eine 5. gesellschaftsrechtliche Richtlinie sollen die Leitungsstrukturen von Aktiengesellschaften harmonisiert werden. Der Vorschlag räumt den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht zwischen dualistischem System mit Vorstand und Aufsichtsrat und monistischem System mit nur einem Verwaltungsrat ein. Außerdem wird die Mitbestimmung der Arbeitnehmer geregelt. Die Beratungen über diesen Richtlinienvorschlag wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt, wobei zunächst eine Beschränkung auf rein gesellschaftsrechtliche Regelungen erfolgte. Die Diskussion der Mitbestimmungsproblematik, hinsichtlich der erheblichen Meinungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, wurde vorläufig zurückgestellt.

196. Öffentliche Übernahmeangebote

Die Kommission hat dem Rat am 14. September 1990 den geänderten Vorschlag für eine Dreizehnte Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote übermittelt. Mit dem Geänderten Vorschlag hat die Kommission die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. September 1989 und des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 1990 berücksichtigt. Neben rechtstechnischen Änderungen enthält der Geänderte Vorschlag insbesondere eine Begrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf börsennotierte Gesellschaften. Die aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland besonders kritischen Punkte des ursprünglichen Vorschlages — insbesondere das in Artikel 4 des Vorschlages vorgesehene Zwangsangebot — sind inhaltlich unverändert übernommen worden.

Die Aufnahme der Beratungen in den Ratsgremien ist für Januar 1991 unter luxemburgischer Präsidentschaft vorgesehen. Mit einer Verabschiedung des gemeinsamen Standpunktes des Rates muß bis Mitte 1991 gerechnet werden.

197. Mittelstands-/GmbH & Co-Richtlinie, Beratungsstand

Der Rat hat am 8. November 1990 die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluß und der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß hinsichtlich der Ausnahme für kleine und mittlere Gesellschaften sowie der Offenlegung von Abschlüssen in ECU (sog. Mittelstandsrichtlinie) und die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (sog. GmbH & Co-Richtlinie) gegen die Stimmen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburgs, im Falle der GmbH & Co-Richtlinie auch gegen die Stimmen der Niederlande, verabschiedet. Die Richtlinien sind bis zum 1. Januar 1993 umzusetzen. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß die in den Richtlinien bezeichneten Vorschriften erstmals auf Abschlüsse des nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden sind.

198. Mittelstands-/GmbH & Co-Richtlinie, Inhalt

Mit der Mittelstandsrichtlinie sollen die Vierte Richtlinie über den Jahresabschluß und die Siebente Richtlinie über den Konzernabschluß geändert und bestimmte mittelständische Kapitalgesellschaften von zu weit gehenden Anforderungen bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses entlastet werden. Die Richtlinie ist gegenüber dem Vorschlag der Kommission vom Oktober 1988 erheblich abgeschwächt worden. Die in ECU ausgedrückten Größenkriterien zur Abgrenzung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen sollen lediglich um 29 % für die Bilanzsumme und um 25 % für die Umsatzerlöse erhöht werden dürfen. Kleine Unternehmen sollen von bestimmten Angabepflichten im Anhang befreit

werden können. Schließlich sollen die Gehälter der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr angegeben werden müssen, wenn dadurch Rückschlüsse auf die Vergütung einzelner Mitglieder gezogen werden können. Die von deutscher Seite geforderte weitere Anhebung der Größenmerkmale, die vollständige Herausnahme bestimmter kleiner Kapitalgesellschaften aus dem Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinien sowie die Einführung der Hauspublizität fanden bei der Mehrheit der Mitgliedstaaten keine Zustimmung.

199. Mittelstands-/GmbH & Co-Richtlinie, Haltung der Bundesregierung

Mit der GmbH & Co-Richtlinie sollen künftig alle Personenhandelsgesellschaften in die Bilanzrichtlinien einbezogen werden, bei denen die persönlich haftenden Gesellschafter Gesellschaften im Sinne der Vierten Richtlinie sind oder, sofern es sich um Gesellschaften mit Sitz außerhalb der EG handelt, eine vergleichbare Rechtsform haben, oder bei denen die persönlich haftenden Gesellschafter derartige Personenhandelsgesellschaften sind. Die Pflicht dieser Gesellschaft zur Aufstellung eines Abschlusses entfällt jedoch, wenn der persönlich haftende Gesellschafter diese Pflicht übernommen hat oder wenn anstelle des Abschlusses der Personenhandelsgesellschaft der Komplementär einen Konzernabschluß aufstellt. Von der Richtlinie erfaßt werden vor allem die etwa 60 000 bis 80 000 deutschen GmbH & Co-KG.

200. Konzernrichtlinie, Mutter/Tochter-Richtlinie

Die Vorschläge zur Förderung der Unternehmenszusammenarbeit (sog. Richtlinienpaket mit Konzernrichtlinie bzw. Mutter/Tochter-Richtlinie und Fusionsrichtlinie sowie Schiedskonvention) wurden vom ECOFIN-Rat am 23. Juli 1990 verabschiedet. Bei den Vorschlägen geht es um steuerliche Erleichterungen für Mutter- und Tochtergesellschaften, um steuerliche Erleichterungen für zwischengemeinschaftliche Unternehmenszusammenschlüsse sowie um die Einrichtung bilateraler Schiedsstellen, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Aufteilung des Gewinns verbundener Unternehmen im Falle von Gewinnberichtigungen entscheiden sollen.

Die beiden Richtlinien sowie das Übereinkommen müssen bis zum 1. Januar 1992 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen werden zur Zeit vorbereitet.

XI. Politik bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

201. Euro-Schalter, Einbeziehung der neuen Länder

Noch vor Wirksamwerden des Beitritts der früheren DDR zur Bundesrepublik Deutschland wurde zwi-

schen der Kommission und der Regierung der früheren DDR am 28. September 1990 eine Vereinbarung getroffen, in den neuen Ländern acht „EG-Informations- und Beratungsbüros“ im Rahmen der Osteuropahilfe des PHARE-Programms einzurichten. In den ersten beiden Tätigkeitsjahren, in denen die Stellen über die Funktion eines EURO INFO CENTRUMS (EG-Beratungsstellen für Unternehmen) hinaus auch allgemeine EG-Informationsaufgaben wahrnehmen sollen und aus Mitteln des PHARE-Programms finanziert werden, behalten die Einrichtungen zunächst die Bezeichnung „EG-Informations- und Beratungsbüros“ bei, die dann nach 1992 in den Namen EURO INFO CENTRUM (EIC) übergehen wird. Die acht ostdeutschen EIC's sind aber wie die übrigen 26 EIC's der alten Länder in den gesamteuropäischen Informationsverbund des nahezu 200 Stellen umfassenden EIC-Netzes einbezogen.

Die Standorte und Trägerorganisationen der neuen ostdeutschen EIC's sind: Rostock (IHK), Berlin (BAO), Frankfurt/Oder (IHK), Magdeburg (Handwerkskammer), Erfurt (Sparkassenverband), Leipzig (IHK), Dresden (Deutsche Gesellschaft für Mittelstandsberatung DGM) und ein weiterer, noch festzulegender Standort im Land Brandenburg. Zur Nutzung von Synergie-Effekten sind die genannten Trägerorganisationen gehalten, geeignete lokale und regionale Institutionen als Partner in die Aufgabenerfüllung als EIC einzubeziehen. Für Leipzig wurde in den Vereinbarungen beispielsweise die Pro Leipzig Consult namentlich genannt.

202. Euro-Schalter, Weitere Unterstützung für Pilotstellen

Die Kommission ist bereit, aus den verfügbaren Haushaltsmitteln für die EG-Mittelstandspolitik die zuerst eingerichteten Pilotenrichtungen auch über das 3. Tätigkeitsjahr hinaus finanziell zu bezuschussen. Der Zuschuß soll Leistungen der Pilot-EIC's abgeben, die diese Einrichtungen im Auftrag und stellvertretend für die Kommission erbringen. Die Unterstützungsleistung wird allerdings nur unter Beachtung von Leistungskriterien durch die einzelnen EIC gewährt.

203. BC-NET, Ausdehnung auf Drittstaaten

Nach der Bewährung des EG-Beratungsnetzes für Unternehmenskooperationen (BUSINESS COOPERATION NETWORK, BC-NET) in einer zweijährigen Erprobungsphase innerhalb der Gemeinschaft sind von seiten einiger Drittstaaten, insbesondere der Reformländer Mittel- und Osteuropas, Wünsche für eine Beteiligung gegenüber der Kommission geäußert worden. Grundsätzlich werden für eine Einbeziehung von Stellen in Drittstaaten keine Probleme gesehen, Einzelheiten müssen jedoch noch geklärt werden.

204. Trainingsprogramm für KMU-Führungskräfte, Einleitung der Evaluierung

Zu dem Anfang 1989 auf den Weg gebrachten Erprobungsprogramm zur Entwicklung von Lehrprogrammen und Schulungsinstrumenten für Weiterbildungsmaßnahmen zugunsten von Führungskräften mittelständischer Unternehmen kann nunmehr auf erste Ergebnisse zurückgegriffen werden, die im Rahmen der zuständigen EG-Gremien zu evaluieren sein werden. An der Erprobung sind gemeinschaftsweit 68 Bildungs- und Beratungseinrichtungen beteiligt. In der Bundesrepublik sind sieben Einrichtungen am Vorhaben beteiligt (DIHT, Bildungswerk der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, ZENIT Mülheim, RKW Hamburg, Genossenschaftsverband Hessen/Rheinland-Pfalz, Technopartners, Handwerkskammer Mannheim). Darüber hinaus wurden im Rahmen dieser Initiative 56 Kammer-, Verbands- und Regionalorganisationen der EG mit der Durchführung von Seminaren zur Vorbereitung auf Europa '92 beauftragt. Auf deutscher Seite waren sechs Einrichtungen (Verband Gesamttextil, Handwerkskammer Karlsruhe, Handwerkskammer Reutlingen, Kreisverwaltung Kleve, VDI/VDE Technologiezentrum Berlin und Hauptverband des Deutschen Einzelhandels [HDE]) einbezogen.

205. Pilotprogramm zur Förderung von Startkapital, Ablauf des ersten Erprobungsjahres

Das im Herbst 1989 begonnene Förderprogramm zur Unterstützung von Institutionen, die sich in besonderer Weise der Start- und Risikokapitalfinanzierung von Unternehmensneugründungen widmen, blickt auf das erste Erprobungsjahr zurück. EG-weit sind an dieser Maßnahme, die sich über fünf Jahre erstrecken soll, 24 Einrichtungen beteiligt. Die deutschen Teilnehmer sind: VDI/VDE Technologiezentrum Informationstechnik Berlin, Ostbayerisches Technologietransfer-Institut Regensburg und SWIFT Gründungsbeteiligungsfonds Stuttgart. Zugänglich für eine Startkapitalfinanzierung sind Gründungen oder junge Unternehmen, deren externer Kapitalbedarf 350 000 ECU (ca. 700 000 DM) nicht überschreitet, die nicht mehr als zehn Beschäftigte haben, weniger als 100 000 ECU Jahresumsatz erzielen und als Aktiengesellschaft höchstens 1,5 Mio. ECU Grundkapital erreichen. Die ersten Erfahrungen aus diesem Pilotprojekt sollen auf der Grundlage eines Zwischenberichtes beraten werden.

206. Europäische Handwerkskonferenz in Avignon, Fragen des Handwerks mit EG-Dimension

Auf der ersten Europäischen Handwerkskonferenz am 12./13. Oktober 1990 in Avignon befaßten sich Vertreter aus allen zwölf Mitgliedstaaten gemeinsam mit den zuständigen Stellen der Kommission mit speziellen Fragen, die sich aus der europäischen Integration und der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes 1992 ergeben.

Dazu wurden auf der Konferenz vier Arbeitsgruppen mit den thematischen Schwerpunkten: Niederlas-

sungsrecht, berufliche Bildung, Neue Technologien und Zugang zu neuen Märkten gebildet.

Zur besseren Informationsmöglichkeit beim Niederlassungsrecht wurde der Wunsch nach einschlägigen Publikationen geäußert, die das bereits vorliegende Handbuch „Unternehmensgründung und Handwerk in der Europäischen Gemeinschaft“ durch kurze und einfache Hinweise ergänzen können.

Im Bereich berufliche Bildung spielte das Thema Heranführung der Beschäftigten dieses Wirtschaftszweiges an die Bildungsprogramme der Gemeinschaft, aber auch insbesondere die Initiative eines europäischen Austauschprogramms für Handwerksgehilfen (EUROGESELLENCHAFT) eine hervorgehobene Rolle.

Für den Zugang zu neuen Technologien sollte durch Sensibilisierungsmaßnahmen die Beteiligungschance speziell von Handwerksunternehmen verbessert werden. In diesem Zusammenhang wurde auch über neue Wege des Technologietransfers zugunsten einzelner Handwerkssparten gesprochen.

Zur Erleichterung des Marktzugangs vor allem in den Grenzgebieten sollen dem Handwerk verstärkt die EG-Instrumente zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie z. B. BC-NET erschlossen werden.

Schließlich wurde auch über die Möglichkeit zur Schaffung einer Europäischen Handwerksakademie beraten, die gemeinsam von den Berufsverbänden und auf Initiative der Kommission ins Leben gerufen werden müßte.

XII. Verbraucherpolitik

a) Allgemeines

207. Verbraucherpolitik, Behandlung im Rat

Auf der Tagung des Rates am 22. Oktober 1990

- setzte dieser die Beratungen über die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie fort;
- führte die Kommission ihren Entwurf für eine Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ein;
- bewilligte der Rat für die Finanzierung des Meldesystems für Heim- und Freizeitunfälle (EHLASS) in den Jahren 1990 und 1991 insgesamt 4,9 Mio. ECU. Einvernehmen über diesen Betrag hatte der Rat bereits im Juni 1990 hergestellt.

208. Verbraucherpolitik, Aktionsprogramm der Kommission

Die Kommission mißt bei der Umsetzung ihres dreijährigen verbraucherpolitischen Aktionsplanes (1990 — 1992) neben den bereits in den Beratungen im Rat befindlichen Vorschlägen einer Richtlinie über die

Allgemeine Produktsicherheit sowie einer Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vor allem folgenden weiteren Richtlinienvorschlägen besondere Bedeutung bei:

- Haftung bei Dienstleistungen;
- Versandhandel einschließlich Teleshopping;
- vergleichende Werbung;
- allgemeine Etikettierungsgrundsätze;
- Kriterien für vergleichende Warentests.

Außerdem beabsichtigt die Kommission eine eigene umfassende Kampagne zur Information der Verbraucher über den EG-Binnenmarkt.

b) Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit

209. Produktsicherheit, Beratungsstand

Die italienische Präsidentschaft nahm den irischen Textvorschlag nicht wieder auf, sondern versuchte einen neuen Anlauf, ausgehend vom geänderten Kommissionsvorschlag, der dem Rat im Juni 1990 vorgelegt worden war.

Im Rat am 22. Oktober 1990 strebte die Präsidentschaft eine Einigung zu den beiden Komplexen „Definition des Anwendungsbereiches“ und „Umfang und Charakter von Kommissionmaßnahmen“ an. Während bei den Kommissionsmaßnahmen das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Irland und Deutschland unverändert für die Beschränkung auf Empfehlungen eintraten, scheiterte eine Einigung zum Anwendungsbereich vor allem daran, daß die Kommission nach fast eineinhalbjährigen Diskussionen plötzlich auch alle Produkte in den Anwendungsbereich einbezogen sehen wollte, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung genutzt oder benutzt werden. Einer solchen, nicht klar abgrenzbaren, neuerlichen Ausweitung des Anwendungsbereichs konnten nur die Delegationen zustimmen, die sich von Anfang an für die Anwendung der Richtlinie auf alle Produkte — also auch Produktionsgüter — ausgesprochen hatten.

Die Ergebnisse der Beratungen im Rat und in den darauf folgenden Gruppensitzungen dienten der italienischen Präsidentschaft als Grundlage für die Vorlage eines Kompromißtextes für die gesamte Richtlinie, der aber aus zeitlichen Gründen nicht mehr im Jahr 1990 im Rat behandelt werden konnte.

Dieser Kompromißtext kommt den deutschen Vorstellungen zwar nicht sehr weit entgegen, enthält aber in einigen Punkten durchaus Ansätze für einvernehmliche Lösungen. Es ist anzunehmen, daß die luxemburgische Präsidentschaft diesen Text zum Ausgangspunkt für ihre weiteren Arbeiten zur Produktsicherheitsrichtlinie nehmen wird.

c) Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

210. Mißbräuchliche Vertragsklauseln

Die Kommission hat dem Rat am 22. Oktober 1990 den Vorschlag einer Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vorgelegt. Der Vorschlag enthält eine sehr weit gefaßte Definition der „Mißbräuchlichkeit“ (Generalklausel), der eine beispielhafte Liste mißbräuchlicher Einzelklauseln angefügt ist. Mißbräuchliche Klauseln sollen unwirksam sein. Die Bundesregierung hat Bedenken insbesondere gegen die beabsichtigte Anwendung der Richtlinie auch auf individuell ausgehandelte Verträge. Dies würde nach Auffassung der Bundesregierung einen übermäßigen Eingriff in die Vertragsfreiheit bedeuten.

d) Richtlinie über den Verbraucherkredit

211. Verbraucherkreditrichtlinie, Umsetzung

Durch das Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), das im wesentlichen am 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist, ist die Richtlinie des Rates über den Verbraucherkredit (87/102/EWG) und zum Teil auch schon die Änderungsrichtlinie zur Verbraucherkreditrichtlinie vom 22. Februar 1990 (90/88/EWG) umgesetzt worden. Das Verbraucherkreditgesetz ist dabei insbesondere im sachlichen Anwendungsbereich (keine Höchstgrenze, Einbeziehung der Realkredite) und im persönlichen Anwendungsbereich (Einbeziehung von Existenzgründungsdarlehen) über die Anforderungen der Minimalrichtlinie hinausgegangen.

e) Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen

212. Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen, Sachverhalt

Ende September 1990 hat die Bundesregierung der Kommission fristgerecht die Umsetzung der Empfehlung (90/109/EWG) betreffend Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen vom 14. Februar 1990 mitgeteilt.

213. Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen, Haltung der Bundesregierung

Für die Umsetzung bedurfte es nur geringfügiger Ergänzungen der nach der Preisangabenverordnung notwendigen Preisauszeichnungen (Preisausgang bzw. Preisverzeichnisse) der Kreditwirtschaft.

Darüber hinaus wird z. Z. geprüft, inwieweit der Verbraucherschutz im Rahmen der Kreditwirtschaft insti-

tutionell noch verbessert werden kann. Die Bundesregierung wird über das Ergebnis der Prüfung zum geeigneten Zeitpunkt berichten.

f) Richtlinie über die Dienstleistungshaftung

214. Dienstleistungshaftung, Inhalt des Vorschlags

Die Kommission hat am 24. Oktober 1990 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Dienstleistungshaftung verabschiedet. Kernstück des Vorschlags ist eine vertragsunabhängige Haftung für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Dienstleistungen an Körper, Gesundheit und Sachen entstehen. Wesentlich für die Haftung ist dabei eine Umkehr der Beweislast zugunsten des Geschädigten: Soweit die Kausalität zwischen Dienstleistung und Schaden erwiesen ist, soll der Dienstleistende die Beweislast tragen.

Der Vorschlag bezieht sich auf Dienstleistungen im weitesten Sinne. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sollen nur diejenigen Dienstleistungen ausgenommen sein, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen, sowie solche, die bereits einer speziellen Regelung unterliegen (Pauschalreisen) oder deren Regelung in absehbarer Zeit aus der Sicht der Kommission angestrebt wird (Gesundheitsbereich, Bauwesen, rechtliche Beratung).

215. Dienstleistungshaftung, Haltung der Bundesregierung

Der Vorschlag wirft in vielen Bereichen vor dem Hintergrund und auf der Grundlage des deutschen Rechts grundsätzliche Fragestellungen und Probleme auf. Auch die Frage nach einem Bedürfnis für ein derartiges Haftungsregime ist noch nicht abschließend zu beantworten.

Die Bundesregierung wird sich an der Lösung der angesprochenen Fragen und der sich darbietenden Probleme ebenso wie an der Gestaltung der Richtlinie konstruktiv beteiligen.

g) Transparenzrichtlinie betreffend Arzneimittelpreisregelungen

216. Transparenzrichtlinie betreffend Arzneimittelpreisregelung, Sachstand

Der im Februar 1990 berufene Beratende Ausschuss hat seine Arbeit aufgenommen und in einer ersten Gesprächsrunde Informationen über den jeweiligen nationalen aktuellen Stand der Preisregelungen ausgetauscht.

Eine weitere Konkretisierung der Aufgabenstellung ist noch nicht erfolgt.

217. Transparenzrichtlinie betreffend Arzneimittelpreisregelung, Haltung der Bundesregierung

Eine größere Transparenz über Arzneimittelpreisregelungen und deren Handhabung wird von der Bundesregierung begrüßt. Die Richtlinie soll dazu beitragen, bestehende Wettbewerbsverzerrungen abzubauen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Kommission aufgefordert, die Umsetzung der Richtlinie zu beobachten und gegebenenfalls für ihre Durchsetzung Sorge zu tragen.

XIII. Wettbewerbspolitik

a) Bekanntmachung der Kommission über Handelsvertreterverträge

218. Handelsvertreterverträge, Sachstand

Die Kommission hat den Vorentwurf einer Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von Handelsvertreterverträgen vorgelegt, der im Dezember 1990 in einer Kartellkonferenz mit den Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten beraten worden ist. Dabei waren alle Delegationen und die Kommission sich darin einig, daß die noch geltende Bekanntmachung vom 24. Dezember 1962 über Alleinvertriebsverträge mit Handelsvertretern der Überarbeitung bedarf. Sie ist vor allem durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs überholt. Einigkeit bestand auch dahingehend, daß der Vorentwurf neu gegliedert und übersichtlicher gefaßt werden soll. Inhaltliche Fragen, vor allem der Abgrenzung zu Eigenhändlerverträgen, wurden kontrovers diskutiert. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten einen überarbeiteten Entwurf zur Stellungnahme zu-leiten.

219. Handelsvertreterverträge, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt die Kommission in ihrem Anliegen, die noch geltende Bekanntmachung zu aktualisieren. Dabei werden eine präzise Definition des Anwendungsbereichs, ein klarer Aufbau und realitätsbezogene Abgrenzungskriterien von besonderer Bedeutung sein.

b) Europäische Fusionskontrolle

220. Europäische Fusionskontrolle, Sachstand

Rechtzeitig vor Inkrafttreten der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen am 21. September 1990 sind von der Kommission nach Erörterung im Beratenden Ausschuss die erforderlichen Durchführungsvorschriften verabschiedet worden. Es handelt sich um

— eine Durchführungsverordnung der Kommission, die im wesentlichen Fristenfragen regelt,

- ein Formblatt über die Anmeldung von Zusammenschlüssen, das die Unternehmen über den Umfang der von ihnen für die Vollständigkeit der Anmeldung zu liefernden Daten bzw. Unterlagen unterrichtet,
- eine Bekanntmachung zur Unterscheidung von Konzentrations- und Kooperationstatbeständen und eine Bekanntmachung über Nebenabreden zu Zusammenschlüssen, durch die die zukünftige Praxis der Kommission bei der Abgrenzung zwischen der neuen Fusionskontrolle und den Kartellvorschriften nach Art. 85 und 86 des EWG-Vertrages erläutert werden sollen.

Bis zum Jahresende sind bei der Kommission mehr als zehn Zusammenschlußfälle angemeldet, in einer Zahl weiterer Fälle informelle Vorgespräche geführt worden.

221. Europäische Fusionskontrolle, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Kommission die rechtlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine zügige Aufnahme und Durchführung der europäischen Fusionskontrolle rechtzeitig geschaffen hat. Sie hat der Kommission ihre volle Unterstützung bei einer konsequent wettbewerblichen Anwendung der Kontrollverordnung zugesagt. Besondere Bedeutung kommt aus Sicht der Bundesregierung bei der Fusionskontrolle einer engen Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden der Mitgliedstaaten zu.

c) Wettbewerbsregeln in der Versicherungswirtschaft

222. Wettbewerbsregeln in der Versicherungswirtschaft, Sachstand

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft war vom Binnenmarktrat am 20. Juni 1990 bereits gebilligt worden. Die noch ausstehende Stellungnahme des Europäischen Parlamentes ist zwischenzeitlich erfolgt. Die endgültige Verabschiedung im Rat kann nunmehr voraussichtlich Anfang 1991 erfolgen, sobald die Kommission dem Rat ihre im Lichte der EP-Stellungnahme gegebenenfalls modifizierten Vorschläge unterbreitet hat.

223. Wettbewerbsregeln in der Versicherungswirtschaft, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, daß durch Erlass einer Gruppenfreistellungsverordnung im Versicherungsbereich eine größere Rechtssicherheit für die Unternehmen und eine Entlastung der Kommission erzielt

werden kann. Sie wird darauf achten, daß auch die abschließenden Beratungen der Ratsverordnung im Lichte der EP-Stellungnahme und die eigentliche Gruppenfreistellungsverordnung, die die Kommission auf Grundlage der Ratsverordnung erarbeiten wird, an wettbewerblichen Gesichtspunkten orientiert sind und Verbraucherinteressen angemessen berücksichtigen.

d) Wettbewerbsregeln im Seeverkehr

224. Wettbewerbsregeln im Seeverkehr, Sachstand

Die Kommission hat am 29. Juni 1990 einen Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Seeschiffsverkehrsunternehmen (Konsortien) übermittelt. Mit der Ratsverordnung soll die Kommission ermächtigt werden, eine Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien in der Seeschifffahrt zu erlassen. Der Vorschlag der Kommission ist in der Gruppe Verkehrsfragen eingehend erörtert worden und soll unter luxemburgischer Präsidentschaft weiter beraten werden.

225. Wettbewerbsregeln im Seeverkehr, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Kommission bei der Verabschiedung der Verordnung (EWG) 4056/86 erteilten Prüfungsauftrag, wie Konsortien kartellrechtlich zu beurteilen sind, mit dem jetzt vorliegenden Vorschlag nachgekommen ist. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die vorgesehenen Bedingungen, Auflagen und die Geltungsdauer der Gruppenfreistellung sowohl innerhalb der Kommission als auch mit den Mitgliedstaaten abgestimmt und mit den Reedern und Verladern erörtert werden. Unter institutionellen Aspekten ist noch zu klären, ob die Freistellung von Konsortien durch eine entsprechende Ergänzung der Verordnung (EWG) 4056/86, eine neue Ratsverordnung oder durch die von der Kommission vorgeschlagene Ermächtigungsverordnung erreicht werden soll.

e) Wettbewerbsregeln im Luftverkehr

226. Wettbewerbsregeln im Luftverkehr, Sachstand

Der Verkehrsministerrat konnte am 17. Dezember 1990 gegen die Stimmen Frankreichs, der Niederlande, Griechenlands und Deutschlands keine Einigung über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen erzielen. Nach diesem Vorschlag sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass einstweiliger Maßnahmen bei Verdrängungswettbewerb im Luftverkehrssektor an die Hand gegeben werden.

Die Kommission hat am 5. Dezember 1990 nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Luftverkehrs drei Gruppenfreistellungsverordnungen im Luftverkehr erlassen. Die Verordnungen erfassen Vereinbarungen zwischen Unternehmen über Versorgungsleistungen auf Flughäfen, über computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr sowie über die gemeinsame Planung und Koordinierung der Kapazität, die Aufteilung der Einnahmen, die Tarifkonsultationen im Fluglinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen. Die Verordnungen sind am 1. Februar 1991 in Kraft getreten und gelten bis zum 31. Dezember 1992.

227. Wettbewerbsregeln im Luftverkehr, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stand dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 von Anfang an kritisch gegenüber. Regelungen über einstweilige Maßnahmen sind bislang weder in den anderen Durchführungsverordnungen im Verkehrsbereich noch in der allgemeinen EG-Kartellverordnung Nr. 17/62 enthalten. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte keine isolierte Lösung im Luftverkehrsbereich angestrebt werden. Wenn von der Kommission eine Normierung angestrebt wird, wäre ein Lösungsvorschlag für alle Regelungsbereiche vorzuziehen.

f) Staatliche Beihilfen

228. Beihilfepolitik

Die Ausgestaltung der Beihilfepolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft sowie die Kontrolle der nationalen Maßnahmen durch die Kommission gewinnt bei fortschreitender Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes ständig an Bedeutung. Die Kommission intensiviert ihre Bemühungen in dieser Hinsicht durch:

- Erstellung eines umfassenden Beihilfeinventars zur besseren Überprüfung bestehender Beihilfesysteme
- Aufhellung von Bereichen, die sich der Beihilfekontrolle bislang ganz oder teilweise entzogen haben
- Aktualisierung bestehender EG-Regeln und Verbesserung der Transparenz zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Ergebnis dieser Anstrengungen waren im zweiten Halbjahr 1990 die Veröffentlichung des zweiten Berichtes über staatliche Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft (Beihilfe-Weißbuch) sowie Vorschläge zur künftigen Beihilfepolitik bezüglich öffentlicher Unternehmen und Rettungsbeihilfen.

229. Beihilfen für den Schiffbau

Nachdem die 6. Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau zum 31. Dezember 1990 ausgelaufen ist, hat der Rat auf Vorschlag der Kommission eine neue Richtlinie (7. Schiffbaurichtlinie) mit Geltungsdauer vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 erlassen.

Kernstück der Richtlinie ist die Beihilfenhöchstgrenze, die in der Regel jährlich von der Kommission festgesetzt wird. Begünstigt durch die Marktlage hat die Kommission in ihrem Bestreben, die Subventionen zurückzuführen, die Obergrenze von 20 % auf 13 % des Vertragswertes herabgesetzt. Für kleine Schiffe gilt nunmehr 9 % nach zuvor 14 % des Vertragswertes. Dazu beigetragen hat die neue gemeinsame Erklärung von Rat und Kommission, daß die Obergrenze ausschließlich auf einer objektiven Analyse der Marktlage zu beruhen hat. Ferner hat die neue Richtlinie mit drei Jahren eine kürzere Geltungsdauer als ihre Vorgängerin. Weitergehende Schritte auf das Ziel vollständiger Abschaffung von Produktionsbeihilfen hin konnte die Kommission wegen des Widerstands der subventionsfreudigen Mitgliedstaaten nicht durchsetzen.

Der besonderen Lage der Werften in den neuen Ländern wurde in einer gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission Rechnung getragen. Es wurde anerkannt, daß die Probleme sich möglicherweise nicht im Rahmen der Richtlinie lösen lassen.

230. Hilfen für die Wirtschaft der ehemaligen DDR

Obwohl das Gebiet der ehemaligen DDR vor Vollendung der Deutschen Einheit rechtlich nicht der Beihilfekontrolle durch die Kommission unterfallen ist, hat diese die ihr mitgeteilten Maßnahmen seit der Herstellung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion am 1. Juli 1990 als Beihilfen im Sinne von Art. 92 EWG-Vertrag behandelt und ihnen durchweg zugestimmt.

Nach Vollendung der Deutschen Einheit gelten alle beihilferechtlichen Bestimmungen der EG im vollen Umfange auch in den neuen Ländern. Die Bundesregierung hat sämtliche Beihilfen, darunter insbesondere die im Einigungsvertrag im Art. 28 vereinbarten Maßnahmen zur Umstrukturierung der Wirtschaft im Beitrittsgebiet, notifiziert. Die Kommission hat diese Maßnahmen mit Entscheidung vom 22. November 1990 genehmigt. Sie hat allerdings die Genehmigung der Regionalförderung auf den 31. März 1991 befristet und dabei deutlich gemacht, daß sie über eine Verlängerung dieser Genehmigung zusammen mit der Regionalförderung im alten Bundesgebiet, der Berlin- und Zonenrandförderung entscheiden wolle. Die Bundesregierung hatte sich gegen eine solche Verbindung ausgesprochen, um für die Förderung in den neuen Ländern eine größere Rechtssicherheit zu erhalten und damit die Investitionsneigung entsprechend zu fördern.

231. Regionalförderung

Mit Datum vom 2. Oktober 1990 hat die Kommission dem 19. Rahmenplan der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ihre Zustimmung bis zum 31. Dezember 1990 erteilt. Bereits im Herbst 1990 wurden die Gespräche zwischen der Kommission und der Bundesregierung zur weiteren Reduktion der deutschen Regionalförderung ab 1. Januar 1991 fortgeführt.

XIV. Strukturpolitik**a) Umsetzung der Reform der Strukturfonds****232. Strukturfondsreform, Umsetzung**

Nach der Verabschiedung der Rahmenverordnung und der vier Durchführungsverordnungen zur Reform der Strukturfonds im Jahre 1988 und deren Inkrafttreten am 1. Januar 1989 bzw. Januar 1990 (Sozialfonds-VO) wurden die Arbeiten an der Umsetzung der Strukturfondsreform fortgesetzt.

Da das aufwendige Verfahren zu Verzögerungen bei der Aufnahme der Fördermaßnahmen führt, ist die Bundesregierung bemüht, im Rahmen einer guten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Kommission Fortschritte bei der Erhöhung der Effizienz des Verfahrens zu erreichen.

b) EG-Regionalfonds (EFRE)**233. Regionalfonds, Allgemeines**

In der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich der EFRE an der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

- in Ziel-2-Gebieten (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung),
- in Ziel-5 b-Gebieten (strukturschwache ländliche Räume),
- im Rahmen von sog. Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere zur Flankierung von bestimmten Gemeinschaftspolitiken sowie
- im Rahmen von Nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI).

Künftig wird der EFRE auch Mittel für die Umstrukturierung und Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Gebiet der neuen Länder und im Ostteil von Berlin bereitstellen.

234. Zuschüsse für Ziel-2-Gebiete

Alle deutschen Ziel-2-Programme befinden sich in der Abwicklung, nachdem die Kommission im Spätsommer und Herbst die noch ausstehenden Entscheidungen für das Saarland, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz getroffen hat. Das Ziel-2-Programm für Berlin mußte aufgrund der vereinigungsbedingt veränderten Situation in der Stadt umgestellt werden. Insgesamt verstärkt der EFRE in diesen Gebieten die regio-

nalpolitischen Eigenanstrengungen der Länder im Zeitraum 1989 bis 1991 mit rd. 180 Mio. ECU.

235. Zuschüsse in Ziel-5 b-Gebieten

Die Kommission hatte Ende des ersten Halbjahres 1990 die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die deutschen Ziel-5 b-Gebiete festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden in den letzten Monaten von den Ländern operationelle Programme aufgestellt, die der Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorliegen. Entscheidungen hierzu sind Ende des Jahres für Nordrhein-Westfalen (rd. 11,8 Mio. ECU vom EFRE) und für Bayern (rd. 67,1 Mio. ECU vom EFRE) getroffen worden, so daß mit der Durchführung der gemeinschaftlich finanzierten Förderung in diesen Ländern nunmehr begonnen werden konnte.

236. Zuschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen

Zur regionalen Flankierung anderer Gemeinschaftspolitiken (z. B. Kohle-, Stahl-, Umwelt-, Forschungspolitik) stellt die Kommission im Rahmen von bis zu 15 % der gesamten EFRE-Mittel Finanzhilfen für sog. Gemeinschaftsinitiativen zur Verfügung. Inzwischen hat die Kommission eine ganze Serie solcher Initiativen in die Wege geleitet. Obwohl diese spezifischen Programme primär für die Ziel-1-Gebiete (die im europäischen Maßstab rückständigsten Regionen) vorgesehen sind, erhalten hieraus z. T. auch deutsche Ziel-2- und 5 b-Gebiete zusätzliche EFRE-Mittel. Hervorzuheben sind neben den bereits in Abwicklung befindlichen Programmen RESIDER und RENAVAL (Stahl- und Schiffbaustandorte) insbesondere das RECHAR-Programm für Kohlestandorte sowie das INTERREG-Programm für Binnen- und Außengrenzregionen. Die Umsetzung dieser Programme ist in der Regel mit erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden, der mit den zusätzlich zur Verfügung gestellten Finanzbeiträgen des EFRE häufig nicht zu rechtfertigen ist. Die Kommission prüft, ob und wie die Verwaltungsverfahren vereinfacht werden können.

237. Nationale Programme von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI)

Seit 1988 werden in einigen Ländern NPGI durchgeführt, deren Laufzeit bis Ende 1991 reicht. Die Abwicklung dieser Programme, im Rahmen derer die EG insgesamt rd. 234 Mio. ECU an Finanzhilfen bereitstellt, verlief im 2. Halbjahr 1990 weitgehend planmäßig.

238. Finanzhilfen für die neuen Länder und Berlin (Ost)

Der Rat hat Ende 1990 eine Sonderverordnung beschlossen, nach der die Strukturfonds vorerst im Zeitraum 1991 bis 1993 auch im Gebiet der ehemaligen DDR zur Beschleunigung der strukturpolitischen Ent-

wicklung und Umstellung mit einem Gesamtmittelvolumen von 3 Mrd. ECU beitragen werden. Von diesem Betrag sollen 50 % für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin zur Verstärkung der Mittel eingesetzt werden, die im Rahmen der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorgesehen sind. Durch vorfristige förmliche Übergabe des sog. Entwicklungsplans an die Kommission im Spätherbst 1990 hat die Bundesregierung in Abstimmung mit den neuen Ländern und Berlin den ersten Schritt der konzeptionellen Vorbereitung von Bewilligungen der Strukturfonds abgeschlossen. Die für das Antrags- und Bewilligungsverfahren notwendigen Programmanträge sind — soweit es den Regionalfonds betrifft — der Kommission ebenfalls schon zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden.

c) Europäischer Sozialfonds

239. Tätigkeit Sozialfonds

Hauptaufgaben des Europäischen Sozialfonds (ESF) sind die „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit“ (Ziel 3) und die „Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben“ (Ziel 4). Der ESF beteiligt sich darüber hinaus an sozialen Begleitmaßnahmen bei der Umstellung der von der rückläufigen Industrieentwicklung betroffenen Gebiete (Ziel 2) und bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b).

Die Entscheidungen der Kommission über die ESF-Förderanträge des Bundes und der Länder zu den Zielen 3 und 4 sowie Ziel 2 verzögerte sich erheblich, so daß die ersten Zahlungen erst ab Oktober 1990 bei der Bundeskasse eingingen. Anfang Dezember standen immer noch Überweisungen für eine Anzahl von operationellen Programmen aus.

Diese schleppende Abwicklung hatte zur Folge, daß die Begleitausschüsse für die verschiedenen Ziele im Einvernehmen mit der Kommission im erheblichen Umfang Gemeinschaftsmittel, die für 1990 gebunden waren, in das nächste Haushaltsjahr übertragen mußten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß die Umsetzung des am 20. Dezember 1989 vereinbarten gemeinschaftlichen Förderkonzeptes durch die Kommission nicht zufriedenstellend verlaufen ist. Die verzögerte Entscheidung über die Förderanträge und die späte Auszahlung der Fördermittel hat dazu geführt, daß viele Projekte nicht wie vorgesehen begonnen werden konnten und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden mußten.

d) Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung

240. EAGFL, Schwerpunkte

Im Mittelpunkt der Fördermaßnahmen aus dem EAGFL, Abt. Ausrichtung, steht die Anpassung der agrarischen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen (Ziel 5a) und die Förderung der

Entwicklung ländlicher Gebiete (Ziel 5b) (vgl. im einzelnen Ziff. 309 ff.).

e) Europäische Infrastruktur

241. Infrastruktur, Aktionsprogramm

Die Kommission hat dem Rat am 13. Dezember 1990 ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Schaffung einer europäischen Infrastruktur vorgelegt. Es soll die Bereiche Verkehr, Energie, Telekommunikation und Bildung umfassen. Dieser Vorschlag eines Aktionsprogramms ist neu und bedarf noch eingehender Beratung. Die Kommission stützt ihren Vorschlag im wesentlichen auf bestehende Infrastrukturprojekte und Prioritäten. Die Bundesregierung wird in den folgenden Beratungen die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips, die Wettbewerbsaspekte und die klare Trennung von staatlichen und privaten Aufgaben hervorheben.

f) Europäische Investitionsbank

242. Europäische Investitionsbank, Allgemeines

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat im Jahr 1990 ihre Finanzierungstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und außerhalb der EG gegenüber dem Vorjahr um 9,4 % ausgeweitet. Der Gesamtbetrag der 1990 unterzeichneten Darlehen belief sich auf 13 393 Mio. ECU gegenüber 12 246 Mio. ECU in 1989. In der Gemeinschaft erreichten die bereitgestellten Darlehen 12 681 Mio. ECU (+ 9 % gegenüber 1989); für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft, einschließlich der ersten Operationen in Polen und Ungarn, standen 713 Mio. ECU (+ 16,5 % gegenüber 1989) zur Verfügung. Gegenüber den zwei vorangegangenen Jahren, in denen die Tätigkeit der EIB fast sprunghaft angestiegen ist (1988: + 30 %; 1989: + 20,8 %), ist die maßvolle Zunahme in 1990 auf die Entwicklung der Nachfrage nach Finanzierungsmitteln für Investitionen in der Gemeinschaft zurückzuführen.

Die von der EIB an den Finanzmärkten im Jahre 1990 aufgenommenen Mittel erreichten 10 996 Mio. ECU, was gegenüber 1989 einer Zunahme von 22 % entspricht. Der Anteil der Gemeinschaftswährungen ist mit 71 % des Gesamtbetrages der Mittelaufnahme nach wie vor dominierend, wenngleich der Anteil gegenüber 88 % 1989 und 84 % 1988 rückläufig ist. Auf vier Gemeinschaftswährungen entfallen 48,5 % der Mittel (ECU 16,0 %,ritisches Pfund 12,1 %, DM 10,2 %, französischer Franc 10,1 %); die Mittelaufnahme in US-Dollar hat sich mit 14,3 % gegenüber dem Vorjahr erneut leicht erhöht.

243. Finanzierungen in der Gemeinschaft

Die Bank richtete ihre Politik finanzieller Unterstützungen innerhalb der Gemeinschaft nach den im Rahmen der gemeinsamen Politiken festgelegten Schwerpunkten aus. Das anhaltend starke Wachstum ihrer Finanzierungstätigkeit in den letzten zwei Jahren setzte sich auch im 1. Halbjahr 1990 (+ 20 %) fort.

Allerdings hemmte das allgemeine Klima der Unsicherheit (Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit, Golfkrise u. a.) im weiteren Verlauf des Jahres diese Entwicklung.

Die Aufgliederung der Finanzierung nach der wirtschaftlichen Zweckbestimmung stellt sich wie folgt dar: *)

- Die regionale Entwicklung ist mit 7 440 Mio. ECU (61 %) wiederum der wichtigste Interventionsbereich. 46 % der Mittel sind in Regionen geflossen, auf die sich Maßnahmen der Strukturfonds zur Umstrukturierung der rückständigsten Regionen konzentrieren (Ziel Nr. 1: Portugal, Griechenland, Irland, einige spanische Regionen, Süditalien und Nordirland). Etwa 38 % der Interventionen betreffen die mit dem Rückgang ihrer Industrietätigkeit konfrontierten Gebiete (Ziel Nr. 2) oder tragen zur Entwicklung des ländlichen Raumes bei (Ziel Nr. 5b);
- die Nachfrage nach Finanzierungen für Infrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse belebte sich durch die Aussicht auf den Einheitlichen Markt ab 1993 erneut. Mit 3 117 Mio. ECU stellte die EIB 16,4 % mehr Mittel als im Vorjahr für Verkehrs- und Fernmeldeinfrastrukturprojekte bereit;
- Mittel in Höhe von 1 728 Mio. ECU wurden für den Umweltschutz und die Verbesserung der Lebensqualität in 1990 in Anspruch genommen. Die Steigerung um 27,1 % gegenüber dem Vorjahr belegt das zunehmende Umweltbewußtsein auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten;
- Projekte zur Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Gemeinschaft wurden mit 1 761 Mio. ECU unterstützt. Gegenüber 1 014 Mio. ECU 1989 ist dies eine Zunahme um 73,6 %.
- Kleinen und mittleren Unternehmen in der Industrie und im Dienstleistungsbereich wurden aus laufenden Globaldarlehen 7 447 Teildarlehen (1 976 Mio. ECU) zur Verfügung gestellt. Mehr als die Hälfte des Teildarlehensbetrages betraf Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten;
- der Betrag der Finanzierungen von Vorhaben im Energiebereich – 1 447 Mio. ECU gegenüber 1 719 Mio. ECU im Jahre 1989 – verringerte sich erneut um 14,1 %.

73,9 % der Finanzierungen der EIB innerhalb der Gemeinschaft verteilen sich allein auf vier EG-Mitgliedsländer:

- | | |
|------------------|--------------------------|
| – Italien | 3 856 Mio. ECU (30,4 %) |
| – Spanien | 1 942 Mio. ECU (15,3 %) |
| – Großbritannien | 1 893 Mio. ECU (14,9 %) |
| – Frankreich | 1 685 Mio. ECU (13,3 %). |

Die Finanzierung von Vorhaben in Deutschland betrug 864 Mio. ECU (Vorjahr: 857 Mio. ECU); in diesem

*) Da verschiedene Darlehen gleichzeitig mehreren Zielen der Gemeinschaftspolitik entsprechen können, ergibt die Addition der in den einzelnen Bereichen genannten Beträge nicht den Gesamtbetrag der Finanzierungen.

Betrag sind Darlehen von 75 Mio. ECU enthalten, die in den neuen Ländern nach der Wiedervereinigung gewährt wurden.

244. Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft

Der Betrag der Bank an Finanzierungen von Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft belief sich auf 713 Mio. ECU (Vorjahr: 612 Mio. ECU). Im Rahmen des Dritten Abkommens von Lomé entfielen auf die AKP-Staaten 153 Mio. ECU (1989: 291 Mio. ECU), davon 117 Mio. ECU auf Finanzierungen in Form von haftendem Kapital aus Haushaltsmitteln. Die Finanzierungen in den Ländern des Mittelmeerraumes erreichten 345 Mio. ECU. In Jugoslawien trugen Darlehen von 182 Mio. ECU zur Fortsetzung der Arbeiten an Autobahn- und Eisenbahnnetz bei. Mit 163 Mio. ECU wurden Darlehen für Vorhaben im Umweltschutz, in der Industrie und bei der Verkehrsinfrastruktur den südlichen Mittelmeerländern bereitgestellt. Die ersten Darlehen in Polen und Ungarn erreichten 215 Mio. ECU. Der Rat der Gouverneure hatte mit Beschluß vom 29. November 1989 Finanzierungen der EIB in diesen beiden Ländern im Gesamtbetrag von bis zu 1 Mrd. ECU genehmigt.

XV. Forschungs- und Technologiepolitik

245. Forschungs- und Technologiepolitik, Schwerpunkte

Schwerpunkt der gemeinschaftlichen Politik auf dem Gebiet von Forschung und technologischer Entwicklung war die Erörterung der von der Kommission inzwischen vorgelegten Vorschläge für 15 spezifische Forschungsprogramme, die das am 23. April 1990 verabschiedete dritte Forschungs-Rahmenprogramm der Gemeinschaft umsetzen sollen. Neben der inhaltlichen Diskussion über die fachlichen Schwerpunkte der Programme stellte die Kommission horizontale Fragen der Durchführung der Forschungsprogramme in den Vordergrund. Ferner konnte die Diskussion über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie durch Schlußfolgerungen des Rates erfolgreich zu einem vorläufigen Ende geführt werden.

In Ausfüllung des 2. Forschungsrahmenprogramms verabschiedete der Rat die letzten beiden Forschungsprogramme:

246. Programme des 2. Forschungsrahmenprogramms

- EURET, Verkehrsforschung, Dotierung 25 Mio. ECU, Laufzeit bis 1993. Das Programm besteht aus elf Aktionen, die Optimierungs- und Sicherheitsaspekte der Verkehrstechnik bearbeiten sollen;
- EUROTRA, Dotierung 10 Mio. ECU, Laufzeit bis 1992. Das Programm bildet den ersten Schritt zur Entwicklung eines einsatzfähigen maschinellen Übersetzungssystems modernster Konzeption für die Amtssprachen der Gemeinschaft.

247. Programme des 3. Forschungsrahmenprogramms

In Ausfüllung des 3. Rahmenprogramms legte der Rat gemeinsame Standpunkte zu den Programmen Telematiksysteme und Meeresforschung fest.

- Telematiksysteme: Dotierung 376,2 Mio. ECU, Laufzeit bis 1994. Ziel des Programms ist die Schaffung der technologischen und pränormativen Grundlagen für die stufenweise Einführung europaweiter Netze von Telematikdiensten.
- Meeresforschung: Dotierung 103 Mio. ECU, Laufzeit bis 1994. Ziel ist die Vertiefung der Kenntnisse über die Meeresumwelt, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung ihres Schutzes und ihrer Bewirtschaftung sowie die Förderung der Entwicklung neuer Technologien.

Darüber hinaus traf der Rat eine grundsätzliche politische Einigung über das Programm Umweltforschung, Dotierung 261 Mio. ECU, Laufzeit bis 1994. Dabei gelang es auf Betreiben der Bundesregierung, das Programm für eine projektweise Zusammenarbeit mit Forschungsstellen aus Mittel- und Osteuropa zu öffnen.

Die anderen von der Kommission vorgelegten Vorschläge für Forschungsprogramme wurden ebenfalls in der Ratsgruppe Forschung erörtert. Dabei zeigte sich, wie schon bei den zuvor erwähnten Programmen des 3. Rahmenprogramms, daß eine Vielzahl von Mitgliedstaaten die Beschreibung der wissenschaftlich-technischen Inhalte und Ziele der Kommissionsvorschläge als zu abstrakt und nicht hinreichend begründet kritisierte. Die stark vereinheitlichte Struktur aller Programmorschläge und der vorgesehenen Durchführungsmodalitäten entspricht nach Auffassung der meisten Mitgliedstaaten nicht den unterschiedlichen Erfordernissen der einzelnen Forschungsgebiete. Die Gremien des Rates müssen hier noch erhebliche Arbeit leisten, um zu allseits befriedigenden Ergebnissen hinsichtlich Zielbeschreibung, Defizitanalyse, inhaltliche Ausgestaltung und Prioritäten zu gelangen. Sie können sich dabei auf Erfahrungen und Wissen der Dienststellen der Kommission stützen.

248. Zusammenarbeit mit Drittländern

Die seit einiger Zeit unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung geführte Diskussion über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern auf dem Gebiet von wissenschaftlicher und technologischer Forschung wurde mit der Verabschiedung von Schlußfolgerungen durch den Rat am 20. November 1990 zunächst abgeschlossen. Diese Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern soll bei Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes des gegenseitigen Nutzens schrittweise ausgebaut werden, soweit es die wissenschaftliche und technologische Entwicklung der Drittländer rechtfertigt. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas vertieft werden, vorrangig in den die Bevölkerung unmittelbar betreffenden Forschungsbereichen wie Umweltschutz, Gesundheit, nukleare Sicherheit, rationelle Energienutzung und

Wissenschaftler austausch. Der Rat bittet die Kommission, Vorschläge für Modalitäten der Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten vorzulegen.

249. Einbeziehung der neuen Länder in die EG-Forschungspolitik

Die Einbeziehung von Forschungsstellen in den neuen Ländern erfolgt durch besondere Aktionen der Bundesregierung. So wird die Forschungspolitik der Gemeinschaft Multiplikatoren und potentiellen Interessenten durch Veranstaltungen, die gemeinsam mit Vertretern der Kommission durchgeführt werden, in den neuen Ländern vorgestellt. Ferner stellen die von der Bundesregierung eingerichteten nationalen Koordinatoren für spezifische EG-Forschungsprogramme besonders wichtige Programme in besonderen Veranstaltungen vor. Behörden, Kammern und Verbände in den neuen Ländern werden laufend durch Informationsmaterial über die EG-Forschungspolitik unterrichtet (Programmentscheidungen, Ausschreibungen, Antragshilfen etc.).

XVI. Verkehrspolitik**a) Allgemeines****250. Verkehrspolitik, Fortschritte**

In der Verkehrspolitik wurden insbesondere beim Straßengüterverkehr, beim kombinierten Verkehr und beim Luftverkehr weitere Fortschritte in Richtung auf den europäischen Binnenmarkt erzielt. Mit einer Verordnung über ein Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur hat die Gemeinschaft auch einen ersten greifbaren Schritt zu einer europäischen Verkehrsinfrastrukturpolitik getan.

Zur Lösung der akuten Probleme des Alpentransits hat es dagegen weiterhin nur wenig Fortschritte gegeben.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit wurden die neuen Länder auch in die Verkehrspolitik einbezogen. Lediglich für einige wenige Rechtsakte auf dem Gebiet der Verkehrspolitik wurden eng befristete Übergangsregelungen vorgesehen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen über

- den Zugang zum Beruf des Straßengüterverkehrs- und Straßenpersonenverkehrsunternehmers
- das Kontrollgerät (zur Einhaltung der Sozialvorschriften) im Straßenverkehr
- die Eisenbahnen
- die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt
- den freien Dienstleistungsverkehr in der Seeschifffahrt.

b) Straßenverkehr**251. Straßenverkehr, Zugang zum Markt**

Der Rat verabschiedete zwei Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/86 über den Zugang zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsmarkt:

- Entsprechend dem Zeitplan der Verordnung (EWG) 1841/88 wird das Gemeinschaftskontingent für die Jahre 1991 und 1992 um jeweils 40 % aufgestockt.
- Zur Berücksichtigung des infolge der deutschen Einigung wachsenden Güterkraftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wird das Gemeinschaftskontingent zusätzlich um 940 Genehmigungen für 1991 und um 1 316 Genehmigungen für 1992 aufgestockt. Davon erhält Deutschland jeweils die Hälfte, die andere Hälfte wird auf die übrigen Mitgliedstaaten nach deren Anteil am Gemeinschaftskontingent aufgeteilt.

Die deutsche Seite benötigte eine Aufstockung des Gemeinschaftskontingents, um die ostdeutschen Unternehmen ausreichend mit Gemeinschaftsgenehmigungen versorgen zu können. Beide neuen Verordnungen sind am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

252. Maßnahmen bei Krisen auf dem Güterkraftverkehrsmarkt

Als wichtige Begleitmaßnahme zur Liberalisierung wurde nach jahrelanger Vorarbeit die Verordnung über Maßnahmen bei Krisen auf dem Güterkraftverkehrsmarkt verabschiedet. Die Verordnung gilt für den grenzüberschreitenden Verkehrsmarkt.

Sie umschreibt die Krise mit folgenden Merkmalen:

- deutlicher Angebotsüberhang;
- Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts zahlreicher Unternehmen;
- auf kurze und mittlere Sicht keine deutliche und dauernde Besserung zu erwarten.

In einer Protokollerklärung von Rat und Kommission wurde festgelegt, daß eine Krise den gemeinsamen Markt insgesamt oder ein für die Betätigung auf diesem Markt wesentliches Segment oder eine bestimmte Teilregion des gemeinsamen Marktes betreffen kann.

Maßnahmen im Krisenfall bestehen in der Verhinderung der weiteren Zunahme der Kapazität, und zwar durch Einschränkung des Zuwachses der Tätigkeit bestehender Verkehrsunternehmen und durch Beschränkung des Marktzuganges neuer Unternehmen. Entscheidungen darüber sind von der Kommission binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrages eines Mitgliedstaates zu treffen. Sie gelten für höchstens sechs Monate; ihre Geltungsdauer kann einmal um höchstens sechs Monate verlängert werden.

Die Verordnung ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

253. Länge der Lastzüge

Der Rat verabschiedete eine Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über Gewichte, Abmessungen und andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge, in der die Länge der Lastzüge wie folgt festgesetzt wurde:

- Gesamtlänge 18,35 m
- Ladelände 15,65 m
- Länge der Zugvorrichtung 0,35 m
- Länge des Fahrerhauses 2,35 m.

254. Angleichung des AETR an das EG-Recht

Der Rat verabschiedete Verhandlungsrichtlinien zur Beteiligung der Gemeinschaft an den Verhandlungen über die Revision des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR). Die Verhandlungen sollen auf der Grundlage des geltenden Gemeinschaftsrechts, d. h.

- der Verordnung 3820/85 über Sozialvorschriften im Straßenverkehr,
- der Verordnung 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

geführt werden.

255. Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge

Die Kommission beschloß am 22. November 1990 einen neuen Richtlinienvorschlag, der im wesentlichen folgendes vorsieht:

- Deckung der variablen Wegekosten, d. h. im wesentlichen Kosten der Straßenerhaltung, durch die Mineralölsteuer. (Die Berechnungen der Kommission laufen auf einen Steuersatz von 256 ECU/1 000 l Dieselkraftstoff hinaus; dieser Steuersatz ist jedoch in den Vorschlag der Kommission nicht aufgenommen worden, so daß vorerst von dem bisherigen Kommissionsvorschlag — 195 bis 205 ECU/1 000 l — auszugehen ist.)
- Deckung der fixen Wegekosten, d. h. im wesentlichen Straßenbaukosten, durch Kraftfahrzeugsteuer und Straßenbenutzungsgebühren. Die Kommission schlägt eine Mindestbelastung aus der Summe der Abgaben je Fahrzeug vor. Der Mindestsatz der Kraftfahrzeugsteuer soll 1992 rd. 2 500 DM betragen und bis zum Jahr 2000 stufenweise angehoben werden. Der heutige deutsche Steuersatz von 3 800 DM würde im Jahr 1994 annähernd erreicht. Über diesen Mindestbetrag hinaus gezahlte Straßenbenutzungsgebühren sollen erstattungsfähig sein; die Rückerstattung soll durch das Zulassungsland des Fahrzeuges erfolgen.
- Die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren soll zulässig sein auf neuen und bestehenden Au-

tobahnen, sofern sie nicht diskriminierend erfolgt und die Gebührenhöhe kostenorientiert ist.

Diese Vorschläge der Kommission greifen in erheblichem Ausmaß Überlegungen auf, die der Bundeskanzler in einem Memorandum vom 6. September 1990 der Kommission übermittelt hat.

Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 1990, wegen der Dringlichkeit der Probleme Entscheidungen bis zum 30. Juni 1991 zu treffen, wird sich die vom Rat Mitte 1990 eingesetzte Gruppe hoher Beamter weiter um Lösungen bemühen.

c) Kombinierte Verkehr

256. Kombinierte Verkehr, Verbesserungen

Der Rat verabschiedete eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Die neue Richtlinie bringt weitere ordnungspolitische Erleichterungen für den kombinierten Verkehr:

- Nach dem kombinierten Verkehr Straße/Schiene wird nunmehr auch im kombinierten Verkehr Straße/Binnenschiffahrt, und zwar im Umkreis von 150 km vom Binnenhafen, der Straßenzu- und -ablauf von jeder Kontingentierung befreit.
- Für den Straßenzu- und -ablauf im kombinierten Verkehr wird Kabotagefreiheit eingeführt.
- Der Straßenzu- und -ablauf im kombinierten Verkehr wird von der Tarifpflicht ausgenommen.
- Die Durchführung des Straßenzu- und -ablaufs im Werkverkehr wird erleichtert.

Die neue Richtlinie ist bis 1. Juli 1991 umzusetzen.

d) Verkehrsinfrastruktur

257. Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur

Der Rat verabschiedete eine Verordnung zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992.

Danach kann die Gemeinschaft Verkehrsinfrastrukturvorhaben, die von Mitgliedstaaten angemeldet werden, finanziell unterstützen. Für 1990 standen für diesen Zweck 60 Mio. ECU zur Verfügung.

258. Europäisches Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsnetz

Die Kommission hat zusammen mit einer von ihr einberufenen Arbeitsgruppe von Experten der Mitgliedstaaten ein Leitschema für ein europäisches Hochge-

schwindigkeitsnetz entworfen und 14 Schlüsselverbindungen benannt, für die die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden sollen.

Der Rat verabschiedete eine Resolution, die weitere Untersuchungen insbesondere zu den kommerziellen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten vorsieht.

259. Europäisches Netz für den kombinierten Verkehr

Der Rat verabschiedete eine Entschließung über den Aufbau eines Netzes für den kombinierten Verkehr. Eine Arbeitsgruppe soll die zur Einrichtung eines europäischen Netzes für den kombinierten Verkehr notwendigen Maßnahmen und die Bedingungen für dessen einwandfreies Funktionieren prüfen. Die Arbeitsgruppe soll dem Rat am 1. Juni 1991 Bericht erstatten.

e) Alpentransit

260. Alpentransit, Stand der Verhandlungen

Die Kommission berichtete erneut über den Stand ihrer Verhandlungen mit Österreich, der Schweiz und Jugoslawien:

- Mit Jugoslawien sei der baldige Abschluß eines Abkommens in Reichweite. Jugoslawien solle die bisherigen Restriktionen gegenüber dem Lkw-Transit abbauen und dafür Zinsvergünstigungen bei Krediten der Europäischen Investitionsbank für jugoslawische Transitstraßen erhalten.
- Mit der Schweiz und mit Österreich gebe es gute Fortschritte in den Bereichen Eisenbahn und kombinierter Verkehr. Beide Länder seien bereit, erhebliche Investitionen zu tätigen. Unverändert starre Positionen gebe es jedoch im Straßengüterverkehr: Die Schweiz sei nicht bereit, Ausnahmen von dem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 28 t einzuräumen. Österreich fordere eine Verringerung des Straßengüterverkehrs; die EG beharre auf mindestens dem bisherigen Stand.

Die Kommission kündigte die Vorlage von Entwürfen für Verträge mit der Schweiz und Österreich an, die sie im Januar 1991 mit einer Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten erörtern will.

Der Rat verlängerte das Mandat der Kommission für die Transitverhandlungen um weitere sechs Monate.

f) Luftverkehr

261. Luftfracht

Der Rat verabschiedete eine Verordnung über den Betrieb von Luftfrachtdiensten. Durch diese Verordnung werden im Luftfrachtverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Marktzugang und die Tarife weitge-

hend liberalisiert. Die Verordnung gilt für den Linien- und Charterverkehr.

262. Entschädigung bei Nichtbeförderung im Fluglinienverkehr

Der Rat verabschiedete eine Verordnung über Entschädigungsleistungen bei Nichtbeförderung im Fluglinienverkehr. Die Verordnung enthält Mindestvorschriften über das Verfahren und die Entschädigung bei überbuchten Linienflügen. Der Rat setzte die Entschädigungssummen auf

- 150 ECU bei Flügen bis 3 500 km
- 300 ECU bei Flügen über 3 500 km

fest.

g) Seeverkehr

263. Umregistrierung von Seeschiffen

Der Rat verabschiedete eine Verordnung zur Umregistrierung von Seeschiffen innerhalb der Gemeinschaft. Die Verordnung erleichtert den Transfer von Seeschiffen zwischen den Mitgliedstaaten durch gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen aufgrund bestehender internationaler Abkommen. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

XVII. Tourismuspolitik

264. Gemeinschaftliche Fremdenverkehrsstatistik

Der Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik vom Mai 1990 hat zum Ziel, eine Grundlage für die Vereinheitlichung der Tourismusstatistik in den Mitgliedstaaten durch Angleichung der Begriffe und Methoden zu schaffen.

Die Beratungen wurden im Berichtszeitraum fortgeführt und konnten noch im November abgeschlossen werden, so daß der Rat am 17. Dezember 1990

- die Entscheidung des Rates über ein Zweijahresprogramm 1991 bis 1992 zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik

abschließend treffen konnte.

Die Entscheidung des Rates wurde von allen Mitgliedstaaten begrüßt. Aus deutscher Sicht ist eine harmonisierte Tourismusstatistik insbesondere zu begrüßen, weil

- die bisherigen Versuche einer Koordinierung auf internationaler Ebene (OECD, WTO) noch keine ausreichenden Erfolge gezeigt haben,
- die Entwicklung des Binnenmarktes zu Fortschritten drängt, und

- der dynamische Wachstumsbereich „Tourismus“ mit seinem wirtschaftlichen Gewicht eine verbesserte Statistik rechtfertigt und erforderlich macht.

265. Landtourismus

Die Kommission hat am 12. Oktober 1990 einen Aktionsplan für die Förderung des Landtourismus vorgelegt. Die Kommission beabsichtigt mit diesem Vorschlag, den Fremdenverkehr in ländlichen Gebieten zu fördern und eine Umorientierung weg von der landwirtschaftlichen Massenproduktion hin zur Landschaftspflege und Entwicklung des Tourismus zu vollziehen.

Die Bundesregierung hat den Aktionsplan der Kommission zunächst zur Kenntnis genommen. Zwar kommt dem Landtourismus im Hinblick auf die Entwicklung ärmerer Regionen der Gemeinschaft und zur räumlichen Entzerrung der Touristenströme erhebliche Bedeutung zu, jedoch muß auch hier das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden. Aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsniveaus auf diesem Gebiet in den einzelnen Mitgliedstaaten bedarf es sorgfältiger Abwägung der Aufgabenverteilung. Aus wettbewerbspolitischer Sicht ist eine besondere Subventionierung des Landtourismus darüber hinaus problematisch. Denn damit könnten die übrigen Fremdenverkehrsregionen benachteiligt werden, die sich in einer Übergangsphase zu qualitativem Wachstum befinden.

Die Beratungen werden fortgesetzt.

266. Europäisches Jahr des Tourismus

Das Programm für das Europäische Jahr des Tourismus 1990, für das aus EG-Mitteln 5 Mio. ECU zur Verfügung gestellt worden sind, wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Eine abschließende Bewertung des Verlaufs dieses Aktionsprogramms ist erst im nächsten Berichtszeitraum möglich.

267. Aktionsprogramm für den Fremdenverkehr

Am 6. November 1990 hat die Kommission „Orientierungen zu einem Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Fremdenverkehr“ vorgelegt.

Die für Tourismus zuständigen Minister der Mitgliedstaaten haben über diesen Aktionsplan am 29. November 1990 eine erste Aussprache geführt. Der Rat forderte abschließend die Kommission auf, ihm bis zu seiner nächsten Tagung ein mehrjähriges Aktionsprogramm für den Fremdenverkehr vorzulegen.

268. Fremdenverkehr und Regionalpolitik

Im Rat am 29. November 1990 berichtete die Kommission über die Bedeutung der fremdenverkehrsrelevanten Maßnahmen im Rahmen der verschiedenen Strukturfonds. Dabei wurde festgestellt, daß seit 1989

Maßnahmen zugunsten des Fremdenverkehrs eine zunehmende Priorität erhalten. Allein 7 % der Regionalhilfe der Gemeinschaft ist für die direkte Unterstützung des Fremdenverkehrs vorgesehen. Zwischen 1989 und 1993 belaufen sich die Förderbeiträge auf über 2 Mrd. ECU. Dabei sind die Beträge nicht hinzurechnet, die der verkehrstechnischen Erschließung dienen und die fast $\frac{1}{4}$ der in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten vorgesehenen Interventionen darstellen. Diese Maßnahmen tragen auch wesentlich, wenn auch nur indirekt, zur Entwicklung des Fremdenverkehrs bei.

Erhebliche Gemeinschaftsanstrengungen sind im Rahmen des integrierten Mittelmeerprogramms unternommen worden. Rund 13 % des Gemeinschaftszuschusses sind für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung und Bewältigung des Fremdenverkehrs vorgesehen.

XVIII. Umweltpolitik

a) Allgemeines

269. Umweltpolitik, Fortschritte

Die Umwelt- und Energieminister haben im Oktober 1990 insbesondere beschlossen, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren. Dem weltweiten Schutz des Klimas dient auch die vom Rat im Dezember 1990 verabschiedete Verordnung, wonach Produktion und Verbrauch von FCKW, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, bis 1. Juli 1997 einzustellen sind.

Der Europäische Rat hat sich darauf geeinigt, daß die derzeit geltenden unmittelbaren Umweltregelungen durch wirtschafts- und steuerpolitische Instrumente ergänzt werden sollen. Ziel dieser Instrumente soll die Förderung von ressourcenschonenden Technologien und Herstellungsverfahren sein.

270. Ökonomische Instrumente

Der Rat nahm eine Schlußfolgerung an, die insbesondere folgende Elemente enthält:

- Notwendigkeit, das ordnungsrechtliche Instrumentarium durch wirtschaftliche und steuerliche Instrumente zu flankieren;
- Prüfung der Möglichkeit einer Gemeinschaftsaktion;
- Herausstellung folgender Bereiche: Klimaveränderung, Abfälle, Umweltschutz im Rahmen anderer EG-Politiken (z. B. Agrarpolitik), Wasserverschmutzung.

Die Kommission wurde vom Rat aufgefordert, konkrete Vorschläge für ökonomische Instrumente, insbesondere hinsichtlich Klimaveränderungen und Abfällen, vorzulegen.

271. Verordnungsvorschlag für eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA)

Durch die vom Rat angenommene Verordnung wird ein Programm zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen in den Mittelmeeranrainerstaaten geschaffen (mit einem geschätzten Finanzvolumen von 25 MECU in den ersten beiden Jahren 1991/92). Hinsichtlich der Nicht-EG-Mittelmeerländer wurde eine finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zur Errichtung von Umwelt-Verwaltungsstrukturen und technische Hilfe zur Durchführung umweltpolitischer Maßnahmen und Aktionsprogramme vorgesehen.

272. Entschließungsentwurf über das Grünbuch für die städtische Umwelt

Der Rat verabschiedete den von der Präsidentschaft vorgelegten Entschließungsentwurf. In der Entschließung wird einerseits festgestellt, daß die Hauptzuständigkeit für eine Politik betreffend die städtische Umwelt bei den Gemeinden, Regionen und einzelstaatlichen Regierungen liegt, andererseits aber anerkannt, daß die Entwicklung einer künftigen Politik in diesem Bereich eine Gemeinschaftsdimension besitzt, etwa im Hinblick auf den Binnenmarkt, die regionale Entwicklung, Energieversorgung und den Verkehr. Mit der Entschließung ersucht der Rat die Kommission, auf der Grundlage der im Grünbuch vorgeschlagenen Aktionslinien eine Fachgruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten und unabhängigen Sachverständigen einzusetzen, die

- untersuchen soll, wie Ziele des Umweltschutzes in künftige Strategien zur Städte- und Bodennutzungsplanung einbezogen werden können;
- die Kommission bei der stärkeren Einbeziehung des Aspekts „städtische Umwelt“ in die gemeinschaftliche Umweltpolitik beraten soll.

273. Vereinheitlichung von Berichtspflichten

Die Kommission legte einen Richtlinienvorschlag zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien vor. Es soll damit eine Harmonisierung der Berichte und eine bessere Vollzugskontrolle erreicht werden. Über den Vorschlag wurde noch nicht beraten.

274. Erstellung regelmäßiger amtlicher Umweltstatistiken

Ein von der Kommission vorgelegter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines Vierjahresprogramms (1990 — 1993) hat die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die Erstellung amtlicher Umweltstatistiken zum Ziel. Über den Vorschlag wurde noch nicht beraten.

b) Luftreinhaltepolitik**275. Gemeinschaftliche Position für die zweite Weltklimakonferenz**

In einer gemeinsamen Ratstagung (Umwelt/Energie) konnte eine gemeinschaftliche Verhandlungsposition für die 2. Weltklimakonferenz in Genf (29. Oktober bis 7. November 1990) angenommen werden, die insbesondere folgende Elemente enthält:

- a) Stabilisierung der CO₂- und der anderen Treibhausgas-Emissionen generell bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 durch die EG-Mitgliedstaaten und die anderen Industriestaaten. (Der Rat nahm dabei zur Kenntnis, daß einige Mitgliedstaaten entsprechend ihren Programmen nicht in der Lage sind, sich zu diesem Ziel zu verpflichten.)
- b) Stabilisierung der gesamten CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft als Ganzes bis 2000 auf dem Niveau von 1990.

Der Rat forderte die Kommission auf, zur Zielerreichung Vorschläge für Maßnahmen auf der Basis einer gerechten Lastenverteilung vorzulegen. Für Mitgliedstaaten mit relativ niedrigem Energieverbrauch und deshalb geringen Emissionen sollen CO₂-Ziele vorgesehen werden, die der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Rechnung tragen, wobei sie die Energieeffizienz ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten zu verbessern haben.
- c) Vorlage von Vorschlägen für die Festlegung von Reduzierungszielen (2005 und 2010) getrennt bezüglich CO₂ und anderen Treibhausgasen rechtzeitig vor der Weltkonferenz über Umwelt und Entwicklung 1992.
- d) Ökonomische und fiskalische Instrumente (z. B. Abgaben oder Steuern); der Rat forderte die Kommission zur Vorlage spezifischer Vorschläge auf (s.o.).
- e) Erarbeitung einer Klima-Rahmen-Konvention und dazugehöriger Protokolle zur Begrenzung und/oder Reduzierung der Treibhausgase (insbesondere CO₂) und zum Wald.

276. Verordnungsvorschlag über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Der Rat einigte sich — auf der Basis von Art. 130 s EWG-Vertrag — über den Inhalt der Verordnung; hiermit wird das auf der zweiten Vertragsstaatenkonferenz im Juni 1990 in London verschärfte Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, EG-weit umgesetzt.

Es konnte ein Zeitplan für die stufenweise Reduktion und die Beendigung der Produktion und des Verbrauchs von FCKW und sonstigen die Ozonschicht schädigenden Stoffen in der EG durchgesetzt werden, der teilweise erheblich kürzere Fristen vorsieht als das verschärfte Montrealer Protokoll (Zahlen in Klammern):

a) Vorhandene FCKW (Bezugsjahr 1986):

50 % bis 1. Januar 1992 (1. Januar 1995)

85 % bis 1. Juli 1995 (80 %; 1. Januar 1997)

100 % bis 1. Juli 1997 (1. Januar 2000)

b) Andere vollhalogenierte FCKW (Bezugsjahr 1989):

50 % bis 1. Januar 1992 (20 %; 1. Januar 1993)

85 % bis 1. Juli 1995 (1. Januar 1997)

100 % bis 1. Juli 1997 (1. Januar 2000)

c) Halone (Bezugsjahr 1986):

Einfrieren bis 1. Januar 1992 (1. Januar 1992)

50 % bis 1. Januar 1995 (1. Januar 1995)

100 % bis 1. Januar 2000 (1. Januar 2000)

d) Tetrachlorkohlenstoff (Bezugsjahr 1989):

50 % bis 1. Januar 1992 (— —)

85 % bis 1. Januar 1995 (1. Januar 1995)

100 % bis 31. Dezember 1997 (1. Januar 2000)

Die Kommission wird vor Ende 1991 geeignete Vorschläge für das Recycling von FCKW und anderen die Ozonschicht zerstörenden Stoffen, für die Etikettierung FCKW-haltiger Produkte sowie für die Anwendung ökonomischer Instrumente zur FCKW-Reduzierung vorlegen.

277. Richtlinienvorschlag über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Kfz-Emissionen

Der Rat hat zu dem auf Artikel 100 a EWG-Vertrag gestützten Richtlinienvorschlag einstimmig einen Gemeinsamen Standpunkt beschlossen, der nunmehr dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung zugeleitet wird.

Mit dieser Richtlinie werden die Umwelanforderungen an alle Pkw verschärft, insbesondere durch die Begrenzung der Emissionen aller Pkw einschließlich der Diesel-Motoren nach dem Stand der Technik, die Ergänzung des bisherigen europäischen Testverfahrens um den Außerortzyklus, die Begrenzung der Verdunstungsemissionen und die Festlegung der Anforderungen an die Dauerhaltbarkeit von Abgasreinigungsanlagen. Für Pkw, die die Grenzwerte bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie erfüllen, können steuerliche Anreize vorgesehen werden. Die von der Bundesregierung geplante Umgestaltung der jetzt hubraumbezogenen auf eine emissionsbezogene Kfz-Steuer konnte EG-rechtlich abgesichert werden.

In der Richtlinie ist darüber hinaus die Verankerung einer zweiten Grenzwertstufe vorgesehen: Danach wird der Rat vor dem 31. Dezember 1993 über einen von der Kommission vor dem 31. Dezember 1992 vorzulegenden Vorschlag für eine erneute, den technischen Fortschritt berücksichtigende weitere Herabsetzung der Grenzwerte entscheiden; diese neue Grenzwertstufe soll am 1. Januar 1996 obligatorisch werden und ab Verabschiedung der neuen Richtlinie

(1993) Grundlage für die Gewährung eventueller steuerlicher Anreize sein.

c) Abfallwirtschaft

278. Richtlinienvorschlag über gefährliche Abfälle

Der Rat einigte sich — auf der Basis von Artikel 130 s EWG-Vertrag — über den Inhalt des Richtlinienvorschlags.

Die Richtlinie wird die Richtlinie 78/319/EWG ersetzen und schafft eine einheitliche Definition des Begriffs „Gefährliche Abfälle“. Vor Inkrafttreten der Richtlinie wird auf der Basis festgelegter Kriterien ein Katalog gefährlicher Abfälle aufgestellt; diese Liste wird regelmäßig überprüft. Die Richtlinie enthält weiterhin u. a. die Pflicht zur Erarbeitung von Abfallbewirtschaftungsplänen, ein Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle und bestimmte Genehmigungsverfahren bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Hausmüll ist vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen; hierzu wird der Rat vor Ende 1992 auf Vorschlag der Kommission spezifische Regelungen erlassen.

279. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft

Durch den von der Kommission im Oktober 1990 vorgelegten Vorschlag soll die z. Z. geltende Richtlinie zur Einführung eines Systems zur Mitteilung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle geändert werden. Die Änderung ist insbesondere erforderlich zur Umsetzung des von der EG gezeichneten Baseler Übereinkommens und der Bestimmungen des 4. AKP-EWG-Abkommens von Lomé. Über den Vorschlag wurde noch nicht beraten.

d) Gentechnik

280. Gentechnisch veränderte Mikroorganismen, geschlossenes System

Der Rat hat am 23. April 1990 auf der Grundlage des Artikels 130s EWG-Vertrag eine Richtlinie über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen beschlossen. Danach bedarf jede erstmalige Anwendung gefährlicher gentechnisch veränderter Mikroorganismen in Anlagen der Forschung oder Produktion einer vorherigen Genehmigung. Dies gilt auch für jede weitere Anwendung solcher Mikroorganismen in der Industrie. Bei den übrigen Anwendungskategorien müssen die Mitgliedstaaten mindestens die Anmeldung vorschreiben mit der Maßgabe, daß die Anwendung bei Nichteinhaltung der festgelegten Sicherheitsanforderungen untersagt bzw. an Auflagen geknüpft wird. Der von der EG geforderten Umsetzung der Richtlinie bis zum 23. Oktober 1991 in nationales Recht dienen das am

1. Juli 1990 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (GenTG) sowie sieben Verordnungen hierzu, die Anfang November 1990 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden. Weitere Verordnungen werden zur Zeit bearbeitet.

281. Gentechnisch veränderte Organismen, Freisetzung

Der Rat hat am 23. April 1990 auf der Grundlage des Artikels 100a EWG-Vertrag die Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt beschlossen. Die Richtlinie enthält Regelungen zum vorsorgenden Schutz von Gesundheit und Umwelt bei Freisetzungen genetisch veränderter Organismen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken sowie beim Inverkehrbringen von Produkten, die solche Organismen enthalten. Die Richtlinie legt ein EG-weites verbindliches Genehmigungsverfahren, eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung und eine optionale Regelung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren fest. Der von der EG geforderten Umsetzung der Richtlinie bis zum 23. Oktober 1991 in nationales Recht dienen das am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (GenTG) sowie fünf Verordnungen hierzu, die Anfang November 1990 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden. Weitere Verordnungen werden zur Zeit bearbeitet.

XIX. Europäisches Sozialwesen

282. Sozialcharta, Aktionsprogramm

Im Mittelpunkt standen vor allem die Beratungen über die ersten von der Kommission auf der Grundlage ihres Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Sozialcharta vorgelegten Richtlinienvorschläge. Dabei bereiteten insbesondere die Richtlinienvorschläge zu den sog. atypischen Arbeitsverhältnissen Schwierigkeiten. Insgesamt wurden auf den beiden Ratstagen der Arbeits- und Sozialminister am 26. November und 18. Dezember 1990 nur wenige Beschlüsse gefaßt.

283. Richtlinie „Biologische Arbeitsstoffe“

Der Rat genehmigte die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, zu der er am 29. Mai 1990 einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hatte.

Die Richtlinie ist die 7. Einzelrichtlinie der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (sog. Rahmenrichtlinie) vom 12. Juni 1989.

Nach der Richtlinie sind für alle Tätigkeiten, bei denen mit dem Risiko einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen zu rechnen ist, Art, Ausmaß und Dauer dieser Exposition zu ermitteln, um das Ri-

siko für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bewerten und entsprechende Maßnahmen festlegen zu können. Außerdem ist der Arbeitgeber gehalten, die Verwendung eines gefährlichen biologischen Arbeitsstoffes zu vermeiden, indem er ihn durch einen ungefährlichen oder weniger gefährlichen biologischen Arbeitsstoff ersetzt.

Insgesamt bringt die Richtlinie wesentliche Fortschritte im Arbeitsschutz beim Umgang mit allen natürlich vorkommenden und genetisch manipulierten Mikroorganismen, Viren, Zellkulturen und vielzelligen Human-Endoparasiten.

284. Richtlinie „Asbest“

Der Rat genehmigte den gemeinsamen Standpunkt für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

Die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 83/477/EWG sieht einen besseren Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefahren aufgrund der Freisetzung von Asbestfasern am Arbeitsplatz vor, insbesondere niedrigere Auslöseschwellen und Grenzwerte.

Um den Schutz der Arbeitnehmer weiterhin zu verbessern, soll die gesamte Richtlinie 83/477/EWG vor dem 1. Januar 1996 erneut überprüft werden.

Die deutsche Delegation ist mit ihren Wünschen nach einer Verschärfung der Grenzwerte und der Ausdehnung der Herstellungs- und Verwendungsverbote entsprechend den vorhandenen Substitutionsmöglichkeiten im Rat nicht durchgedrungen. Nur um nicht die vorgesehenen geringen Fortschritte zu verhindern, wurde jedoch der Richtlinie zugestimmt. Bei einer Richtlinie nach Art. 118a EWG-Vertrag können die Mitgliedstaaten weitergehende Herstellungs- und Verwendungsverbote für asbesthaltige Produkte am Arbeitsplatz erlassen. Das deutsche Interesse ist vor allem darauf gerichtet sicherzustellen, weitergehende nationale Regelungen beizubehalten bzw. einzuführen. Die deutsche Delegation gab eine entsprechende schriftliche Erklärung zu Protokoll, der sich drei andere Mitgliedstaaten anschlossen.

285. Richtlinien „Atypische Arbeit“

Im Rat am 26. November 1990 fand eine Orientierungsaussprache über die drei Richtlinienentwürfe über sog. atypische Arbeitsverhältnisse statt. Die Vorschläge betreffen bestimmte Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen (Rechtsgrundlage Art. 100), im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen (Rechtsgrundlage Art. 100a) sowie zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern.

Durch die Richtlinienentwürfe sollen EG-Regelungen für atypische Arbeitsverhältnisse eingeführt werden; d. h. es sollen in der EG arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Standards für Teilzeitarbeit, befristete Arbeit, Saisonarbeit und Arbeitnehmerüberlassung angeglichen werden und diese Arbeit-

nehmer ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von acht Stunden in den staatlichen Schutz der sozialen Sicherung einbezogen werden.

Da der Rat sich bei dieser ersten Beratung nicht darauf verständigen konnte, Vorgaben für die weitere Arbeit auf Ratsgruppenebene zu geben, wurde das Richtlinienpaket erneut im Rat am 18. Dezember 1990 behandelt.

Bei dieser Ratstagung war ein Fortschritt möglich, nachdem die Präsidentschaft den Vorschlag aufgriff, die Richtlinie zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern aus dem Paket herauszulösen. Die Arbeits- und Sozialminister verständigten sich hierzu substantiell auf einen gemeinsamen Standpunkt, der nach redaktioneller Überarbeitung möglichst bald vom Rat im A-Punkt-Verfahren verabschiedet werden soll.

Mit dem Richtlinienentwurf sollen Benachteiligungen von befristet Beschäftigten und insbesondere Leiharbeitern im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vermieden werden.

Die Richtlinie umfaßt Pflichten zur Information der Arbeitnehmer, insbesondere Einweisungen in die Arbeitsplätze und Unterrichtung über Gefährdungen. Die Leiharbeiter sollen, wenn es notwendig ist, einer ärztlichen Überwachung unterliegen. Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeiten, Tätigkeiten für Leiharbeiter zu verbieten, soweit diese eine ärztliche Überwachung erforderlich machen.

Die Herausnahme dieser Richtlinie aus dem Gesamtpaket „Atypische Arbeit“ ermöglichte in der Schlussphase eine zügige Beratung. Ihre Verabschiedung stellte ein wichtiges Ergebnis zur Umsetzung des auf der EG-Gemeinschaftscharta basierenden sozialen Aktionsprogramms der Kommission dar.

Bei den ebenfalls im Rat behandelten beiden anderen Richtlinien des Pakets kam es zu gewissen Annäherungen bei einzelnen Punkten, ein Durchbruch konnte aber wiederum nicht erzielt werden. Die Vorschläge wurden an den Ausschuss der Ständigen Vertreter zur weiteren Beratung zurückverwiesen. Die deutsche Delegation hat hierzu einen ausgearbeiteten Änderungsantrag eingebracht, der die beiden Richtlinienentwürfe in einen auf Art. 100 EWG-Vertrag gestützten Richtlinienentwurf zusammenfaßt.

286. Entschließung „Berufliche Befähigungsnachweise“

Der Rat genehmigte eine Entschließung über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise. Die deutsche Delegation stimmte wegen des noch ausstehenden Votums des Bundesrates nur ad referendum zu.

Ziel der Entschließung ist eine bessere Information über die nationalen beruflichen Zeugnisse. Bei dem vorgesehenen Entsprechungsverfahren handelt es sich aber nicht um ein gegenseitiges Anerkennungsverfahren. Es soll über das Tätigkeitsprofil unterrich-

tet werden, das Facharbeiter oder Fachangestellte aufgrund ihres jeweiligen nationalen beruflichen Zeugnisses üblicherweise mindestens ausfüllen können. Ausbildungsinhalt und -dauer sowie Prüfungsanforderungen sind in den einzelnen EG-Staaten sehr unterschiedlich und können deshalb nicht miteinander gleichgestellt werden.

Das Verfahren, das insbesondere für Mitgliedstaaten mit vielen Wanderarbeitnehmern (wie Portugal, Spanien, Italien und Griechenland) von Interesse ist, dient der Transparenz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber und erleichtert somit den Arbeitnehmern den Zugang zu einer angemessenen Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat.

Die Entschließung zielt vor allem darauf ab, die Arbeiten mit Unterstützung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) in Berlin an dem Entsprechungsverfahren zu beschleunigen. Dazu gehört auch der Aufbau einer Datenbank mit einem europäischen Verzeichnis der Berufsprofile.

287. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Im Rat fand eine politische Aussprache über den Stand der Beratungen von zwei Vorschlägen zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 statt. Aufgrund der Vorschläge sollen ergänzende Leistungen, wie z. B. Sozialhilfe zu den originären Leistungen der Sozialen Sicherheit (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Familienleistungen) in die Gemeinschaftsverordnungen einbezogen, aber nur beschränkt exportiert werden. Der zweite Vorschlag betrifft die Vorschriften über die Berechnung und das Zusammentreffen von Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten für Wanderarbeitnehmer bzw. ihre Hinterbliebenen.

Da im Rat keine Einigung erzielt werden konnte, wurde der Ausschuß der Ständigen Vertreter beauftragt, die Arbeiten an den Änderungsverordnungen unter luxemburgischer Präsidentschaft fortzusetzen.

288. EG-Programm zur Bekämpfung der Armut

Die Durchführung des vom Rat am 18. Juli 1989 beschlossenen mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen wurde fortgesetzt.

Das 3. EG-Programm zur Bekämpfung der Armut hat eine Laufzeit bis 1994.

Aus der Bundesrepublik Deutschland sind drei Modellmaßnahmen in Hamburg, Stuttgart und München und eine innovatorische Initiative in Berlin ausgewählt worden. Zielgruppen der Projekte sind Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Obdachlose, Aussiedler und ausländische Familien.

289. Gemeinschaftliche Aktionen zugunsten älterer Menschen

In der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 werden nach dem Beschluß des Rates vom 26. November 1990 auf Gemeinschaftsebene Aktionen zugunsten älterer Menschen unternommen.

Diese Aktionen, deren Durchführung der Kommission obliegt und die aus dem EG-Haushalt finanziert werden, sollen einen Beitrag zu den Aktionen der Mitgliedstaaten leisten, die sich insbesondere auf folgenden beziehen:

- a) Entwicklung von Präventivstrategien auf geeigneter Ebene, damit den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der sich verändernden Altersstruktur der Bevölkerung, einschließlich der Probleme bezüglich der Abhängigkeit und der Gesundheit älterer Personen, begegnet werden kann;
- b) Entwicklung innovativer Ansätze zur Stärkung der Solidargemeinschaft der Generationen und zur Eingliederung der älteren Menschen;
- c) Aufwertung des positiven gesellschaftlichen Beitrags älterer Menschen.

Die genannten Aktionen umfassen

- Aufklärung und Informationsaustausch,
- Durchführung von Studien und Einrichtung eines Beobachtergremiums, das es ermöglicht, den betroffenen Kreisen vorhandene einschlägige Informationen, einschließlich der Angaben über Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.
- Prüfung des Nutzens und der Durchführbarkeit der Errichtung eines europäischen Netzes innovativer Modellversuche unter Berücksichtigung der Aktivitäten, die von den in diesem Bereich vorhandenen Stellen entfaltet werden.

Der Beschluß des Rates erklärt in Art. 8 das Jahr 1993 zum „Europäischen Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen“.

290. Interessen der Länder

Im Beschluß des Bundesrates (Bundesrats-Drucksache 308/90) wird hervorgehoben, daß wesentliche Zuständigkeiten in der Altenhilfe bei den Ländern liegen.

Die Länder betonen die Notwendigkeit, die Situation der Hochbetagten, insbesondere unter gesundheitlichen Aspekten, zu untersuchen.

XX. Frauenpolitik

291. 3. Mittelfristiges Aktionsprogramm

Wichtigstes Ereignis war die Verabschiedung des 3. Mittelfristigen Aktionsprogramms für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1991–1995) durch die Kommission. Dieses Programm soll der För-

derung einer vollen und uneingeschränkten Mitwirkung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und einer Aufwertung ihrer Rolle im wirtschaftlichen und sozialen Leben dienen. Seine Ziele sind insbesondere

- die Anwendung und Fortentwicklung des rechtlichen Rahmens für die Chancengleichheit von Frauen und Männern,
- die verstärkte Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt,
- die Verbesserung der Stellung der Frau in der Gesellschaft.

Die Verwirklichung des Programms beruht im wesentlichen auf zwei Prinzipien der Integration frauenpolitischer Aspekte in alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft (mainstreaming) und der Komplementarität von Gemeinschaftsaktionen, nationaler Politik der Mitgliedstaaten und Tätigkeit der Sozialpartner.

292. Schwangerenschutz-Richtlinie

Am 18. September 1990 legte die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz von Schwangeren und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz vor. Diese Richtlinie soll den Schutz für schwangere Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen in ihrer Arbeitsumgebung verbessern. Sie bezweckt die Regelung von Mindestvorschriften, die in den Mitgliedstaaten schrittweise anzuwenden sind. Der Richtlinien-Vorschlag wurde am 10. Oktober 1990 und am 12. November 1990 in der Gruppe Sozialfragen beraten; diese Beratung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung unterstützt die Zielsetzung der Richtlinie. Sie legt allerdings Wert auf die Erhaltung des Mutterschutzrechts und des mutterschutzrechtlichen Leistungssystems der Bundesrepublik Deutschland, will zusätzliche Beschäftigungshindernisse für Frauen vermeiden und lehnt bürokratische Erschwerisse ab.

293. „Möglichkeiten und Risiken für die Frauen Europas“, Seminar der Präsidentschaft

Die italienische Präsidentschaft veranstaltete ein Seminar über „Möglichkeiten und Risiken für die Frauen Europas“ (22.—24. November 1990), bei dem die Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes auf die Frauen untersucht wurden, vor allem unter folgenden Gesichtspunkten:

- Optimale Nutzung der menschlichen Ressourcen,
- Förderung der Frauenbeschäftigung in benachteiligten Regionen,
- Verteilung der Rollen in der Familie,
- Frauen in der Gesellschaft; Frauen und Macht,
- Frauen und Medien.

XXI. Sportpolitik

294. Sport und Europa der Bürger

Unter Berufung auf den Appell des Europäischen Rates von 1985 zur Schaffung eines Europas der Bürger und auf die Entschlüsse des Europäischen Parlaments zum Sport in der Europäischen Gemeinschaft intensivierte die Kommission ihre Bestrebungen, den Sport noch stärker als Mittel zur Schaffung eines europäischen Bewußtseins der Bürger heranzuziehen. So lud die Kommission erstmals am 21. November 1990 Regierungsvertreter sowie Repräsentanten der nationalen Sportverbände und der nationalen olympischen Komitees aller zwölf Mitgliedstaaten zu einem informellen Meinungsaustausch über künftige Perspektiven des Sports in einem zusammenwachsenden Europa ein. Die Kommission regte bei der Besprechung an, zur Verbesserung des Dialogs und Meinungsaustausches ein sog. Sportberatungsgremium mit Vertretern der nationalen Regierungen und Sportverbände zu schaffen. Daneben behandelte die Konferenz Fragen des Medikamentenmißbrauchs im Sport, der Präsenz der Gemeinschaft bei den Olympischen Spielen 1992 und das erste Konzept zur Durchführung des 1991 in Brüssel geplanten „Sportfestivals der europäischen olympischen Jugend“.

295. Sportpolitik, Haltung der Bundesregierung

Im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Binnenmarktes unterstützt die Bundesregierung weiterhin nachhaltig alle Bestrebungen, die dazu dienen, den europäischen Einigungsprozeß zu beschleunigen und zu intensivieren. Dem Sport kommt eine besondere Bedeutung zu, weil sportliche Begegnungen zur Völkerverständigung beitragen.

Die Bundesregierung geht jedoch dabei davon aus, daß

- primär der Sport von den Mitgliedstaaten in eigener Kompetenz getragen wird; innerstaatliche Kompetenzen bleiben unberührt;
- sich die Europäischen Gemeinschaften bei sportberührenden Maßnahmen mit den nationalen Regierungen und den nationalen Sportfachverbänden abstimmen; die Bundesregierung selbst beteiligt gemäß der Einheitlichen Europäischen Akte die Länder;
- parallel laufende Aktivitäten in zwischenstaatlichen Gremien, insbesondere im Europarat, vermieden werden.

Gerade angesichts der politischen Öffnung Europas wächst dem Prinzip der Offenheit des Sports eine besondere Bedeutung zu. Bei aller Befassung mit Fragen des Sports im EG-Rahmen soll daher eine Ausgrenzung europäischer Nicht-EG-Staaten vermieden werden.

Diese Haltung hat die Bundesregierung auch auf der informellen Sport-Ministerkonferenz am 17. und 18. Dezember 1990 in Rom vertreten.

XXII. Gesundheitspolitik**296. Gesundheitspolitik, Koordinierung**

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben im Berichtszeitraum durch ihre Tagungen — informelle Tagung am 19./20. Juli 1990 in Neapel und Ratstagung am 3. Dezember 1990 in Brüssel — ihre Bemühungen um eine Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Gesundheitspolitik fortgesetzt und wesentliche weitere Fortschritte erzielt.

Hervorzuheben sind dabei die Schlußfolgerungen der Präsidentschaft, die in entsprechender Form in die laufenden Verhandlungen zur Ausgestaltung der Politischen Union eingebracht werden sollen, wonach

- ein größeres und systematisches Engagement der Gesundheitsminister der Gemeinschaft auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit sowie
- eine klarere Definition der Zuständigkeiten in der Gemeinschaft auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit

wünschenswert und dringend sind. Im Hinblick auf die Schaffung einer Politischen Union werden sowohl von der Präsidentschaft als auch von der Kommission verstärkt auf die Bedeutung der Gesundheit für die Lebensqualität hingewiesen und gefordert, die gesundheitspolitischen Aktivitäten im Rahmen der EG zu intensivieren, insbesondere die Einflußmöglichkeiten der Gesundheitsminister bei allen gesundheitspolitisch relevanten Themen zu stärken und wo immer zweckmäßig die Federführung dafür zu beanspruchen. Das Programm „Europa gegen den Krebs“ wurde dabei als positives Beispiel für Aktivitäten auf EG-Ebene in der Vergangenheit mehrfach genannt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit betont, zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen der EG und der Weltgesundheitsorganisation zu kommen und gefordert, daß über die gegenwärtig praktizierte Kooperation zu einzelnen Themen hinaus eine stärkere Strukturierung und Institutionalisierung der Zusammenarbeit erreicht wird.

Auf der informellen Ratstagung in Neapel wurde vereinbart, daß in Zukunft auf folgenden Gebieten eine stärkere Zusammenarbeit erfolgen sollte:

- Gesundheit und Ernährung,
- Alte Menschen und Gesundheit,
- Gesundheitsdatensysteme (Gesundheitsberichterstattung).

Auf der formellen Ratstagung am 3. Dezember 1990 in Brüssel kam es in folgenden Bereichen zu Schlußfolgerungen und Entschlüssen, die zu einer breiter gefächerten und engeren Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich führen werden:

- Zur besseren Bekämpfung von Herz- und Gefäßkrankheiten in der Gemeinschaft wurde die Kommission ersucht, mit Unterstützung von Sachverständigen und Vertretern der Mitgliedstaaten, zu prüfen, welche Mittel am besten zur Erleichterung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit führen können.

- Im Bereich Ernährung und Gesundheit wurde die Kommission ersucht, einen Vorschlag für ein Aktionsprogramm vorzulegen und darin insbesondere vorzusehen, daß das Jahr 1994 zum Europäischen Jahr der Ernährung erklärt wird.
- Im Bereich der Schutzvorschriften für Lebensmittel, Getränke und Wasser für den menschlichen Verbrauch wurde festgestellt, daß es eine vorrangige Aufgabe der Gemeinschaft sei, sich im Rahmen eines koordinierten Vorgehens verstärkt dafür einzusetzen, daß so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber bis zum Ende des Jahres 1992 wirksame Vorschriften festgelegt werden und zwar insbesondere in den Bereichen, die für die Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus von vorrangiger Bedeutung sind.
- Zur besseren Bekämpfung des „Dopings“ wurde die Kommission ersucht, ebenfalls ein Programm der Gemeinschaft zur Doping-Bekämpfung vorzulegen.
- Zur Verringerung der Nachfrage nach Drogen und psychotropen Stoffen wurde festgestellt, daß die für den Europäischen Drogenbekämpfungsplan festgelegten Maßnahmen besonders dringlich sind und intensiviert werden sollten.
- Zu AIDS wurde die Kommission ersucht, durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Sachverständigen insbesondere im Bezug auf medizinische und soziale Maßnahmen bei Schwangeren und Sero-positiven Neugeborenen, die Einrichtung von Systemen zur gesundheitlichen Betreuung von HIV-Infizierten und die ambulante Versorgung von AIDS-Kranken verstärkt zu fördern.
- Zur Verbesserung von Prävention und Behandlung akuter Vergiftungen beim Menschen wurde ein Programm beschlossen, das insbesondere der Harmonisierung der Sammlung von Informationen und einer Verstärkung der Zusammenarbeit der Giftinformations- und Entgiftungszentren dienen soll.

297. Drogenbekämpfung, Kontrolle der Ausgangschemikalien

Die Aktivitäten der Gemeinschaft im Bereich der Drogenbekämpfung haben im Berichtszeitraum stark zugenommen. Maßgeblich waren die fortgeschriebenen Initiativen des Rates, der Europäischen Räte vom Dezember 1989 in Straßburg und vom Juni 1990 in Dublin sowie des seit Anfang 1990 bestehenden Europäischen Ausschusses zur Drogenbekämpfung (CELAD).

Am 22. Oktober 1990 genehmigte der Rat das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschluß 90/611/EWG, ABl. EG Nr. L 326, S. 56). Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verfügt im Bereich der Handelspolitik über Handlungsbefugnisse für die zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen häufig verwendeten Stoffe, die unter Artikel 12 des genannten Übereinkommens fallen.

Am 13. Dezember 1990 verabschiedete der Rat aufgrund der vorgenannten Gemeinschaftsbefugnisse die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (ABl. EG Nr. L 357, S. 1). In dieser Verordnung hat die Bundesregierung wichtige Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag erreicht. Dieser sah im wesentlichen nur eine Anzeigepflicht für den Export einer beschränkten Zahl von Chemikalien aus der Gemeinschaft in Drittländer vor. Die Bundesregierung erreichte, daß die Mitgliedstaaten nunmehr für die Ausfuhr aller in einer Liste der Vereinten Nationen aufgeführten Chemikalien in bestimmte Drittländer die vorherige Einholung einer schriftlichen Ausfuhrgenehmigung vorschreiben können. Die Bundesregierung beabsichtigt, zur Durchführung der EWG-Verordnung künftig ein solches Exportgenehmigungsverfahren einzuführen.

Im Auftrag des Europäischen Rates von Dublin hat die Kommission einen Bericht über die nationalen Programme zur Reduzierung der Drogennachfrage in der Europäischen Gemeinschaft erarbeitet und dem Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 13. November 1990 übersandt (Rats-Dok. 10257/90). Der Bericht wird auch dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt. Er erläutert die unternommenen Schritte zur Reduzierung der Drogennachfrage und enthält einen Gesamtüberblick sowie eine detaillierte Beschreibung der Lage in den Mitgliedstaaten. Der Bericht soll regelmäßig erstattet werden.

Der Rat verabschiedete am 3. Dezember 1990 „Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen in bezug auf die Verringerung der Nachfrage nach Drogen und psychotropen Stoffen“. Die Schlußfolgerungen stehen in engem Zusammenhang mit den Beratungen der Mitgliedstaaten über einen Europäischen Rauschgiftbekämpfungsplan. Dieser enthält ein Kapitel über die Verringerung der Drogennachfrage. Die Schlußfolgerungen heben die besondere Dringlichkeit dieses Kapitels hervor, das von den Experten der Mitgliedstaaten erarbeitet wurde. Außerdem ersuchen sie die Kommission, einige besonders wichtige Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Kapitels des Planes in Angriff zu nehmen. Der Europäische Rat hat den Europäischen Rauschgiftbekämpfungsplan inzwischen auf seiner Tagung am 13./14. Dezember 1990 in Rom gebilligt.

XXIII. Bildungs- und Kulturpolitik

a) Bildungspolitik

298. Berufsbildung, Europäische Stiftung

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung, deren Errichtung der Rat am 7. Mai 1990 beschlossen hatte, konnte im Berichtszeitraum noch nicht operativ werden, da bisher keine Entscheidung über ihren Sitz getroffen wurde.

299. Öffnung des ERASMUS-Programms für die EFTA-Länder

Am 5. November 1990 ermächtigte der Rat die Kommission zu Vertragsverhandlungen bezüglich einer Ausdehnung des ERASMUS-Programms auf die EFTA-Länder sowie Liechtenstein. Die Verhandlungen zwischen der EG und den sechs EFTA-Staaten sowie Liechtenstein haben am 26. November 1990 in Brüssel begonnen. Sie sollen bis voraussichtlich Ende Januar 1991 beendet sein.

Vorgesehen ist der Abschluß bilateraler Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den einzelnen EFTA-Ländern sowie Liechtenstein andererseits. Die EFTA-Länder sowie Liechtenstein werden an allen Aktionen des ERASMUS-Programms teilnehmen können. Die Abkommen sollen zunächst auf fünf Jahre befristet sein; eine Verlängerung wird zugelassen werden. Die Verträge sollen zum Akademischen Jahr 1992/93 in Kraft treten.

300. Programmvorschlag PETRA II

Mitte November 1990 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluß zur Änderung des Beschlusses 87/569/EWG über ein Aktionsprogramm für die berufliche Qualifizierung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA) vorgelegt. Mit diesem Beschlußentwurf schlägt die Kommission eine Ausweitung des PETRA I-Programms sowie seine Zusammenfassung mit dem Austauschprogramm für junge Arbeitnehmer vor. PETRA II soll ein Jahr vor dem Auslaufen von PETRA I, nämlich am 1. Januar 1992, in Kraft treten. Vorgesehen sind der Austausch in der Berufsausbildung, Ausbilderqualifizierung, die Entwicklung von europäischen Ausbildungseinheiten (Modulen) sowie der Informationsaustausch und die Entwicklung einer europäischen Dimension in der Berufsberatung. Der Mittelbedarf wird von der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren auf 177,4 Mio. ECU geschätzt. Die Verhandlungen werden im Jahre 1991 beginnen.

301. EURYDICE-Bildungsinformationsnetz der Europäischen Gemeinschaft

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen verabschiedeten am 6. Dezember 1990 die Entschließung zum EURYDICE-Bildungsinformationsnetz. Die Entschließung sieht vor, das EURYDICE-Netz als wesentliches Informationsinstrument zu den Strukturen, Systemen sowie den Entwicklungen auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene im Bildungsbereich zu verstärken und weiterzuentwickeln. EURYDICE besteht aus einer europäischen Stelle und nationalen Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Es ist als ein System zum gegenseitigen Austausch von Informationen mit dokumentarischem Charakter angelegt.

b) Jugendpolitik**302. Jugend, gemeinsame Aktivitäten**

Auf Einladung der italienischen Präsidentschaft kamen die für Jugendfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten der EG sowie das für diesen Bereich zuständige Mitglied der Europäischen Kommission, Frau Papandreou, am 9. November 1990 in Rom zu einem informellen Treffen zusammen. Hierbei wurden vor allem künftige Möglichkeiten für gemeinschaftliche Aktivitäten im Jugendbereich erörtert, die die von der Gemeinschaft bereits eingeleiteten Initiativen für Jugendliche in den Bereichen Beschäftigung, Berufsausbildung, Bildung sowie Gesundheit und Sozialpolitik ergänzen sollen. Unter Achtung des Prinzips der Subsidiarität wird eine stärkere jugendpolitische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander wie mit der Kommission angestrebt. Ein von deutscher Seite vorgeschlagener Bericht über die Situation von Jugendlichen in der Gemeinschaft soll von der Kommission vorangetrieben werden. Die Unterstützung der Mobilität von Jugendlichen soll in einer koordinierten Weise fortentwickelt und hierbei der Information Jugendlicher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Kommission hat einen eigenen Vorschlag zur Entwicklung des Informationswesens gegenüber Jugendlichen in Europa angekündigt. Nationale und regionale Ausbildungsprogramme für Jugendbetreuer sollen durch eine europäische Dimension ergänzt und die Durchführung gemeinsamer Ausbildungsprogramme für Jugendleiter aus verschiedenen Mitgliedstaaten geprüft werden.

Die für Jugendfragen zuständigen Minister haben ihren Wunsch nach einer engeren Zusammenarbeit im Bereich der Jugendfragen mit allen europäischen Ländern, einschließlich Mittel- und Osteuropas zum Ausdruck gebracht. Zu diesem Zweck soll auf deutschen und niederländischen Vorschlag in der 2. Hälfte 1991 eine größere Arbeitskonferenz unter der gemeinsamen Aegide des Europarates und der Kommission stattfinden.

c) Kulturelle Zusammenarbeit**303. Schutz national bedeutsamen Kulturguts**

Die Frage des Schutzes nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archaeologischem Wert im Hinblick auf den Wegfall der Binnengrenzen nach 1992 war erneut Thema der kulturellen Zusammenarbeit.

Der Rat verabschiedete am 19. November 1990 Schlußfolgerungen, in denen das Prüfungsmandat für den Ausschuß für Kulturfragen präzisiert wird. Eine Annäherung in den Grundsatzpositionen zwischen den Mittelmeerrainern, für die der Schutzgedanke fast ausschließlich im Vordergrund steht, und den Nordseerainern, die neben dem Schutz auch dem Grundsatz des freien Warenverkehrs einen angemessenen Platz einräumen wollen, konnte nicht erreicht werden.

304. Kulturstadt Europas

Nach Glasgow 1990 ist Dublin 1991 Kulturstadt Europas. Für den als Ergänzung dieses Projekts im letzten Berichtszeitraum eingeführten europäischen Kulturmonat hat der Rat am 19. November die Kandidaturen Polens für Krakau 1992 und Österreichs für Graz 1993 bestätigt. Die ungarische Regierung hat eine Kandidatur Budapests für 1994 angekündigt. Die Modalitäten für die Ausrichtung des europäischen Kulturmonats müssen noch im einzelnen festgelegt werden. Daran soll möglichst auch der Europarat beteiligt werden.

305. Ausbildung in Kulturberufen

Der Rat hat ein von der Kommission vorgelegtes Konzept zustimmend zur Kenntnis genommen, das vorsieht, in einer zunächst zweijährigen Versuchsphase im Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, eine Bilanz über Lage und Bedarf bei der Ausbildung in Kulturberufen zu erstellen und für die Berufssparten Restauratoren und Übersetzer bereits konkrete Maßnahmen wie vergleichende Studien, Seminare und Austausch von Personen und Informationen durchzuführen. Die Ergebnisse des Pilotprojekts (finanzieller Umfang für 1991/1992: 1,2 Mio. ECU) sollen dem Rat nach Abschluß der Versuchsphase als Grundlage für eine eventuelle weiterführende Beschlußfassung vorgelegt werden.

XXIV. Agrarpolitik**a) Einbeziehung der Agrarwirtschaft der neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland in die EG****306. Neugestaltung der Agrarpolitik**

Mit der Integration des Agrarbereiches der früheren DDR wird ein planwirtschaftliches System mit industriellen Agrarstrukturen und einer auf Autarkie ausgerichteten Mengen- und Preisplanung in die Gemeinsame Agrarpolitik mit ihrem Marktordnungssystem und ihrer Agrarstruktur- und Regionalpolitik einbezogen.

Ziel der Agrarpolitik für die neuen Länder ist die Entwicklung einer vielfältig strukturierten, leistungsfähigen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, die im Europäischen Binnenmarkt wettbewerbsfähig ist. Dabei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Teilnahme der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen an der Einkommens- und Wohlstandsentwicklung und Anpassung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum an die Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft,
- Umorientierung der bisher auf eine Maximalerzeugung ausgerichteten landwirtschaftlichen Produktion auf eine marktgerechte und qualitativ hochwertige Agrarerzeugung,

- Beseitigung der von der Landwirtschaft verursachten Umweltschäden und Sicherung einer auf Umweltverträglichkeit und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Erzeugung.

Für die Verwirklichung dieser Ziele sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so zu setzen, daß allen Betriebs- oder Organisationsformen hinreichend Entwicklungschancen eingeräumt werden. Eine volle Integration in die Agrar- und Rechtsverfassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft setzt eine weitgehende Umgestaltung von Betriebs- und Produktionsstrukturen in den neuen Ländern voraus. Die Grundlagen hierfür sind mit dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (Artikel 15), mit dem Einigungsvertrag sowie mit der Anwendung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft geschaffen worden.

Integration und Umstrukturierung sind nicht kurzfristig zu bewältigen, sondern verlangen in zahlreichen Bereichen Anpassungsmaßnahmen und Übergangsregelungen, die u. a. in den Anlagen zum Einigungsvertrag sowie in den Fördergrundsätzen für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ festgelegt sind.

307. Anpassungs- und Übergangsregelungen, Agrarsektor

Mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 gilt das für den Agrarbereich bestehende Gemeinschaftsrecht auch im Gebiet der neuen Länder. Dabei wurden in Teilbereichen zunächst — bis zum 31. Dezember 1990 befristet — vorläufige Anpassungs- und Übergangsregelungen zum EG-Recht wirksam. Der Rat hat am 4. Dezember 1990 die endgültigen Anpassungs- und Übergangsregelungen beschlossen. Die auf Erleichterung des Strukturwandels sowie auf handelspolitischen Vertrauensschutz ausgerichteten Maßnahmen werden auf der Grundlage entsprechender EG-Rechtsakte noch bis Ende 1992, im Bereich der Agrarstruktur bis Ende 1993, fortgeführt. Die Maßnahmen betreffen insbesondere die Bereiche Markt- und Agrarstrukturpolitik sowie technische Vorschriften für den Pflanzenschutz, beim Saat- und Pflanzgut, bei Tierfuttermitteln sowie im Lebensmittelrecht. Aufgrund von Ermächtigungen der EG hat die Bundesregierung durch die EG-Recht-Überleitungsverordnung ergänzende Anpassungsregelungen zur Anwendung und zur Durchführung von Gemeinschaftsrecht und von hierzu erlassenen Bundesrecht getroffen. Durch die von der EG und der Bundesregierung erlassenen Maßnahmen wird den besonderen Ausgangsbedingungen der Landwirtschaft in den neuen Ländern Rechnung getragen.

Die Maßnahmen sehen u. a. folgendes vor:

- eine an die Erfordernisse der neuen Länder angepaßte Zuckerquote,
- die Anwendung der EG-Milchmarktordnung ab 1. April 1991,
- die bis zum 31. Dezember 1992 bzw. 31. März 1993 befristete Anerkennung abweichender Qualitäten bei Butter und Magermilchpulver,

- die Förderung der Verringerung der Kartoffelproduktion,
- Erzeugerbeihilfen für verarbeitetes Obst und Gemüse,
- Beihilfen für den Einsatz von Magermilch, Magermilchpulver und Kartoffeln in der Tierfütterung,
- Sonderverfahren für die Bestimmung der Qualität von Schweineschlachtkörpern,
- Sonderverfahren zur Preisfeststellung,
- besondere Bedingungen für einzelne Maßnahmen in der Agrarstrukturförderung.

Darüber hinaus wird die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, Beihilfen zu gewähren, um die Einkommensverluste der landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund des Übergangs zur Gemeinsamen Agrarpolitik ausgleichen zu können. Derartige Einkommensbeihilfen sind der Kommission bis spätestens Mitte 1992 mitzuteilen.

308. Neugestaltung der Markt- und Preispolitik

Mit der Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wurde die Neugestaltung der Marktpolitik in den neuen Ländern eingeleitet. Grundlage hierfür war Artikel 15 (Land- und Ernährungswirtschaft) des Staatsvertrages. Danach wurde zum 1. Juli 1990 ein Marktordnungssystem mit Preisstützung und Außenschutz eingeführt, das weitgehend den EG-Marktordnungen entspricht. Das in der EG geltende Preisstützungs- und Außenschutzsystem wurde damit auf das Beitrittsgebiet ausgedehnt. Dies war Voraussetzung für die Bildung einer de facto-Zollunion zwischen dem Beitrittsgebiet und der EG zum 1. August 1990. Die Bundesregierung hat die für das zweite Halbjahr 1990 notwendigen Mittel in Höhe von 2,707 Mrd. DM für das Funktionieren der Marktordnungen zur Verfügung gestellt.

b) Agrarstrukturpolitik

309. Marktstruktur

Im Zuge der Reform der Strukturfonds ist die VO (EWG) Nr. 355/77, die bisher den rechtlichen Rahmen für die Marktstrukturverbesserung bildete, durch die VO (EWG) Nr. 866/90 vom 29. März 1990 abgelöst worden. Die Verordnung ist rückwirkend am 1. Januar 1990 in Kraft getreten, um einen nahtlosen Anschluß an die VO (EWG) Nr. 355/77 zu ermöglichen.

Mit der Neuregelung ist eine grundlegende Verfahrensänderung verbunden: Vorhaben werden von der Kommission nicht mehr im einzelnen genehmigt und abgerechnet, sondern im Block. Die Kommission bewilligt fortan sog. operationelle Programme (Summe mehrerer Vorhaben) und überträgt die Abrechnung der Vorhaben auf die Mitgliedstaaten. Die beabsichtigte Förderung in den betreffenden Warenbereichen ist durch Sektorpläne (bisher Programme) darzustellen. Die Bundesrepublik Deutschland hat der Kom-

mission bisher 14 Sektorpläne zur Entscheidung vorgelegt.

Im Jahr 1990 hat die Kommission für 1100 Vorhaben, die noch auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 355/77 eingereicht wurden, Zuschüsse in Höhe von insgesamt 819,2 Mio. DM bewilligt. Darunter befinden sich 93 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtzuschußvolumen von 55 Mio. DM.

310. Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft (Beihilfe-Leitlinien für Warenbereiche)

Im Berichtszeitraum hat die Kommission keine weiteren Beihilfe-Leitlinien veröffentlicht. Die vorhandenen Leitlinien dienen den Mitgliedstaaten als Maßstäbe bei der Beurteilung, ob nationale Beihilfen von der Kommission als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden können.

Im Beitrittsgebiet erfolgten nationale Beihilfen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik an die soziale Marktwirtschaft — Fördergesetz — vom 6. Juli 1990 und der dazu ergangenen Durchführungsanordnungen. Die Kommission wurde über die Beihilfemaßnahmen unterrichtet, obwohl rechtlich eine Notifizierungspflicht nach Art. 93 EWG-Vertrag noch nicht bestand. Die Unterrichtung der Kommission erschien jedoch angezeigt, zumal eine Fortführung der speziellen Beihilfemaßnahmen im Beitrittsgebiet — jedenfalls teilweise — beabsichtigt ist.

311. Förderung strukturschwacher ländlicher Gebiete (Ziel Nr. 5b)

Nach Verabschiedung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Entwicklung der ländlichen Gebiete in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland durch die Kommission am 6. Juni 1990 fand im Rahmen der Partnerschaft gem. Art. 4 der VO (EWG) Nr. 2052/88 am 21./22. August 1990 eine Konsultation zwischen Kommission sowie Bund und Ländern statt, die der intensiven Diskussion der Grundlagen und Inhalte für die Erarbeitung der operationellen Programme durch die Länder diente. Im Berichtszeitraum haben fünf Länder ihre operationellen Programme in Brüssel vorgelegt, von denen zwei inzwischen durch die Kommission gebilligt worden sind.

312. Anpassungs- und Übergangsregelungen für die neuen Länder

Die Landwirtschaft in den fünf neuen Ländern unterscheidet sich hinsichtlich ihrer Betriebs- und Organisationsstruktur sowie ihrer Arbeitsverfassung grundlegend von den Verhältnissen in der übrigen EG, da rd. 95 % der landwirtschaftlichen Fläche von rd. 4 600 Produktionseinheiten genossenschaftlich oder staatlich bewirtschaftet wurden. Da die bestehenden

agrarstrukturellen Förderungsmaßnahmen der Gemeinschaft unter den vorherrschenden Bedingungen kaum im Beitrittsgebiet angewendet werden können, andererseits jedoch der Landwirtschaft dringend strukturelle Hilfen gewährt werden müssen, um sich unter sozial erträglichen Bedingungen der neuen Situation anpassen zu können, waren von der Kommission im August 1990 Anpassungs- und Übergangsregelungen für einen Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen worden.

Dabei galt es, Lösungen zu finden, die sowohl den Produktionsgenossenschaften (LPG) bei der erforderlichen Umstrukturierung und Entflechtung als auch den bäuerlichen Familienbetrieben bei ihrer Wiedereinrichtung und Modernisierung gerecht werden. Entsprechend den Kommissionsvorschlägen hat der Rat am 4. Dezember 1990 zahlreiche Anpassungs- und Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur beschlossen, die sich schwerpunktmäßig beziehen auf die

- Flächenstillegung (z. B. Abweichung von 20%igem Mindeststillegungsanteil, Einbeziehung von Kartoffeln),
- Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe (z. B. Starthilfe auch für Landwirte über 40 Jahre, Anhebung des erstattungsfähigen Investitionsvolumens),
- Umstrukturierung von LPG'en (z. B. Anhebung des erstattungsfähigen Investitionsvolumens, Öffnung für weitere Rechtsformen),
- Förderung in benachteiligten Gebieten (z. B. Übergangsregelung für neue Länder bis Ende 1991).

313. EG-Sonderprogramm zur strukturellen Entwicklung in den neuen Ländern

Der Rat hat am 4. Dezember 1990 eine Sonderverordnung über die Interventionen der Strukturfonds in den fünf neuen Ländern beschlossen. Danach beteiligt sich die EG an nationalen Förderungsmaßnahmen in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturpolitik auf der Grundlage der bestehenden Rahmenverordnung und der vier Durchführungsverordnungen zur Reform der Strukturfonds aus dem Jahre 1988.

Die EG-Verordnung bildet die Grundlage für ein integriertes Entwicklungsprogramm durch ein Zusammenwirken von Maßnahmen aller drei Strukturfonds. Für die Laufzeit des Programms von 1991 bis 1993 wird aus der EG-Kasse ein Betrag von 3 Mrd. ECU (rd. 6,18 Mrd. DM) zur Verfügung gestellt. Hinzu kommt für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ein Betrag von 25 Mio. ECU/Jahr (= rd. 51,5 Mio. DM/Jahr) für die Flächenstillegung.

Dieser Betrag soll zu 20 % für agrarstrukturelle Maßnahmen verwendet werden.

Im Bereich der Abteilung Ausrichtung des EAGFL wird die Basisfinanzierung weitgehend durch die Ge-

meinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährleistet.

Zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums liegen die Schwerpunkte der Förderungsmaßnahmen bei folgenden horizontalen Maßnahmen:

- Einzelbetriebliche Investitionsförderung, insbesondere Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe,
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung,
- Extensivierung der Produktion und Flächenstilllegung.

Die regionalen Entwicklungsmaßnahmen liegen schwerpunktmäßig in den Bereichen:

- Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (Trinkwasser/Abwasser/Wegebau),
- Dorfentwicklung und Dorferneuerung,
- forstwirtschaftliche Maßnahmen, Umwelt- und Naturschutz,
- Flurneuordnung,
- Förderung von Einkommensalternativen (z. B. Agrartourismus).

314. Maßnahmen zur Marktentlastung

Auf Beschluß des Europäischen Rates vom Februar 1988 sind in den Mitgliedstaaten marktentlastende Maßnahmen u. a. zur Stilllegung von Ackerflächen und Extensivierung bei Überschußerzeugnissen anzubieten. In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Maßnahmen in einem Sonderrahmenplan in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt.

315. Stilllegung von Ackerflächen, Förderungsgrundsätze

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz hatte auf seiner Sitzung am 10. Mai 1990 Änderungen der „Grundsätze für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen“ beschlossen. Die Änderungen müssen noch von der Kommission notifiziert werden.

Nach wie vor können Ackerflächen stillgelegt werden, die mindestens vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 als Acker genutzt worden sind und mit Erzeugnissen bebaut waren, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht. Die Flächen können in Form der Brachlegung (Dauerbrache und Rotationsbrache) stillgelegt, aufgeforstet, in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Dabei sind jeweils auf die einzelnen Stilllegungsformen abgestimmte Auflagen (z. B. Begrünungspflicht, Verbot der Düngung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.

316. Stilllegung von Ackerflächen in der Bundesrepublik Deutschland

Nachdem 1988–90 in den alten Ländern bereits rd. 220 000 ha stillgelegt wurden, sind 1990/91 nach dem vorläufigen Endergebnis weitere 90 000 ha aus der Produktion genommen. Die Fläche beträgt damit rd. 310 000 ha. Dies entspricht einem Anteil von 4,3 % der Ackerfläche. Wird unterstellt, daß ausschließlich Getreideflächen mit einem Durchschnittsertrag von 4,7 t/ha stillgelegt wurden, so ergeben sich für die alten Länder eine jährliche Marktentlastung von 1,5 Mio. t Getreide.

317. Stilllegung von Ackerflächen in der EG

In der Europäischen Gemeinschaft wurden mit Ablauf des Wirtschaftsjahres 1989/90 nach Meldungen der Mitgliedstaaten rd. 795 000 ha Ackerfläche stillgelegt. Die Akzeptanz der Flächenstilllegung in den Mitgliedstaaten ist jedoch sehr unterschiedlich.

Zur effektiven und ausgewogenen Flächenstilllegung in allen Mitgliedstaaten sehen die Agrarpreisbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vor, daß die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen prüft. Der Rat hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgelegt, daß es dabei u. a. auch um die von der Bundesregierung seit langem geforderte Verbindung zwischen Flächenstilllegung und der Mitverantwortungsabgabe gehen wird.

Inzwischen haben einige Mitgliedstaaten nach Aufforderung durch die Kommission die Flächenstilllegungsbeihilfe erhöht, um einen wirksamen Anreiz zu einer Beteiligung an dieser Maßnahme zu bieten.

318. Stilllegung von Ackerflächen, Verwendung für den Anbau von Getreide für Nichtnahrungsmittel

Nach sehr intensiven und schwierigen Diskussionen gelang es dem Rat am 25./26. Juni 1990, sich auf Vorschläge für den Anbau von Getreide für den Nichtnahrungsmittel-Sektor auf stillgelegten Flächen zu einigen. Die Kommission hat inzwischen entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Die beschlossenen Regelungen geben den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Landwirten Beihilfen zu gewähren, wenn sie auf einem Teil der stillgelegten Fläche Getreide für die Nichtnahrungsmittel-Erzeugung produzieren. Bedingungen sind insbesondere folgende:

- Stilllegung von mindestens 30 % der Ackerfläche. Diese Bedingungen können auch von einer Gruppe von Landwirten erfüllt werden, wenn sie insgesamt mindestens 40 % ihrer Ackerflächen stilllegen.
- Anbau von ausschließlich Getreide zur Verwendung im Nichtnahrungsmittelsektor auf maximal 50 % der stillgelegten Fläche.
- Bei Stilllegung von mindestens 40 % der Ackerfläche werden die Erzeuger im Falle der Verwendung des Getreides im Nichtnahrungsmittel-Sektor von

der Basis- und Zusatz-Mitverantwortungsabgabe für Getreide freigestellt.

- Abschluß von Verträgen mit Verarbeitungsunternehmen.
- Flächenprämie in Höhe von maximal 70 % der sonst üblichen Hektarprämie.
- Anrechnung der produzierten Mengen auf die Garantiemenge Getreide.
- Überprüfung der Regelung nach einem Jahr auf der Grundlage eines Kommissionsberichts.

Mit der Umsetzung dieser Bestimmungen in nationales Recht ist im Frühjahr 1991 zu rechnen.

Die Kommission hat sich verpflichtet, Vorschläge zur Einführung von Sonderregelungen für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse zu unterbreiten, die gegenwärtig noch nicht durch Marktstützungsmaßnahmen gefördert werden und konkrete Möglichkeiten für die Verwendung im Nichtnahrungsmittel-Sektor bieten.

319. Extensivierung der Erzeugung, Förderungsgrundsätze

Im Mai 1990 verabschiedete der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz „Grundsätze für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung“ für das Wirtschaftsjahr 1990/91. Nach diesen Grundsätzen wird die Extensivierung der Erzeugung von Überschüßerzeugnissen (u. a. Rind- und Schafffleisch, Getreide, Blumenkohl und Tomaten, Wein, Äpfel, Birnen und Pfirsiche) gefördert. Als Extensivierung gilt die Verringerung der während eines Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Jahreserzeugung um mindestens 20 % für die Dauer von fünf Jahren.

Die Förderungsgrundsätze sehen grundsätzlich zwei Methoden der Extensivierung vor:

- Die quantitative Methode wird den Landwirten zunächst nur für Wein angeboten, bei allen anderen Überschüßerzeugnissen lediglich im Rahmen von Pilotvorhaben. Die Erzeugung muß bei dieser Methode nachweislich um mindestens 20 % unter der durchschnittlichen Jahreserzeugung im Bezugszeitraum liegen.
- Bei der produktionstechnischen Methode wird die Erzeugung durch Umstellung auf weniger intensive Produktionsweisen verringert. Der Landwirt muß dabei nicht die tatsächliche Verringerung der Erzeugung nachweisen, sondern lediglich die Anwendung einer weniger intensiven Produktionsweise, die pauschal eine Verringerung der Produktion um mindestens 20 % garantiert. Zu den weniger intensiven Produktionsweisen zählt z. B. die Umstellung des gesamten Betriebes auf alternative Produktion.

Die Höhe der Zuwendung, die sich am entgangenen Deckungsbeitrag orientiert, soll den Einkommensverlust ausgleichen, der durch die Extensivierung entsteht.

320. Extensivierung der Erzeugung in der EG

Die Extensivierung wurde von den Landwirten im ersten Jahr nur sehr zögernd angenommen. Ergebnisse für das Jahr 1990/91 liegen noch nicht vor.

Bis August 1990 haben neben der Bundesrepublik Deutschland Italien, Frankreich, Belgien, das Vereinigte Königreich, Griechenland, Irland, die Niederlande und Luxemburg Extensivierungsmaßnahmen der Kommission zur Notifizierung vorgelegt.

Während Italien eine umfassende Regelung im Bereich der quantitativen Methode vorsieht, hat Frankreich für sein gesamtes Staatsgebiet eine versuchsweise Anwendung im Rindfleisch- und Weinsektor eingeführt. Belgien beschränkt sich auf Pilotprojekte bei Rindfleisch, das Vereinigte Königreich auf Pilotprojekte bei Rindfleisch und Schafffleisch. Alle anderen Mitgliedstaaten beschränken sich auf die Durchführung von Modellverfahren in bestimmten Sektoren. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

321. Maßnahmen zur Marktentlastung in den neuen Ländern

Die Stilllegung von Ackerflächen und Extensivierung sind wichtige Instrumente, um in den neuen Ländern die Produktion an die Marktbedingungen anzupassen. Sie werden daher von der Bundesregierung gefördert, wobei die Regelungen in einigen Punkten von den Regelungen in den bisherigen Bundesländern abweichen. Die Abweichungen erklären sich aus der besonderen Situation in den neuen Bundesländern.

322. Stilllegung von Ackerflächen in den neuen Ländern

Bei der Stilllegung von Ackerflächen gelten folgende Regelungen:

- Stillgelegt werden können Ackerflächen mit Ackerzahlen ab 18. Die Stilllegung ist auf ein Jahr begrenzt.
- Einzelbetriebe und Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen haben bei einer Größe bis zu 750 ha mindestens 20 % und bei einer Größe über 750 ha mindestens 150 ha, höchstens jedoch 50 % der Ackerfläche des neuen Betriebes stillzulegen.
- Bei Böden mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 18 bis 35 beträgt die Prämie für das Jahr 1991 500 DM je ha. Für jeden zusätzlichen Ackerzahlpunkt über 35 wird die Prämie um 10 DM erhöht, die Prämie beträgt aber höchstens 750 DM je ha. Bis Ende 1990 wurden insgesamt 2 206 Anträge auf Flächenstilllegung eingereicht. Sie umfaßten 299 243 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, das waren 12,8 % der gesamten Ackerfläche. Überdurchschnittlich viele Anträge wurden in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Dort wurden rd. 19 % bzw. 13 % der Ackerfläche stillgelegt.

323. Extensivierung in den neuen Ländern

Als Extensivierung der Erzeugung von Überschußprodukten wird die Verringerung der durchschnittlichen Jahreserzeugung um mindestens 20 % für die Dauer von mindestens 12 Monaten anerkannt. Überschüßerzeugnisse waren im Jahr 1990 u. a. Kartoffeln, Blumenkohl, Tomaten, Äpfel, Rind- und Schafffleisch. Bis zum Ende des Jahres 1990 wurden Anträge auf Extensivierung im Umfang von rd.

- 267 000 ha Kartoffeln,
- 4 500 ha Tomaten und Blumenkohl
- 16 100 ha Äpfel und Birnen
- 1 300 ha Tabak
- 119 000 Großvieheinheiten Rindfleisch und
- 81 000 Großvieheinheiten Schafffleisch gestellt.

Die Anträge wurden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

324. Förderung der Verringerung der Rindfleischproduktion in den neuen Ländern

Die Förderung der Verringerung der Rindfleischproduktion in spezialisierten Jungrinderanlagen sah vor, in diesen Unternehmen die Produktion um mindestens 20 % bei einem Einkommensausgleich in Höhe von 300 DM je Großvieheinheiten zu reduzieren. Diese Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1990 befristet. Durch diese Maßnahmen wird eine Verringerung der Erzeugung um rd. 76 000 Großvieheinheiten erzielt.

325. Nachwachsende Rohstoffe

Am 30. November 1990 hat die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 3481/90 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 hinsichtlich der Sonderbeihilfenregelung der Verwendung von Anbauflächen für andere als Ernährungszwecke erlassen. Der Entwurf hatte im Ausschuß keine Mehrheit gefunden. Auch die deutsche Delegation lehnte ihn ab, da die Bestimmungen äußerst unrealistisch und unattraktiv sind. Er entspricht auch nicht den inhaltlichen Forderungen des Bundesrates (Bundesrat-Drucksache 99/90, Beschluß). Eine nationale Umsetzung dieser fakultativen Regelung ist aber vorgesehen, da sie einen weiteren Schritt zur Förderung nachwachsender Rohstoffe darstellt.

Innerhalb des 3. Forschungsrahmenplans sind ferner als Teil des spezifischen Forschungsprogrammes „AFFAIR“ Demonstrationsvorhaben geplant. Zunächst sollen nach dem Beschluß des Agrarrates vom Juni 1990 Demonstrationsvorhaben mit dem größten Flächenpotential (Energiebereich) in Angriff genommen werden. Für 1990 wurden bereits 5 Mio. ECU (rd. 10 Mio. DM) für den Beginn von Projekten zur Verfügung gestellt. Das Europäische Parlament hat im Dezember 1990 beschlossen, 45 Mio. ECU für ein 5-Jah-

res-Programm „Demonstration“ in den Haushalt einzustellen.

c) Agrarrecht**326. Rechtsharmonisierung im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes**

Im Agrarbereich ist der Binnenmarkt durch die Marktordnungs- und Strukturpolitik schon weitgehend verwirklicht. Trotzdem bestehen im Agrarhandel weiterhin noch „materielle Schranken und technische Handelshemmnisse“ durch eine Vielzahl von Vorschriften, die für den Binnenmarkt harmonisiert werden müssen. Darunter fallen vor allem die Bereiche Veterinärrecht (mit den Sektoren Tierseuchen, Tierschutz, Tierarzneimittel, Futtermittel), Pflanzenschutzrecht, Saatgut- und Düngemittelrecht sowie Lebensmittelrecht. Bei der Harmonisierung dieser Rechtsbereiche muß — unter Aufrechterhaltung der für Kompromisse notwendigen Flexibilität — aus deutscher Sicht besonderer Wert darauf gelegt werden, daß das hohe Schutz- und Qualitätsniveau, das in der Bundesrepublik Deutschland bisher angewandt wurde, auch künftig grundsätzlich beibehalten wird. Wichtig ist, daß gleiche Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Markt vorherrschen.

Von den auf den land- und ernährungswirtschaftlichen Bereich entfallenden 90 der insgesamt rd. 300 Harmonisierungsvorhaben lt. Weißbuch sind bereits drei Viertel vom Rat beschlossen worden. Im Jahr 1990 haben sowohl die irische wie auch die italienische Präsidentschaft den Harmonisierungsprozeß erfolgreich vorangetrieben. Im Veterinärbereich sind während des Berichtszeitraums zwölf Regelungen im Tierseuchenrecht sowie zwei Regelungen im Tierzuchtrecht und Futtermittelrecht vom Rat beschlossen worden.

327. Tierseuchenrecht: Tierseuchen, Tilgung und Überwachung bestimmter

Mit „Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien für Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen“ wurden die Kriterien für einzelstaatliche Programme zur raschen Tilgung bzw. entsprechenden Überwachung der betreffenden Seuchen festgelegt.

328. Maul- und Klauenseuche, Aufhebung der MKS-Schutzimpfungen

Im Hinblick auf die EG-weite Abschaffung der jährlichen prophylaktischen Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche bis spätestens 1. Januar 1992 wurden mit der Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 die Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, die Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern

und Schweinen und die Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern entsprechend geändert.

329. Schweinepestfreie Regionen Bundesrepublik Deutschland

Mit „Entscheidung 90/482/EWG der Kommission vom 27. September 1990 über die nach der deutschen Einigung anwendbaren vorläufigen Maßnahmen für die von klassischer Schweinepest freien Gebietsteile“ wurden alle Bezirke im Beitrittsgebiet als frei von klassischer Schweinepest anerkannt.

330. Afrikanische Pferdepest in Spanien und Portugal

Mit „Entscheidung 90/552/EWG der Kommission vom 9. November 1990 zur Abgrenzung des von der Pferdepest befallenen Gebietes“ wurden in Spanien und Portugal die Gebiete festgelegt, die von der Afrikanischen Pferdepest befallen sind, bzw. Schutz- und Überwachungszonen unter Berücksichtigung der seuchenspezifischen geographischen, ökologischen und epizootologischen Fakten abgegrenzt.

331. Fischseuche, Tilgung einer bestimmten

Mit „Entscheidung des Rates vom 24. September 1990 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) der Salmoniden in der Gemeinschaft“ wird für ein Jahr eine gemeinschaftsweite epidemiologische Untersuchung über die Verbreitung bestimmter Viruserkrankungen bei Süßwasserfischen zum Teil aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert. Die Untersuchungsergebnisse sollen der Kommission ermöglichen, zu einem späteren Zeitpunkt erforderlichenfalls Maßnahmen zur gemeinschaftsweiten Tilgung dieser Krankheit vorzuschlagen.

332. Tierseuchenrechtliche Handelsregelungen Equiden

Mit der „Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern“ wurden die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und deren Einfuhr in die Gemeinschaft aus Drittländern geregelt.

333. Tierseuchenrechtliche Handelsregelungen Schweinesamen

Mit der „Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an

dessen Einfuhr“ wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen sowie für dessen Einfuhr aus Drittländern festgelegt.

334. Tierseuchenrechtliche Handelsregelungen Geflügel und Bruteier

Mit der „Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern“ wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern geregelt.

335. Veterinärkontrollen im Hinblick auf den Binnenmarkt

Mit der „Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt“ wurden die veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen festgelegt. Dabei ist der Schwerpunkt der Kontrolle auf den Abgangsort verlagert worden und gleichzeitig geregelt, welche Kontrollen am Bestimmungsort durchgeführt werden können.

336. Aquakulturerzeugnisse, tierseuchenrechtliche Anforderungen

Über den im Februar 1990 vorgelegten Kommissionsvorschlag, mit dem die tierseuchenrechtlichen Anforderungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fischen, Krebsen, Weichtieren und Erzeugnissen der Aquakultur bestimmt werden sollen, wurde in den Gremien des Rates und im Agrarrat selbst intensiv beraten. Eine politische Entscheidung kam bisher nicht zustande.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Gebiete der Gemeinschaft mit günstigem tierseuchenrechtlichen Status amtlich auszuweisen und die Bedingungen für das Verbringen in Gebiete mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus zu regeln. Der Vorschlag ist auf die günstige Tierseuchensituation in Großbritannien und Irland (auf Grund der insulären Lage in Verbindung mit Importrestriktionen) zugeschnitten und aus Sicht der Bundesregierung in der vorliegenden Form unnötig und unausgereift. In diesem Sinne haben sich auch der Bundesrat am 1. Juli 1990 und der Bundestags-Ernährungsausschuß am 12. September 1990 geäußert. Der aus den bisherigen Beratungen hervorgegangene Text trägt den deutschen Bedenken nur ungenügend Rechnung. Die Entscheidung muß einstimmig erfolgen, da die Kommission ihre traditionellen Vorbehalte gegen die Form des Rechtsaktes (Richtlinie anstatt Verordnung) und das Ausschußverfahren aufrechterhält.

Von den anderen Mitgliedstaaten hatten bislang Dänemark, Spanien und Frankreich aus unterschiedlichen Gründen Vorbehalte gegen den vorliegenden Kompromiß der italienischen Präsidentschaft.

337. Tierkörperbeseitigungsrecht, Harmonisierung

Mit der am 27. November 1990 verabschiedeten „Richtlinie des Rates mit veterinärrechtlichen Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG“ wurde das in der Gemeinschaft unterschiedliche Tierkörperbeseitigungsrecht harmonisiert.

338. Binnenmarkt, Veterinärsektor

Mit „Entscheidung 90/C 288/01 des Rates vom 15. Oktober 1990 über Maßnahmen, die im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes auf dem Veterinärsektor zu treffen sind“ hat der Rat die wesentlichen Maßnahmen festgelegt, die zur Verwirklichung eines echten Binnenmarktes im Jahre 1993 auf dem Veterinärsektor noch zu treffen sind.

339. Fortschreibung/Anpassung von bereits bestehendem EG-Recht: Maul- und Klauenseuche Südafrika

Mit „Entscheidung 90/391/EWG der Kommission vom 16. Juli 1990 zur Änderung der Kommissionsentscheidung 82/527/EWG über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus der Republik Südafrika“ wurden die gesundheitlichen Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr frischen Fleisches aus der Republik Südafrika auf Fleisch von Büffeln, Schafen und Ziegen ausgedehnt sowie die Bestimmungen für Südwestafrika/Namibia gestrichen.

340. Maul- und Klauenseuche Simbabwe

Mit „Entscheidung 90/610/EWG der Kommission vom 20. November 1990 über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegenüber Simbabwe“ wurde die Einfuhr frischen Fleisches ohne Knochen von Rindern aus bestimmten Gebieten Simbawwes wegen verbesserter Seuchenlage wieder zugelassen.

341. Rinderpest, Maul- und Klauenseuche Namibia

Mit „Entscheidung 90/451/EWG der Kommission vom 16. Juli 1990 über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Namibia“ wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausrindern (einschließlich Büffeln), Schafen und Ziegen aus Namibia in die Gemeinschaft neu festgelegt.

342. Klassische Schweinepest Bundesrepublik Deutschland

Mit „Entscheidungen 90/467/EWG der Kommission vom 12. September 1990 zur Änderung der Entscheidung 90/231/EWG und 90/513/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1990 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde die Ausfuhr von lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch sowie Schweinefleischerzeugnissen aus dem Kreis Mayen-Koblenz und der Stadt Wiesbaden nach anderen Mitgliedstaaten der EWG wegen des Erlöschens der klassischen Schweinepest wieder zugelassen.

343. Klassische Schweinepest Belgien

Mit „Entscheidung 90/609/EWG der Kommission vom 20. November 1990 zur Aufhebung der Entscheidung 90/512/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Belgien“ wurden alle Handelsrestriktionen gegenüber Belgien wegen klassischer Schweinepest wieder aufgehoben.

344. Schweinepest-Tilgungsplan geändert

Mit „Entscheidung 90/483/EWG der Kommission vom 27. September 1990 zur Genehmigung der Änderungen des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest“ wurde der von der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Einigung geänderte Plan zur endgültigen Tilgung der klassischen Schweinepest genehmigt und eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sichergestellt.

345. Enzootische Rinderleukose, Tilgung

Mit der „Richtlinie 90/422/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG in Bezug auf die enzootische Rinderleukose“ wurde festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Mitgliedstaat oder ein Teil eines Mitgliedstaates als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt werden kann, welche Bedingungen für die Aufrechterhaltung dieses Status erfüllt sein müssen und welche Regelungen für den Fall eines Ausbruchs von enzootischer Rinderleukose in anerkannten Gebieten gelten.

346. Drittländerliste Namibia

Mit „Entscheidung 90/390/EWG der Kommission vom 16. Juli 1990 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG über die Erstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch gestatten“ wurde Namibia in die Liste der Drittländer aufgenommen, nachdem es unabhängig geworden ist.

347. Bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich

Mit „Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich“ wurden alle finanziellen Maßnahmen der Gemeinschaft im Veterinärbereich — ausgenommen Maßnahmen im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Seuchentilgungsprogrammen — zusammengefaßt.

Erlaßt wurden spezifische Veterinärmaßnahmen (z. B. Dringlichkeitsmaßnahmen, Aktionen zur Bekämpfung bestimmter sog. exotischer Tierseuchen und Tierschutzmaßnahmen) sowie Kontrollmaßnahmen im Veterinärbereich (z. B. gemeinschaftliche Verbindungs- und Referenzlaboratorien, Überwachungsmaßnahmen).

348. Tierzuchtrecht: Pferderassen, Zuchtbuchführung, Zuchtmethoden, Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen

Mit der Richtlinie 90/427/EWG vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und mit Richtlinie 90/428/EWG vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen wurden insbesondere Fragen der Zuchtbuchführung, der Pferderassen und Zuchtmethoden geregelt sowie Bestimmungen für die Teilnahme von Pferden an pferdesportlichen Veranstaltungen festgelegt.

349. Futtermittelrecht: Bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden mit der Richtlinie 90/439/EWG der Kommission weitere Erzeugnisse in den Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung aufgenommen und damit EG-einheitlich als Futtermittel zugelassen.

XXV. Fischereipolitik**350. Fangregelung für 1991**

Rechtzeitig vor dem Jahreswechsel wurden die Gesamtfangmengen und Quoten im EG-Meer und die Fangmöglichkeiten vor Drittländern für das Jahr 1991 festgesetzt. Damit hat die EG-Fischerei eine Basis für die Jahresplanung.

Wegen schlechter Entwicklung wichtiger Fischbestände mußten Fangmöglichkeiten in der Nordsee und Ostsee zum Teil erheblich gesenkt werden.

Vor Norwegen (nördlich 62°), den Färöer-Inseln und Grönland konnten im wesentlichen die bisherigen Fangrechte gehalten werden. Entgegen spanischen und portugiesischen Forderungen hielt der Rat an der Aufteilung nach dem Grundsatz der relativen Stabili-

tät der Fangmöglichkeiten fest, einem Eckpfeiler der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Die Fangquoten der Bundesrepublik Deutschland wurden um die von der früheren DDR eingebrachten Fangrechte erhöht, die vor allem in der Ostsee Bedeutung haben.

Im Regelungsbereich der Internationalen Fischereiorganisation für den Nordwestatlantik (NAFO) setzte die Gemeinschaft ihre insbesondere von deutscher Seite unterstützte Annäherung an die NAFO-Politik und damit an Kanada konsequent fort. Größere Differenzen gibt es noch wegen der von der Gemeinschaft in Anspruch genommenen Kabeljaufischerei auf der Großen Neufundlandbank.

351. Erhaltung der Fischbestände, technische Maßnahmen

Der Rat konnte sich trotz nachhaltiger Bemühungen nicht auf Verbesserungen in diesem Bereich, vor allem nicht auf die notwendige Anhebung der Mindestmaschenöffnung für den Fang von Rundfischen, verständigen. Regelungen sollen nunmehr bis spätestens 1. Juli 1991 erlassen werden.

352. Gemeinsame Fischereipolitik im Mittelmeer

Der Rat nahm ein von der Kommission vorgelegtes Diskussionspapier zur Kenntnis und stellte fest, daß eine gemeinsame Politik zur Erhaltung und Nutzung der Fischereiresourcen im Mittelmeer im Interesse der Küstenbevölkerung der Gemeinschaft liegen könne. Zunächst soll die Kommission vorbereitende Untersuchungen fortsetzen.

353. Fischereistrukturverordnung

Der Rat verabschiedete am 20. Dezember 1990 den Kommissionsvorschlag zur Änderung der Fischereistrukturverordnung (EWG) Nr. 4028/86, die mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft tritt. Damit wurde die Grundlage für die gesamte gemeinschaftliche Fischereistrukturpolitik grundlegend novelliert. Mit den Änderungen der Verordnung wird schwerpunktmäßig das Ziel verfolgt, die Fischereitätigkeit an die verfügbaren und zugänglichen Fischressourcen anzupassen. Anstelle hoher Investitionsanreize werden verstärkt Maßnahmen zur Verringerung der Überkapazitäten (deutliche Anhebung der Prämiensätze für das endgültige Ausscheiden von Fischereifahrzeugen und die finanzielle Förderung neuer Maßnahmen, wie die Verlagerung der Fangtätigkeit oder der gemischten Gesellschaften) geschaffen. Dem speziellen deutschen Anliegen für die Kutterfischerei in der Ostsee wurde mit einer generellen Erhöhung des Zeitraums für die vorübergehende Stilllegung auf 400 Tage je Schiff ebenso Rechnung getragen wie der Aufnahme der Region Mecklenburg-Vorpommern als benachteiligtes Gebiet der Gemeinschaft, was einen erhöhten Gemeinschaftszuschuß für die Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte zur Folge hat.

Die Integration der Fischereiflotte und der Aquakultur des Beitrittsgebietes in die Gemeinsame Fischereipolitik der Europäischen Gemeinschaften wurde eingeleitet.

354. Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Auf der Grundlage des von den alten Ländern erstellten Sektorplanes hat die Kommission ein „Gemein-

schaftliches Förderkonzept Deutschland (mit Ausnahme der fünf neuen Länder) für die Jahre 1991 bis 1993“ erarbeitet, das insbesondere Prioritäten für Gemeinschaftsmaßnahmen, die Koordinierung mit anderen EG-Hilfen, Interventionsformen sowie einen indikativen Finanzierungsplan enthält.

Für die fünf neuen Länder wird von diesen z. Z. ebenfalls ein Sektorplan erstellt, der zu gegebener Zeit von der Bundesregierung an die Kommission weitergeleitet werden wird.

C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik

I. Außenwirtschaftspolitik

a) Außendimension des Binnenmarktes

355. Binnenmarkt, Offenheit gegenüber Drittstaaten

Die Bemühungen der Gemeinschaft um Verwirklichung des Binnenmarktes waren 1988/89 von den Handelspartnern der Gemeinschaft als Abschottungspolitik kritisiert worden. Die gemeinschaftsinterne Diskussion, z. B. über Reziprozität, und die schließlich gefaßten Entscheidungen (u. a. bei 2. Bankenrichtlinie) verdeutlichten jedoch, daß die Gemeinschaft einen Ansatz der gleichberechtigten Öffnung verfolgt. Dieses positive Signal handelspolitischer Offenheit führte zu einer Versachlichung und nüchterneren Betrachtung bei den Partnern.

Die Attraktivität des Binnenmarktes zeigt sich daher nach wie vor in den Bemühungen von Unternehmen aus Drittstaaten, ihre Ausgangspositionen (durch Investitionen und andere unternehmerische Entscheidungen) in der EG zur Nutzung der sich bietenden Chancen zu verbessern. Dies gilt für eine Vielzahl von Branchen und ist besonders ausgeprägt bei japanischen und US-amerikanischen Firmen. Das Schlagwort der „Festung Europa“ gehört somit weitgehend der Vergangenheit an, wenngleich es im Zusammenhang mit der Uruguay-Runde des GATT von einzelnen US-Medien gegen die Gemeinschaftshaltung im Agrarkapitel wieder verwendet wurde.

In einigen Problembereichen, vor allem dem Komplex des zukünftigen Einfuhrregimes für japanische Kfz, ist die Haltung der Gemeinschaft noch nicht festgelegt. Die Bundesregierung wird sich, in Fortführung ihrer bisherigen Politik, auch bei den noch offenen Fragen für eine liberale Haltung der Gemeinschaft einsetzen.

Der Binnenmarkt verstärkt die Anziehungskraft der Gemeinschaft gegenüber ihren Nachbarn. Die wichtigsten Handelspartner EFTA, USA und Japan verfolgen weiterhin den Ausbau des Binnenmarktes mit großem Interesse und stellen sich verstärkt auf die Handelsvorteile des großen Binnenmarktes ein. Auch die Länder Osteuropas zeigen zunehmendes Interesse am Ausbau des Binnenmarktes. Der außenwirtschaftliche Kurs der

Gemeinschaft orientiert sich an der Zielsetzung, daß der Gemeinsame Markt exportorientiert und weltoffen bleiben muß und daß sich die EG an ihre internationalen Verpflichtungen hält. Die Bundesregierung setzt sich in besonderem Maße für einen liberalen Kurs ein; sie unterstützt die schrittweise Vollendung der gemeinsamen Handelspolitik und befürwortet mehr Gemeinsamkeit in der Außenwirtschaftspolitik.

Die Gemeinschaft schenkt aus eigenem handelspolitischen Interesse (ca. 1/3 ihres Außenhandels entfällt auf Entwicklungsländer) und aufgrund ihrer weltweiten Verantwortung den Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer weiterhin große Aufmerksamkeit. Der Dialog über die Auswirkungen des Binnenmarktes und die Unterstützung bei der Vorbereitung auf den Binnenmarkt ist zu einem wichtigen Gesichtspunkt in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der EG mit den Ländern der Dritten Welt geworden.

b) Handelspolitik

356. Uruguay-Runde, Zielsetzungen

Die von der GATT-Ministertagung im September 1986 in Punta del Este (Uruguay) eingeleitete, multilaterale Verhandlungsrunde (Uruguay-Runde) verfolgt die Zielsetzung:

- Liberalisierung und Ausdehnung des Welthandels zum Nutzen aller Länder, insbesondere auch der weniger entwickelten Vertragsparteien,
- Stärkung der Rolle des GATT und Verbesserung des multilateralen Handelssystems auf der Grundlage der Prinzipien und Regeln des GATT.

Die Bundesregierung unterstützt innerhalb der EG aktiv die laufenden Verhandlungen in der Uruguay-Runde. Die Europäische Gemeinschaft fördert den weiteren Fortgang der Verhandlungen mit eigenen Vorschlägen.

Die Uruguay-Runde sollte 1990 in ihre entscheidende Schlußphase eintreten. Die in vier Jahren Verhandlungen geleistete Vorarbeit sollte in konkrete Engagements

gements der GATT-Partner umgewandelt und ein überzeugendes Gesamtpaket erzielt werden.

357. Uruguay-Runde, Verhandlungsstand

Bei der als Abschlußkonferenz geplanten Sitzung vom 3.—7. Dezember 1990 in Brüssel konnten sich die Vertragsparteien noch nicht auf ein Gesamtpaket einigen. Obwohl in einigen der insgesamt 15 Verhandlungsbereiche Fortschritte erzielt wurden, konnten vor allem die Meinungsunterschiede beim Abbau der Agrarsubventionen zwischen der EG und den USA sowie den Cairns-Ländern nicht überbrückt werden. Die Verhandlungen wurden unterbrochen und ohne Ergebnis auf Januar 1991 vertagt.

358. Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung vertraut darauf, daß sich alle Vertragsparteien dem übergeordneten gemeinsamen Interesse an einem Erfolg der Uruguay-Runde verpflichtet fühlen und in diesem Sinne Kooperations- und Kompromißbereitschaft zeigen. Sie wird sich dafür einsetzen, daß sich die Europäische Gemeinschaft an den weiteren multilateralen Verhandlungen mit hinreichender Flexibilität beteiligt und ihrer Verantwortung als größter Welthandelspartner gerecht wird.

Die Verhandlungen haben durch die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Osteuropa eine neue Dimension erhalten. Ein Erfolg der Uruguay-Runde wird die Reformbemühungen der osteuropäischen Länder, ihre Volkswirtschaften rasch auf marktwirtschaftlich orientierten Kurs umzustellen, ermutigen und unterstützen.

359. Uruguay-Runde und Binnenmarkt

Das Ziel der Vollendung des Binnenmarktes im Jahre 1992 prägt die Verhandlungsposition der Europäischen Gemeinschaften in der Uruguay-Runde in starkem Maße.

Die EG hat sich bemüht, die bei einigen Industrieländern, aber vor allem bei Entwicklungsländern bestehenden Befürchtungen, daß die Vollendung des Binnenmarktes zu einer Abschottung gegenüber Drittländern führen wird, zu entkräften. Die Bundesregierung tritt mit Nachdruck für einen offenen Binnenmarkt ein. Sie wird auch in Zukunft alles tun, um diesen Befürchtungen entgegenzuwirken.

360. Bilaterale EG-Textilabkommen mit Drittländern

In der Folge der Umstellung der Zoll- und Statistiksysteme auf das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) wurden umfangreiche Anpassungen der bilateralen EG-Textilquoten notwendig, um veränderten Eintarifierungen der Waren Rechnung zu tragen. Die Auswirkungen des neuen Tarifierungssystems auf das Textileinfuhrregime

zeigten sich in Verschiebungen der Quotenauslastung und Engpässen. Die Lieferländer, u. a. die VR China, Hongkong, Thailand, Malaysia, Philippinen, Indonesien, Pakistan, Sri Lanka und die Türkei im Rahmen ihrer Selbstbeschränkungsarrangements erreichten für die betroffenen Bekleidungskategorien Umschichtungen, die den früheren Status wiederherstellten.

361. Passiver Veredelungsverkehr mit den Staaten Mittel- und Osteuropas

Ende November 1990 einigte sich die EG mit Polen, Ungarn, der CSFR, Rumänien und Bulgarien über Kontingente 1991 für Bekleidungseinfuhren nach passiver Lohnveredelung. Diese Kontingente werden in die Textilabkommen der EG mit diesen Ländern integriert, während sie bislang jährlich autonom von der EG festgesetzt wurden. Für Polen und Ungarn waren diese Einfuhren 1990 im Rahmen des PHARE-Programms liberalisiert worden. Einige Mitgliedstaaten waren anders als die Bundesregierung der Auffassung, diese Liberalisierung solle 1991 wieder aufgehoben und nicht auf die CSFR, Rumänien und Bulgarien ausgedehnt werden.

362. Übergangsregelung und Zusatzquoten DDR

Die Errichtung der de facto-Zollunion EG-DDR vom 1. Juli bis 2. Oktober 1990 machte Übergangsregeln für den Textilsektor nötig. In Abstimmung mit der Kommission, der Bundesregierung und der Regierung der DDR übernahm die DDR das EG-Textilregime in ihre Außenhandelsvorschriften; das Amt für Außenwirtschaft in Berlin (Ost) erteilte die entsprechenden Einfuhrgenehmigungen begrenzt durch einen auf traditionelle Handelsströme basierenden, mit Brüssel abgestimmten Quotenrahmen.

Für den Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum Jahresende hat die Kommission auf Antrag der Bundesregierung und nach Konsultationen der anderen Mitgliedstaaten eine Quotenaufstockung beschlossen und dem Regionalanteil der Bundesrepublik Deutschland zugeschlagen. Diese Aufstockung soll für 1990 dem erhöhten Einfuhrbedarf nach der deutschen Einigung Rechnung tragen.

c) Allgemeine Zollpräferenzen

363. Zollpräferenzen, Allgemeines Zollpräferenzsystem (APS)

Das autonome (d. h. nicht vertraglich gebundene) System der Allgemeinen Zollpräferenzen der EG sieht für die Einfuhr aller industriellen Halb- und Fertigwaren im Rahmen von Jahreshöchstmengen Zollfreiheit vor; für ausgewählte Agrarwaren aus Entwicklungsländern werden ermäßigte Zollsätze angewendet.

Im Berichtszeitraum wurde beschlossen, das System für das Jahr 1991 zu erweitern, um insbesondere

neuen außenwirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen zu können.

Danach werden

- im Jahr 1991 — nach Polen und Ungarn — auch der CSFR und Bulgarien allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden;
- Namibia und die Mongolei in die Liste der begünstigten Länder neu aufgenommen;
- im Zuge der Vergrößerung der Gemeinschaft um die ehemalige DDR die zollfreien Jahreshöchst-mengen und die Bezugsgrundlagen für die Einfuhr von Industrie- und Textilwaren grundsätzlich um pauschal 5 % aufgestockt;
- auch im Bereich der Agrarwaren weitere Konzessionen gemacht (Zollsatzsenkungen für weitere Produkte und höhere Zollkontingente für ausgewählte Abschöpfungswaren).

364. Zollpräferenzen, Volumen der Bundesrepublik

Das im Rahmen des APS präferenzierte Einfuhrvolumen der Bundesrepublik Deutschland betrug 1990 14,3 Mrd. DM.

Die am 7. Mai 1990 auf Anregung der Bundesregierung erneut beschlossene Sonderpräferenzregelung zugunsten der Berliner Importmesse „Partner des Fortschritts“ wurde in vollem Umfang in Anspruch genommen. Sie konnte erstmalig auch von Polen und Ungarn genutzt werden.

d) Antidumping-/Ausgleichszollverfahren

365. Antidumping-/Ausgleichszollverfahren, Stand der Verfahren

In zwölf Fällen wurde ein Verfahren oder eine Überprüfung eines Verfahrens eingeleitet. Bei sieben Verfahren wurden vorläufige und bei acht Verfahren endgültige Zölle verhängt. In vier Verfahren wurde eine Mindestpreisvereinbarung angenommen. Fünf Verfahren wurden ohne eine Verhängung von Maßnahmen bzw. nach einer Überprüfung eingestellt. Sechs Verfahren sind nach Ablauf von fünf Jahren ausgelaufen (sog. „sun-set-clause“).

Die Verfahren betreffen teilweise mehrere Länder.

366. „Teilerregelung“

Seit der negativen GATT-Panel-Entscheidung zur sog. „Teilverordnung“ (Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vom 11. Juli 1988) wurden keine neuen Verfahren mehr eingeleitet. Die Bundesregierung hofft auf eine einvernehmliche Lösung der Umgehungsproblematik im Rahmen der laufenden Verhandlungen in der Uruguay-Runde.

367. Urteile des EuGH in Antidumping-Sachen

Im Berichtszeitraum sind fünf Urteile ergangen (RS C-304/86 und C-185/87; C-305/86 und C-160/87; C-320/86 und C-188/87; C-157/87; C-323/88). Dabei hat der Gerichtshof in allen Fällen die Gültigkeit der Antidumpingmaßnahmen von Kommission und Rat bestätigt. Damit hat der EuGH die Tendenz seiner Rechtsprechung in Antidumpingsachen fortgesetzt. Den Gemeinschaftsorganen wird handelspolitisch ein weites wirtschaftspolitisches Ermessen eingeräumt.

368. Seefrachtendumping

Gegen die vom Rat am 4. Januar 1989 erhobenen Ausgleichsabgaben für den Linienverkehr der koreanischen Reederei Hyundai zwischen der EG und Australien hat die betroffene Reederei am 20. April 1989 Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben (RS C-136/89). Das Urteil steht noch aus.

e) Zollunion

369. Vereinheitlichung der Zollgesetzgebung in der Gemeinschaft

Mit dem Zollkodex der Gemeinschaft soll im Zeitpunkt der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes ein in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unmittelbar einheitliches Zollrecht für den Warenverkehr mit Drittländern zur Verfügung stehen. Dazu werden zahlreiche bisher schon unmittelbar geltende Verordnungen zusammengefaßt und um Bereiche ergänzt, die bisher auf EG-Richtlinien beruhten und national geregelt waren. Der Zollkodex enthält die allgemeinen Regeln, Zollverfahren und Verfahrensbestimmungen für alle Waren ungeachtet ihrer Beschaffenheit.

Der Zollkodex befindet sich in der ersten Lesung in der Ratsgruppe Wirtschaftsfragen.

Die Bundesregierung begrüßt die Initiative der Kommission, mit dem vom Rat zu erlassenden Zollkodex das „Grundgesetz der Zollunion“ zu schaffen. Die Verabschiedung des Zollkodex ist eine integrationspolitisch besonders wirksame Maßnahme auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes, weil danach die zollamtliche Behandlung der Waren in der Gemeinschaft nach einheitlichen Regelungen vorgenommen wird.

370. Harmonisierung der Regelungen betr. Zollager, Freizonen und Freilager

Die Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2562/90 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager wurden verabschiedet. Die genannten Verordnungen treten am

1. Januar 1991 in Kraft und werden am 1. Januar 1992 anwendbar. Mit diesen Verordnungen werden die nationalen Vorschriften über Zolllager, Freizonen und Freilager in der EG harmonisiert.

371. Richtlinie betr. die Überführung von Waren in den freien Verkehr

Die Richtlinie wurde im 2. Halbjahr 1990 verabschiedet. Sie sieht für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr Sonderverfahren vor, die eine wesentliche Erleichterung der Abfertigung beim Wareneingang bedeuten. Die Richtlinie stellt sicher, daß in allen Mitgliedstaaten dieselben Verfahrenserleichterungen zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Maßnahmen bis zum 1. Januar 1993 zu treffen.

Die Bundesregierung begrüßt diese Richtlinie, weil dadurch die in der Bundesrepublik Deutschland schon seit Jahren praktizierten vereinfachten Verfahren beibehalten werden können und die anderen Mitgliedstaaten derartige vereinfachte Verfahren zulassen müssen.

372. Festsetzung, Erfassung und Entrichtung von Eingangsabgaben

Die Verordnung regelt, wie die von den Anmeldern angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben festgesetzt, erfaßt und entrichtet werden. Sie sieht ferner Zahlungserleichterungen vor (z. B. Zahlungsaufschub). Die Verordnung wird seit dem 1. Juli 1990 angewendet.

Die Bundesregierung begrüßt diese Maßnahme als weiteren Schritt zur Harmonisierung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften.

373. Verbindliche Zolltarifauskünfte

Im 2. Halbjahr 1990 sind in Fortsetzung der „Verordnung über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Einreihung von Waren in der Zollnomenklatur“ (ABl. EG Nr. L 160 vom 26. Juni 1990, S. 1) die Arbeiten an der Verordnung der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung abgeschlossen worden. Diese Durchführungsverordnung gilt, von einigen Ausnahmen abgesehen, die ab 1. März 1991 gelten, ab 1. Januar 1991.

Bei den Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung handelt es sich im wesentlichen um Verfahrensvorschriften für die Übergangszeit, in der eine von den Zollbehörden erteilte Zolltarifauskunft nur in dem Mitgliedstaat verbindlich ist, in dem sie erteilt wurde. Eine weitere Durchführungsverordnung wird zu gegebener Zeit das Verfahren regeln, wonach eine verbindliche Zolltarifauskunft die Verwaltungen aller Mitgliedstaaten bindet.

Die zum 1. Januar 1991 geltende Durchführungsverordnung sieht u. a. vor, daß die verbindliche Zolltarifauskunft auf einem einheitlichen Vordruck erteilt wird. Um sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten für

die gleiche Ware nur verbindliche Zolltarifauskünfte mit derselben Einreihung erteilen, ist die rasche Übermittlung der verbindlichen Zolltarifauskünfte an die Kommission vorgesehen.

II. Beziehungen zu den USA und Japan

374. Transatlantische Erklärung

Die Bedeutung der Beziehungen der Gemeinschaft zu den USA wurde durch die von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den USA getragene Transatlantische Erklärung vom 20. November 1990 erneut bekräftigt. Mit dieser Erklärung werden die Grundlagen der Beziehungen und der Partnerschaft gefestigt und verbreitert (vgl. Ziffer 224.).

Das Interesse US-amerikanischer Unternehmen an den durch den Binnenmarkt zu erwartenden Chancen ist nach wie vor groß und führt zu verstärkter amerikanischer Präsenz in der Gemeinschaft.

Im Handel ergab sich nach einer Phase der deutlichen Verbesserung für die USA (1989/90) wieder ein Überschuß auf Seiten der Gemeinschaft.

Der Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft und den USA verlief im wesentlichen ohne große Störungen; in Einzelfragen (z. B. Importe von US-Schweinefleisch) werden Verhandlungslösungen bei Verzicht auf Retorsionen gesucht.

Schwerwiegende Gegensätze und Irritationen zwischen der Gemeinschaft und den USA traten in den Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT auf.

Die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen der Gemeinschaft zu Japan, der größten Handelsmacht im asiatisch-pazifischen Raum, haben einen hohen Stellenwert.

In ähnlicher Weise wie US-Unternehmen bereiten sich japanische Firmen auf den Binnenmarkt vor und versuchen durch verstärkte Präsenz möglichst gute Bedingungen für ihre Wettbewerbsposition zu schaffen.

In verschiedenen Bereichen der Zusammenarbeit mit Japan (Handel, Wirtschaft, Wissenschaft) konnten Fortschritte erreicht werden; die Anstrengungen der Gemeinschaft zur Verbesserung des Marktzugangs in Japan haben bislang aber nicht zu den angestrebten Ergebnissen geführt, die Verhandlungen werden daher mit Nachdruck fortgeführt werden.

Im Handelsbereich besteht nach wie vor ein hohes Defizit auf Seiten der Gemeinschaft, das Anlass zur Sorge gibt. In der sehr wichtigen Frage des zukünftigen Importregimes für japanische KFZ werden die Gespräche der Gemeinschaft mit Japan fortgesetzt.

375. Abkommen EG-USA wegen EG-Süderweiterung

Differenzen zwischen der EG und den USA über Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der EG-Süderweiterung führten zunächst zur Androhung von Strafzöllen

durch die USA. Zum Jahresende wurden die Meinungsverschiedenheiten durch eine Verlängerung des 1987 nach Verhandlungen gemäß Art. XXIV.6 GATT geschlossenen Abkommens EG-USA vorerst beigelegt. Hauptbestandteile des Abkommens sind die Eröffnung eines jährlichen abschöpfungsbegünstigten Einfuhrkontingents für 2 Mio. t Mais und 0,3 Mio. t Sorghum zur Einfuhr nach Spanien (auf Grundlage der Meistbegünstigung) sowie Zollsenkungen für einige landwirtschaftliche und industrielle Produkte der USA.

III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

376. Europäischer Wirtschaftsraum

EG und EFTA-Staaten haben die im Juni 1990 aufgenommenen Verhandlungen über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen (EWR) intensiv vorangetrieben. Die Bundesregierung hat sich dabei für eine möglichst enge und weitgehende Zusammenarbeit mit den EFTA-Mitgliedstaaten eingesetzt. Bei einem Ministertreffen am 19. Dezember 1990 konnten beide Seiten in einer Gemeinsamen Erklärung wesentliche Verhandlungsergebnisse fixieren. Sie stellten insbesondere in der Frage einer möglichst umfassenden Übernahme der Binnenmarktregelungen („acquis communautaire“) durch die EFTA-Staaten wie auch in der Frage einer Mitwirkung der EFTA-Staaten bei Anwendung und Weiterentwicklung dieser Regelungen Fortschritte fest. Um das gemeinsame Ziel – Herstellung der vier Freiheiten des Binnenmarktes (Waren-, Personen-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr) parallel zur Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 zu erreichen, müssen die Verhandlungen möglichst im ersten Halbjahr 1991 abgeschlossen werden.

Mit der Entwicklung der Beziehungen der EG zu den mittel- und osteuropäischen Staaten ist das Interesse der EFTA-Staaten am EWR weiter gewachsen. Trotz ihrer unterschiedlichen Zielvorstellungen – einzelne EFTA-Staaten sehen den EWR nur als Durchgangsstation auf dem Wege zu einem späteren Beitritt – ist es den EFTA-Staaten gelungen, gemeinsame Standpunkte für die Verhandlungen festzulegen.

Die Bundesregierung setzt sich für einen frühzeitigen Abschluß der Verhandlungen ein, damit das EWR-Abkommen termingerecht in Kraft treten kann. Der Europäische Wirtschaftsraum kann zu einem wichtigen Eckpfeiler in der künftigen europäischen Architektur werden.

IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas

377. Handels- und Kooperationsabkommen

Auf der Tagung des Allgemeinen Rates am 22. Oktober 1990 wurde das Handels- und Kooperationsabkommen mit Rumänien unterzeichnet. Damit wurde die Serie der „Abkommen der ersten Generation“ mit

den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas abgeschlossen. Diese Abkommen bilden für die Gemeinschaft einen Rahmen, über kurzfristige Hilfsmaßnahmen hinaus auch mittelfristig zur Unterstützung des politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses beizutragen.

378. Assoziierungsabkommen

Der Europäische Rat vom 28. April 1990 in Dublin hatte sich für den Abschluß von Assoziierungsabkommen der EG mit den osteuropäischen Reformstaaten ausgesprochen, „sofern die Grundbedingungen für ein demokratisches System und den Übergang zu einer Marktwirtschaft erfüllt werden“. Auf dieser Grundlage hat der Allgemeine Rat auf seiner Tagung am 19. Dezember 1990 Mandate zur Aufnahme von Verhandlungen über Assoziierungsabkommen mit Polen, Ungarn und CSFR erteilt. Die ersten Verhandlungsrunden mit den drei Ländern fanden noch im Dezember statt. Diese Abkommen der zweiten Generation werden mit ihrem umfassenden Ansatz die Zusammenarbeit mit den Partnerländern auf allen Gebieten intensivieren. Wesentliche inhaltliche Eckwerte der Abkommen sind:

- institutionalisierter politischer Dialog,
- schrittweise Errichtung einer Freihandelszone,
- umfassende wirtschaftliche Zusammenarbeit,
- finanzielle Zusammenarbeit,
- kulturelle Zusammenarbeit,
- Zusammenarbeit im Umweltbereich.

Die Gemeinschaft wird auch mit den übrigen Ländern Mittel- und Osteuropas Gespräche über Assoziierungsabkommen führen, sobald die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

379. G 24er-Aktion

Die nach dem Auftrag des Pariser Weltwirtschaftsgipfels (Juli 1989) von der Kommission koordinierten Hilfsmaßnahmen der 24 westlichen Industriestaaten (G 24) für Polen und Ungarn wurden hinsichtlich Empfängerkreis und geförderten Bereichen ausgedehnt: Die Außenminister-Konferenz der 24 am 4. Juli 1990 bezog die ehemalige DDR, Jugoslawien, Bulgarien und die CSFR in den Empfängerkreis mit ein; das Treffen hoher Beamter vom 30. Oktober 1990 bezeichnete auch Energie als prioritären Sektor (bisher Landwirtschaft, Berufsbildung, Investitionen und Umweltschutz). Die EG stellte weitere Haushaltsmittel in Höhe von 200 Mio. bereit, d. h. 1990 insgesamt 500 Mio. ECU. Für 1991 und 1992 plant die Kommission Hilfen in Höhe von 850 Mio. und 970 Mio. ECU (PHARE-Programm). Zu Ende des Jahres konzentrierten sich die Bemühungen der EG/G 24 – in Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen – auf Schließung der Rest-Finanzlücke der Länder Mittel- und Osteuropas, insbesondere der CSFR und Ungarns. Ferner wurden gemäß der Empfehlung des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 1990 Nahrungsmittelhilfe und medizinische Hilfe für Rumänien

und Bulgarien in Höhe von 100 Mio. ECU beschlossen. Der Europäische Rat hat die 24 zu einer Energie-Soforthilfe für Bulgarien und Rumänien in Höhe von 150 Mio. ECU aufgerufen.

380. Sowjetunion

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Rom am 14./15. Dezember 1990 ein Signal zur Unterstützung des politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses in der Sowjetunion gesetzt. Die Maßnahmen umfassen sowohl Nahrungsmittelhilfe als auch technische Hilfe in den prioritären Sektoren Ausbildung, Finanzdienste, Energie, Verkehr und Verteilung von Lebensmitteln. Die vertraglichen Beziehungen zur Sowjetunion sollen durch ein umfassendes Abkommen, das neben der handelspolitischen und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auch den politischen Dialog und die kulturelle Zusammenarbeit umfaßt, intensiviert und auf eine neue Grundlage gestellt werden.

381. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Am 29. Mai 1990 wurde das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gezeichnet. Inzwischen sind die Arbeiten zum Aufbau der Bank weiter vorangeschritten. Es ist zu erwarten, daß die Bank ihre Arbeiten im Frühjahr 1991 aufnehmen wird. Die Bundesregierung hat sich aktiv für die Errichtung der Bank eingesetzt. Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung soll den wirtschaftlichen Fortschritt und Wiederaufbau der Staaten Mittel- und Osteuropas fördern, die ihre Volkswirtschaften nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen reformieren wollen. Der Übergang zur Marktwirtschaft soll vornehmlich durch Kreditvergabe und Gewährung technischer Hilfe im wettbewerbsorientierten privatwirtschaftlichen Sektor, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe, unterstützt werden. Das genehmigte Stammkapital der Bank beträgt 10 Mrd. ECU. Hiervon sind 30 % in fünf Jahresraten einzuzahlen. Der Rest ist Haftungskapital. Der Kapitalanteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt wie der von Frankreich, Großbritannien und Italien 8,517 %, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der der Europäischen Investitionsbank je 3 %. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die beiden europäischen Institutionen halten zusammen 51 % des Kapitals.

V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

382. Mittelmeerpolitik, erneuerte

Der Rat hat am 18. Dezember 1990 nach schwierigen Verhandlungen Einvernehmen über das Gesamtpaket der erneuerten Mittelmeerpolitik für die nächsten fünf Jahre erzielt. Zu dem Gesamtpaket gehören:

- eine gemeinsame Entschließung von Rat und Kommission, den Mittelmeer-Drittländern autonom weitere Handelserleichterungen zu gewähren, für

die sich die Bundesregierung besonders eingesetzt hat:

- = vorgegebener Zollabbau sowie Aufstockung der Bezugsmengen und Zollkontingente für Agrarprodukte
- = für Textilprodukte baldmöglichst Rückkehr zum freien Marktzugang auf der Basis der Ergebnisse der Uruguay-Runde,
- = ggf. Lockerung der Ursprungsregeln für gewerbliche Produkte,
- = verstärkte technische Hilfe für Exporte in die EG,
- Beschlüsse zur finanziellen und technischen Zusammenarbeit.

383. Mittelmeerländer, finanzielle und technische Zusammenarbeit

Auf die Zusammenarbeit im Rahmen der nun auszuhandelnden vierten Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit (Finanzprotokolle) zwischen der Gemeinschaft und den Maghreb- und den Maschrek-Ländern sowie Israel sollen 2,075 Mrd. ECU entfallen, davon 775 Mio. ECU als EG-Haushaltsmittel und 1,3 Mrd. ECU aus EIB-Eigenmitteln. Wie bisher soll dabei die Entwicklung der Landwirtschaft ein Schwerpunkt der für jedes Land zu programmierenden Hilfe bleiben. Die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie die Schaffung produktiver Arbeitsplätze im gewerblichen- und Dienstleistungssektor sind als weitere Prioritäten vorgesehen. Außerdem sollen Maßnahmen im Umweltschutz vorrangig behandelt werden. Auf Antrag ist die EG bereit, die Partnerländer bei bevölkerungspolitischen Programmen zu unterstützen.

Zur Unterstützung von Wirtschaftsreformprogrammen der Mittelmeerländer werden zusätzliche Mittel im Rahmen der Finanzprotokolle mit den acht Mittelmeerländern in Höhe von 300 Mio. ECU bereitgestellt, die jedoch nicht von vornherein aufgeteilt werden.

Schließlich sind für weitere Maßnahmen der Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern in den Bereichen Umweltschutz und Förderung der regionalen Zusammenarbeit (horizontale Maßnahmen) bis zu 2,03 Mrd. ECU (davon 230 Mio. ECU EG-Haushaltsmittel und bis zu 1,8 Mrd. ECU EIB-Mittel) vorgesehen. Diese Mittel können für Vorhaben in allen südlichen und östlichen Mittelmeeranrainerstaaten eingesetzt werden.

384. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der Mittelmeerländer

Von den Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft (AKP- und Mittelmeerländer sowie Polen und Ungarn), die sich im 2. Halbjahr 1990 auf insgesamt 459,1 Mio. ECU (i. V. 2. Halbjahr 1989: 422,4 Mio. ECU) beliefen, entfielen auf die Mittelmeerländer 201,5 Mio. ECU. Davon wurden 193,5 Mio. ECU als Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank, z. T. mit Zinsver-

gütungen, sowie 8,0 Mio. ECU als Finanzierungen mit haftendem Kapital aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt.

385. Jugoslawien

Die 9. Tagung des Kooperationsrates mit Jugoslawien fand am 18. Dezember 1990 statt. Der Dialog bezog sich im wesentlichen auf die künftige Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien. Jugoslawien betonte die positiven Rückwirkungen der intensiven Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft auf den demokratischen Prozeß in Jugoslawien.

Der Kooperationsrat verabschiedete eine Erklärung, in der die bisherigen Reformschritte Jugoslawiens gewürdigt wurden und die Zuversicht zum Ausdruck gebracht wird, daß bei einer Weiterführung der Reformen die Bedingungen für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Assoziationsabkommen erfüllt werden können.

386. Jugoslawien, finanzielle Zusammenarbeit

Ebenfalls am 18. Dezember 1990 hat der Rat der Kommission das Mandat für die vorgezogenen Verhandlungen über das dritte Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit (Juni 1991 — Juni 1996) erteilt. Danach sind folgende Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit vorgesehen:

- Erhöhung der Eigenmittel der Europäischen Investitionsbank (EIB) auf 730 Mio. ECU (im Vergleich 2. Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit: 550 Mio. ECU)
- Haushaltsmittel der Gemeinschaft in Höhe von 77 Mio. ECU für eine Zinsvergütung der EIB-Mittel.

Der größte Teil der Mittel soll für den Ausbau des Verkehrsnetzes eingeplant werden.

387. Türkei

Die Ratsgremien haben mit einer Erörterung der Mitteilung der Kommission vom Juni 1990 über eine Vertiefung der Assoziierung mit der Türkei begonnen, die auch die Unterzeichnung des 4. Finanzprotokolls umfaßt. Der Rat vom 22. Oktober 1990 hat dazu aufgefordert, die Vorschläge intensiv zu beraten. Grundsätzliche Einwände werden nur von Griechenland erhoben.

Die Bundesregierung hält die Vorschläge der Kommission für eine gute Grundlage zum Ausbau der Assoziierung.

Die Diskussion des Vorschlagspaketes der Kommission wird kritisch vom Europäischen Parlament begleitet. Die gemischte europäisch-türkische Parlamentskommission tagte Anfang November in Istanbul. Das Europäische Parlament sieht in einer verbesserten Respektierung der Menschenrechte in der Türkei eine wesentliche Voraussetzung für die Vertiefung

der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei.

388. Israel

Der 8. Kooperationsrat EG-Israel trat am 17. September 1990 zusammen. Die langjährige fruchtbare und gute Zusammenarbeit wurde gerade in der durch die Golfkrise bedingten politischen Lage als wichtig für die Stabilität in der Region angesehen. Umfang und Qualität der Kooperation sind insbesondere durch die Erhöhung der zur Verfügung gestellten Mittel und durch Erleichterungen im Handel für israelische Agrarprodukte wesentlich verbessert worden. Wie die anderen Mittelmeerdrittländer wird auch Israel verstärkt Nutzen aus der Neuen Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft ziehen.

389. Israelisch besetzte Gebiete

Der Europäische Rat in Straßburg hatte die Entschlossenheit geäußert, die Lage der Palästinenser in den besetzten Gebieten zu verbessern und dazu auch die Direkthilfe zu verdoppeln.

Landwirtschaft, Industrien, Gesundheitswesen und Bildung sollen in besonderem Maße gefördert werden. Auf seiner Tagung am 14. und 15. Dezember 1990 brachte der Europäische Rat seine Besorgnis über die ernste Verschlechterung der Lage in den besetzten Gebieten zum Ausdruck. Er bekräftigte, daß er sich dem palästinensischen Volk in bezug auf dessen wirtschaftliche und soziale Entwicklung verpflichtet fühlt. Er sah die vom Europäischen Rat in Straßburg im Dezember 1989 beschlossene Verdoppelung der Gemeinschaftshilfe als besonders sach- und zeitgerecht an. Er vertrat die Auffassung, daß die Schaffung von Voraussetzungen für die der Erleichterung und Ausweitung des Handels zwischen den besetzten Gebieten und der Gemeinschaft von grundlegender Bedeutung sei.

390. Malta, Zypern

Der 6. Assoziationsrat EG-Malta trat am 16. Juli 1990 zusammen und begrüßte die Fortschritte, die sowohl beim Handel als auch bei der finanziellen Zusammenarbeit erzielt wurden. Die Verlängerung der Assoziationsregelung um ein Jahr wurde auf Wunsch Malτας inzwischen vereinbart.

Malta hat am 16. Juli 1990 den Antrag auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften gestellt. Der Antrag wurde im September 1990 der Kommission zur Prüfung zugeleitet.

Zypern hat am 4. Juli 1990 den Antrag auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften gestellt, den der Rat mit einer begleitenden Protokollerklärung im September 1990 an die Kommission zur Prüfung weitergeleitet hat.

391. Ägypten

Die 6. Tagung des Kooperationsrates EWG-Ägypten wurde am 18. Dezember 1990 abgehalten. Beide Seiten stellten die positive und fruchtbare Kooperation zwischen der Gemeinschaft und Ägypten heraus. Im Mittelpunkt der politischen Gespräche stand das Thema „Mittlerer Osten“.

392. Algerien

Der 3. Kooperationsrat EWG-Algerien am 17. September 1990 verlief in freundschaftlicher und aufgeschlossener Atmosphäre. Algerien und die Gemeinschaft betonten, daß im Hinblick auf die gegenwärtige politische Lage im Mittelmeerraum und in Anbetracht der tiefgreifenden Reformen in Algerien die Zusammenarbeit gefestigt und weiter ausgebaut werden soll.

393. Syrien, finanzielle Zusammenarbeit

Am 17. September 1990 hat der Rat dem Verhandlungsmandat zum 3. Finanzprotokoll mit Syrien zugestimmt, das von dem Vereinigten Königreich wegen möglicher Verwicklungen Syriens in terroristische Anschläge blockiert worden war. Das Finanzvolumen beträgt 146 Mio. ECU und setzt sich aus 36 Mio. ECU Haushaltsmitteln und 110 Mio. ECU EIB-Darlehen zusammen. Das Protokoll wurde am 15. Dezember 1990 paraphiert.

394. Andorra

Am 26. November 1990 hat der Rat das Abkommen in Form eines Briefwechsels über eine Zollunion nur für gewerbliche Güter zwischen EWG und dem Fürstentum Andorra gebilligt.

395. San Marino

Der Rat verabschiedete am 19. Dezember 1990 ein Mandat an die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EWG und San Marino. Das Abkommen sieht vor allem die Schaffung einer Zollunion vor.

VI. Beziehungen zu den Golfstaaten, Irak-Embargo und Golfkrisenhilfe**396. Golf-Kooperationsrat**

Die bereits früher ins Auge gefaßten Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen als zweite Stufe zum Kooperationsabkommen von 1987 wurden am 18./19. Oktober 1990 in einer ersten Runde in Brüssel aufgenommen. Bereits im Vorfeld dieser Verhandlungen

hatten sich die Gemeinschaft und der Golf-Kooperationsrat darauf geeinigt, vor Abschluß des Freihandelsabkommens keine neuen Handelshemmnisse einzuführen. Weitere Verhandlungsrunden werden erforderlich sein.

397. Irak-Embargo und Golfkrisenhilfe

Die Gemeinschaft hat am 7. August 1990 und am 29. Oktober 1990 in Verordnungen des Rates Art und Umfang des Embargos gegen den Irak festgelegt. Mit diesen legislativen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht darstellen, wird der gesamte Handel zwischen der Gemeinschaft und dem Irak, Kuwait sowie natürlichen und juristischen Personen aus diesen Ländern eingestellt. Dies umfaßt auch Aktivitäten zur Förderung dieses Handels. Darüber hinaus werden von dem Embargo alle nichtfinanziellen Dienstleistungen an Wirtschaftssubjekte in Irak oder Kuwait erfaßt. Ausnahmen gelten nur für Nahrungsmittel und eine begrenzte Anzahl von medizinischen Erzeugnissen im Rahmen humanitärer Lieferungen, für wirtschaftliche Aktivitäten der legitimen kuwaitischen Regierung, für den Bereich Post und Telekommunikation und für Fälle höherer Gewalt gegenüber EG-Staatsangehörigen. Die Maßnahmen beziehen sich auf das Territorium der EG, auf Schiffe und Luftfahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaates und auf EG-Staatsangehörige. Die Kommission ist beauftragt, als Informations-Clearing-Stelle für die Embargomaßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu fungieren. In diesem Zusammenhang fanden laufende Informationstreffen in Brüssel statt.

Die Außenminister der Zwölf haben am 1. Oktober 1990 entschieden, daß EG und Mitgliedstaaten eine kurzfristige Finanzhilfe an Ägypten, Jordanien und die Türkei leisten werden. Die Gemeinschaft übernimmt davon 500 MECU aus dem EG-Haushalt 1991, hauptsächlich in Form von Zuschüssen und im übrigen Sonderdarlehen zu günstigen Bedingungen. Die EWG-Verordnung dazu wurde vom Rat am 4. Dezember 1990 verabschiedet. Die EG-Hilfe soll für Importprogramme und Budgethilfe verwendet werden. Über die Aufteilung der Hilfe wird ein Ausschuß aus Kommission und Mitgliedstaaten und ggfs. der Rat entscheiden. Die restlichen 1 Mrd. ECU werden durch freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten aufgebracht, die bereits angekündigt sind oder noch angekündigt werden.

398. Verhandlungsermächtigung für Freihandelsabkommen

Im Zusammenhang mit den Erörterungen über die Golfkrise nach der irakischen Invasion von Kuwait forderte der Rat am 17. September 1990 die Kommission auf, die 2. Phase der Verhandlungen mit dem Golfkooperationsrat (GCC) — nach Kooperationsabkommen jetzt Freihandelsabkommen — unverzüglich aufzunehmen.

399. EG/GCC-Außenministertreffen in New York

Am 27. September 1990 fand in New York auf der Ebene der Außenminister der EG und des GCC eine Begegnung statt, die der Golfkrise gewidmet war. In diesem Zusammenhang haben die Gemeinschaft und die GCC-Länder ihren Willen bekundet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken, das Kooperationsabkommen EG/GCC zügig zur Durchführung zu bringen und die Verhandlungen über den Abschluß eines Freihandelsabkommens rasch in zufriedenstellender Weise zum Abschluß zu bringen.

400. Erste Verhandlungsrunde über ein Freihandelsabkommen

Am 18./19. Oktober 1990 fand in Brüssel die 1. Runde der Verhandlungen EG/GCC über ein Freihandelsabkommen statt, in der beide Parteien ihren Standpunkt darlegen konnten. Der Rat begrüßte am 22. Oktober 1990, daß diese Verhandlungen in einer ausgezeichneten Atmosphäre eröffnet worden sind und beide Seiten ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, rasch zu einem zufriedenstellenden Abschluß eines Freihandelsabkommens zu gelangen. Der Rat beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter, anhand von Kommissionsvorschlägen einige Aspekte der Verhandlungen eingehender zu prüfen und über das weitere Prozedere zu befinden.

VII. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien**401. Asien und Lateinamerika, Leitlinien der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in den 90er Jahren**

Am 18. Dezember 1990 verabschiedete der Rat Schlußfolgerungen zu den Leitlinien für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien und Lateinamerika in den 90er Jahren. Nach intensiven Verhandlungen einigte sich die Gemeinschaft auf der Grundlage eines von der Bundesregierung auf der Tagung des Rates am 29. November 1990 eingebrachten Kompromißvorschlages darauf, in den nächsten fünf Jahren die Mittel für Lateinamerika und Asien im Vergleich zu dem vorangegangenen 5-Jahres-Zeitraum um über 70 % auf 2 750 Mio. ECU (ca. 5,5 Mrd. DM) zu erhöhen.

An neuen Akzenten sind besonders hervorzuheben

- die stärkere Berücksichtigung politischer Rahmenbedingungen (Menschenrechte, Demokratie) bei der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft,
- die Schwerpunktbereiche Umweltschutz (etwa 10 % des Finanzvolumens sind für Umwelt und Tropenwalderhaltung vorgesehen), Drogenbekämpfung und Bevölkerungspolitik,
- die Beteiligung an Strukturanpassungsprogrammen sowie
- die Förderung von produktiven Beschäftigungsmöglichkeiten.

402. Zentralamerika

Die Zusammenarbeit zwischen der EG und Zentralamerika beschäftigte sich in der Folge des Ministertreffens von Dublin (San José VI – 9./10. April 1990) mit der weiteren Durchführung der geplanten Projekte. Schwerpunkt bleibt die Wiederbelebung des intraregionalen Handels in Zentralamerika und die Sanierung des Zahlungssystems in der Region. Am 17./18. Juli 1990 fand in Tegucigalpa/Honduras eine Sitzung der Gemischten Kommission EG – Zentralamerika statt, wobei eine Erörterung der laufenden Projekte den Schwerpunkt der Diskussion darstellte.

403. Chile, Mexiko

Am Rande des Außenministertreffens zwischen der EG und der Rio-Gruppe wurde am 20. Dezember 1990 in Rom ein Kooperationsabkommen zwischen der EG und Chile unterzeichnet. Dabei handelt es sich um ein Abkommen der „Dritten Generation“, d. h. es umfaßt neben den Bereichen Handel und technische Zusammenarbeit ausdrücklich auch weitere Bereiche wie z. B. Kooperation in Wissenschaft und Technologie. Wie im Abkommen mit Argentinien wurde eine Klausel aufgenommen, die die Achtung von Menschenrechten und demokratischen Prinzipien zur Grundlage der Zusammenarbeit macht. Derzeit laufen die Verhandlungen mit Mexiko über ein neues Kooperationsabkommen. Das neue Abkommen soll das aus dem Jahre 1975 ersetzen und ähnliche Bestimmungen aufnehmen wie das Abkommen mit Chile.

404. EG-Andenpakt

Am 10. und 11. Dezember 1990 fand die 2. Sitzung des Gemischten Ausschusses EG-Andenpakt statt.

Die Vertragspartner kamen überein, die politische, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit weiter zu fördern. Insbesondere wird die Gemeinschaft zur Unterstützung der Integrationsbemühungen der Andenpaktstaaten technische Hilfe im Bereich der Politikkoordinierung zwischen den einzelnen Ländern gewähren, und zwar in den Bereichen Zollverwaltung, Industrie- und Wettbewerbspolitik sowie Geld- und Währungspolitik.

405. Andenländer, Aktionsprogramm zur Unterstützung der Drogenbekämpfung

Die Gemeinschaft unterstützt die Andenländer Kolumbien, Peru, Bolivien und Ecuador in ihrem Kampf gegen das Drogenproblem. Gezielte Zusammenarbeit und Förderung des Exporthandels in den genannten Ländern sollen dazu beitragen, einträgliche und dauerhafte Produktionsalternativen zur illegalen Drogenherstellung zu schaffen. Diese Entscheidung geht auf ein Hilfversuchen Kolumbiens und in der Folge auch der anderen Andenländer zurück und wurde vom Rat am 22. Oktober 1990 gefällt. Kolumbien wird demnach Finanzhilfen von 60 Mio. ECU über vier Jahre erhalten, um die wirtschaftliche Entwicklung des Lan-

des, die stark unter dem Kampf gegen die Drogen gelitten hatte, zu unterstützen. Weiter wird der EG-Markt auf vier Jahre befristet für Exportprodukte aller vier Länder durch Aussetzung der Zölle geöffnet. Diese Sonderregelung umfaßt sämtliche gewerbliche Waren einschl. Textilien sowie die wichtigsten Agrarerzeugnisse. Für Schnittblumen, löslichen Kaffee und bestimmte Fruchtsäfte wurden wesentlich günstigere Einfuhrbedingungen als zuvor erzielt. Als dritte Komponente des Aktionsplans ist eine bessere Koordinierung der Hilfen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft vorgesehen.

406. ASEAN

Die EG und ASEAN einigten sich auf einen Termin für das nächste Außenministertreffen (Luxemburg, 30./31. Mai 1991). Im Anschluß an das Treffen der Außenminister wird ein ad hoc-Treffen der Wirtschaftsminister stattfinden. Die Kooperation zwischen der EG und ASEAN konzentrierte sich auf die Durchführung einzelner Projekte.

407. Beziehungen EG-VR China

Nach der Niederschlagung des Studentenaufstandes in Peking hatte der Europäische Rat am 26. und 27. Juni 1989 die Beziehungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zur VR China durch eine Reihe von politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen eingefroren: Aufgrund positiver Entwicklungen in der chinesischen Innen- und Außenpolitik hat sich der Rat am 22. Oktober 1990 darauf geeinigt, die wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit schrittweise wiederaufzunehmen und die Möglichkeit von hochrangigen politischen Kontakten zu eröffnen.

VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten

408. Ratifizierung von Lomé IV

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 30. Oktober 1990 das Ratifikationsgesetz zum Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé (1991–2000), das am 15. Dezember 1989 unterzeichnet worden war, angenommen. Die Annahme durch den Bundesrat erfolgte am 14. Dezember 1990. Der Bundespräsident hat das Gesetz am 17. Dezember 1990 ausgefertigt.

Für das Inkrafttreten des 4. Lomé-Abkommens ist die Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten der EG und durch zwei Drittel der 69 AKP-Staaten erforderlich. Einige Bestimmungen des neuen Abkommens, das das am 28. Februar 1990 ausgelaufene dritte Lomé-Abkommen ersetzen wird, sind allerdings bereits im Rahmen einer Übergangsregelung von der EG autonom umgesetzt worden.

Das 4. Lomé-Abkommen wurde für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend ab 1. März 1990, geschlossen.

409. Europäischer Entwicklungsfonds

Als erster Mitgliedstaat hat die Bundesrepublik Deutschland das interne Finanzierungsabkommen vom 16. Juli 1990 zusammen mit dem 4. AKP-EWG-Abkommen ratifiziert. Damit ist der 7. Europäische Entwicklungsfonds (EEF) errichtet worden, aus dem die finanzielle und technische Zusammenarbeit im Rahmen des Lomé-Abkommens zwischen 1990 und 1995 finanziert wird. Das Gesamtvolumen des 7. EEF beläuft sich auf 10,8 Mrd. ECU für die AKP-Staaten. Dabei nehmen die Zuschüsse in Höhe von 7,995 Mrd. ECU als Finanzierungsform eine besondere Stellung ein, zumal sie mit 1,150 Mrd. ECU einen bedeutenden Teilbetrag zur Förderung von Strukturanpassungsprogrammen einzelner AKP-Staaten umfassen. Weitere Finanzierungsinstrumente des Fonds werden die Mittel der Exporterlösstabilisierungssysteme STABEX (1,5 Mrd. ECU) und SYSMIN (480 Mio. ECU) sowie die von der EIB zu verwaltenden Risikokapitalmittel in Höhe von 825 Mio. ECU zur Förderung von Privatinvestitionen in den AKP-Staaten sein.

Im Mittelpunkt der Arbeit des EEF-Ausschusses stand die Vorprogrammierung für bislang 54 AKP-Staaten. Dabei werden die Leitlinien der Entwicklungszusammenarbeit zunächst zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erarbeitet, bevor die Kommission die Programmierungsverhandlungen mit den einzelnen AKP-Staaten führt. Mit der Unterzeichnung der Nationalen Indikativprogramme für acht AKP-Staaten konnten bereits die Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit diesen Ländern für die Laufzeit des 7. EEF vereinbart werden.

410. Beitritt Namibias

Am 19. Dezember 1990 wurde die Akte über die Aufnahme Namibias in das 4. Lomé-Abkommen unterzeichnet. Namibia hatte erst am 21. März 1990, nach Abschluß der Lomé IV-Verhandlungen, seine Unabhängigkeit erlangt. In diesem Abkommen war speziell für Namibia ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren festgelegt worden.

Zugunsten Namibias sehen die Beitrittskonditionen vor

- ein abschöpfungsermäßigttes EG-Einfuhrkontingent für Rindfleisch;
- auf 5 Jahre Gleichbehandlung mit den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten;
- Aufnahme der Karakulfelle, die Namibia exportiert, in das Exporterlösstabilisierungssystem STABEX.

411. Botschafterausschuß

Auf der Tagung des Botschafterausschusses AKP-EWG am 13. Juli 1990 wurde eine Auffüllung der Mittel für das Export-Erlösstabilisierungssystem STABEX um 70 Mio. ECU für 1989 beschlossen, so daß die EG trotz der erheblichen Preiseinbrüche insbesondere bei Kaffee ca. 50 % der Erlösausfälle des Jahres 1989 bei

AKP-Exporten in die EG (und teilweise auch in den Nicht-EG-Raum) abdecken konnte.

Die Tagung des Botschafterausschusses am 23. November 1990 diente insbesondere dem Meinungsaustausch über handels-, rohstoff- und industriepolitische Fragen.

412. Durchführungsmaßnahmen

Die Gemeinschaft erzielte Einigung über die Durchführungsverordnung zur handelspolitischen Schutzklausel des 4. Lomé-Abkommens. Die Bedeutung dieses Beschlusses ist eher gering, da von dieser Schutzklausel nur selten Gebrauch gemacht wird.

413. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der AKP-Länder

Von den Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft (AKP- und Mittelmeerländer sowie Polen und Ungarn), die sich im 2. Halbjahr 1990 auf insgesamt 459,1 Mio. ECU (i. V. 2. Halbjahr 1989: 422,4 Mio. ECU) beliefen, entfielen auf die AKP-Staaten 42,6 Mio. ECU. Sie wurden in Höhe von 25,1 Mio. ECU als Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank mit Zinsvergütungen vergeben sowie in Höhe von 17,5 Mio. ECU als haftendes Kapital aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft.

414. Horn von Afrika, Soforthilfemaßnahmen

Der Rat wies am 5. November 1990 auf die Gefahr hin, daß die Dürre in den Ländern am Horn von Afrika, von der besonders Sudan und Äthiopien betroffen sind, in Anbetracht der fortbestehenden schwierigen politischen Lage zu einer Hungersnot von katastrophalem Ausmaß führt. Nach seiner Auffassung ist es notwendig, in sehr großem Umfang Soforthilfe, vor allem Nahrungsmittelforthilfe, zu gewähren, da nach Schätzungen der Vereinten Nationen allein im Sudan bis zu 5 Mio. Menschen in Gefahr sind. Er erachtete die Koordinierung sämtlicher Gebermaßnahmen, die für die zwölf Mitgliedstaaten durch die Kommission übernommen werden sollte, als wesentlich.

Auf seiner Tagung am 29. November 1990 diskutierte der Rat auf Initiative der Bundesregierung erneut die sich verschlechternde Situation im Sudan.

IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik

415. Nord-Süd-Dialog

Der Wandel in Mittel- und Osteuropa strahlt auf den Nord-Süd-Dialog aus. Das Scheitern der dirigistischen Wirtschaftsführung zwingt viele Entwicklungsländer zur Überprüfung ihrer wirtschafts- und ordnungspolitischen Vorstellungen. Dabei orientieren sie sich dabei zunehmend an der Gemeinschaft.

Die Wirtschaftsdebatten in den Gremien des Nord-Süd-Dialoges haben sich versachlicht. So ist die im Konsens neuformulierte Entwicklungsstrategie der Vereinten Nationen für die Entwicklungsdekade 1991 bis 2000 pragmatisch angelegt. Sie betont die Eigenverantwortung der Entwicklungsländer und hebt die Rolle der Marktkräfte wie auch die Bedeutung der menschlichen Dimension einschließlich der Menschenrechte für den Entwicklungsprozeß hervor. Auch hier waren die Zwölf Hauptverhandlungspartner der Entwicklungsländer. Das Zusammenwirken der Zwölf trug in den Vereinten Nationen wesentlich zu dem Ergebnis der 2. Konferenz der am wenigsten entwickelten Länder in Paris im September 1990 und zu dem erfolgreichen Abschluß der Beratungen über die Internationale Entwicklungsstrategie (IDS) für die 90er Jahre im August/September 1990 sowie zu den Beschlüssen der 45. Generalversammlung in New York im Dezember 1990 bei.

Angesichts der zunehmenden Globalisierung vieler Probleme bietet diese Entwicklung eine gute Ausgangsbasis für die Fortentwicklung des Nord-Süd-Dialogs auf allen Ebenen. Die Gemeinschaft ist sich dabei ihrer gewachsenen Verantwortung bewußt.

416. Umwelt, Pilotprogramm Brasilien

Für ein Pilotprogramm zur Rettung der Amazonas-Wälder haben sich auf deutsche Initiative sowohl der Europäische Rat im Juni 1990 als auch der Wirtschaftsgipfel in Houston im Juli 1990 ausgesprochen. Die G-7-Länder beauftragten die Weltbank, in Zusammenarbeit mit der Kommission entsprechende Gespräche mit Brasilien aufzunehmen. Die Bundesregierung präzierte ihre Überlegungen in einem im September 1990 an die Kommission und die G-7-Partner sowie an Brasilien übersandten Papier, mit dem insbesondere die schnelle Aufnahme eines trilateralen Dialogs zwischen Brasilien, Weltbank und EG angeregt wird.

417. Nahrungsmittelhilfe

Im Bereich Nahrungsmittelhilfe hat die Gemeinschaft auch in der zweiten Jahreshälfte 1990 eine bedeutende Rolle gespielt. Bei der Umsetzung von Nahrungsmittelhilfe-Maßnahmen wurden auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Rates zur Nahrungsmittelhilfe-Politik vom 29. Mai 1990 die Bemühungen um eine weitere Integration der Nahrungsmittelhilfe in andere Formen der Entwicklungszusammenarbeit fortgesetzt. Insbesondere die Einführung umfassender Evaluierungen soll dem Ziel dienen, die negativen Auswirkungen auf die örtliche Nahrungsmittelproduktion zu vermeiden und eine ausreichende Flexibilität laufender Mehrjahresprogramme zu ermöglichen. Die Bundesregierung hat die Kommission aufgefordert, von den Möglichkeiten des Nahrungsmittelaufkaufs in den Entwicklungsländern verstärkt Gebrauch zu machen.

418. FAO

Der 98. Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) im November 1990 nahm den Brief des Rates vom Oktober 1990 mit dem Antrag zur Kenntnis, die Verfassung der FAO so zu ändern, daß die Europäische Gemeinschaft Mitglied bei der FAO werden kann. Der Grund für den Antrag ist insbesondere die Übertragung von Kompetenzen von den Mitgliedstaaten auf die Europäische Gemeinschaft in Bereichen, in denen die FAO tätig ist.

Der FAO-Rat beauftragte den Generaldirektor, weitere Gespräche mit der Europäischen Gemeinschaft zu führen, und den FAO-Ausschuß für Satzungs- und Rechtsangelegenheiten (CCLM), dem 99. FAO-Rat im Juni 1991 zu berichten und Verfahrensvorschläge zu erarbeiten, damit die 26. FAO-Konferenz im November 1991 den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft weiter behandeln kann.

X. Grundstoffpolitik**419. Grundstoffpolitik, allgemein**

Die Ausfuhr von agrarischen und mineralischen Rohstoffen stellt für viele Entwicklungsländer eine wichtige Einnahmequelle dar. Gleichzeitig bieten die Exportindustrien Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für die wachsende Bevölkerung. Gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft setzt sich die Bundesregierung für eine Verstärkung der Wettbewerbsstellung der Entwicklungsländer auf den Weltmärkten ein. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Grundstoffe wird vor allem der Ausbau der Verarbeitung im Erzeugerland, die Diversifizierung des Exportangebotes, die Verbesserung der Qualität der Ausfuhrerzeugnisse und der Marktübersicht gefördert. Die Bundesrepublik beteiligt sich zu diesem Zweck an der Kooperation in internationalen Rohstoffgruppen.

420. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

Beim Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe wurde 1990 mit der Verabschiedung der Finanzregeln und der Bestimmungen für die Förderung von Vorhaben internationaler Rohstofforganisationen die Basis für seine Finanzierungstätigkeit geschaffen. Im Vordergrund soll die Unterstützung von Vorhaben zur Verbesserung der Marktstrukturen und zur Steigerung der Weiterverarbeitung in den rohstoffproduzierenden Entwicklungsländern stehen. Die Bundesregierung hat zur Förderung derartiger Maßnahmen für den Gemeinsamen Fonds einen freiwilligen Beitrag von 50 Mio. DM angekündigt.

421. Internationale Tropenholzorganisation

Die Internationale Tropenholzorganisation (ITTO) hat ihre Bemühungen zur Erhaltung und Nutzung der Tropenwälder weiter verstärkt. So wurde auf der 9. Ratstagung im November 1990 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die Richtlinien über die Bewirtschaftung von Holzplantagen ausarbeiten soll. Ziel dieser Richtlinie ist es, bei der Anlage von Holzplantagen Monokulturen und dadurch entstehende ökologische Schäden möglichst zu vermeiden. Ebenso soll durch derartige Holzplantagen der auf den Naturtropenwäldern lastende nachfragebedingte Druck vermindert werden. Die Arbeitsgruppe, die auf deutsche Anregung mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eingesetzt wurde, soll erste Arbeitsergebnisse im Mai 1991 vorlegen.

422. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Der Internationale Kaffeerat hat auch 1990 die seit Juli 1989 unterbrochenen Verhandlungen über ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen nicht wieder aufgenommen. Anfänglich war erwartet worden, daß der unmittelbar nach der Aufhebung der Exportquoten und damit der Beendigung der Preis/Exporterlösstabilisierung eintretende starke Rückgang der Kaffeepreise zu einer baldigen gemeinsamen Verhandlungsinitiative der Erzeugerländer führen würde. Stattdessen haben sich die Gegensätze unter den Erzeugerländern bis heute nicht verringert und die Einigung auf ein neues System von Marktinterventionen ist zur Zeit nicht einmal in Grundzügen absehbar.

Angesichts der Gegensätze unter den Erzeugerländern hat der Internationale Kaffeerat auf deren Initiative am 28. September 1990 beschlossen, das schon einmal bis zum 30. September 1991 ohne Exportquoten und Preisstabilisierung verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 um nochmals ein Jahr bis zum 30. September 1992 zu verlängern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zusammen mit ihren EG-Partnern und den übrigen Verbrauchermittgliedsländern des Kaffee-Übereinkommens bereit, die internationale Zusammenarbeit im Kaffeesektor auch in Form eines neuen Übereinkommens mit wirtschaftlichen Bestimmungen aus außen- und entwicklungspolitischen Gründen fortzusetzen. Grundsätzlich steht die Bundesregierung Rohstoffübereinkommen mit Marktinterventionen jedoch skeptisch gegenüber; derartige Übereinkommen haben sich in der Vergangenheit nicht bewährt. Die Initiative zur Wiederaufnahme von Verhandlungen müßte auf jeden Fall von den Erzeugerländern kommen.

XI. Ausbau der wissenschaftlichen Kooperation**423. Wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Drittstaaten**

Die seit über einem Jahr geführte und von der Bundesregierung maßgeblich mitbestimmte Diskussion über einen Ausbau der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, die durch die Entwicklung in Mittel- und Osteuropa zusätzliches Gewicht erhalten hatte, wurde

mit der Verabschiedung entsprechender Schlußfolgerungen durch den Rat am 20. November 1990 zunächst abgeschlossen. Eine gezielte Drittlandskooperation im Sinne eines weltweiten wissenschaftlichen Austauschs auf der Basis eines umfassenden Konzepts wird damit ermöglicht. Eine Beteiligung aller Länderkategorien, also vor allem der EFTA und der Staaten

Mittel- und Osteuropas, aber auch der außereuropäischen Industrieländer und der Dritten Welt, ist, naturgemäß in unterschiedlicher Form, vorgesehen. Auch im europäischen Kooperationsrahmen COST ist auf eine deutsche Initiative hin nunmehr die praktische Möglichkeit einer vollwertigen Mitwirkung für die Staaten Mittel- und Osteuropas eröffnet worden.

D. Europäische Politische Zusammenarbeit

424. Transatlantische Beziehungen

Auf deutsche Initiative haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit den USA einerseits und Kanada andererseits im November in Paris am Rande des KSZE-Sondergipfels gemeinsame Erklärungen über die zukünftige Zusammenarbeit vereinbart. Diese weitgehend identischen „transatlantischen Erklärungen“ gliedern sich in eine Präambel, die die Gemeinsamkeiten und Grundlagen der gewachsenen atlantischen Partnerschaft herausstellt, eine Zusammenfassung gemeinsamer Ziele, die Grundsätze der partnerschaftlichen Beziehung und Zusammenarbeit vor allem im politischen, ökonomischen, technologischen und kulturellen Bereich sowie den neugestalteten, verbreiterten institutionellen Rahmen für Konsultationen.

Durch diese Erklärungen werden die engen Verbindungen der Europäischen Gemeinschaft mit den USA und Kanada vor dem Hintergrund einer zunehmenden EG-Integration auf eine förmliche Grundlage gestellt. Von besonderem Gewicht ist die Einigung über einen Konsultationsmechanismus, der die Gemeinschaft, vertreten durch die Präsidentschaft und die Kommission, als gleichrangige Konsultationspartner der USA und Kanadas vorsieht.

Im übrigen waren die Beziehungen zu den USA durch eine weitere bemerkenswerte Verdichtung der Konsultationen auf den verschiedensten Ebenen gekennzeichnet. Neben einer Serie von Treffen hoher Beamter gab es vier Begegnungen der Außenminister, deren Schwerpunktthemen vor allem die Golfkrise und auch die Stellung der Gemeinschaft in der künftigen europäischen Sicherheitsstruktur waren. Ein erstes Treffen auf höchster Ebene gemäß der entsprechenden neuen Vereinbarung fand am 13. November 1990 zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rats, dem italienischen Ministerpräsidenten Andreotti, zusammen mit dem Kommissions-Präsidenten Delors, und dem amerikanischen Präsidenten Bush in Washington statt.

425. Beziehungen zu den Staaten Mittel-, Südost- und Osteuropas

Die Beziehungen zu den östlichen und südöstlichen Nachbarn entwickelten sich unterschiedlich. Eine weitere deutliche Intensivierung erfuhr das Verhältnis zu den Reformstaaten CSFR, Polen und Ungarn. Der

politische Dialog wurde durch Begegnungen auf Außenminister- und Regierungsebene fortgesetzt (Besuch von Präsident Havel bei der italienischen Präsidentschaft in Rom 22.—24. September 1990; Besuch des polnischen Außenministers in Rom 6.—7. Juli 1990; Besuch des ungarischen Ministerpräsidenten Antall in Rom 14.—15. September 1990). Alle drei Staaten wurden aufgrund ihrer innen- und außenpolitischen Entwicklung in den Kreis der „like-minded“ Staaten aufgenommen, deren Vertreter durch die Präsidentschaft über die wichtigsten im Rahmen der EPZ getroffenen außenpolitischen Entscheidungen regelmäßig unterrichtet werden. Eine wichtige Komponente in den im Dezember 1990 begonnenen Verhandlungen ist der politische Dialog, der dem Ziel einer Heranführung dieser Staaten an die Gemeinschaft dienen soll.

Nach Unterzeichnung des Handels- und Kooperationsabkommens mit Bulgarien (8. Mai 1990) hat die Gemeinschaft eine Intensivierung ihrer Beziehungen mit diesem Land angesichts der dortigen unsicheren Entwicklung nicht weiter betrieben. Dessen ungeachtet wurde Bulgarien in die Maßnahmen zugunsten der von der Golfkrise besonders betroffenen Staaten einbezogen. Bulgarien hat den Wunsch nach Aufnahme von Assoziierungsverhandlungen geäußert.

Die Beziehungen mit Rumänien waren belastet wegen der Spannungen im Lande und ungeklärter menschenrechtlicher Fragen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben aus diesem Grunde mehrere Démarchen einschließlich der Entsendung der Troika der Politischen Direktoren nach Bukarest (1.—2. Juli 1990) unternommen. Als ein Zeichen der Ermutigung für den Fortgang des inneren Änderungsprozesses hat die Gemeinschaft schließlich das Handels- und Kooperationsabkommen mit Rumänien am 22. Oktober 1990 unterzeichnet. Der Europäische Rat hat am 14./15. Dezember 1990 auch eine Soforthilfe und andere Maßnahmen zugunsten Rumäniens wegen der Auswirkungen der Golfkrise beschlossen.

Die Lage in Jugoslawien gab einige Male Veranlassung, die Regierung in Belgrad darauf hinzuweisen, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der demokratischen Entwicklung, der Achtung der Menschenrechte, insbesondere im Kosovo, und auch der Einheit und territorialen Unversehrtheit des Landes große Bedeutung beimessen. Der Europäische Rat am 27./28. November 1990 hat diese Linie bestätigt. — Darüber hinaus war Jugoslawien in seiner Eigenschaft als Vorsitz der Blockfreien-Bewegung ein be-

vorzogter Gesprächspartner bei der Suche nach einer Lösung der Golfkrise.

Die Ereignisse in Albanien in der Jahresmitte 1990 veranlaßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu scharfen Reaktionen, u. a. mit einer Erklärung am 5. Juli 1990, auf die dortigen Maßnahmen gegen die eigene Bevölkerung und die ausländischen Botschaften in Tirana. Die Troika der Politischen Direktoren informierte sich am 20. September 1990 vor Ort über die Entwicklungen, die grundsätzlich in eine akzeptablere Richtung zu gehen schienen, aber noch nicht weit genug fortgeschritten waren, um Albanien als Reformstaat zu betrachten und ihm daher mehr als einen Beobachterstatus auf den folgenden KSZE-Veranstaltungen einzuräumen. Immerhin erschien der Änderungsprozeß gegen Ende des Jahres 1990 ermutigend genug, daß der Europäische Rat am 14./15. Dezember 1990 seine Hoffnung auf eine Entwicklung zur Demokratie ausdrücken konnte.

426. Beziehungen zur UdSSR

Die Beziehungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zur Sowjetunion entwickelten sich in einer zuvor unerreichten Intensität. Neben dem ersten Besuch des Kommissionspräsidenten in Moskau (18.—20. Juli 1990) gab es Konsultationen auf der Ebene der Regierungs- und Staatschefs (Besuch des Ministerpräsidenten Andreotti in Moskau 26. Juli 1990), der Außenminister und Politischen Direktoren. Die Sowjetunion suchte den Kontakt zur Gemeinschaft. Bemerkenswert ist die neue Qualität der Beziehungen, die in der gemeinsamen Erklärung vom 26. September 1990 zur Golfkrise zum Ausdruck kommt. Sie erlaubte der Gemeinschaft auch, frühzeitig ihre Besorgnis über die Entwicklung in den baltischen Republiken gegenüber der sowjetischen Regierung auszudrücken.

Der Europäische Rat am 27./28. Oktober 1990 unterstrich die Bedeutung eines Erfolges der eingeleiteten Reformen in der Sowjetunion und erklärte seine Bereitschaft, zu deren Gelingen einen konkreten Beitrag zu leisten. Auf seiner Tagung am 14./15. Dezember 1990 erklärte er noch einmal seine Unterstützung für die Reformen. Zu diesem Zweck beschloß er eine Reihe von Hilfen (vgl. Ziffer 380.).

427. Deutsche Einheit

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten setzten ihre aktive Unterstützung des deutschen Einigungsprozesses fort und begrüßten in einer Erklärung am 3. Oktober 1990 die Wiedererlangung der deutschen Einheit als die Beendigung einer unnatürlichen Situation, die über viele Jahre das sichtbarste Zeichen der Teilung Europas gewesen sei. Sie stellten damit die deutsche Einheit in den Zusammenhang der Schaffung einer gesamteuropäischen Friedensordnung. In Anerkennung der beschleunigenden Kraft der deutschen Einigung auch für die Integration in der Europäischen Gemeinschaft beglückwünschte der Vorsitzende des Europäischen Rats, Ministerpräsident An-

dreotti, am 15. Dezember 1990 den Bundeskanzler und den Bundesaußenminister zu ihrem Anteil an diesem historischen Ereignis, „das sie bewußt in die Perspektive einer Beschleunigung des europäischen Einigungswerks stellen.“

428. KSZE-Prozeß, Gipfel in Paris

Das 2. Halbjahr 1990 brachte entscheidende Fortschritte in der Entwicklung des KSZE-Prozesses. Im Verlauf der revolutionären Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa hat das zweite Treffen der Konferenz über die menschliche Dimension vom 5.—29. Juni 1990 in Kopenhagen das Ende des Übergangs von der Konfrontation zur Kooperation im KSZE-Prozeß markiert. Dabei gelang es den Zwölf, im Kopenhagener Schlußdokument weitreichende Regelungen zu den Komplexen Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Antisemitismus und Toleranz, Minderheiten sowie zu einzelnen Rechten (Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit) zu verankern. Das Dokument hält einen gesamteuropäischen Konsens über rechtliche und politische Strukturen der Staaten fest.

Meilenstein war das Gipfeltreffen der 34 Teilnehmerstaaten vom 21.—23. November 1990 in Paris. Erstmals nahm die Gemeinschaft als solche, vertreten durch die Präsidentschaft und die Kommission, an einem solchen Treffen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs teil. Sie vermochte damit auch ihr gewachsenes Gewicht und ihre Verantwortung bei der Gestaltung der europäischen Friedensordnung zu verdeutlichen. In ihrer Rede im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten hob die Präsidentschaft die Bedeutung des Gipfels, 15 Jahre nach der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki, als einen historischen Wendepunkt in der europäischen Geschichte zu einer Epoche der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie auf dem ganzen Kontinent hervor. Zu diesem historischen Ereignis hatten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in Wien ein umfassendes Bündel von Vorschlägen unterbreitet. Sie unternahmen besondere Anstrengungen, damit das Schlußdokument des Gipfels die Bedeutung dieses Ereignisses angemessen wiedergibt. Nicht zuletzt ihr Beitrag hat die Verabschiedung der „Charta von Paris für ein neues Europa“ ermöglicht.

Mit Unterzeichnung dieses Dokuments übernahmen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten alle darin enthaltenen Verpflichtungen. Sie machten damit auch ihr Engagement für die Stärkung der KSZE als Stabilitätsrahmen Europas insbesondere durch die Institutionalisierung des KSZE-Prozesses (Rat der Außenminister, Sekretariat, Konfliktverhütungszentrum u. a.) deutlich. Sie beeinflussten auch durch ihre gemeinsamen Positionen oder, soweit sie betroffen waren, im Verbund mit den Bündnispartnern die Erklärung über Gewaltverzicht zwischen den 22 sowie das Wiener Dokument 1990 über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen und den Vertrag über konventionelle Abrüstung in Europa. Der Europäische Rat am 14./15. Dezember 1990 unterstrich die besondere Bedeutung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den übrigen Teilnehmerstaaten zu einem Zeitpunkt, da namentlich im Rahmen der KSZE das

Fundament für die neue europäische Architektur gelegt wird.

429. KSZE-Treffen über den Mittelmeerraum in Palma de Mallorca

Das KSZE-Treffen über den Mittelmeerraum in Palma de Mallorca setzte die Reihe erfolgreicher KSZE-Treffen nach Sofia (Umwelt), Bonn (Wirtschaft) und Kopenhagen (Menschenrechte) fort. Er befaßte sich mit ökonomischen Fragen, Statistik, Energie, dem kulturellen Erbe und dem Schutz der mediterranen Ökosysteme. Ein Anliegen der Zwölf war es dabei, zu einer Zeit, in der die KSZE von dem Aufbau ihrer eigenen neuen Struktur stark in Anspruch genommen ist, die Konferenz von Palma als Beweis für die Offenheit der KSZE-Teilnehmer für die Probleme in den benachbarten Regionen, zumal vor dem Hintergrund der Golfkrise, deutlich herauszustellen. Sie setzten sich erfolgreich für die in dem umfangreichen Schlußbericht reflektierte Bereitschaft zu einer breiten Zusammenarbeit mit den südlichen und östlichen Anrainerstaaten ein, um so günstige politische, kulturelle, ökologische und wirtschaftliche Bedingungen zu schaffen. Von weitergehender politischer Bedeutung war der vor allem von Spanien, Italien und anderen Mitgliedern der Gemeinschaft vorgebrachte Gedanke einer „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum“ (KSZM).

430. Europarat

Auf der Grundlage der 1989 zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat vereinbarten engeren Zusammenarbeit sind der amtierende Präsident des Rates und der Präsident der Kommission am 7. Oktober 1990 in Venedig mit dem amtierenden Vorsitzenden des Ministerkomitees des Europarats und dessen Generalsekretärin zu ihrer dritten Begegnung zusammengetroffen. Gesprächsthemen waren die Rolle der Gemeinschaft und des Europarats bei der Heranführung der Staaten Mittel- und Osteuropas, institutionelle Aspekte des KSZE-Prozesses und der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen.

431. Menschenrechte

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten führten 1990 etwa 120 Démarchen in der ganzen Welt durch, wobei diese Démarchen im Interesse der betroffenen Opfer von Menschenrechtsverletzungen generell vertraulich sind. In etwa 90 öffentlichen Erklärungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vor der 46. VN-Menschenrechtskommission und der 45. VN-Generalversammlung behandelte die Präsidentschaft ausführlich die Menschenrechtsproblematik. In der Menschenrechtskommission brachten die Zwölf gemeinsam Resolutionen zu China, Afghanistan, Iran und den besetzten arabischen Gebieten ein und in der Generalversammlung zu Burma und zum Iran.

Im November 1990 veranstaltete die Kommission ein Seminar über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklungsarbeit, an dem alle Mitgliedstaaten teilnahmen.

Über die Aktivitäten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte veröffentlichte die Präsidentschaft am 15. Dezember 1990 eine Presseerklärung.

432. Vereinte Nationen

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten entwickelten ihre gemeinsame Politik in den VN erfolgreich weiter. Ungeachtet der noch nicht vollständigen Übereinstimmungen bei einigen politischen Themen konnten sie sich als hauptsächlicher Gesprächspartner für die meisten Staaten und Staatengruppen anderer Kontinente profilieren, wenngleich die laufenden Arbeiten in den VN durch die Golfkrise zunehmend in den Hintergrund gedrängt wurden. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Sicherheitsratsentschlüsse gegen den Irak wahrten die Zwölf beachtliche Geschlossenheit. Ihre Stellungnahmen und Beschlüsse gaben insoweit vielfach Anstöße für die Arbeiten des Sicherheitsrats und der Generalversammlung. Die italienische Präsidentschaft legte in einer weitbeachteten Rede vor der 45. Generalversammlung die Positionen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den wesentlichen internationalen Problemen dar. Die Zwölf nutzten einmal mehr die Generalversammlung zur weiteren Intensivierung ihres Dialogs mit Drittstaaten und Staatengruppierungen (Begegnungen mit den Außenministern der USA, der Sowjetunion, Japans, Chinas, des Iran, Südkoreas, Zentralamerikas, der Blockfreienbewegung, des GCC, der Rio-Gruppe und des Andenpakts).

433. Nukleare Nichtverbreitung, Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten setzten ihre enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Nichtverbreitung und der friedlichen Nutzung der Kernenergie fort. Im Vordergrund stand dabei die europäische Abstimmung zur 4. Überprüfungskonferenz des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), die vom 25. August bis 15. September 1990 in Genf tagte, sowie zur 34. IAEA-Generalkonferenz in Wien. Die Arbeit an der Bestandsaufnahme nationaler Gesetzgebungen über die Kontrolle der Exporte nuklearen Materials mit dem Ziel möglicher Angleichung wurden beschleunigt.

Die Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Exporte von Vorprodukten für chemische und biologische Waffen einschließlich Ausrüstungen und Anlagen wurde vertieft. Es ist gelungen, die nationalen Gesetzgebungen und Verwaltungspraktiken weiter anzugleichen und die Voraussetzungen für gemeinschaftliche Regelungen zu verbessern. Zugleich brachten die Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, auch weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum

Abschluß einer weltweiten Chemiewaffen-Verbotskonvention zu gelangen.

434. Golfkrise

In fortlaufender gemeinschaftsinterner Abstimmung und einer beispiellos dichten Folge von ordentlichen und außerordentlichen Treffen auf allen Ebenen (darunter je elf Sitzungen der Politischen Direktoren und der Außenminister, zwei Tagungen des Europäischen Rats) vereinbarten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten angemessene Antworten auf das Verhalten des Irak und bemühten sich dabei auch um eine Lösung des Konflikts.

Schon zwei Tage nach dem Einmarsch irakischer Truppen in Kuwait beschlossen sie neben einer uneingeschränkten Verurteilung der Invasion ein sofort wirksames Embargo gegen den Irak, das für die nachfolgenden VN-Beratungen wichtige Impulse gab (vgl. Ziffer 397.). Mit ihrer Erklärung vom 10. August 1990 unterstützten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten aktiv die Resolutionen 660, 661 und 662 des VN-Sicherheitsrats zur Konfliktlösung. Im Zuge der Durchsetzung der VN-Resolutionen beschlossen sie umfangreiche Finanz- und Wirtschaftshilfen zugunsten einiger vom Embargo unmittelbar betroffener Staaten, insbesondere Ägypten, Jordanien und der Türkei.

Auf den irakischen Beschluß, die Ausländer im Irak und in Kuwait gegen ihren Willen festzuhalten, reagierten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln der Diplomatie. Auf der Linie der Resolution 664 des VN-Sicherheitsrats verurteilten sie den irakischen Verstoß gegen das Völkerrecht und forderten in mehreren Erklärungen die unverzügliche Ausreise aller Ausländer. In einer weiteren Erklärung vom 7. September 1990 machten sie die irakischen Behörden für die Sicherheit der ausländischen Staatsangehörigen voll verantwortlich. Ebenso versuchten sie, den fortgesetzten Verletzungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen durch den Irak in Form schwerwiegender rechtswidriger Handlungen gegen die ausländischen Botschaften in Kuwait zu begegnen. Nachdem sie gezwungen waren, ihr Botschaftspersonal der Reihe nach abzuziehen, vereinbarten sie, daß die jeweils weiter arbeitenden Botschaften gemeinschaftlich die Aufgaben des abziehenden Personals der anderen Partner übernehmen. Sie stimmten überein, daß die Botschaften nach der erzwungenen Einstellung ihrer Tätigkeit förmlich als nicht geschlossen gelten.

Der Europäische Rat am 27./28. Oktober 1990 bestätigte diese Linie und bekräftigte die Solidarität der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Er setzte ein klares Zeichen dafür, daß es dem Irak nicht gelingen würde, die Gemeinschaft auseinanderzudividieren. Zugleich verdeutlichte er den Willen der Gemeinschaft, eine friedliche Lösung der Krise auf der Grundlage des bestehenden Konsenses der internationalen Gemeinschaft anzustreben, dabei allerdings auch im Einklang mit der VN-Charta weitere Schritte in Erwägung zu ziehen. Am 14./15. Dezember 1990 bekräftigte

er erneut die Forderung nach Rückzug des Irak aus Kuwait. Er drückte seine Erleichterung über die Freilassung der ausländischen Geiseln aus, ebenso die Erwartung, daß der Irak die mit Resolution 678 des VN-Sicherheitsrats vom 29. November 1990 gesetzte Frist bis zum 15. Januar 1991 nutzen möge. Er unterstützte das Dialogangebot von Präsident Bush im Interesse des Friedens und wies auch auf die Möglichkeiten des VN-Generalsekretärs, der Ständigen Sicherheitsratsmitglieder und der arabischen Länder für eine Vermittlung friedlicher Konfliktlösungen hin. Er bestätigte in dieser Hinsicht die Bereitschaft der Zwölf, durch die Präsidentschaft Kontakt mit dem Irak aufzunehmen.

Um eine Lösung der Krise zu fördern, setzten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in vielfachen Konsultationen mit anderen Staaten und Staatengruppen für die Durchsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats und eine Kompromißbereitschaft des Irak ein. Zu diesem Zweck gaben sie auch dementsprechende gemeinsame Erklärungen mit der Sowjetunion (26. September 1990) und dem Golfkooperationsrat (27. September 1990) ab.

435. Nahost und israelisch-arabischer Konflikt

Bei allen Bemühungen um eine Lösung der Golfkrise machten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bei jeder sich bietenden Gelegenheit deutlich, daß sie die übrigen Probleme der Region nicht aus dem Auge verloren haben. Eine Verbindung zwischen Golfkrise und Nahost-Konflikt kommt dabei jedoch nicht in Frage. In seinen Erklärungen vom 27./28. Oktober und 14./15. Dezember 1990 hat der Europäische Rat diese Position bekräftigt. Er bestätigte auch seine Unterstützung des Gedankens, zur angemessenen Zeit eine internationale Friedenskonferenz unter dem Schirm der VN einzuberufen. Er unterstrich die Notwendigkeit von Sicherheitsstrukturen für die Region. Ferner bekräftigte er die Bereitschaft, die Hilfe für die palästinensische Bevölkerung in den israelisch besetzten Gebieten zu verstärken. Er appellierte an Israel, den Resolutionen 672 und 573 des VN-Sicherheitsrats Folge zu leisten, seinen Verpflichtungen aus der 4. Genfer Konvention gegenüber Zivilpersonen nachzukommen und mit den VN zusammenzuarbeiten.

Mit Bestürzung reagierten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in einer Erklärung vom 9. Oktober 1990 auf die blutigen Zwischenfälle in Jerusalem. Insbesondere verurteilten sie die übermäßige Gewaltanwendung der israelischen Besatzungsmacht und deren wiederholte Verletzungen des Völkerrechts. Zuvor hatten sie in Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Dublin (25./26. Juni 1990) ihren Dialog mit Israel mit dem Ziel intensiviert, die israelische Regierung zur vollen Achtung der Menschenrechte in den israelisch besetzten Gebieten zu drängen und sich offener für eine Lösung des arabisch-israelischen Konflikts zu zeigen. Eine Troika-Mission auf Ministerebene vom 23.–24. Juli 1990 diente der Verstärkung dieser Bemühungen, die in der Folge zunehmend von der Golfkrise überschattet wurden.

436. Europäisch-arabischer Dialog

In einer Erklärung zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den arabischen Staaten vom 7. September 1990 bekräftigten die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit, die historischen Bande der Freundschaft mit der gesamten arabischen Welt zu festigen und zu verstärken. Auf dem Europäischen Rat in Rom im Dezember 1990 haben sie die Bedeutung des europäisch-arabischen Dialogs unterstrichen und ihr Interesse an seiner konstruktiven Weiterentwicklung deutlich gemacht. Ein Ministertreffen mit der Troika der Arabischen Liga hatte am 24. Juli 1990, also vor Ausbruch der Golfkrise, eine neue Initiative im Nahost-Friedensprozeß einleiten sollen. Ein auf Anregung der Zwölf vereinbartes Ministertreffen (unter Ausschuß Iraks), das am 7. Oktober 1990 in Venedig stattfinden sollte, mußte ebenso wie das für den 26. November 1990 in Venedig geplante Ministertroika-Treffen wegen der Golfkrise vorerst verschoben werden. Beide Seiten bekräftigten gerade angesichts der krisenhaften Entwicklung im Nahen und Mittleren Osten ihre Entschlossenheit, den EAD fortzusetzen und weiter zu intensivieren.

437. Libanon

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten haben sich wiederholt und nachdrücklich für die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit Libanons eingesetzt. Sie bekräftigten ihre Haltung in einer Erklärung vom 6. September 1990 anläßlich der Ratifizierung der Vereinbarung von Taif durch das libanesische Parlament. Der Europäische Rat vom 27./28. Oktober appellierte angesichts der anhaltenden Gewaltanwendung im Libanon in einer Erklärung an alle Parteien zum Zusammenwirken in einem nationalen Versöhnungsprozeß. Die Gemeinschaft bot ihre Hilfe insbesondere beim Wiederaufbau des Landes an. Nach Durchführung des Sicherheitsplans im Großraum Beirut bot der Europäische Rat vom 14./15. Dezember 1990 die Beteiligung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an einer Konferenz zur Schaffung eines Libanon-Hilfsfonds an.

438. Iran

Der Allgemeine Rat beschloß am 22. Oktober 1990 die Normalisierung der Beziehungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu Iran. Der Europäische Rat vom 27./28. Oktober 1990 hat in seiner Nah-Mittelost-Erklärung diese Entwicklung begrüßt.

439. Lateinamerika

Durch das Außenministertreffen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der damaligen Gruppe der 8 am 27. September 1990 am Rande der 45. VN-Generalversammlung wurde ein wichtiger Schritt zur Anhebung der Beziehungen von der Ebene informeller Kontakte auf die Ebene eines umfassen-

den Dialogs mit allen lateinamerikanischen Staaten getan. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verbinden damit das Ziel, Anstöße für eine umfassendere und effizientere Zusammenarbeit der lateinamerikanischen Staaten untereinander zu geben. Anknüpfend an die Erklärung über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika vom 22. Juni 1987 wurde auf dem gemeinsamen Außenministertreffen am 20. Dezember 1990 in Rom eine Erklärung verabschiedet, die den Beziehungen im politischen und wirtschaftlichen Bereich eine neue Dimension verleihen soll. Zu ihren Zielen gehört die Institutionalisierung der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Umwelt.

Anläßlich der Wahl Alberto Fujimoris zum peruanischen Präsidenten haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihrer Hoffnung auf eine freiheitliche, friedliche und demokratische Entwicklung in Peru Ausdruck verliehen. Gegenüber Guatemala und El Salvador wiesen sie auf die Einhaltung der Menschenrechte hin; sie drängten insbesondere auf eine Bestrafung der Schuldigen an der Ermordung der Jesuiten im November 1989 in San Salvador. Gegenüber Argentinien brachten sie angesichts des vereitelten Umsturzversuches ihre Hoffnung auf eine demokratische Konsolidierung zum Ausdruck.

440. Südafrika

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten reagierten auf die Vereinbarung von Pretoria zwischen der südafrikanischen Regierung und dem ANC mit einer Erklärung vom 9. August 1990, in der die Gesprächsergebnisse als ein bedeutsamer Schritt auf dem Weg zu einem demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken begrüßt werden. Sie verurteilten in einer Erklärung vom 20. August 1990 die gewalttätigen Auseinandersetzungen in Südafrika.

Auf dem Europäischen Rat vom 14./15. Dezember 1990 in Rom beschlossen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, den eingeleiteten Prozeß des Wandels zu unterstützen, der sich in der vom Europäischen Rat in Straßburg geforderten Richtung vollzieht. Sie beschlossen eine Aufhebung des Verbots neuer Investitionen, um die wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern sowie den Prozeß der völligen Beseitigung der Apartheid zu fördern. Weitere Lockerungen der 1986 beschlossenen restriktiven Maßnahmen wurden in Aussicht gestellt, sobald die südafrikanische Regierung die angekündigten Gesetzesinitiativen zur Abschaffung von zwei grundlegenden Apartheidsgesetzen ergriffen hat. Der Europäische Rat beschloß außerdem, das Programm für positive Maßnahmen zu intensivieren, das der politischen Unterstützung der Opfer der Apartheid dient.

441. Südliches Afrika

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten in Erklärungen vom 13. Juli, 9. August und 13. September 1990 die Fortschritte bei den Friedensver-

handlungen in Angola und in Mosambik. Besonderen Nachdruck legten sie in ihrer Bewertung auf die Absichtserklärungen zur Einführung eines pluralistischen politischen Systems seitens der Regierungen beider Länder. Sie bekräftigten ihre Zusage, diesen Prozeß durch eine Hilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung dieser beiden Länder zu unterstützen.

442. Maghreb-Union (UMA)

Am 12. November 1990 fand in Brüssel am Rande des Allgemeinen Rats ein Ministertreffen mit der UMA statt. Beide Seiten bekräftigten ihren Wunsch nach einer weiteren Vertiefung der Kooperation und des Dialogs und betonten die Notwendigkeit einer Normalisierung der Beziehungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu allen UMA-Staaten.

443. Somalia, Liberia, Nigeria, Äthiopien, Ruanda

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verurteilten in zwei Erklärungen vom 13. Juli und 13. September 1990 die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen in Somalia und riefen alle Parteien zum Dialog auf. Sie appellierten am 25. Juli 1990 an alle Bürgerkriegsparteien in Liberia zur Wiederherstellung des Friedens. Sie verurteilten die Menschenrechtsverletzungen im Gefolge des Umsturzversuches in Nigeria. In der Erklärung vom 2. August 1990 forderten sie die Eritreische Volksbefreiungsfront auf, der Nutzung des Hafens Massawa für die Lieferung von Hilfsgütern an die Menschen in Nordäthiopien zuzustimmen. In Erklärungen vom 14. September 1990 und 24. Dezember 1990 richteten sie dringende Appelle an die Konfliktparteien in Äthiopien, weiterhin eine politische Lösung für die Probleme des Landes zu suchen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten forderten die vom Flüchtlingsproblem in Ruanda betroffenen Staaten auf, einen Dialog mit dem Ziel der Herstellung von Frieden und Stabilität aufzunehmen.

444. China

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten überprüften im Anschluß an das Ministertreffen am Rande der 45. VN-Generalversammlung am 28. September 1990 die Möglichkeiten zur Normalisierung ihrer Beziehungen zur Volksrepublik China. Der Allgemeine Rat beschloß am 22. Oktober 1990 die Wiederaufnahme politischer Kontakte (außer Ebene Staats- und Regierungschefs) sowie eine allmähliche Wiederaufnahme der Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Technik und Entwicklungspolitik. Waffenlieferungen bleiben weiterhin ausgeschlossen.

445. Kambodscha

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten riefen in einer Erklärung vom 18. September 1990 alle am Konflikt in Kambodscha beteiligten Parteien zur Zurück-

haltung auf, um eine umfassende politische Lösung in friedlichem Rahmen zu gewährleisten. Sie unterstützten die Bemühungen des Generalsekretärs sowie der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und forderten eine Wiederaufnahme der Internationalen Pariser Konferenz über Kambodscha.

446. Myanmar, Sri Lanka

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten äußerten ihre Befriedigung über die Abhaltung freier Wahlen in Myanmar, forderten aber die unverzügliche Übergabe der Macht an eine zivile Regierung. In einer Erklärung zur Lage in Sri Lanka forderten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die demokratisch gewählte Regierung des Landes auf, bei der Bekämpfung von terroristischen Aktivitäten ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte einzuhalten. Im Falle weiterer Mißachtung der Menschenrechte kündigten sie eine Überprüfung der von der Gemeinschaft gewährten Wirtschaftshilfe für Sri Lanka an.

447. Europäisches Parlament und EPZ

Die enge und umfassende Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wurde auf dem Wege einer regelmäßigen Unterrichtung durch die Präsidentschaft sowie der Beantwortung schriftlicher und mündlicher Anfragen des Parlaments zu außenpolitischen Themen gewährleistet.

448. Zusammenarbeit in Drittstaaten

Die Zusammenarbeit in Drittstaaten wurde mit dem Ziel intensiviert, das geschlossene Auftreten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten nach außen sowie die Effizienz der Verwaltungsarbeit weiter zu verstärken. Zum ersten Mal seit Bestehen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wurden konkrete Pläne für die Errichtung gemeinsamer Verwaltungsgebäude in einem Drittstaat entwickelt. Zahlreiche Krisenfälle machten es erforderlich, gemeinsame Maßnahmen zur Krisenvorsorge und zur Evakuierung durchzuführen.

449. Drogen

Die Zwölf verstärkten ihre Koordinierung zu drogenpolitischen Fragen in der 45. VN-Generalversammlung. Die Troika beteiligt sich an der Vorbereitung der vom Europäischen Rat in Dublin angeregten Konferenz der west-/osteuropäischen Länder zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, die unter Schirmherrschaft der Pompidou-Gruppe (Drogenbekämpfung im Rahmen des Europarates) in der ersten Hälfte 1991 stattfinden soll.

Sachregister

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen	80	BC-NET, Ausdehnung auf Drittstaaten	203
Abkommen EG-USA wegen EG-Süderweiterung	375	Befähigungsnachweise unterhalb der dreijährigen Hochschulausbildung	76
Afrikanische Pferdepest in Spanien und Portugal	330	Befähigungsnachweise unterhalb der dreijährigen Hochschulausbildung, Haltung der Bundesregierung	77
Agrarleitlinie	105	Befähigungsnachweise unterhalb der dreijährigen Hochschulausbildung, Beratungsstand	78
Agrarpolitik	8	Beihilfepolitik	228
Ägypten	391	Beihilfen für den Schiffbau	229
Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur	257	Beitritt Namibias	410
Aktionsprogramm für den Fremdenverkehr	267	Berufsbildung, Europäische Stiftung	298
Algerien	392	Bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich	347
Alpentransit, Stand der Verhandlungen	260	Betrugsbekämpfung, Aktionsprogramm	101
Andenländer, Aktionsprogramm zur Unterstützung der Drogenbekämpfung	405	Betrugsbekämpfung, Maßnahmen	102
Andere Regionen, insbesondere Lateinamerika und Südafrika	27	Beziehungen EG — Mittel-/Osteuropa (Telekommunikation)	170
Andorra	394	Beziehungen EG — VR China	18
Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs	38	Beziehungen EG — VR China	407
Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über die Loskennzeichnung	123	Beziehungen zu den Staaten Mittel-, Südost- und Osteuropas	425
Angleichung des AETR an das EG-Recht	254	Beziehungen zur UdSSR	426
Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge	255	Bilaterale EG-Textilabkommen mit Drittländern	360
Anpassungs- und Übergangsregelungen, Agrarsektor	307	Bildung, Kultur	70
Anpassungs- und Übergangsregelungen für die neuen Länder	312	Binnenmarkt	7
Antidumping-/Ausgleichszollverfahren, Stand der Verfahren	365	Binnenmarkt, Offenheit gegenüber Drittstaaten	355
Aquakulturerzeugnisse, tierseuchenrechtliche Anforderungen	336	Binnenmarkt, Fortschritte	112
Arbeitslosigkeit	94	Binnenmarkt, Veterinärsektor	338
Arzneimittelschutzzertifikat	187	Biotechnologische Erfindungen, offene Fragen	186
Arzneimittelrecht, Harmonisierung	127	Botschafterausschuß	411
ASEAN	406	Chile, Mexiko	403
Asien und Lateinamerika — EG	20	China	444
Asien und Lateinamerika, Leitlinien der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in den 90er Jahren	401	Datenschutz in digitalen Telekommunikationsnetzen	171
Assoziierungsabkommen	378	DDR, jetzt Bestandteil der EG	56
Audiovisuelles EUREKA	177	Deutsche Einheit	4
Audiovisuelles EUREKA, Einrichtung eines Sekretariats	178	Deutsche Einheit	427
Audiovisuelles EUREKA, Haltung der Bundesregierung und Beteiligung der Länder	179	Deutsche Sprache, tatsächliche Praxis	59
Ausbildung in Kulturberufen	305	Deutsche Sprache, Folgen ihrer Benachteiligung	60
Bankenaufsicht, Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	149	Deutsche Sprache, Maßnahmen der Bundesregierung	61
Bankenaufsicht, Haltung der Bundesregierung	150	Deutsche Sprache, Haltung von Bundestag und Bundesrat	62
Baukoordinierungsrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	160	Deutsch-französische Initiative	29
		Dienstleistungshaftung, Inhalt des Vorschlags	214
		Dienstleistungshaftung, Haltung der Bundesregierung	215
		Dienstleistungsrichtlinie	164
		Digitale schnurlose Kommunikation (DECT)	168
		Direkte Steuern	107

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Dritte Europapolitische Mittelstandskonferenz	114	Europaweit einheitliche Notrufnummer	167
Dritte Konferenz „Europa der Regionen“	58	Europäisch-arabischer Dialog	436
Drittländerliste Namibia	346	Europäische Aktiengesellschaft	194
Drogen	449	Europäische Außenpolitik	22
Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung	85	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	381
Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien	85	Europäische Friedensordnung	25
Drogenbekämpfung, Kontrolle der Ausgangschemikalien	297	Europäische Fusionskontrolle, Sachstand	220
Durchführungsmaßnahmen	412	Europäische Fusionskontrolle, Haltung der Bundesregierung	221
EAGFL, Abteilung Garantie	104	Europäische Handwerkskonferenz in Avignon, Fragen des Handwerks mit EG-Dimension	206
EAGFL, Abteilung Ausrichtung	106	Europäische Investitionsbank, Allgemeines	242
EAGFL, Schwerpunkte	240	Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der AKP-Länder	413
EG-Andenpakt	404	Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der Mittelmeerländer	384
EG-AKP	21	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	103
EG-Besoldungsrunde 1990/91	65	Europäischer Entwicklungsfonds	409
EG-Binnenmarkt, Schengener Übereinkommen, Zusatzübereinkommen	82	Europäischer Funkrufdienst (ERMES)	166
EG-EFTA	15	Europäischer Wirtschaftsraum	376
EG/GCC-Außenministertreffen in New York	399	Europäisches Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsnetz	258
EG-Haushalt	14	Europäisches Jahr des Tourismus	266
EG, Mittel- und Osteuropa	16	Europäisches Mobilfunksystem (GSM)	169
EG-Programm zur Bekämpfung der Armut	288	Europäisches Netz für den kombinierten Verkehr	259
EG-Sonderprogramm zur strukturellen Entwicklung in den neuen Ländern	313	Europäisches Parlament	3
Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten	152	Europäisches Parlament und EPZ	447
Einbeziehung der neuen Länder in die EG-Forschungspolitik	249	Europäisches Parlament, Gewicht und Stellung	31
Elektronischer Datenaustausch (EDI/TEDIS)	173	Europäisches Parlament und Deutsche Einheit	32
Energiepolitik	142	Europäisches Währungssystem (EWS)	99
Energie und Umwelt	148	Euro-Schalter, Einbeziehung der neuen Länder	201
Entschädigung bei Nichtbeförderung im Fluglinienverkehr	262	Euro-Schalter, Weitere Unterstützung für Pilotstellen	202
Entschließung „Berufliche Befähigungsnachweise“	286	Eurotelefon	115
Entschließungsentwurf über das Grünbuch für die städtische Umwelt	272	EURYDICE-Bildungsinformationsnetz der Europäischen Gemeinschaft	301
Enzootische Rinderleukose, Tilgung	345	Extensivierung der Erzeugung, Förderungsgrundsätze	319
Ergangene Entscheidungen	39	Extensivierung der Erzeugung in der EG	320
Erhaltung der Fischbestände, technische Maßnahmen	351	Extensivierung in den neuen Ländern	323
Erstellung regelmäßiger amtlicher Umweltstatistiken	274	Fangregelung für 1991	350
Erste Verhandlungsrunde über ein Freihandelsabkommen	400	FAO	418
EuGH-Urteil zur Zwangsdestillation von Tafelwein	43	Fernsehrichtlinie	175
EuGH-Urteile zur Milchquotenregelung	44	Festsetzung, Erfassung und Entrichtung von Eingangsabgaben	372
EuGH-Urteile zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer	45	Finanzhilfen für die neuen Länder und Berlin (Ost)	238
EuGH-Urteil wegen Rückforderung staatlicher Beihilfen	46	Finanzierungen in der Gemeinschaft	243
EuGH-Urteil zum Umweltschutz	47	Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft	244
EURO-FITNESS-Programm	113	Fischereistrukturverordnung	353
Europa der Bürger	11	Fischseuche, Tilgung einer bestimmten	331
Europa der Bürger, Fortschritte, Defizite	66	Forschungs- und Technologiepolitik, Schwerpunkte	245
„Europa der Bürger“ und die neuen Länder	67		
Europarat	430		

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Fortschreibung/Anpassung von bereits bestehendem EG-Recht: Maul- und Klauenseuche Südafrika	339	Hilfen für die Wirtschaft der ehemaligen DDR	230
Fortschritte in der technischen Harmonisierung	116	Horn von Afrika, Soforthilfemaßnahmen	414
Förderung strukturschwacher ländlicher Gebiete (Ziel Nr. 5b)	311	Homöopathische Arzneimittel und Tierarzneimittel	133
Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur	354	Homöopathische Arzneimittel und Tierarzneimittel, Haltung der Bundesregierung und Stellungnahme des Bundesrates	134
Förderung der Verringerung der Rindfleischproduktion in den neuen Ländern	324	Industriepolitik	96
Freizügigkeit	69	Inflation	93
Fremdenverkehr und Regionalpolitik	268	Infrastruktur, Aktionsprogramm	241
Futtermittelrecht: Bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung	349	Interessen der Länder	290
G 24er-Aktion	379	Internationale Tropenholzorganisation	421
Gaseinsatz in Kraftwerken	145	Internationales Kaffee-Übereinkommen	422
Gas-Transit	144	Irak-Embargo und Golfkrisenhilfe	19
Geldwäsche	87	Irak-Embargo und Golfkrisenhilfe	397
Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsge- setz/EWG zum VAG)	157	Iran	438
Gemeinsame Fischereipolitik im Mittelmeer	352	Israel	388
Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe	420	Israelisch besetzte Gebiete	389
Gemeinschaftliche Aktionen zugunsten älterer Menschen	289	Italienische Präsidentschaft, Schwerpunkte	1
Gemeinschaftliche Fremdenverkehrsstatistik	264	Jugend, gemeinsame Aktivitäten	302
Gemeinschaftliche Position für die zweite Weltklimakonferenz	275	Jugoslawien	385
Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen	182	Jugoslawien, finanzielle Zusammenarbeit	386
Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesregierung	183	Kambodscha	445
Gemeinschaftspatent	184	Katastrophenschutz	75
Gentechnisch veränderte Mikroorganismen, geschlossenes System	280	Klage gegen Kontroll- und Sanktionsbefugnisse der EG-Kommission	49
Gentechnisch veränderte Organismen, Freisetzung	281	Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verbot der Einfuhr von Augenspül- mittel	50
Gesundheitspolitik	13	Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der Trinkwasserricht- linie	51
Gesundheitspolitik, Koordinierung	296	Klage gegen Beihilfen-Entscheidung der Kommission	52
Gleichbehandlung von Mann und Frau — Wei- gerung, eine schwangere Frau einzustellen	41	Klage des Europäischen Parlaments gegen den Rat	43
Golf-Kooperationsrat	396	Klassische Schweinepest Bundesrepublik Deutschland	342
Golfkrise	9	Klassische Schweinepest Belgien	343
Golfkrise	434	Kombinierter Verkehr, Verbesserungen	256
Grundstoffpolitik, allgemein	419	Kommission, 4. Halbjahr ihrer Amtszeit	34
Grünbuch Satellitenkommunikation	172	Kommission und Deutsche Einheit	35
Grünbuch Post	174	Kommunalwahlrecht für Ausländer	73
Grünbuch Urheberrecht	189	Konsularische Zusammenarbeit	91
Grünbuch Urheberrecht, Haltung der Bundes- regierung	190	Konzernrichtlinie, Mutter/Tochter-Richtlinie	200
Handels- und Kooperationsabkommen	377	Kraftfahrzeugversicherungs-Dienstleistungs- richtlinie	156
Handelsvertreterverträge, Sachstand	218	KSZE-Prozeß, Gipfel in Paris	428
Handelsvertreterverträge, Haltung der Bun- desregierung	219	KSZE-Treffen über den Mittelmeerraum in Palma de Mallorca	429
Harmonisierung der Regelungen betr. Zoll- lager, Freizonen und Freilager	370	Kulturstadt Europas	304
Harmonisierung der Verbrauchsteuern	111	Künftige Gemeinschaftspolitik im audiovisuel- len Bereich	176
Haushaltsplan 1991	100	Landtourismus	265
		Lateinamerika	439
		Länder und Regierungskonferenzen	57
		Länge der Lastzüge	253
		Lebensmittelrecht, Harmonisierung	118

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Lebensversicherungsrichtlinie, zweite	153	Programme des 3. Forschungsrahmenpro-	
Libanon	437	gramms	247
Luftfracht	261	Programmvorschlagn PETRA II	300
Maghreb-Union (UMA)	442	Rat, Wechsel des Vorsitzes	33
Malta, Zypern	390	Ratifizierung von Lomé IV	408
Marktstruktur	309	Rechtliche Zusammenarbeit, Strafrecht	89
Maßnahmen bei Krisen auf dem Güterkraft-		Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilrecht	90
verkehrsmarkt	252	Rechtsharmonisierung im Hinblick auf die	
Maßnahmen zur Marktentlastung in den		Vollendung des Binnenmarktes	326
neuen Ländern	321	Rechtsschutz von Computerprogrammen	191
Maßnahmen zur Marktentlastung	314	Rechtsschutz von Computerprogrammen, Be-	
Maul- und Klauenseuche, Aufhebung der		ratungsstand	192
MKS-Schutzimpfungen	328	Rechtsschutz von Computerprogrammen, Hal-	
Maul- und Klauenseuche Simbabwe	340	tung der Bundesregierung	193
Media-Programm	180	Regierungskonferenz über die Wirtschafts-	
Media-Programm, Einzelheiten	181	und Währungsunion (WWU)	98
Menschenrechte	431	Regierungskonferenz Politische Union, Ge-	
Mißbräuchliche Vertragsklauseln	210	meinsame Außen- und Sicherheitspolitik	23
3. Mittelfristiges Aktionsprogramm	291	Regierungskonferenz über die Politische	
Mittelmeerdrittländer, Türkei, Jugoslawien	8	Union	30
Mittelmeerpolitik, erneuerte	382	Regierungskonferenzen und „Europa der	
Mittelmeerländer, finanzielle und technische		Bürger“	68
Zusammenarbeit	383	Regionalfonds, Allgemeines	233
Mittelstands-/GmbH & Co-Richtlinie, Bera-		Regionalförderung	231
tungsstand	197	Richtlinie „Asbest“	284
Mittelstands-/GmbH & Co-Richtlinie, Inhalt	198	Richtlinie betr. die Überführung von Waren in	
Mittelstands-/GmbH & Co-Richtlinie, Haltung		den freien Verkehr	371
der Bundesregierung	199	Richtlinie „Biologische Arbeitsstoffe“	283
„Möglichkeiten und Risiken für die Frauen		Richtlinie des Rates über die Einrichtung eines	
Europas“, Seminar der Präsidentschaft	293	Versicherungsausschusses	155
Myanmar, Sri Lanka	446	Richtlinie Süßstoffe	119
Nachwachsende Rohstoffe	325	Richtlinie über Tabakwerbung	122
Nahost und israelisch-arabischer Konflikt	435	Richtlinie für die Veterinärkontrollen von	
Nahrungsmittelhilfe	417	Drittlandserzeugnissen	125
Nationale Programme von gemeinschaftli-		Richtlinien „Atypische Arbeit“	285
chem Interesse (NPGi)	237	Richtlinienvorschlag des Rates über den Groß-	
Neue Verfahren vor dem EuGH	48	handelsvertrieb von Humanarzneimitteln	128
Neugestaltung der Agrarpolitik	306	Richtlinienvorschlag des Rates über den Groß-	
Neugestaltung der Markt- und Preispolitik	308	handelsvertrieb von Humanarzneimitteln,	
Nord-Süd-Dialog	415	Haltung der Bundesregierung	129
Nukleare Nichtverbreitung, Nichtverbreitung		Richtlinienvorschlag des Rates über den Groß-	
chemischer und biologischer Waffen	433	handelsvertrieb von Humanarzneimitteln,	
Öffentliche Übernahmeangebote	196	Stand der Beratungen	130
Öffnung des ERASMUS-Programms für die		Richtlinienvorschlag für den Rat über die Wer-	
EFTA-Länder	299	bung für Humanarzneimittel	131
Ökonomische Instrumente	270	Richtlinienvorschlag für den Rat über die Wer-	
Ölmarkt-Situation	146	bung für Humanarzneimittel, Haltung der	
Passiver Veredelungsverkehr mit den Staaten		Bundesregierung und Stellungnahme des	
Mittel- und Osteuropas	361	Bundesrates	132
Patentschutz für biotechnologische Erfindun-		Richtlinienvorschlag über Maßnahmen gegen	
gen	185	die Verunreinigung der Luft durch Kfz-Emis-	
Pilotprogramm zur Förderung von Startkapi-		sionen	277
tal, Ablauf des ersten Erprobungsjahres	205	Richtlinienvorschlag über gefährliche Abfälle	278
Politische Union	2	Rinderpest, Maul- und Klauenseuche Namibia	341
Präsident und Vizepräsidenten der Kommis-		San Marino	395
sion	36	SAVE-Programm	147
Produktsicherheit, Beratungsstand	209	Schadensversicherungsrichtlinie, dritte	154
Programme des 2. Forschungsrahmenpro-		Schutz national bedeutsamen Kulturguts	303
gramms	246	Schutz personenbezogener Daten und Infor-	
		mationssicherheit	74

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Schutzzertifikat für Arzneimittel, Haltung der Bundesregierung	188	Tierzuchtrecht: Pferderassen, Zuchtbuchführung, Zuchtmethoden, Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen	348
Schwangerenschutz-Richtlinie	292	Trainingsprogramm für KMU-Führungskräfte, Einleitung der Evaluierung	204
Schweinepestfreie Regionen Bundesrepublik Deutschland	329	Transatlantische Beziehungen	26
Schweinepest-Tilgungsplan geändert	344	Transatlantische Beziehungen	424
Seefrachtendumping	368	Transatlantische Erklärung	374
Sektorenrichtlinie	161	Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen, Sachverhalt	212
Sektoren-Überwachungsrichtlinie	162	Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen, Haltung der Bundesregierung	213
Sektoren-Überwachungsrichtlinie, deutsche Interessen	163	Transparenzrichtlinie betreffend Arzneimittelpreisregelung, Sachstand	216
Sichtvermerkspolitik	84	Transparenzrichtlinie betreffend Arzneimittelpreisregelung, Haltung der Bundesregierung	217
Somalia, Liberia, Nigeria, Äthiopien, Ruanda	443	TREVI-Kooperation	81
Sowjetunion	380	Türkei	387
Sozialcharta, Aktionsprogramm	282	Umregistrierung von Seeschiffen	263
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	287	Umsatzsteuerharmonisierung, Schlußfolgerungen des Rates	108
Soziales, Gesundheit	71	Umsatzsteuerharmonisierung, Übergangsregelung ab 1. Januar 1993	109
Sozialpolitik	9	Umsatzsteuerharmonisierung, Rechtstexte zur Übergangsregelung	110
Sport und Europa der Bürger	294	Umsetzung der Hochschuldiplomrichtlinie	79
Sportpolitik, Haltung der Bundesregierung	295	Umwelt	72
Stahl, Beziehungen zu Polen und Ungarn	140	Umweltpolitik	10
Stahl, innergemeinschaftlicher Handel	137	Umweltpolitik, Fortschritte	269
Stahlabkommen mit den USA	141	Umwelt, Pilotprogramm Brasilien	416
Stahllieferabkommen	139	Uruguay-Runde, Zielsetzungen	356
Stahlproduktion	135	Uruguay-Runde, Verhandlungsstand	357
Stahlsubventionskodex	136	Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung	358
Stillegung von Ackerflächen, Förderungsgrundsätze	315	Uruguay-Runde und Binnenmarkt	359
Stillegung von Ackerflächen in der Bundesrepublik Deutschland	316	Urteile des EuGH in Antidumping-Sachen	367
Stillegung von Ackerflächen in der EG	317	Übergangsmaßnahmen EGKS-DDR	138
Stillegung von Ackerflächen, Verwendung für den Anbau von Getreide für Nichtnahrungsmittel	318	Übergangsregelung und Zusatzquoten DDR	362
Stillegung von Ackerflächen in den neuen Ländern	322	Verbindliche Zolltarifauskünfte	373
Straßenverkehr, Zugang zum Markt	251	Verbraucherpolitik	12
Streit um HAG-Warenzeichen entschieden („Kaffee HAG II“)	42	Verbraucherpolitik, Behandlung im Rat	207
Stromtransit	143	Verbraucherpolitik, Aktionsprogramm der Kommission	208
Struktur der Aktiengesellschaft, 5. Richtlinie	195	Verbraucherkreditrichtlinie, Umsetzung	211
Strukturfondsreform, Umsetzung	232	Vereinheitlichung von Berichtspflichten	273
Südafrika	440	Vereinheitlichung der Zollgesetzgebung in der Gemeinschaft	369
Südliches Afrika	441	Vereinte Nationen	432
Syrien, finanzielle Zusammenarbeit	393	Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge für die EG-Bediensteten	64
Tätigkeit Sozialfonds	239	Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz	37
„Teilregelung“	366	Verhandlungsermächtigung für Freihandelsabkommen	398
Telekommunikationsendeinrichtungen; Gemeinsamer Standpunkt	165	Verkehrspolitik, Fortschritte	250
Terrorismusbekämpfung	88	Verordnung für die Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	126
Tierseuchenrecht: Tierseuchen, Tilgung und Überwachung bestimmter	327		
Tierseuchenrechtliche Handelsregelungen Equiden	332		
Tierseuchenrechtliche Handelsregelungen Schweinesamen	333		
Tierseuchenrechtliche Handelsregelungen Geflügel und Bruteier	334		
Tierkörperbeseitigungsrecht, Harmonisierung	337		

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Verordnung über bestimmte önologische Verfahren bei der Weinbereitung	121	Wettbewerbsregeln im Seeverkehr, Haltung der Bundesregierung	225
Verordnung über Gemeinschaftliche Analysemethoden für den Weinsektor	120	Wettbewerbsregeln in der Versicherungswirtschaft, Sachstand	222
Verordnungsvorschlag für eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA)	271	Wettbewerbsregeln in der Versicherungswirtschaft, Haltung der Bundesregierung	223
Verordnungsvorschlag über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	276	Wild- und Kaninchenfleisch-Richtlinie	124
Versicherungsbilanzrichtlinie, Haltung der Bundesregierung	159	Wirtschaftliche Entwicklung	5
Versorgungssystem für die Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften	63	Wirtschafts- und Währungsunion	7
Vertragsverletzungsverfahren, Bericht der Kommission	54	Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)	97
Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzung	55	Wirtschaftslage	92
Versicherungsbilanzrichtlinie, Regelungsinhalt	158	Wirtschaftspolitische Schwerpunkte	95
Veterinärkontrollen im Hinblick auf den Binnenmarkt	335	Wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Drittstaaten	423
Vorbereitungen der Regierungskonferenz über die Politische Union	28	Zentralamerika	402
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft	279	Zertifizierungspolitik	117
Wertpapierdienstleistungen	150	Zollpräferenzen, Allgemeines Zollpräferenzsystem (APS)	363
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft (Beihilfe-Leitlinien für Warenbereiche)	310	Zollpräferenzen, Volumen der Bundesrepublik	364
Wettbewerbsregeln im Luftverkehr, Sachstand	226	Zulässigkeit einer krankheitsbedingten Kündigung als Folge einer Schwangerschaft oder Entbindung	40
Wettbewerbsregeln im Luftverkehr, Haltung der Bundesregierung	227	Zusammenarbeit der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister	83
Wettbewerbsregeln im Seeverkehr, Sachstand	224	Zusammenarbeit in Drittstaaten	448
		Zusammenarbeit mit Drittländern	248
		Zuschüsse für Ziel-2-Gebiete	234
		Zuschüsse in Ziel-5 b-Gebieten	235
		Zuschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen	236

